GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

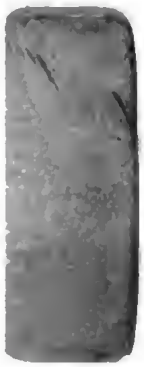

ogle

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Vier und zwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 29.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegie.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.

1826.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1826.

KA120
G43B2
A25
1826

A.

	Nro.	Pag.
Abgaben, alte: Entschädigung der Standes- und Grundherrn und Corporationen wegen aufgehobenen alten Abgaben und die Recurse dagegen —	VIII.	52
	XV.	103
Ablosung lehnbarer Gefälle. s. Lehenwesen.		
Abzugsfreyheit mit Rußland, s. Rußland.		
Accis, die Verfolgung der den Zoll- und Accisabgaben entzogenen Gegenständen betreffend — — — —	XXVI.	183
Accisor-Stellen, deren Wiederbesetzung — — —	III.	17
Accisordnung. Die Aufhebung des §. 104. der Accisordnung des Art. 15. der OhmgeldsOrdnung auch des Abschnitts 6. der Verordnung vom 16ten September 1812. R.B. No. XXX. Seite 200 und die deßfalls festgesetzten neueren Bestimmungen — — —	XVII.	123
Acten. Die Einsicht und Versendung der Prozeßacten — —	XXIII.	165
Advokaten. Die Zahl der bey den Obergerichten anzustellenden Advokaten betreffend	VIII.	55
Allodification, die der herrschaftlichen Bauernlehen, Erbbestände und Schupflehen. s. Lehnwesen.		
AmortisationsKasse:		
— das Discontiren der Amortisationskasse-Obligationen vom Jahr 1808	XXVII.	189
— die Liste der in der siebenzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Kassen Obligationen aus dem Anlehen vom Jahr 1803. Beylage zum Reg.Blatt Nro. XXV. v. 14. Okt. d. J.		
— die Vernichtung eingelöster Staatsschuldscheine betreffend —	XXIX.	205
— die Vorauszahlung der auf den 1ten Merz 1827. in der 6ten Gewinnziehung herausgekommenen Partialloose — —	XXIX.	207
— die Zurückzahlung aufkündbarer Kapitalien von der Amortisationskasse	XXIX.	206
Aemter. Die Aufhebung des Justizamtes und Amtsrevisorats zu Gondelsheim. s. Organisation.		
— die Errichtung eines Bezirksamts in Krautheim. s. Organisation.		
— die Errichtung eines mit dem Amtsrevisorate verbundenen Amtes zu Stetten am kalten Markt. s. Organisation.		
Amtsrevisorate. Die dem Großherzogl. Justizministerio übertragene Oberaufsicht über das Lehenwesen so wie über die Amtsrevisorate. s. Organisation.		
— die Aufhebung des Amtsrevisorats zu Gondelsheim betreffend. s. Organisation.		
— die Bewerbungen um die jeweils erledigte Amtsrevisoratsstellen betreffend	XXII.	158
Arbeitshaus, allgemeines, zu Pforzheim, Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe	XVII.	119
— Statuten für dasselbe — — —	XX	147
— die den Kreisdirektorien als Polizeybehörde ausnahmsweise übertragene Kompetenz zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus betreffend	XXII.	155
Archiv. Die Auflösung des bisherigen Provinzialarchivs zu Mannheim und Einverleibung desselben mit dem Generallandesarchiv betreffend. s. Organisation.		
Assecuranz. (Brand) Ausschreiben der Beyträge für das Jahr 1825. s. Brandversicherungsbeyträge.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Auflösung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forstverrechnungen, Carlsruhe, Durlach und Ettlingen, und Errichtung einer neuen Forstverwaltung in Carlsruhe. s. Organisation.		
— der bisher zu Stein bestandenen Forstverrechnung. s. Organisation.		
Ausgangszoll. s. Zollwesen.		

B.

Baden. Die Begebung eines Freyplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute daselbst — — — —	XXI.	151
Bauernlehen, die Allodification derselben. s. Lehenwesen.		
Bauinspection. Bruchsal, die Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von derselben s. Organisation.		
Baukunst, das Studium der Civilbaukunst. s. Studienwesen.		
Besoldungen. Zahlungstermine von Besoldungen und Pensionen —	XVII.	125
Bittschriften. Die Eingabe von Vorstellungen an das Großherzogl. Staatsministerium betreffend. s. Vorstellungen.		
Blattern. Die ärztlich polizeyliche Vorkehrungen gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern — — — —	V.	25
— Impfung. s. Impfung.		
Brandversicherungsanstalt, Uebersicht des Zustands derselben vom 1. Jan. 18$\frac{24}{25}$	XXI.	151
— Beyträge für das Jahr 1825 betreffend — —	VIII.	53
Bruchsal, die Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinspection Bruchsal betreffend. s. Organisation.		

C.

CameralCandidaten, Prüfung derselben betreffend — — —	XXI.	150
Capitalien, die Wiederanlegung und Verzinsung der LehenCapitalien. s. Lehenwesen		
Carlsruhe, Auflösung des bisherigen Oberforstamts Carlsruhe, und Constituirung der demselben zugetheilt gewesenen Forstinspection dahier, als ein unmittelbares Forstamt. s. Organisation.		
— Die Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinspection Bruchsal. s. Organisation.		
— Auflösung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forstverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen und Errichtung einer neuen Forstverwaltung in Carlsruhe. s. Organisation.		
— Einverleibung des bisher zur Forstverwaltung Pforzheim gehörigen Forstes Langensteinbach, zur Forstverwaltung Carlsruhe, s. Organisation.		
Caution. s. DienstCaution.		
Charakterisirung der Räthe beym Finanzministerium — —	XI.	80
Chausséegeld. s. Straßengeld.		
Civilbaukunst, das Studium derselben. s. Studienwesen.		
CivildienerWittwenkasse. s. Wittwenkasse.		
Competenz, die den Kreisdirectorien als Polizeybehörden ausnahmsweise übertragene Competenz zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus —	XXII.	255
Conscription, die pro 1827 betreffend — — —	XVIII.	127
Conscriptionswesen. Die Bestimmung über den Vollzug des Conscriptionsgesetzes vom 14. May v. J. — — — —	XVI.	107
— Gebrechen und Krankheiten, welche Untauglichkeit zum Wehrstande begründen — — — —	XVI.	109
ConfessionsErziehung der Kinder aus gemischten Ehen. s. Religion.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Corporationen, deren Entschädigung für aufgehobene Rechte und Gefälle, und die Recurse dagegen — — — —	VIII.	52
	XV.	103
Cours, den, der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum. s. Münzwesen.		

D.

Dampfschifffahrt, die Statuten der Großherzogl. Rheindampfschifffahrtsgesellschaft	XI.	75
Decorationen. Höchste Erlaubniß zur Annahme fremder Orden — —	II.	10
	VI.	30
	IX.	63 64 65
	XVII.	126
	XXVII.	190
Defraudationen. s. Unterschleife.		
Deserteurs, Generalpardon für dieselbe. s. Militärsachen.		
Dienstcaution, die Stellung derselben von den zur Steueradministration gehörigen Untererheber betreffend — — — —	XXIX.	206
Directoren, Bestimmung des Ranges der Directoren der unter den Ministerien stehenden Centralstellen. s. Rangordnung.		
Durchgangszolltarif, die Aufhebung des Transitzolltarifs vom Jahr 1812 und Aufstellung eines neuen Durchgangszolltarifs. s. Zollwesen.		
Durlach. Auflösung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forstverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen, und Errichtung einer neuen Forstverwaltung in Carlsruhe. s. Organisation.		
Dürrheim. Das zu erhebende Chausséegeld auf den nach Rappenau und Dürrheim führenden Straßen — — — —	II.	9

E.

Einsicht der Prozeßacten betreffend — — —	XXIII.	165
Eintragung der Faustpfänder in öffentliche Bücher betreffend — —	X.	69
Eisen. Die Bestimmung des Aus- und Eingangszolls von demselben. s. Zollwesen.		
Entschädigung, die den Standes- und Grundherrn auch Corporationen auszumittelnde, für entzogene Rechte und Gefälle, und die wegen aufgehobenen alten Abgaben, so wie die Recurse dagegen —	VIII.	52
	XV.	103
Ettlingen, die Constituirung der dem bisherigen Oberforstamte Carlsruhe zugetheilt gewesenen Forstinspection Ettlingen, als ein unmittelbares Forstamt. s. Organisation.		
— Auflösung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forstverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen und Errichtung einer neuen Forstverwaltung in Carlsruhe. s. Organisation.		
Erbbestände. Die Allodification derselben. s. Lehenwesen.		
Erneuerung, das Verfahren bey Erneuerung der Unterpfandsbücher —	X.	67

F.

Faustpfänder, die Eintragung der Faustpfänder in öffentliche Bücher —	X.	69
Fideicommisse, das zwischen den Freyherrn Friedrich Zobel von Giebelstadt, Darstad auf Messelhausen und Philipp Zobel von Giebelstadt errichtete Fideicommißstatut — — — —	II.	10
Finanzministerium, die Charakterisirung der Räthe bey denselben betreffend —	XI.	80
Forstinspection. Die Constituirung der dem bisherigen Oberforstamte Carlsruhe zugetheilt gewesenen Forstinspectionen Carlsruhe, Ettlingen und Pforzheim als unmittelbare Forstämter. s. Organisation.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Forſtverrechnung. Auflöſung der bisher beſtandenen Forſtverrechnung zu Stein, und Zutheilung derſelben mit dem Forſte zu Singen zur Forſtverwaltung Pforzheim. ſ. Organiſation.		
— die Einverleibung des bisher zur Forſtverwaltung Pforzheim gehörigen Forſtes Langenſteinbach zur Forſtverwaltung Carlsruhe. ſ. Organiſation.		
Freyburg. Frequenz der Univerſität — — —	V.	28
	XXV.	178
Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Baden. ſ. Baden.		
— in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Offenburg. ſ. Offenburg.		
Frequenz der LandtsUniverſitäten. ſ. Univerſitäten.		
G.		
Gebrechen, welche Untauglichkeit zum Wehrſtand begründen. ſ. Coſcriptionsweſen.		
Gebühren, die des Pfandgerichts für die Ausſtreichung der Pfandeinträge. ſ. Unterpfandsſachen.		
Gefälle, lehenbare. ſ. Lehenweſen.		
Generalauditor, Rangbeſtimmung deſſelben. ſ. Rangordnung.		
Generalpardon für Deſerteurs und Refractairs. ſ. Militärſachen.		
Gerichtſchreiber deren Mitwirkung bey den Einträgen in die Gewähr- und Unterpfandsbücher und die Gebühren hiefür betreffend — —	XIV.	93
Gondelsheim, Aufhebung des dortigen Juſtizamts und Amtsreviſorats. ſ. Organiſation.		
Grenzverkehr, den mit dem Großherzogthum Heſſen — —	III.	13
— den Vollzug der mit der Großherzogl. heſſiſchen Regierung verabredeten Uebereinkunft, den Grenzverkehr zwiſchen beyden Großherzogthümern	III.	14
— mit Würtemberg — — — —	IV.	60
Groſchenſtücke, Herzoglich Sachſen Coburg Saalfeld'ſche. ſ. Münzweſen.		
Grundherrn. Deren Entſchädigung für entzogene Rechte und Gefälle und aufgehobene alte Abgaben ſo wie die Recurſe dagegen — —	VIII.	52
	XV.	103
H.		
Handelsverkehr mit dem Großherzogthum Heſſen. ſ. Heſſen.		
— mit der Schweiz. ſ. Schweiz.		
— mit dem Königreich Würtemberg. ſ. Würtemberg.		
Heidelberg. Vereinigung des Stadt- und Landamts Heidelberg und Conſtituirung als ein eigenes Oberamt. ſ. Organiſation.		
— die Frequenz der Univerſität — — —	V.	28
	XXV.	178
Heilungskoſten verwundeter Perſonen, in denjenigen zur Unterſuchung gekommenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, oder in welchen die von den Gerichten in die Koſten verurtheilte Perſonen kein Vermögen beſitzen — — — —	XII.	83
Heyrathen, die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz beſtehenden Statsvertrags über das wechſelſeitige Heyrathen — — —	XVI.	116
	XXII.	157
Heſſen, den Grenzverkehr mit dem Großherzogthum Heſſen — —	III.	13
— den Vollzug der mit der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung verabredeten Uebereinkunft den Grenzverkehr zwiſchen beyden Großherzogthümern betreffend — — — —	III.	14

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Holz, Bestimmungen über die Aus- und Eingangszölle von demselben. s. Zollwesen.		
Hundstaxe und Hundsmusterung, neueingeführte — — — —	XIX.	131 138
	XXV.	175

J.

Impfung der Schutzpocken, Resultat derselben, im Jahr 1824 — —	XXIII.	166
Justizamt, die Aufhebung des Justizamtes und Amtsrevisorats zu Gondelsheim s. Organisation.		
Justizministerium, die demselben übertragene Oberaufsicht über das Lehenwesen und die Amtsrevisorate. s. Organisation.		
Juristenstipendium, Erledigung des kleinen Altbadischen. s. Stipendium.		

K.

Kameralcandidaten, Prüfung derselben — — —	XXI.	150
Kapitalien, die Wiederanlegung und Verzinsung der Lehenkapitalien. s. Lehenwesen.		
— Zurückzahlung aufkündbarer Kapitalien von der Amortisationskasse	XXIX.	206
Karacterisirung der Räthe beym Großherzogl. Finanzministerium —	XI.	80
Karlsruhe. s. C.		
Kaution. s. DienstCaution.		
Kinder, ConfessionsErziehung derselben aus gemischten Ehen. s. Religion.		
Kompetenz. s. C.		
Kosten, die für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Personen in denjenigen zur Untersuchung gekommenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt oder in welchen die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besitzen —	XII.	83
Kours, der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum. s. Münzwesen.		
Krankheiten, welche Untauglichkeit zum Wehrstand begründen. s. Conscriptionswesen.		
Krautheim, die Errichtung eines Bezirksamts daselbst. s. Organisation.		
Kreisdirektorien, die denselben als Polizeybehörden ausnahmsweise übertragene Kompetenz zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus —	XXII.	155

L.

Lagerung, die, des transitirenden Weines — — —	III.	17
Langensteinbach, Einverleibung des Forstes Langensteinbach zur Forstverwaltung Carlsruhe. s. Organisation.		
Legate zu wohlthätigen Zwecken. s. Stiftungen.		
Lehenwesen, die Allodification der herrschaftlichen Bauernlehen. (Erbbestände und Schupflehen) — — — —	XV.	99
— die Loskäufe lehnbaerr Gefälle, die Wiederanlegung und Verzinsung der Lehenkapitalien — — — —	XXI.	150
— die Ablösung lehnbarer Gefälle — — —	XXII.	158
— die dem Großherzogl. Justizministerio übertragene Oberaufsicht über das Lehenwesen — — — —	VIII.	54
Leiningen, die Regulirung der Standes- und Grundherrlichen Verhältnisse mit den Standesherrschaften Leiningen-Billigheim, und Leiningen-Neudenau. s. Standesherrn.		
Ludwigshafen. Die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß, ihren Namen in Ludwigshafen verwandeln zu dürfen — —	XXVIII.	194

Digitized by Google

Nro. Pag.

M.

Mannheim. Die Auflösung des bisherigen Provinzialarchivs zu Mannheim, und Einverleibung desselben mit dem GeneralLandesarchiv. s. Organisation.

MedaillenVerleihung. s. Verdienstmedaillen.

Militärsachen. Die Conscription pro 1827 — — — XVIII. 127

— Bestimmung über den Vollzug des Conscriptionsgesetzes v. 14. May v. J. — — — — — XVI. 107

— Gebrechen und Krankheiten, welche Untauglichkeit zum Wehrstand begründen — — — — XVI. 109

— GeneralPardon für Deserteurs und Refractairs — — XXI. 149

Münzwesen, den Cours der herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldschen Groschen- und Sechskreuzerstücke in dem Großherzogthum betreffend — XIII. 88; XXI. 150

— den Cours der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum XXII. 157

— den Cours der Scheidemünzen der angrenzenden SchweizerCantone in dem Großherzogthum betreffend — — — XXVII. 187

— Bestimmung wie viel Scheidemünzen man bey größeren Geldsendungen anzunehmen verbunden ist — — — XXV. 175

O.

Oberforstamt Carlsruhe, Auflösung. s. Organisation.

Obergerichte. Die Zahl der bey den Obergerichten anzustellenden Advokaten betreffend VIII. 54

— Uebersicht über den Stand der im Jahr 1825 bey den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen — XIII. 87

Offenburg. Die Begebung eines Freyplatzes in dem weiblichen Lehr- u. Erziehungs-Institut daselbst — — — — VI. 37; X. 71

Ohmgeld. Aufhebung des Artikels 15. der Ohmgeldsordnung — — XVII. 123

Orden, fremde. s. Decorationen.

Ordensverleihungen, an den K. K. Oesterreichischen FeldmarschallLieutenant und Divisionair d'Eckhard. — — — VI. 37

an den Kammerherrn Geheimen Rath Grafen von BenzelSternau.

an den Prinzen Bernhard von SolmsBraunfels in Königlich Preußischen Diensten. — — — —

an den Kaiserlich Russischen Leibarzt Chef des Civilmedizinalwesens, und wirklichen Staatsraths Dr. Rehmann — —

— an den K. K. Oestr. Kämmerer und Major in der Armee August Freyherr von Werstett — — — IX. 62, 63, 64

an den Freyherrn von Eichthal und Hofbanquier Haber dahier, den Geheimen Rath und Direktor der Sanitätscommission Dr. Maier, den Gartendirektor Zeiher in Schwetzingen, Hofrath und Professor Menzinger in Freyburg, Ministerial- und Kirchenrath Dr. Bähr, Stadtdirektor Baumgärtner und an den Kammerherrn Freyherrn von Auffenberg, so wie an den Rittmeister von Rottberg von der Garde du Corps — — — —

— an den Stadtdirektor Baumgärtner, Obervogt v. Fischer dahier, an den Hofgerichtsdirektor Hartmann in Freyburg, an den Königlich Preußischen Major v. Tilly, Commandeur des königlichen Gardeschützenbataillons, an den Professor Dr. Stückelberger in Basel, an den Hofgerichtsdirektor von Jagemann in Mannheim, an den Generalstaatskassier Waag dahier, — — — XXII. 160

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Ordensverleihungen: an den zum Stadtdirektor in Mannheim ernannten Oberamtmann Wundt in Müllheim, und an den Stadtcommandanten der Residenz Generalmajor Brückner. — — —	XXII.	160
— an den Geheimenrath Grafen von Enzenberg, Fürstlich Fürstenbergischen Landesadministrationschef, an den Obervogt Müller in Rastatt, den Major und Flügeladjutanten v. Zech, Obristlieutenant Kühn, Capitain v. Renz, Stabscapitain v. Klock, v. Kleudgen, und v. Friedeburg, Rittmeister von Rottberg, Rittmeister von Amerongen, Stabsrittmeister v. Selteneck, und Premierlieutenant v. Schilling, an den Obristlieutenant v. Bechtold, Major v. Bode, Stabscapitain Hoffmann, und Premierlieutenant Hennenhofer, an den Obrist und Commandeur Corneli, Capitain v. Künsberg und Asbrand, und an den Stabscapitain v. Blarer, an den Capitain v. Pierron und Premierlieutenant Schmidt, an den Obrist und Commandeur von Ehdorf, Capitain Sartori, Baumgärtner und Geiger, Obristlieutenant Hufschmidt, und Capitain Valender, Obristlieutenant v. Holzing, Major v. Reggenbach, Obrist und Commandeur v. Degenfeld und Stabsrittmeister Lemaistre, an den Obristlieutenant v. Fischer, Capitain Schuknecht und Stabscapitain v. Fabert. — —	XXVII.	189
— an den Hofgerichtsdirektor Wolf in Meersburg — —	XXIX.	208
Organisation. Vereinigung des Stadt- und Landamts Heidelberg und Constituirung als ein eigenes Oberamt — — —	II.	9
— die Aufhebung der im Jahr 1821 errichteten zweyten Section des Großherzogl. Staatsministeriums — — —	VI.	31
— die dem Großherzogl. Justizministerio übertragene Oberaufsicht über das Lehenwesen so wie über die Amtsrevisorate — —	XIII.	54
— die Aufhebung des bisherigen Provinzialarchivs zu Mannheim, und Einverleibung desselben mit dem GeneralLandesarchiv —	XIII.	56
— die Errichtung der Steuerdirektion — — —	IX.	59
— deren Wirkungskreis — — — —	XIV.	94
— Veränderung mehrerer Bezirke der Wasser- und Straßenbauinspection	IX.	62
— die Auflösung der bisher zu Stein bestandenen Forstverrechnung und Einverleibung der Forste Stein und Singen, welche diese Forstverrechnung bisher gebildet haben, zur Forstverwaltung, sodann die Einverleibung des bisher zur Forstverwaltung Pforzheim gehörigen Forstes Langensteinbach zur Forstverwaltung Carlsruhe — —	XIII.	90
— Auflösung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forstverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen, und Errichtung einer neuen Forstverwaltung in Carlsruhe —	XI.	81
— Auflösung des bisherigen Oberforstamts Carlsruhe und Constituirung der demselben zugetheilt gewesenen Forstinspectionen Carlsruhe, Pforzheim und Ettlingen als unmittelbare Forstämter — —	XVI.	117
— Aufhebung des Justizamtes und Amtrevisorats zu Gondelsheim —	XVIII.	128
— die Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinspection Bruchsal — — —	XXIII.	167
— die Errichtung eines mit dem Amtsrevisorate verbundenen Amtes zu Stetten am kalten Markt — — —	XXII.	161
— die Errichtung eines Bezirksamts zu Krautheim — —	XXV.	178

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
P.		
Pensionen. Zahlungstermine von Besoldungen und Pensionen — —	XVII.	125
Pfandgericht. s. Unterpfandssachen.		
Pforzheim. Die Constituirung der dem bisherigen Oberforstamte Carlsruhe zugetheilt gewesenen Forstinspection Pforzheim als ein unmittelbares Forstamt. s. Organisation.		
— Zutheilung der Forste Singen und Stein zur Forstverwaltung Pforzheim. s. Organisation.		
Postdistanz, die zwischen Waldshut und Säckingen. — —	XXVII.	187
Privilegienverleihung, gegen den Nachdruck der sämmtlichen Werke des Königlich Baierischen Legationsrathes Jean Paul Friedrich Richter —	VIII.	55
— an den Professor Rau zu Heidelberg — —	XIII.	88
— an den Apotheker Kölreuter zu Bretten — —	XXI.	151
— an die Erben des in Heidelberg verstorbenen Hofraths Joh. Heinrich Voß — — — — —	XXII.	159
— an den Professor Feldbausch in Rastatt — —	XXIII.	167
— an den Kunsthändler Velten dahier — — —	XXV.	179
— an den Planstecher und Königl. Preußischen academischen Künstler Kolbe in Berlin — — — —	XXVII.	188
Prozeßacten. Die Einsicht und Versendung derselben — —	XXIII.	195
Prozesse. Uebersicht über den Stand derselben bey den Obergerichten. s. Tabelle.		
Prüfungen, die, der Scribenten — — — —	VIII.	51
— die, der CameralCandidaten — — —	XXI.	150
R.		
Rangordnung. Rangbestimmung der Direktoren der unter den Ministerien stehenden Centralstellen — — — —	I.	1
— Rangbestimmung des Generalauditors bey dem Großherzogl. Kriegsministerium — — — —	XXVII.	188
Rappenau, das zu erhebende Straßengeld auf den nach Rappenau und Dürrheim führenden Straßen — — — —	II.	9
Rechtserkenntnisse, einzelne bekanntgemachte Straferkenntnisse, gegen den bisherigen Accisor, Steuererheber und Kirchenpfleger Sebastian Merk v. Stadel	XIII.	89
— gegen den Amtsphysicus Dr. Guerin in Waldkirch —	XXI.	151
— gegen den Amtsrevisor Kircher zu Schönau — —	XXII.	160
Rechtspracticanten, die Vorbereitung derselben zum Staatsdienste und zur Advokatur	XXVIII.	193
Rechtssachen. Uebersicht über den Stand der im Jahr 1825 bey den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen —	XIII.	87
Recurse, die Einlegung derselben bey dem Großherzogl. Staatsministerium —	VI.	31
— die gegen die Straferkenntnisse der Aemter wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen, über das directe Steuerwesen —	XXIX.	205
Refractairs. Generalpardon für dieselben. s. Militärsachen.		
Regierungsblätter. Die Preisbestimmung derselben betreffend — —	XXVI.	183
Religion. Die Confessionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen —	XIV.	91
Rentenscheine, die Entschädigung der Standes- und Grundherrn auch Corporationen für entzogene Rechte und Gefälle in Rentenscheinen —	XV.	103
Rheindampfschifffahrt. s. Dampfschifffahrt.		
Rheinpfälzisches Anlehen L. D. s. Staatsschuld.		
Rußland: Abzugsfreyheit mit diesem Staate — — —	XXIX.	204

Digitized by Google

	Nro.	Pag
S.		
Säckingen. Bestimmung der Postdistanz zwischen Säckingen und Waldshut —	XXVII.	187
Scheidemünzen. Den Umlauf der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum. s. Münzwesen.		
— Bestimmung wie viel Scheidemünzen man bey größeren Geldzahlungen anzunehmen verbunden ist. s. Münzwesen.		
Schifffahrt auf dem Rhein mittelst Dampfboten. s. Dampfschifffahrt.		
Schlachtvieh, Zollerhebung davon. s. Zollordnung.		
Schulden. (Staats-). s. Staatsschuld.		
Schullehrer-Wittwenkasse, altbadische evangelische. s. Wittwenkasse.		
Schweiz. Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit derselben — —	IV.	24
— die weitere Ausdehnung des mit derselben bestehenden Staatsvertrags über die wechselseitigen Heyrathen — — —	XVI. XXII.	116 157
den Cours der Scheidemünzen der angrenzenden Schweizercantone im Großherzogthum. s. Münzwesen.		
Scribenten, deren Prüfung — — — —	VIII.	51
Sernatingen, die dieser Gemeinde ertheilte Erlaubniß ihren Namen in Ludwigshafen verwandeln zu dürfen — — —	XXVIII.	194
— Zollfreyheit für den Transit von und nach Sernatingen. s. Zollwesen.		
Sechskreuzerstücke, Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldsche. s. Münzwesen.		
Singen, Zutheilung des bisher der Forstverrechnung Stein einverleibt gewesenen Forstes Singen zur Forstverwaltung Pforzheim. s. Organisation.		
Staatsministerium, die Aufhebung der im Jahr 1821 errichteten 2ten Section des Großherzogl. Staatsministeriums. s. Organisation.		
Staatsschulden, rheinpfälzische, Litt. D. den Vollzug des Austrägalerkenntnisses betreffend — — — —	VI	37
— Vernichtung eingelöster Staatsschuldscheine und Coupons —	VIII. XXIX.	50 205
— die Zahlung der Gläubiger von Litt. D. Obligationen —	X. XIV.	70 95
— Tilgungskasse, die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse fur das Etatsjahr 1825 —	XXII.	156
Staatsvertrag, die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz bestehenden, über das wechselseitige Heyrathen. s. Schweiz.		
Standesherrn, Regulirung der Standes- und Grundherrlichen Verhältnisse mit den Standesherrschaften Leiningen Billigheim und Leiningen-Neudenau	VII.	39
— die den Standes- und Grundherrn und Corporationen auszumittelnde Entschädigungen für Rechte und Gefälle, und wegen aufgehobenen alten Abgaben, so wie die Recurse dagegen — —	VIII. XV.	52 103
Ständischer Ausschuß, Einberufung desselben zur Prüfung der Staatsschuldentilgungskasse Rechnung für das Etatsjahr 1825. s. Staatsschuldentilgungskasse.		
Stein. Auflösung der bisher daselbst bestandenen Forstverrechnung und Einverleibung der Forste Stein und Singen, welche diese Forstverrechnung bisher gebildet haben, zur Forstverwaltung Pforzheim. s. Organisation.		
Stetten am kalten Markt. Die Errichtung eines mit dem Amtsrevisorate verbundenen Amtes daselbst. s. Organisation.		
Steuerdirection, Constituirung und Wirkungskreis derselben. s. Organisation.		
Steuerwesen, Ausschreiben der Staatssteuer für 1826 — —	IX.	61

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Steuerwesen, die Recurse gegen die Straferkenntnisse der Aemter wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen über das directe Steuerwesen	XXIX.	205
— die Stellung der Dienstcautionen der zur Steueradministration gehörigen Untererheber — — — —	XXIX.	206
Stiftungen, wohlthätige — — — —	I.	2
	II.	10
	III.	19
	V.	29
	VII.	50
	IX.	63
	X.	71
	XIII.	88
	XIV.	96
	XVI.	117
	XVIII.	127
	XIX.	144
	XXI.	152
	XXII.	159
	XXIII.	168
	XXV.	176
	XXVI.	184
	XXVII.	189
	XXVIII.	195
Stipendien, Erledigung des kleinen altbadischen Juristenstipendiums —	I.	2
Straferkenntnisse gegen öffentliche Diener. s. Rechtserkenntnisse.		
— die Recurse gegen die Straferkenntnisse der Aemter wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen über das directe Steuerwesen. s. Steuerwesen.		
Straßenbauinspectionen, Veränderung mehrerer Bezirke derselben. s. Organisation.		
Straßengeld. Das zu erhebende auf den nach Rappenau und Dürrheim führenden Straßen — — — —	II.	9
Studienwesen. Gesetz über das Studium der Civilbaukunst — —	XIV.	91
T.		
Tabelle, Uebersicht über den Stand der im Jahr 1825 bey den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen — —	XIII.	87
Taubstummeninstitut, das in Pforzheim, Statuten desselben — —	XX.	145
Titel, der, der Räthe bey Großherzoglichem Finanzministerium und seinen Branchen	XI.	80
Transitgebühr, die Erhebung desselben. s. Zollwesen.		
Transitzolltarif, die Aufhebung desselben vom Jahr 1812 und Aufstellung eines neuen Durchgangszolltarifs. s. Zollwesen.		
U.		
Ueberschwemmung, die zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung im Oktober und November 1824 verunglückten oder beschädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten allgemeinen Mittel —	VI.	33
Uebersicht der Studierenden auf den LandesUniversitäten. s. Universität.		
— über den Zustand der altbadischen evangelischen Schulwittwenkasse im Jahre 1824. s. Wittwenkasse.		
des Zustandes der Großherzogl. Badischen weltlichen Civilwittwenkasse von Georgi 1823 bis dahin 1824. Beylage zum Reg.Bl. Nro. III.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Uebersicht über den Stand der im Jahr 1825 bey den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen — —	XIII.	87
— über den Zustand der Brandversicherungsanstalt vom 1. Januar 18$\frac{1}{6}$	XXI.	151
Universität { Heidelberg / Freyburg Anzahl der Studierenden — —	V. / XXV.	28 / 178
Unterhaltungskosten verwundeter Personen in denjenigen zur Untersuchung gekommenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, oder in welchen die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besitzen — — —	XII.	83
Unterpfandsbücher, das Verfahren bey Erneuerung der Unterpfandsbücher —	X.	67
Unterpfandssachen, die Gebühren des Pfandgerichts für die Ausstreichung der Pfandeinträge — — — —	XXIX.	204
— die Mitwirkung der Gerichtsschreiber bey den Einträgen in die Unterpfands- und Gewährbücher und die Gebühren hiefür betreffend —	XIV.	93
Unterschleife mit fremden Weinen, im Zoll. s. Zollwesen.		

V.

Verbesserungen, und DruckfehlerVerbesserungen — — —	IV. / IX. / XII. / XIV. / XVI. / XVII. / XVIII. / XIX.	24 / 66 / 86 / 98 / 118 / 126 / 130 / 144
Verdienstmedaille. Verleihung der silbernen Militärverdienstmedaille an den vormaligen Wachtmeister der Garde du Corps, jetzigen Oberzollinspector Schärr zu Rastatt — — — —	II.	10
— der silbernen Verdienstmedaille an den ledigen Müller Johann Haas von Kleinlaufenburg — — —	V.	29
— der silbernen Verdienstmedaille an den vormaligen Untereffizier der Garde du Corps, jetzigen Zoller und Accisor in Neuburgweier, Anton Knodel — — — — —	IX.	64
— der silbernen Civilverdienstmedaille an den Kanzleydiener Sauter bey dem Großherzogl. Kriegsministerium — — —	XI.	80
— der silbernen Civilverdienstmedaille an den Vogt Dellenbach zu Gallenweiler — — — — —	XVIII.	130
Vermächtnisse, wohlthätige. s. Stiftungen.		
Verpflegungskosten, verwundeter Personen in denjenigen zur Untersuchung gekommenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besitzen — — —	XII.	83
Versendung der Prozeßacten — — — —	XXIII.	165
Vieh. Bestimmung über die Erhebung des Aus- und Eingangszolls von Vieh. s. Zollordnung.		
Vorstellungen, die Eingabe von Vorstellungen an das Großherzogl. Staatsministerium	VI.	31

W.

Waldshut, Bestimmung der Postdistanz zwischen Säckingen und Waldshut —	XXVII.	138

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Waſſer- und Straßenbauinſpection, Veränderung mehrerer Bezirke derſelben. ſ. Organiſation.		
Wein, die Lagerung des tranſitirenden Weines betreffend — —	III.	17
— die Einſchwärzung fremden Weines — — —	XXVI.	182
Weinconſumtionsacciſe. ſ. Accisordnung.		
Wittwenkaſſe, Ueberſicht des Großherzogl. Altbadiſchen evangeliſchen Schullehrerwittwenfiscus im Jahr 1824 — — —	III.	18
— Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzogl. Badiſchen weltlichen Civildienerwittwenkaſſe von Georgi 1823 bis dahin 1824. Beylage zum Regierungsblatt No. III.		
Wolle, den herabgeſetzten Ausgangszoll derſelben. ſ. Zollweſen.		
Würtemberg, die Zoll- und Handelsverhältniſſe mit dieſem Staate —	II. 5. 8 III. 15 VI. 32	
— den Grenzverkehr mit dieſem Staate — —	IX.	60
Z.		
Zahlungstermine von Beſoldungen und Penſionen — —	XVII.	125
Zollunterſchleif mit fremden Weinen — — —	XXVI.	182
Zoller-, Zollgardiſten- und Acciſorſtellen, deren Wiederbeſetzung — —	III.	17
Zollordnung, die Aufhebung des §. 83. der Zollordnung insbeſondere die Beſtimmung über den Ein- und Ausgangszoll von Vieh — —	XXVI.	181
Zollweſen, Zoll- und Handelsverhältniſſe mit dem Königreich Würtemberg —	II. 5. 8 III. 15 VI. 32	
— die auf Zollvergehen geſetzte Strafen — —	II.	8
— die Aufhebung des Tranſitzolltarifs vom Jahr 1812 und Aufſtellung eines neuen Durchgangszolltarifs — — —	IV.	21
— die Zollfreyheit für den Tranſit von und nach Sernatingen —	IV.	23
— die Zoll- und Handelsverhältniſſe mit der Schweiz —	IV.	24
— die Erhebung der Tranſitgebühr — — —	VI.	33
— die Erhebung des Ausgangszolls — — —	X.	67
— die Zollerhebung von den durch die Poſtwägen transportirt werdenden Waaren — — — —	XII.	85
— der herabgeſetzte Ausgangszoll von der Wolle — —	XVII.	125
— Beſtimmung über den Aus- und Eingangszoll von Eiſen —	XXIV.	171
— die Verfolgung der den Zoll- und Acciſabgaben entzogenen Gegenſtände	XXVII.	183
— den Aus- und Eingangszoll von Holz — —	XXIX.	197
Zugskoſtenvergütung der Staatsdiener — — —	II.	6

Digitized by Google

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt pro 1826.

	Nro.	Pag.
A.		
Ackermann, Minist.Rath.	16	117
Albrecht, Förster	22	161
Allmang, Philipp, Pfarr.Cand.	2	12
Amann, Franz Xaver, Pfr.	11	82
Andlau, Franz Frhr. v. Birseck	2	11
Anselment, Pfr.	25	180
Armbruster, Mich., Pfr.	7	50
	27	192
Arnay, von, Prem.Lieut.	9	64
Artopaeus, Staabschirurg	27	191
Asbrand, Major	9	64
Aschbach, Hofgerichtsrath	17	126
B.		
Bach, Amtmann	12	86
Bachelin, Major	9	64
Baden, Ihro Hoheit der Herr Markgraf Maximilian	6	37
— , Ihro Hoheit der Herr Markgraf Leopold	9	64
	17	125
Bader, Finanzrath	11	80
Bär, Geh. Hofrath	13	89
Bähr, Professor ordinarius	18	129
— , Prälat	23	168
	27	191
Barth, Amtsrevisor	21	153
Baumbach, von, Secondlieutenant	27	190
Bausch, Wilhelm, Rechtspracticant	2	12
Bayer, Carl Friedr., Pfarrcandidat	2	12
Bechtold, Landolin, Pfr.	10	73
— , von, Obristlieutenant	22	161
Beck, Joh. Baptist, Advocat	9	65
Becker, Postmeister	1	3
Beger, Domänenrath	11	81
Bensinger, Friedrich, Rechtspract.	18	130
Berella, Amtmann	12	86
Bertsche, Franz Xaver, Pfr.	27	192
Bettinger, Amtmann	21	152
Beyerle, Pfr.	1	4
Bingner, Canzleyrath	5	30
— , Buchhalter	5	30
Bischoff, Revisionsgehülfe	18	129
Bleicher, Carl, Apotheker	9	66
Blattmann, Amtsassessor	11	81
Blenckner, Kreisassessor	13	89
Blittersdorf, von, Kreisassessor	6	38
— , von, Forstmeister	22	161
Blum, Domänenrath	11	81
Bodemer, Pfr.	26	185
Bodmann, von, Secondlieut.	27	190
Böckh, Pfr.	1	3
— , Cassier	8	57
Böhringer, Zettelverwalter	29	208
Bömble, von, Amtsassessor	16	117
— , Postamtsoffizial	1	3
Brand, Cassier	8	57
Braun, Minist.Secretär	1	3
— , Georg, Pfarrcandidat	18	130
Brechtel, Decan	8	58
Brendle, Georg, Beneficiat	22	164
Brenk, Minist.Registrator	3	19
Brenneisen, Peter, Pfr.	23	169
Brennfleck, Joh. Georg, Pfr.	26	185
Brenzinger, Franz, pract. Arzt	1	4
Brückner, Nikolaus, Pfr.	26	185
Brüderle, Plazidus, Pfr.	7	50
Brummer, Carl Aug., Regist.	17	126
Brunner, Geistl. Minist.Rath	5	29
Buchecker, Prorector	9	65
Buchenberg, Adam, Wundarzt	9	66
Bürgin, Canzlist	22	162
Burg, Bernhard, Pfr.	27	192
Burkhard, Pfr.	26	185
Bürkle, Amtmann	21	152
Burstert, Communrevisor	22	162
Butscha, Physicus	9	65
C.		
Casinone, Steuerdirektor	11	80
— , Geh. Referendär	13	90

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Chrismar, Joseph von, Rechtspract.	2	13
Cloßmann, von, Obristlieut.	22	160
Cramer, Minist.Registrat.	13	89
Crecelius, Domänenverwalter	23	170
D.		
Dalberg, von, Obristlieut.	22	169
Danzi, Secretär	11	80
Deimling, Secondlient.	27	190
Deitigsmann, Carl, Pfarrcandidat	18	130
Demeter, Ministerialrath	5	29
Diemar, von, Secondlieut.	6	37
Diemer, von, Förster	28	195
—, practischer Arzt	28	195
Dietenberger, Thomas, Pfr.	11	82
Dietrich, Friedr., Pfarrcandidat	2	12
Dietz, Maximil., Rechtspract.	2	12
—, Director der 2ten Abtheilung der Salinen-Berg- u. Hüttenwerke	11	81
—, Carl Aug., pract. Arzt	13	90
—, Sales, Amtsassessor	21	152
—, Christ. Aug., Pfr.	25	180
Dreyer, Heinr., Stiftungsrevisor	8	57
Duffner, Jos., pract. Arzt	1	4
Dühmig, Minist.Canzlist	11	81
Dümge, Friedr. Wilh., Registraturgehülfe	22	162
Dürr, Physicus	12	86
—, Revisionsgehülfe	18	129
Dusch, von, Geh. Legat.Rath	13	89
Dylin, Peter, Pfr.	16	118
E.		
Ebel, Friedr., Amtsrevisor	23	168
Eberlin, PostrechnungsRevisionsgehülfe	1	3
Ebert, Georg, Pfarrcandidat	2	12
Eccard, Domänenverwalter	22	162
Eckstein, Oberamtmann	28	195
Edelsheim, Freyhr. von, OberstKammerherr	22	161
Ehrhardt, Bernhard, Pfr.	11	82
Ehrmann, Finanzrath	11	80
Eichhorn, Apotheker	18	129
Eichroth, Ludwig, Revisionsgehülfe	10	71
—, Forstmeister	11	81
Einhart, Michael, Pfr.	22	163
Eiselin, Joseph, Professor	13	89
	14	97
Eisenlöffel, Pfr.	1	3
Eisenlohr, Pfr.	21	154
—, Secondlieut.	27	190
Ende, Frhr. von, Oberceremonienmeister	22	161
Engelberg, Joseph von, Hof- und Medicinalrath	27	191
Engelberger, Carl, IngenieurEleve	8	57
—, Amtsassessor	16	117
Engeßer, Domänenverwalter	21	153
Engler, Wilh. Friedr., Pfarrcand.	18	130
Eppelin, Kreiscommunrevisor	27	191
Eschbach, Carl, Decan	16	118
Eßwein, Kanzlist	18	129
Euler, Pfr.	22	163
F.		
Fabrizius, Forstmeister	5	30
Fahnenberg, von, Oberpostdirector	9	65
Fasel, Kanzlist	18	129
Fauth, Amtsassessor	29	208
Fay, Stabschirurg	27	192
Fecht, Oberrechnungsrath	11	81
Fernand, Ministerialexpeditor	11	80
Fesenbeckh, Eduard, Pfarrcand.	2	12
Fineisen, Carl, pract. Arzt	13	90
—, Leopold, pract. Arzt	13	90
Fink, Kreiscommunrevisor	2	11
—, Physicus	23	169
	23	170
Firnhaber, Stabsphysicus	28	195
Fischer, Forstmeister	5	29
	11	81
—, von, Obervogt	9	65
—, Friedr., Baupract.	9	65
—, Kaspar, Pfr.	10	72
—, Pfr.	11	82
—, Pfr.	14	97
—, Joh., Ingenieurpract.	21	153
—, von, Obristlieut.	22	161
—, Friedr. Ludw., Pfr.	27	192
Flad, Philipp Emil, Generalauditor	22	161
Flaig, Nerom., Hofgerichtsadvokat	9	65
Fleiner, Domänenverwalter	21	153
Föhrenbach, August, Rechtspract.	18	130
—, Anton, Ingenieurpract.	21	153
Forstmeier, Sebald, Kanzlist	10	72

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Frank, Pfr.	28	195
Frankenberg, von, Major	9	64
	13	89
Frech, Landchirurg	6	38
Freund, Ignaz, Pfr.	23	169
Frey, Oberrevisor	14	97
— , Amtsrevisor	18	129
Friedeburg, von, Capitain	9	64
Frinz, Baumeister	26	184
Füger, Hofrath	18	128
Futterer, Xaver, pract. Arzt	14	97

G.

Gagg, Joh. Mich., Pfr.	10	72
Gamm, Pfr.	96	185
Gaßner, Ferdinand, Hofmusikus	27	191
Gaupp, Carl, Rechtspract.	2	12
Gayling, von, Obristlieut.	22	161
Geck, Pfr.	1	4
Gehres, Friedr., Pfarrcand.	2	12
Gemmingen, von, Secondlieut.	27	190
Gerber, Förster	22	162
Gerstlacher, Finanzdirektor	1	2
Geupert, Joseph, Pfr.	25	180
Geusau, von, Generalmajor	6	38
Geyer, von, Major	22	161
— , Pfr.	26	186
Gihr, Joh. Nepom., Benefiziat	2	11
Gißler, Amtmann	29	208
Göler, Ernst von Ravensburg, Rechtspractikant	2	12
— , Carl von, Amtsassessor	6	38
— , von, Secondlieut.	27	190
Goldschmidt, Lorenz, Pfr.	10	73
— , Registrator	11	81
Goll, Secretär	11	80
Grosch, Landchirurg	9	66
Gruni, Landchirurg	21	154
Günther, Obristleutenant	22	160

H.

Haas, Pfr.	11	82
Haberstroh, Andr., Apotheker	25	180
Habig, Fr. Xaver, Pfr.	3	19
Häfelin, Obervogt	12	86
Hägelin, Carl, Hofgerichtsadvokat	9	65
— , Joseph, Hofgerichtsrath	10	74
Hager, Ludwig, Pfarrcandidat	18	130
Haitzinger, Anton, Kammersänger	23	168
Hamburger, Amtmann	22	161
Hamel, Ludwig, Pfarrcandidat	18	130
— , Albert, Pfarrcand.	18	130
Hann, von, Secondlieut.	17	126
Happle, Pfr.	7	50
Harter, Sigmund, Apotheker	18	129
Hartmann, Joh. Adam, Pfarrcand.	18	130
— , Stabschirurg	6	38
Haug, Secondlieut.	27	190
Häußer, Theodor, Förster	3	19
— , Advokat	13	90
Hautz, Heinr., Pfarrcand.	2	12
Hebel, Prälat	23	168
Hegner, W., Cammunrevisor	18	130
Heilig, Joh., Pfr.	10	73
— , Kanzlist	14	97
Heiling, Förster	28	195
Heim, Carl Aug., Hofgerichtsrath	5	30
Heinemann, Adam, Pfr.	16	118
— , Joh. Nepom., Pfr.	22	163
Heitz, Maurus, Pfr.	18	129
Helbing, Amtsphysicus	11	82
Henkenius, Friedr., Apotheker	3	20
Henzler, Amtmann	21	152
Herbster, Domänenverwalter	11	81
Herr, Aloys, Wundarzt	25	180
Herrmann, Mich., Pfr.	25	180
Heß, Joh. Georg, Pfarrcand.	2	12
— , Finanzrath	11	80
Heuser, von, Premierlieut.	22	161
Hierthes, Stallmeister	22	161
Hilger, Friedr Georg, Rathsconsulent	25	180
Hillern, von, Geh. Archivrath	29	208
Hilpert, Postmeister	1	3
Hirtler, Joh. Nep., Rechtspract.	18	130
Hölzlin, Zuchthausverwalter	8	57
— , Joh. Bapt., Pfr.	9	66
Hoffmann, Assessor	11	80
Hofmann, Oberförster	5	30
Holz, Carl, Rechtspract.	2	12
Holzmann, Eduard, Hofgerichtsassessor	5	30
— , Kreisassessor	13	89
Honickel, Philipp Franz, Pfr.	22	164
Hosp, Forstinspector	22	161
Hotz, Georg, Beneficiat	8	58
Hout, Amtmann	21	152

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Hoyer, Domänenverwalter	3	19
	21	153
Hubauer, Förster	29	208
Huber, Jacob, Kaplan	28	196
Hüber, Ludwig, Hofgerichtsrath	5	29
Hügler, Domänenverwalter	2	11
Hungerbühler, Landchirurg	16	117
Huttinger, Joh. Jacob, Pfr.	22	164

J.

Jäger, Joh., Casernenverwalter	21	153
Jagemann, von, Geh. Rath	21	152
Ill, Joh Georg, Oberpostoffizial	22	162
Jolly, Geh. Referendär	1	3
Isele, Joh. Georg, Oberpostoffizial	22	162
St. Julien, von, Assessor	5	29
—, von, Obrist	27	190
Jung, Jacob, Oberhofgerichtsrath	14	96
Junghanns, Amtsassessor	27	191

K.

Käsberg, Kammerrath	23	170
Kageneck, Graf von, Carl, Rechtspract.	18	130
Kahl, Ludwig, Pfarrcand.	2	12
—, Ludwig, Gymnasiumslehrer	9	66
Kalchschmidt, Wilhelm, Pfarrcand.	2	12
Kamm, Anton, pract. Arzt	1	4
—, Finanzrath	11	80
Kammerer, Friedr., Pfarrcand.	2	12
Kany, Peter, Kaplan	8	58
Karg, Pfr.	10	72
Katzenberger, Zuchthausverwalter	10	71
Kaufmann, Militärapotheker	14	97
Keller, Forstmeister	22	161
	27	192
—, Secondlieut.	27	190
—, Apotheker	27	192
—, Joseph, Physikus	28	195
	29	208
Kerler, Carl Friedr., Amtsrevisor	23	168
Kerner, Stallmeister	22	161
Kettenacker, von, Minist. Rath	1	3
Kettner, Ludwig von, Kammerjunker	6	38
Kieffer, Domänenverwalter	21	153
Killinger, Carl Aug. von, Rechtspr.	2	12
Kinberger, Ministerialassessor	11	81
Kindler, Registrator	11	80
Kirchenbauer, Ministerialkanzlist	10	71
Klein, Joseph, Polizeyassessor	14	97
Kleinbrod, von, Landvogt	10	73
Kleudgen, von, Secondlieut.	27	190
Klingenstein, Heinr. August, Lehrer	11	82
Klock, von, GeneralLandesarchivassessor	8	57
Klump, Casimir, pract. Arzt	14	94
Klumpp, Revisionsgehülfe	18	129
Köchlin, Ministerialkanzlist	18	129
—, Albert, Pfarrcand.	18	130
Könner, Pfr.	16	118
Konstanzer, Pfr.	21	154
Krämer, Joh, pract. Arzt	1	4
Krafft, Konrad, Pfr.	16	118
Krapf, Geh. Hofrath	1	3
Krauth, Physikus	5	30
Kreutzer, Carl, pract. Arzt	8	57
—, Friedr. Wilh., Wundarzt	26	184
Krieg, von, Hochfelden, Secondlieut.	17	125
Krieger, Jos. Leonhard, Registrator	17	126
Kuen, Jos., Assistenzarzt	28	195
Kuentzer, Amtmann	21	152
Kugel, Amtsrevisor	13	90
Kunz, Friedr., Pfarrcand.	2	12
Kurz, Obergerichtsadvokat	29	208

L.

Lang, Jacob, Pfarrcand.	18	130
—, Joh. Mich., Pfr.	21	154
Langsdorf, von, Pfr.	10	72
Larroche, von, Secondlieut.	27	190
Lebrün, Stabscapitain	27	191
Legler, Geh. Expeditor	13	89
Leibrand, Cameralrevisor	18	129
Leichtlen, Pfr.	12	86
Lenz, Friedrich, Buchhalter	18	129
Lerch, Kreiskanzlist	3	19
Leußler, Amtmann	21	152
Leute, Joh. Nep., Pfr.	8	58
Lichtenauer, Amtmann	21	152
Ligibel, Franz Xaver, Pfr.	10	72
Link, Georg, Pfr.	2	11
Lippert, Hofrath	22	164
Löw Carl Anton, Obergerichtsadvokat	9	65
Ludwig, Franz, Pfr.	25	180
Luger, Amtsrevisor	8	57
Lutz, Franz Xaver, Obergerichtsadvokat	9	65
—, Regimentsbereiter	17	126

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
M.		
Magon, Oberamtmann	6	38
Maier, Gottl. Heinr., Oberhofgerichtsrath	13	90
Mann, Friedrich, Pfarrcand.	18	130
Marschall, von Bieberstein Friedr. August, Rechtspract.	18	130
—, von, Secondlieut.	27	190
Mattis, Wilh., Pfr.	25	180
Mauch, Kanzlist	23	169
Mayer, Landchirurg	3	20
—, Lud. Aug., Rechtspract.	18	130
Mehlin, Revierförster	3	19
Meier, GeneralStaabschirurg	3	19
Menzer, Landchirurg	19	144
Menzinger, Hofrath	19	144
—, Oberamtmann	22	161
Merkle, Theobald. Pfr.	13	90
—, Simon, Pfr.	25	180
Meyer, Landchirurg	2	11
Meyer, Landchirurg	27	191
Meyern, von, Major	6	38
Mezger, Gustav, pract. Arzt	13	90
Minet, Hofgerichtsrath	29	208
Mördes, Hofgerichtsrath	29	208
Molter, Geh. Archivrath	29	208
Mondstein, Anselm Heinrich, Apotheker	22	163
Motsch, Reviser	3	19
Müller, Friedr. Bernh, Pfarrcand.	2	12
—, Friedrich, Kanzlist	10	72
—, Joseph, pract. Arzt	10	72
—, Oberrechnungsrath	14	96
—, Siechenhausarzt	18 28	129 195
—, Joh. Friedrich, Kanzlist	25	180
—, Adam, Pfr.	28	195
—, Pfr.	28	196
N.		
Nägele, Geh. Hofrath u. Professor	8	57
Neumann, Amtmann	2	11
Neumeier, Rath	10	72
Nick, Professor	5	30
Noppe, von, Minist.Secretär	9	65
O.		
Obermüller, Zettelverwalter	10	71
—, Carl, Rechtspractikant	18	130
Oehl, Bezirksbauinspector	21 22	153 162
—, Amtmann	22	161
Orf, Amtmann	1	4
Overdeck, Postoffizail	9	65
P.		
Pechatscheck, Concertmeister	27	191
Pezold, Amtmann	6	38
Pfeiffer, Geh.Rath	13	90
—, Amtmann	21	152
Pfeilsticker, Minist.Secretär	13	89
Pfersdorf, Julius, Förster	2	11
—, August, Förster	2	11
Pöppel, Joseph, Pfr.	7	50
Posselt, Friedrich, Assessor	3	19
Prey, Secondlieut.	17	126
Puchelt, Friedrich August Benjamin Hofrath	5	29
R.		
Rau, Arzt des allgemeinen Arbeitshauses und des Taubstummeninstituts	21	153
Rebstein, Joseph, Pfr.	26	185
Regenscheid, Gottfried, Pfr.	12 22	86 163
Rehfuß, Friedr., GeometerEleve	8	57
Reich, Secretär	3	19
Reiner, Physikus	23	170
Reininger, Joh. Georg, Wundarzt	23	169
Reischach, von, Secondlieut.	27	190
Reiß, Landchirurg	18	129
Rheinberger, Carl Friedr., Rechtspract.	2	12

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Rheinhardt, Staatsrath	16	117
Rieger, Konrad, Pfarrcand.	18	130
Rieggert, Friedr. Julius, Pfarrcand.	18	130
Röschardt, Fridolin, Wundarzt	13	90
Röther, Ferd. Friedr., Pfr.	1	4
—, Pfr.	26	185
Roggenbach, von, Premierlieut.	6	37
—, von, Rittmeister	22	161
Rohrwaßer, Physikus	22	164
Roos, Pfr.	22	164
Rosenstiel, Joseph, Beneficiat	22	164
Rost, Carl, Ingenieur-Eleve	8	57
Roth, Pfr.	2	11
Rottberg, von, Rittmeister	6	37
—, von, Forstinspector	22	161
—, von Secondlieut.	27	190
Ruef, Max, Rechtspract.	18	130
Rüdt, Ludw. Frhr. von Kollenberg	2	11
Rümmele, Kanzlist	23	169
Rüttinger, Oberamtmann	21	152
Ruprecht, Joh. Nep., Pfr.	23	169

S.

	Nro.	Pag.
Sachs, Friedr. Wilh., Forstverwalter	11	81
Sander, Ferdinand, Diaconus	21	153
Sauer, Kreisassessor	6	38
Sauder, Carl Friedr., Pfarrcand.	18	130
Sauter, Pfr.	2	11
Sautier, Secondlieut.	27	190
Schachleitner, Ministerialrath	1	3
	8	57
	29	208
Schättgen, Anton, Pfr.	21	154
	26	185
Schafheitlin, Hofgerichtsrath	2	12
—, Ignaz, Pfr.	8	57
Schamber, Philipp, Pfarrcand.	2	12
Schild, Pfr.	14	97
Schilling, von, Secondlieut.	6	38
—, Carl, Rechtspracticant	18	130
Schmieder, Minist.-Kanzlist	18	129
Schmidt, Revisor	11	81
—, Zuchthausverwalter	28	196
Schmith, Amtmann	21	153
Schnabel, Oberverwalter	28	195
Schneider, Kreiscommunrevisor	2	11
—, Amtmann	27	191
Schnell, Zettelverwalter	27	191
Schreiber, Kanzlist	11	82
—, Professor ordinarius	28	195
—, Aloys, Pfr.	28	196
Schröter, Franz, Registrator	17	126
Schütt, Heinrich, Förster	5	30
Schumacher, Ministerialkanzlist	18	129
—, Pfr.	21	154
Schwärzlin, Anton, Pfr.	14	97
Schwarz, Stiftungsrevisionsaccessist	8	57
Schweitzer, von, Stabsrittmeister	6	38
Schwind, Landchirurg	10	73
Scolari, Peter, pract. Arzt	14	97
Segin, Friedrich, pract. Arzt	3	20
Seither, Joseph, Assistenzarzt	21	153
Seitz, Archivassessor	8	57
—, Adam Joseph, Pfr.	9	66
Seldner, Jos., Amtsassessor	8	57
Seng, Amtmann	29	208
Serger, Franz, Oberg. Advokat	10	71
Seufert, Friedr. Engelh., Pfarrcand.	2	12
Sevin, Pfr.	10	73
—, Revisor	11	81
Sible, Physikus	1	3
Siebert, Physikus	11	82
Siebler, Landchirurg	27	191
Silber, Stabschirurg	27	192
Söldner, Amtsassessor	22	161
Söllner, Amtmann	29	208
Sonntag, Pfr.	8	58
—, Friedr., Kirchenrath	26	184
	27	192
—, Christoph, Regiments-Quartiermeister	13	89

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Speck, Major	22	161
Spieß, Carl, Pfr.	18	129
Spinnhirn, Franz Xaver, Obergerichtsadvokat	9	65
Staib, Domänenverwalter	21	153
Stehle, Maximilian, Apotheker	9	66
Steinröder, Jos., Pfr.	14	97
Stengel, Franz von, Rechtspract.	2	12
Stetten, von, Oberforstmeister	16	117
Straus, Hofkap.Ilmeister	19	144
Sutter, Kanzlist	11	81
T.		
Taylor, Franz, Förster	22	162
Teufel, Amtmann	6	38
Tischbein, Amtsrevisor	9	65
Tröndle, Bartholomä, Pfr.	8	58
Tümmel, Hofrath	22	161, 162
U.		
Uhlein, Corbinian, Pfr.	10	73
Umber, Kanzlist	8	57
Ungerer, Geh. Kanzlist	20	148
Unold, Felix, Benefiziat	10	73
Utz, Fridolin, Pfr.	28	196
V.		
Vogt, Amtsrevisor	22	163
Volz, Anton, Pfr.	10, 14	73, 97
—, MinisterialSecretär	18	129
Voß, Hofrath und Professor	10	73
Vulpius, Wilhelm, Apotheker	21	153
W.		
Waag, Max, Rechtspract.	18	130
Wagner, Pfr.	23	169
Waidele, Alois, Rechtspract.	2	12
Waldmann, Bezirksbaumeister	21	154
Wallbronn, von, Oberforstmeister	16	117
—, von, Major	27	191
Walter, Joseph, Förster	22	161
Wanner, Amtsrevisor	1	3
Weber, Obrist	27	190
Wedekind, Herrmann, Rechtspract.	18	130
Wehrle, Postrevisor	1	3
Welte, Melchior, Pfr.	8	58
Weltin, Joseph, Pfr.	7	50
Welzer, Michael, Pfr.	10	73
Wenneis, Physikus	11	82
Wenz, Stallmeister	22	161
—, Anton, Pfr. u. Kammerer	22	163
Werner, Oberjäger	11	81
Wetzel, Anton, Registraturgehülfe	18	129
Wickert, Registraturgehülfe	21	153
Widenhorn, Joh. Nep., Wundarzt	26	184
Widmann, Postamtsoffizial	1	3
Wiesen, Stempelpapierverwalter	9	65
Wilhelm, Carl, pract. Arzt	13	90
Wilhelmi, Friedr. Heinr., Professor	26	185
Will, Amtsrevisor	28	195
Willmann, Domänenverwalter u. Obereinnehmer	12	86
Winther, Friedr., Pfarrcand.	2	12
Wippermann, Caroll.Stallmeister	17	126
—, Regimentsbereiter	17	126
Wischeck, Amtmann	6	38
Witzig, Wenzeslaus, Apotheker	23	169
Wolff, Geh.Justizrath	21	153
—, Franz Philipp Joseph, Diaconus	23	170
—, Capitain	27	191
Würth, KreisSteuerRevisor	16	117
Würthenau, von, Secondlieut.	17	126
Wund, Stadtdirector	21	152

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Z.		
Zandt, GeneralStaabschirurg	3	19
Zeller, Franz Joseph, Pfr.	9	66
Ziegler, Aug., Domänenverwalter	3	19
Zandt, Ministerialrath	29	208
Ziehl, Joh. Georg, Forstverwalter	11	81
Zipperlen, Pfr.	2	12
Zöller, Peter, Obergerichtsadvokat	23	169

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Januar 1826.

Bekanntmachungen.

(Bestimmung des Rangs der Directoren der unter den Ministerien stehenden Central-Stellen).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung daß der Rang der Directoren der unter den Ministerien stehenden Central-Stellen im Allgemeinen noch nicht bestimmt ist, gnädigst zu beschließen geruht, daß die Directoren nachstehender Stellen, nemlich

1) der OberPostdirection,
2) der evangelischen Kirchen-Section,
3) der katholischen Kirchen-Section,
4) der Wasser- und Straßenbaudirection,
5) der Sanitäts-Commission,
6) der StaatsAnstalten-Commission,
7) der Ober-ForstCommission,
8) der Hofdomainen-Kammer,
9) der Direction der Salinen-Berg- und Hüttenwerke,
10) des Fiscalats,
11) der Ober-Baudirection,
12) der Cassen-Commission und
13) der Amortisations-Casse

den Rang mit den Geheimen Referendairs haben sollen, insofern Höchdieselben nicht bereits früher Einzelnen einen höhern Rang beygelegt haben oder noch zu ertheilen gutfinden werden.

Die Anciennetät ist von dem Tag der Ernennung zum Director zu rechnen, so fern nicht ausnahmsweise ein anderes von Seiner Königlichen Hoheit Höchstselbst bestimmt werden wird.

Carlsruhe den 5. Jenner 1826.

Großherzogliches Staats-Ministerium.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Erledigung des kleinen Altbadischen Juristen - Stipendiums.)

Vom Anfange des laufenden Wintersemesters $18\frac{2}{26}$ an, wird das kleine Altbadische Juristen - Stipendium von jährlichen 200 fl. auf 3 Jahre wieder vergeben.

Diejenigen Baden-Badische Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Bittschriften an das Ministerium des Innern, Katholische Kirchen - Section zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögens - Verhältnisse, als auch darüber gesetzlich bescheinigte Zeugnisse beyzubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr auf einer Universität der Rechtswissenschaft obgelegen, und in Rücksicht der Sitten, Talente und der gemachten Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden, verdient haben.

Carlsruhe den 28. December 1825.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Von einer Unbekannten wurde der Sautierschen Knabenstiftung zu Freyburg ein Kapital von 1100 fl. vermacht;

Ein nicht genannt seyn wollender Wohlthäter hat für das Kirchspiel Oberkirch zu Gunsten 6 armer Waisenkinder aus demselben, 2000 fl. Schenkungsweise gestiftet;

Ein unbekannt seyn wollender Wohlthäter hat für das Kirchspiel Zell am Harmersbach zu Gunsten 6 armer Waisenkinder die Summe von 2000 fl Schenkungsweise gestiftet;

Die Joseph Steyert'sche Wittwe von Horben hat zum Besten der armen Schulkinder 200 fl. und zum Unterhalt der Orgel in der Pfarrkirche zu Horben 100 fl. Kapital vermacht;

Sämmtliche diese Stiftungen werden unter Ertheilung der Staatsgenehmigung in dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 10. Jenner 1826.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Kammer-Rath Gerstlacher zum Finanz-Director bey Höchstihrer Domainen-Canzley, mit dem Rang eines Großherzoglichen Geheimen-Raths dritter Classe, zu ernennen.

Digitized by Google

Unterm 29ten December v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, den MinisterialRath Jolly zum Geheimen Referendär zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den bey der Gesetzgebungs-Commission angestellten MinisterialRath Schaeffner von der ihm übertragenen provisorischen Versehung der Fiskalats-Geschäfte bey der katholischen Kirchen-Section des Ministeriums des Innern zu entheben, und dieselbe dem bisherigen HofgerichtsAdvokaten von Kettenaker in Freyburg unter Ernennung zum MinisterialRath zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den Amts-Physikus Doctor Krapf in Baden, auf sein Ansuchen, in Ruhestand zu versetzen und ihm in Rücksicht auf seine langen und treuen Dienste, den Charakter eines Geheimen Hofraths zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Postmeister Becker in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen, mit Belassung seines ganzen Gehalts und unter Bezeugung Höchst Ihrer besondern Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten, Altershalben in den Ruhestand zu versetzen; an dessen Stelle aber den OberPostdirections-Assessor Hilpert dahier zum Postmeister zu ernennen und ihm das Postamt Heidelberg huldreichst zu übertragen.

Ebenso ist es Höchstdenenselben gnädigst gefällig gewesen, den Postrevisor Wehrle in den Pensionsstand zu versetzen und dagegen den Postpraktikanten Eberlin von Lahr als Revisions-Gehülfen bey der Postrechnungs-Revision anzustellen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den bisher bey der katholischen Kirchen-Section arbeitenden Secretair Braun zur Stempelpapier-Anstalt des Ministeriums des Innern zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den PostamtsOffizialen Widmann zu Konstanz in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg, dagegen den dortigen PostamtsOffizialen von Bömble nach Konstanz zu versetzen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Langensteinbach dem Pfarrer Böckh in Tegernau, und

die erledigte evangelische Pfarrey Tegernau dem Pfarrer Eisenlöffel zu Söllingen zu übertragen, wodurch diese letztere Pfarrey (Dek. Durlach) mit einem Competenzanschlag von 352 fl. in Erledigung gekommen ist; die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen Vorschriftsmäßig bey der obersten evangl. Kirchenbehörde zu melden.

Weiter haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Physikat Boxberg dem praktischen Arzt Sible in Neuchen; und

das erledigte AmtsRevisorat Schönau dem bisherigen Amtsrevisorats-Verweser Wenner zu übertragen.

Digitized by Google

Durch die Beförderung des Amtsrevisors Orff zu Schwezingen zum Amtmann nach Offenburg, ist das Amts-Revisorat Schwezingen erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom 21ten November v. J. Regierungs-Blatt Nro. XXIX. vom 16ten December 1825. bey der in solcher bezeichneten Stelle zu melden.

Die von dem Grundherrn Götz Freyherrn von Berlichingen geschehene Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers zu Walldorf, Ferdinand Friedrich Köther, auf die erledigte Pfarrey Merchingen (Dekanats Adelsheim) hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Durch die der grundherrlich von Röderschen Präsentation des Pfarrers Franz Xaver Geck auf die Pfarrey Schutterwald ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Kürzel, Amts Lahr im Kinzigkreis erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld und Naturalien, dann der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars wegen des Filials Schutterzell, wozu der Pfarrer noch 220 fl. als Beytrag erhält. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Kinzigkreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Durch den am 10. Decbr. 1825. erfolgten Tod des Pfarrers Beyerle ist die katholische Pfarrey Iffezheim (Oberamt Rastadt) erledigt worden, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 900 — 1000 fl. in Zehnten, Güterertrag und Holz. Die Kompetenten um solche haben sich vorschriftmäßig an das Murg- und Pfinzkreis-Directorium zu wenden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung ist dem Medizinä-Candidaten Johann Krämer von Karlsruhe die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst mit dem Prädikat „gut“ die zur Wundarzneykunst mit dem Prädikat „vorzüglich gut“ und die zur Geburtshülfe mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Medicinä-Candidaten Franz Brenzinger von Freyburg die unbeschränkte Licenz zur innern Heilkunst mit dem Prädikat „gut“ die zur Wundarzneykunst mit dem Prädikat „vorzüglich“ und die zur Geburtshülfe mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Desgleichen ist dem Medicinä-Candidaten Anton Kamm aus Beuren Amts Baden, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Gleichfalls wurde dem Medicinä-Candidaten Joseph Duffner von Furtwangen die unbeschränkte Licenz zur innern Heilkunst ertheilt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Januar 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem die im Jahr 1822. mit der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung verabredeten Zollbestimmungen, (Reggsblatt v. J. 1822. Seite 66.) durch die gänzliche Veränderung der Zollgesetzgebung beyder Staaten ihre Anwendbarkeit verloren haben, so finden Wir Uns veranlaßt, in Folge der mit der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung gepflogenen Verhandlungen, folgendes zu verordnen:

Artikel 1.

In der Regel findet auf den Verkehr zwischen Baden und Würtemberg die beyderseitige allgemeine Zollgesetzgebung ihre Anwendung.

Hiernach werden auf die aus Würtemberg eingehenden Fabrikate von Seide und Floretseide, gemachte Kleider, so wie auf die, nicht durch den Marktverkehr eingebrachten, Schuhe und Hüte, ferner auf Oele aller Art, auf Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen, auf unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian, endlich auf Bijouterie-Waaren, die in der diesseitigen Verordnung vom 28. July v. J. Regierungsblatt Seite 117. vorgeschriebenen allgemeinen Zölle angewendet, wogegen auch die gleichen aus Baden nach Würtemberg eingeführten Gegenstände den allgemeinen Würtembergischen Zollgesetzen unterworfen sind.

Art. 2.

In Ansehung des Weins, welcher Würtembergisches Erzeugniß ist, und unmittelbar aus Würtemberg eingeführt wird, bleibt es bey dem im Art. 4. der Verordnung vom 28. July bestimmten Zollsatz von

Einem Gulden 30 kr. per Ohm,

so wie auch der Würtembergische Zoll von

Sechs Gulden per Würtembergischen Eimer

auf Badischen Wein ferner besteht.

Digitized by Google

Art. 3.

Für Schuhe und Hutmacher-Arbeiten aller Art, welche unmittelbar aus Würtemberg auf Badische Märkte gebracht werden, wird ausnahmsweise ein Zoll von

Einem Gulden 40 kr. vom Centner

in der Art festgesetzt, daß die aus Baden auf Würtembergische Märkte gebrachte Schuh- und Hutmacher-Arbeiten aller Art dort auf gleiche Weise behandelt werden.

Art. 4.

Die in der Verordnung vom 18. Merz v. J. Regierungsblatt Seite 17. auf die Reisenden auswärtiger Handels-Häuser und Fabrikanten gelegte Abgabe findet auf die Reisenden Würtembergischer Handelshäuser und Fabrikanten ferner keine Anwendung; wogegen auch die Reisenden Badischer Handelsleute und Fabrikanten in Würtemberg von der dort eingeführten ähnlichen Abgabe frey bleiben.

Ebenso sollen die Kaufleute, Krämer und Handwerker aus Würtemberg bey dem Besuch inländischer Märkte nur solchen Abgaben unterworfen werden, welche die Inländer gleichfalls zu entrichten haben, wogegen auch die Badener bey dem Besuch der Würtembergischen Märkte der, durch §. 4. des Königlich Würtembergischen Accisgesetzes vom 18. July 1824. vorgeschriebenem Marktaccise ferner nicht mehr unterliegen.

Hieran geschieht Unser Wille, mit dessen Vollziehung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 26. Januar 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, um eine möglichst gleiche Behandlung Unserer Staatsdiener bey Vergütung

Digitized by Google

der Zugskosten im Fall der Versetzung zu erreichen, gnädigst beschlossen und beschließen, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder Diener, dessen Versetzung auf einen andern Dienstposten Wir zu verfügen für gut finden, hat eine Vergütung der Zugskosten anzusprechen, mit einziger Ausnahme

a) derjenigen, welche nach dem §. 12 der Dienerpragmatik in deterius versetzt werden, und

b) jener, welche einen Dienstausch nachgesucht und erhalten haben.

Art. 2.

Die Vergütung besteht

a) bey verheuratheten Staatsdienern in einem halben proCt. der Besoldung für jede Stunde, und in vier proCt. ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke;

b) bey ledigen Dienern in der Hälfte der Vergütung für die Verheuratheten.

Der Matricularanschlag jener Besoldung, welche der Diener unmittelbar vor der Versetzung inne hatte, und die Stundenzahl, nach welcher das Chausseegeld erhoben wird, bilden die Grundlagen der Berechnung, so jedoch, daß überhaupt nie mehr als ein Maximum der Besoldung von 4000 fl. in Anschlag kommen darf.

Ausserdem wird noch vergütet:

c) der Theil des Miethzinses, welchen der versetzte Diener am Ort des Abzugs neben jenem am Ort des Aufzugs bezahlen muß, jedoch nur so weit der Diener durch seinen Mieth-Contract die ortsübliche Contractzeit nicht überschritten hat;

d) jene Kosten, welche dem versetzten Diener dadurch entstehen, daß er länger als 4 Tage im AufzugsOrt im Gasthaus leben muß, insofern er nicht vor der Zeit aufzieht, und überhaupt dieser Mehraufwand aus bloßer Privatconvenienz entsteht.

Anrechnungen der sub c. und d. bemerkten Art müssen belegt werden.

Art. 3.

Hat der Diener bey der ausgesprochenen Versetzung eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige volle Betrag derselben an der Zu:kosten-Forderung abzurechnen, und wenn erstere die letztere erreicht und übersteigt, findet keine Vergütung statt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 12. Jenner 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß bey dem gegenwärtig bestehenden Zoll-Tarif die auf Zollvergehen gesetzten Strafen, ohne Nachtheil für den Zweck derselben, ermäßigt werden können, haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministerii beschlossen und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Die Strafe der Confiscation oder der Erlegung des vollen Werths der zollbaren Waaren wird andurch aufgehoben.

Art. 2.

An ihre Stelle tritt die Strafe des zwanzigfachen Zollbetrags, die auch in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, wo die ZollOrdnung den mehr als zwanzigfachen Betrag als Strafe androht.

Art. 3.

Wenn der zwanzigfache Zollbetrag den halben Werth der Waare übersteigen sollte, so steht es dem Bestraften frey, diesen als Strafe zu erlegen. Er hat sich darüber sogleich nach Eröffnung des Straf-Erkenntnisses zu erklären.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 12. Jenner 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

Unter Bezug auf das Höchste Rescript vom 26. d. M., die Zollverhältnisse mit Würtemberg betreffend, wird sämtlichen Kreis-Directorien aufgetragen, dasselbe sogleich durch die Anzeige- und Intelligenzblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen, mit dem Anfügen, daß der Vollzug mit dem 1. Februar beginne.

Carlsruhe den 28. Januar 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt Danzi.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Vereinigung des Stadt- und Landamts Heidelberg und Constituirung als ein eigenes Oberamt.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das bisher getrennt gewesene Stadt- und Landamt Heidelberg, unter dem Vorstand des Geheimenrath Stadtdirector Wild zu Heidelberg, zu vereinigen, und als ein eigenes Oberamt zu constituiren.

Carlsruhe den 13. Januar 1826.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

(Das zu erhebende Chaussee-Geld auf den nach Rappenau und Dürrheim führenden Straßen betreffend.)

Nachdem die neu angelegten, auf die Salinen bey Rappenau und Dürrheim führenden Straßen kraft Höchster Staats-Ministerial-Resolution vom 13. October vorigen Jahrs Nro 1573. in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen worden sind, so ist nunmehr auch das gesetzliche Chaussee-Geld auf denselben zu erheben.

Die Entfernungen betragen:

auf der ersten:

von Eppingen bis Kirchardt - - - -	$2\frac{1}{2}$ Stunde
von Kirchardt bis Rappenau - - - -	$2\frac{1}{2}$ -
von Rappenau bis auf die Ludwigs-Saline -	$\frac{1}{4}$ -
zusammen -	$5\frac{1}{4}$ Stunde.

auf der zweyten;

von der Ludwigs-Saline zu Dürrheim bis Marbach - - - - - - -	$1\frac{1}{4}$ Stunde

Die betreffenden Kreisdirectorien haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Carlsruhe den 10. Jenner 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Entschließung vom 5. d. M. Nro. 12. das zwischen den Freyherren Friedrich Zobel von Giebelstadt Darstadt auf Messelhausen und Philipp Zobel von Giebelstadt unter dem 24. September v. J. errichtete Fidei-Commiß-Statut, insoweit sich solches auf die innerhalb des Großherzogthums belegenen Güter und Gefälle nebst Zubehörden bezieht, mit Vorbehalt Höchstihrer eigenen sowohl, als der Rechte aller Dritten, gnädigst zu bestätigen geruht.

Carlsruhe den 18. Jenner 1826.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

Der Waisenrichter Joseph Willin in Ballrechten hat dem Ortsallmosen allda 50 fl. geschenkt, was zu Ehren des Wohlthäters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 24. Jenner 1826.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 24. October v. J. den Secondlieutenant Wachs, vom DragonerRegiment v. Freystedt, mit Abschied zu entlassen;

den 5. November den Capitain v. Wallbrunn, vom InfanterieRegiment v. Neuenstein, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, in Ruhestand zu versetzen;

den 11. November im InfanterieRegiment v. Neuenstein den Staabscapitain Stuber zum wirklichen Capitain, den Premierlieutenant Pfister zum Staabscapitain, den Secondlieutenant Hosp zum Premierlieutenant, und den Unteroffizier von Laßberg, diesen mit Versetzung zum InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, zum Secondlieutenant zu befördern;

den 7. December von den, während des Feldzugs von 1814 von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland der Leibgrenadiergarde, für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgen Kreutzen 5ter Classe, die Decoration des als beabschiedet verstorbenen, vormaligen Sergeanten Joseph Böser, dem Sergeanten Georg Sonner zuzuerkennen;

den 16. December v. J. dem vormaligen Wachtmeister der Garde du Corps, jetzigen Oberzoll-Inspector Schärr zu Rastadt, die silberne Militair-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Digitized by Google

Todes-Fall.

Der pensionirte Generallieutenant v. Cloßmann, ist am 19. Januar d. J. in Carlsruhe gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die Kammerjunker und Accessisten bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Freyherr Franz von Andlaw Birseck, und Freyherr Ludwig Rüdt von Collenberg, erstern der Großherzoglichen Gesandtschaft in Wien, und letztern der Großherzoglichen Bundestags-Gesandtschaft in Frankfurt als Attachés beyzugeben.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen LandamtsAssessor Neumann zu Heidelberg zum Amtmann bey dem Oberamt Heidelberg zu ernennen gnädigst geruht.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, den Kreis-Commun-Revisor Schneider zu Wertheim zum Dreysamkreis-Directorium nach Freyburg, und den Kreis-Commun-Revisor Fink von Freyburg zum Mayn- und Tauberkreis-Directorium nach Wertheim, jeden in derselben Eigenschaft, zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Domainen-Verwalter Hügler zu Weinheim wegen Altersschwäche in Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Forbach, Amts Gernsbach im Murg- und Pfinzkreis, dem Pfarrverweser Johann Gottfried Sauter zu Herbolzheim, und

die erledigte katholische Pfarrey Spessert im Amte Ettlingen, dem Pfarrverweser Anton Roth zu Honau, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Staabs-Chirurgen Meyer in Hornberg, zum Land-Chirurgen daselbst gnädigst befördert.

Höchstdieselben haben gnädigst geruhet, in den durch den Tod des Försters Friedrich Justus Pfersdorf erledigten Forstdienst zu Legelshurst im Forstamt Offenburg, den bisherigen Forstadjuncten August Pfersdorf daselbst eintreten zu lassen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Joh. Nepomuk Gihr von Engen, zur erledigten Pfarr-Urachischen Kuratkaplaney Hammereisenbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die, der Fürstlich von Leiningen'schen Präsentation des Pfarrers Georg Link zur Pfarrey Külsheim ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Gissigheim, Amts Bischoffsheim im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 750 fl. erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Grundherrschaft von Bettendorf als Patron nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Durch den Tod des Pfarrers Zipperlen ist die evangelische Pfarrey Bodersweyer (Dekanat Rheinbischofsheim) mit dem Competenz-Anschlag von 540 fl in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Zu der bey dem Großherzoglichen Justiz-Ministerio im November 1825. vorgenommenen Prüfung hatten sich dreyzehn Rechtskandidaten eingefunden. Davon wurden durch Beschluß vom 24ten December desselben Jahrs nachgenannte unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Aloys Waldele aus Offenburg,
Maximilian Diez aus Waldkirch,
Karl Holz aus Oberweiler,
Karl Friedrich Rheinberger aus Karlsruhe,
Franz von Stengel aus Mannheim,
Karl August von Killinger aus Karlsruhe,
Ernst Göler von Ravensburg aus Mannheim,
Wilhelm Bansch aus Lahr,
Joseph von Chrismar aus Constanz, und
Karl Ganpp aus Madras.

Nachbenannte in der diesjährigen Spätjahrsprüfung examinirte Theologen sind nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission unter die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Engelhard Seufert von Lörrach,
Friedrich Bernhard Müller von Menzingen,
Georg Ebert von Elsens,
Ludwig Kahl von Wertheim,
Wilhelm Kalchschmidt von Gernsbach,
Friedrich Kunz von Ziegelhausen,
Philipp Allmang von Heidelberg,
Eduard Fesenbeckh von Durlach,
Heinrich Hautz von Meckesheim,
Carl Friedrich Bayer von Schluchtern,
Friedrich Dietrich von Hornberg,
Johann Georg Heß von Theningen,
Friedrich Gebres von Pforzheim,
Friedrich Kammerer von Graben,
Philipp Schember von Eppingen, und
Friedrich Winther von Mosbach.

Todes-Fall.

Am 11. Jenner d. J. starb der Hofgerichtsrath Joh. Baptist Schafheitlin zu Freyburg.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Februar 1826.

Verordnungen.

(Den Grenz-Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen betreffend.)

Um den Grenz-Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen zu erleichtern, sind nach gepflogener Unterhandlung mit der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung, folgende Bestimmungen verabredet worden:

A. Folgende Gegenstände, welche nach vorgenommener Bearbeitung aus dem einen Großherzogthum wieder zurückgebracht werden, namentlich:

1) Getraide, welches Badische Staatsangehörige zum Mahlen auf Hessische Mühlen bringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie zurückführen;
2) Holz, welches Badische Staatsangehörige auf Hessische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen;
3) Getraide, welches Hessische Staatsangehörige zum Mahlen auf Badische Mühlen führen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie zurückbringen;
4) Holz, welches Hessische Staatsangehörige auf Badische Sägmühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen;
5) Werkzeuge und Hausgeräthe, welche im unverpackten Zustand zur Reparatur ein- und ausgehen —

sollen, in sofern die vorgeschriebenen Kontroll-Maasregeln befolgt worden sind, völlig abgabenfrey ein- und ausgehen.

B. Zur bessern Benutzung eigenthümlicher oder gepachteter Güter, welche Bewohner des Großherzogthums Baden im Großherzogthum Hessen, oder Bewohner des Großherzogthums Hessen im Großherzogthum Baden besitzen, sollen Ein- und Ausgangszollfrey seyn:

1) Die Aussaat und andere zur Feld- und Reben-Kultur erforderlichen Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden;
2) die darauf genommenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, welche unmittelbar nach der Trennung vom Grundstück eingebracht werden;

Digitized by Google

3) das Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Walden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

C. Von dem Transitzoll oder der Durchgangs-Gebühr sind frey: alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Vieh, wenn diese Gegenstände, um von einem Ort zum andern desselben Großherzogthums gebracht zu werden, nicht mehr als drey Stunden Wegs das Gebiet des andern Großherzogthums passiren.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2. Febr. 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers.
von Müssig.

Vdt. Römer.

Zu gleichbaldiger Vollziehung der durch Großherzogliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 2. d. durch das Regierungsblatt verkündeten und mit der Großherzoglich Hessischen Regierung verabredeten Uebereinkunft, den Grenzverkehr zwischen beyden Großherzogthümern betreffend, werden die Directorien des Neckar- und des Mayn- und Tauber-Kreises vorläufig beauftragt:

1) Rücksichtlich des Getraides, welches Hessische Staatsangehörige auf Badische Mühlen bringen, und das daraus gewonnene Mehl zurückführen, die Verordnung vom 17. Dezember v. J. Regierungsblatt Nr. XXXI. in Vollzug setzen zu lassen.

2. Rücksichtlich des Holzes, welches Badische Unterthanen auf Hessische Sägmühlen, und Hessische Staatsangehörige auf Badische Sägmühlen bringen, die Grenzzoller anzuweisen, darauf zu halten, daß für das aus- respective eingeführte Holz eine entsprechende Quantität Schnittwaaren wieder zurückgebracht respective ausgeführt werde.

3) Die durch die erwähnte Uebereinkunft bewilligten Zollfreyheiten treten vom Tag der Publication an in Wirksamkeit.

Carlsruhe den 4. Februar 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

(Die Zoll und Handelsverhältniſſe mit dem Königreich Würtemberg betreffend.)

Von dem Königlich Würtembergiſchen Steuer-Collegium iſt unterm 26. Jenner dieſes Jahrs nachſtehende Verfügung:

die Vollziehung der Königlichen Verordnung vom 22. des nemlichen Monats über die Zoll- und Handels-Verhältniſſe mit dem Großherzogthum Baden betreffend,

erlaſſen worden.

Für die Vollziehung der durch das Regierungs-Blatt Nro. 6. bekannt gemachten Königl. Verordnung vom 22. v. M., die Zoll- und Handels-Verhältniſſe mit Baden betreffend, werden den Oberzollämtern folgende Vorſchriften ertheilt:

1) die als Badiſches Erzeugniß declarirten, unmittelbar aus Baden kommenden, Weine können nur dann mit dem ermäßigten Zollſatze von 6 fl. per Eimer zum Eingange verzollt werden, wenn ihre Eigenſchaft als Badiſches Gewächs durch einen, nach Vorſchrift des Artikels 13. der Königl. Zoll-Inſtruktion ausgeſtellten, obrigkeitlichen Urſprungs-Schein ſogleich bey der Eintritts-Station nachgewieſen worden iſt.

   Ohne ſolche Nachweiſung ſind auch die aus Baden eingeführten Weine dem höchſten tarifmäßigen Wein-Zollſatz unterworfen.

2) Die aus Baden auf Würtembergiſche Märkte eingehenden, mit 1 fl. 40 kr. per Centner zu verzollenden, Schuhmacher- und Hutmacher Arbeiten müſſen, in ſoweit ſie nicht in gemeinen Filzhüten, gemeinen Bauern-Strohhüten, gemeinen Schuhen und Stiefeln beſtehen, mit vorſchriftsmäßigen Urſprungsſcheinen, von der Obrigkeit des Badiſchen Fabrikationsorts ausgeſtellt, verſehen ſeyn und unmittelbar aus Baden gebracht werden, widrigenfalls dieſelben dem allgemeinen tarifmäßigen Zollſatze unterliegen.

   Gemeine Filzhüte, gemeine Bauern-Strohhüte, gemeine Schuhe und Stiefel, welche aus Baden zum Markt-Verkehr eingehen, ſind zwar auch mit dem conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. per Centner zu belegen; es iſt aber bey dieſen Artikeln keine Urſprungs-Nachweiſung erforderlich.

3) Diejenigen Badiſchen Commerzianten, welche bey dem Beſuche dießſeitiger Märkte die Acciſe-Freyheit anſprechen, haben ſich über ihre Eigenſchaft als Badiſche Unterthanen durch obrigkeitliche Päſſe oder andere legale Urkunden bey dem Acciſe-Amt des Markt-Ortes vor dem Auslegen ihrer Waaren gehörig auszuweiſen.

Die Kreisdirectorien werden angewieſen;

1) Dieſe Verfügung durch Einrücken in die Kreis-Anzeige und Localblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; den Hut- und Schuhmacher-Zünften aber beſonders eröffnen zu laſſen, damit ſie ſich bey dem Beſuch der Würtembergiſchen Märkte darnach achten.

Digitized by Google

2) Dafür zu sorgen, daß die Ursprungsscheine für die in das Königreich Würtemberg gehenden Weine in bisheriger Weise, d. h. nach der Königlich Würtembergischen Verordnung vom 25. Nov. 1824. (F. M. Verfügung vom 4. Decbr. 1824. Nro. 6884.) ausgestellt werden.

Man empfiehlt den Kreis-Directorien, streng darüber wachen zu lassen, daß bey Ausstellung dieser Scheine mit gewissenhafter Aufmerksamkeit verfahren werde, gegen Contraventionen aber die gesetzlichen Strafen unaufgehalten in Anwendung kommen.

3) Bey der Einfuhr Würtembergischer Weine gegen einen Zoll von 1 fl. 30 kr. per Ohm wird fortan nur die allgemeine Bestätigung einer obrigkeitlichen Stelle verlangt, daß dieselben Würtembergisches Erzeugniß seyen.

4) Um den diesseitigen Hut- und Schuhmachern, welche die Würtembergischen Märkte besuchen wollen, den Vortheil des conventionellen Zolles auch für die nicht gemeinen Hut- und Schuhmacher Arbeiten zu sichern, sind denselben vorläufig Ursprungsscheine in der bisherigen Form auszustellen.

5) Gemeine, und auch feinere Hut- und Schuhmacher-Arbeiten, welche unmittelbar aus Würtemberg auf die diesseitigen Märkte kommen, können vorläufig ohne nähere Nachweisung, daß sie Würtembergisches Fabrikat sind, um den conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. eingehen, jedoch haben sich die Gewerbsleute, welche dieselbe einführen, sowohl bey der Grenz-Zoll-Station, als auch am Marktort, und zwar vor dem Auslegen ihrer Waaren, über ihre Eigenschaft als Würtembergische Unterthanen, durch Vorzeigung eines Zeugnisses ihrer Ortsobrigkeit bey dem Accisamte auszuweisen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denselben zu erheben ist.

6) Damit die diesseitigen Handelsleute und Handwerker dem Art. 3. der Königlich Würtembergischen Verordnung um so leichter genügen können, sind denselben über ihre Eigenschaft als badische Unterthanen von dem Ortsvorstand und dem SteuerEinnehmer der Gemeinde, auf Begehren, Attestate nach dem anliegenden Formular auszustellen. Diese Ausfertigungen können unterbleiben, wenn die betreffende Handelsleute und Handwerker ohnehin mit Pässen sich zu versehen haben.

Dem Ortsvorstand wird gestattet, dafür eine Gebühr von 6 kr., dem SteuerEinnehmer, eine solche von 3 kr. zu beziehen.

7) Die Reisenden Würtembergischer Handelsleute und Fabrikanten, welche die Freyheit von der auf die Reisenden der Handelshäuser überhaupt gelegten Abgabe in Anspruch nehmen, müssen mit einem amtlichen Zeugnisse, daß sie für ein Würtembergisches Handelshaus reisen, versehen seyn.

Carlsruhe den 4. Februar 1826.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

Formular.

Dem N. wird hiemit das auf ein Jahr gültige Zeugniß ausgestellt, daß er dahier als (N.) (Handelsmann) (Dreher) ꝛc. angesessen, und in dieser Eigenschaft als Gewerbsteuerpflichtig in dem Steuer-Register unter Nro. . . . . eingetragen seye.

N. den . . . . . .

Tax	Ortsvorstand
6 kr.	T.
3 kr.	Steuer-Einnehmer
	T.

(Die Lagerung transitirenden Weines betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch Staats-Ministerial-Resolution vom 29. v. M. Nro. 1973. den Art. 4. der landesherrlichen Verordnung vom 29. Merz 1821. Regierungsblatt pag. 59. dahin abgeändert, daß der in Bouteillen transitirende Wein eben so gelagert werden darf, wie anderes Kaufmannsgut.

Carlsruhe den 21. Jenner 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

Bekanntmachungen.

(Die Wiederbesetzung erledigter Zoller-, Accisors- und Zollgardisten-Stellen betreffend.)

Da die Bekanntmachungen durch die Kreis-Anzeige-Blätter, welche die Kreis-Directorien wegen Wiederbesetzung erledigter Zoller-, Accisors- und Zollgardisten-Stellen aus diesseitigem Auftrag vom 17. Merz 1824. Nro. 1388. erlassen haben, unwirksam geblieben sind, und das unterzeichnete Ministerium fortwährend noch mit Anstellungs-Gesuchen dieser Art ganz zwecklos belästigt wird, weil die Besetzung jener

Digitized by Google

Stellen durch die Kreis-Directorien, und nur in Städten über 2000 Seelen, auf ihren Antrag, von hieraus geschieht; so bringt man zur öffentlichen Kenntniß, daß von nun an alle dahier einkommende Bittschriften, welche Gesuche um Anstellung als Zoller, Acciser oder Zollgardist zum Gegenstand haben, werden unberücksichtigt gelassen werden.

Die Kreis-Directorien sind beauftragt, dieses durch die Kreis-Anzeige- und Localblätter bekannt machen zu lassen.

Carlsruhe den 24. Jenner 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Uebersicht des Großherzoglichen altbadischen evangelischen Schullehrer Wittwen-Fiscus im Jahre 1824.

Summa aller Einnahmen	7416 fl.	3½ kr.
— — Ausgaben	5542 .	59¼ .
Remanet	1873 .	3¼ .

Stand des Vermögens.

Alte Kapitalien und Gant-Gelder	28783 fl.	25½ kr.
Neu angelegte Capitalien	1920 .	— .
Ausstände	1699 .	14¾ .
Kassen-Vorrath	1873 .	3¼ .
Summa	34.275 .	43¾ .
Voriges Jahr betrug der Fond	32,966 .	23⅞ .
hat sich also vermehrt um	1309 .	20⅛ .

An Wittwen und Waisen wurde in diesem Jahre die Summe von 1793 fl. 25 kr. nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt.

Carlsruhe den 24. Januar 1826.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.

Der zu Bütthard im Königreich Baiern gestorbene Handelsmann Georg Alois Kraus hat der Armenanstalt in Grünsfeldzimmern ein Kapital von 400 fl. vermacht.

Der ledig verstorbene Georg Bank von Kirchzarten hat in die dortige Armen-Anstalt 50 fl. und in die Schule allda 50 fl. gestiftet.

Diese Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 2. Dezember 1825. die beyden StabsAerzte Dr. Zandt und Dr. Meier zu General-StabsChirurgen, gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 9. Jenner d. J. gnädigst geruht, den Revier-Förster Mehlin zu Eggenstein, unter Anerkennung treu geleisteter Dienste, in den Pensionsstand zu setzen, und das dadurch erledigte Forst-Revier Eggenstein dem bisherigen Hof-Jäger Theodor Häusser zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben dem Staats-Ministerial-Kanzlisten Friedrich Posselt den Character als Assessor gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Domainen-Verwalter Hoyer zu Bühl die Domainen-Verwaltung Weinheim zu übertragen, und den Kameral-Praktikanten August Ziegler zum Domainen-Verwalter in Bühl zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den bisherigen Revisor Reich bey der Direction der Salinen-Berg- und Hüttenwerke zum Secretaire bey dieser Stelle zu ernennen, und

den KreisKanzlisten Lerch zu Freyburg in Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Registrator Brenk bey der katholischen Kirchen Ministerial-Section, so wie

den bey eben dieser Section angestellten Revisor Motsch zu Bruchsal in den Pensionsstand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Katholische Pfarrey Wintersdorf im Oberamt Rastadt, dem bisherigen Kaplan zu Ulm, Franz Xaver Habig von Sasbach gnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, ist dem Medicinä-Candidaten Friedrich Segin von Philippsburg die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat: „gut befähigt“ ertheilt worden.

Desgleichen wurde dem Pharmaciä-Candidaten Friedrich Henkenius von Boxberg die Lizenz als Apotheker mit dem Prädicat: „vorzüglich befähigt“ ertheilt.

Der Landchirurg Mayer in Oberkirch ist wegen seines hohen Alters in Ruhestand versetzt worden.

(Hiezu eine Beylage, die allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzogl. Badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse betreffend.)

Digitized by Google

Beylage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nro. III. vom Jahr 1826.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civil-Diener-Wittwen-Casse von Georgi 1823 bis dahin 1824.

Durch Rescript des höchsten StaatsMinisterii vom 24. April 1823. Nr. 1013. ist die Vereinigung der Particular Wittwen-Cassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwen Casse, vom 23. April 1823. an, ausgesprochen worden: Diese Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der vormaligen Kleggauer Wittwen PensionsCasse zu Thiengen und der Bruchsaler LiveeDiener Wittwen Casse zur Zeit noch für nöthig erachtet worden, daher dieser Status aus 3 Abtheilungen besteht.

I. General-WittwenCasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler CivilDiener-WittwenCasse.

			fl.	kr.
Einnahme.				
1. Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr		51,686 9		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	74 9½			
" " " BruchsalerLiveeDiener-WittwenCasse	196 55½			
		271 5		
			51,415	4
2. Vom Ausstand		67,844 ½		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	10,809 37½			
" " " BruchsalerLiveeDiener-WittwenCasse	304 18			
		11,113 55½		
			56,730	4½
3. Ersatzposten, hier		—	—	
4. Capitalzinse		57,511 32½		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	4,717 54			
" " " BruchsalerLiveeDiener-WittwenCasse	157 54½			
		4,875 48½		
			52,635	44
	Uebertrag		160,870	52½

Digitized by Google

I. General-WittwenCasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler CivilDiener-WittwenCasse.

					fl.	kr.
	Einnahme.					
	Uebertrag				160,780	52½
5.	Verwiesene Capitalien und Zinse		5,447	23½		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse		286	32½		
					5,160	51
6.	Abgelöste, verwiesene und frischversicherte Capitalien		75,579	2		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse	4,096 27				
	" " " Bruchsaler LiveeDiener-WittwenCasse	250 —				
			4,346	27		
					71,232	35
7.	Landesherrliche Zuschüsse, zur Beneficienzahlung von 1822.				296	33½
8	Beyträge von Mitgliedern		36,529	26½		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse		283	6		
					36,246	20½
9.	Dienstreceptions- und Meliorationstaxen				4,683	12½
10.	GratialQuartalien eingegangen				17,664	28
11.	Besoldungssteuer erhoben				135	20½
				Summe der Einnahme	296,200	13½
	Ausgabe					
1.	Bevor				—	16
2.	Im Ausstand		63,821	38½		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse	10,632 32½				
	" " " Bruchsaler LiveeDiener-WittwenCasse	191 32				
			10,824	4½		
					57,997	33½
3.	Abgegangen und nachgelassen				263	48
4.	Ersatzposten		235	33		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse		—	58		
					234	35
5.	PassivCapitalien und Zinse, hier				—	—
6.	Verwiesene Fallimentsgelder		13,163	15½		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse		4,865	20½		
					8,297	55
7.	Angelegte und frischversicherte Capitalien		93,035	22		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse	691 39				
	" " " Bruchsaler LiveeDiener-WittwenCasse	80 —				
			771	39		
					92,263	43
				Uebertrag	159,057	50½

Digitized by Google

I. General-WittwenCasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civil Diener-WittwenCasse.

	Ausgabe.			fl.	kr.
	Uebertrag			159,057	50½
8.	Wittwen- und WaisenBenefictum		101,203 13		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse	4,591 18			
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	197 12			
			4,788 30	96,414	43
9.	Porto und Frachtkosten			3	14
10.	Gebühren und Diäten		84 16		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse		31 34		
				52	42
11.	Besoldungen und DecopistenGebühren		4,499 5½		
	hievon für die Kleggauer WittwenCasse	129 28			
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	24 18			
			153 46	4,345	19½
12.	Pension			316	—
	Zum Unterhalt des Dienstbauses.				
13.	Verbaut		37 32		
14.	Herrschaftlich und andere Abgaben		17 17		
				54	49
	Bureaukosten:				
15.	für Inventarienstücke		9 22		
16.	" für Schreibmaterialien		179 12½		
17.	" Lichter und Brennöl		12 9½		
18.	" Buchdrucker- und Buchbinderlohn		223 44		
19.	" öffentliche Blätter		18 30		
20	" Brennholz		33 20		
				476	18
21.	Besoldungssteuer abgeliefert und Grundsteuer von adjudicirten Liegenschaften			136	40½
			Summe der Ausgabe	260,857	36½
	Remanet einschließlich 950 fl. 29½ kr. Deficit der Kleggauer WittwenCasse		35,758 43½		
	hievon für die Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse		416 6		
				35,342	37½

Digitized by Google

I. General-WittwenCasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler CivilDiener-WittwenCasse.

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43. 44. 45. der Statuten $\frac{9}{10}$ der Beyträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

I. von Beyträgen:

			fl.	kr.
die ordinairen Beyträge mit	36,246	20½		
davon gehen wieder ersetzte Beyträge und Porto	26	31½		
Rest	36,219	49		
hievon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheilen			32,597	50
II. von Capitalzinsen:				
die Capitalzinse mit	52,635	44		
Zinse von verwiesenen Capitalien	543	17		
" " GratialQuartalien	17	58		
Zusammen	53,196	59		
Hievon in Abgang gekommene Zinse	263	48		
wieder ersetzte Zinse	23	27		
Diäten und Gebühren	16	39		
Steuer von adjudicirten Gütern	1	20		
Porto	3	10		
	308	24		
Es kommen mithin in Austheiler			52,888	35
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahmen			85,486	25
An Beneficien sind aber v. 23. April 1823 bis dahin 1824 bezahlt worden			96,414	43
Mithin wurden mehr bezahlt			10,928	18

welche 10.928 fl. 18 kr. nach §. 31. der Statuten aus der General-Staats-Casse zu ersetzen sind.

Berechnung des Vermögens.

Rezeßrückstand - fl.			754	49½
Capitalien einschließlich 1 fl. 9½ kr. Zuschlag nach der 1821. Notaten	977,789	10		
ferner $\frac{1}{7}$ Antheil an der Fürst Styrum'schen Stiftung	61,243	12		
			1,039,032	22
Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften			9,900	42½
Uebertrag			1,049,690	54

Digitized by Google

I. General-WittwenCasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler CivilDiener-WittwenCasse.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
Uebertrag	1,049,690	54
Landesherrliche Zuschüsse, zur Beneficienzahlung von 1823. -	10,928	18
GrattalQuartalien aus eigenem Vermögen verfallen - - -	329	38
Ersatzposten	—	—
Ausstände einschließlich 37,585 fl. 32 kr. im Ausland - -	57,997	33½
Remanet einschließlich 950 fl. 29½ kr. Deficit der Kleggauer Wittwencasse	35,342	37½
sodann		
Antheil ad ⅓ am Kaufschilling fürs Dienstthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau	3,387	26
Zusammen	1,157,676	26
hievon noch unbezahlte Beneficien - - - - - -	448	55
Worüber an Vermögen auf Georgi 1824 bleiben	1,157,227	32
Auf 23. Apr. 1823 betrug das Vermögen, einschließlich zu wenig berechnet gewesener 750 fl. 18 kr. - - 1,137,374 11		
hievon der Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse - 3725 52½		
	1,133,648	18½
mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1823 zugenommen um	23,579	13½

II. Kleggauer Wittwen-Casse zu Thiengen.

Einnahme.

a.	Cassenvorrath	74	9½
b.	Vom Ausstand	10,809	37½
c.	Ersatzposten	303	33½
d.	Capitalzinse	4,717	54
e.	Verwiesene Capitalien und Zinse und von adjudicirten Liegenschaften	286	32½
f.	abgelöste, frischversicherte und verwiesene Capitalien . .	4,096	27
g.	Beyträge an 1226 fl. 2 kr. einschließlich 936 fl. 43½ kr. Rückständen eingegangen	283	6
	Summe der Einnahme .	20,571	20

Digitized by Google

II. Kleggauer Wittwen-Casse zu Thiengen.

Ausgabe.

		fl.	kr.
a.	Activbevor	—	—
b.	Im Ausstand einschließlich 7178 fl. 7½ kr. von fernd . .	10,632	32½
c.	Ersatzposten	—	58
d.	PassivCapital und Zinse einschließlich 275 fl. 20 kr. Zinsrückstände von fernd und 90 fl. 33 kr. Capitalabzahlung . . .	474	11
e.	Verwiesene Capitalien und Zinse einschl. 293 fl. 16½ kr. Ausstand	4,865	20½
f.	neu angelegte und frischversicherte Capitalien	691	39
g.	Wittwen- und WaisenBenefiecien	4,591	18
h.	Diäten und Gebühren und Baukosten von adjudicirten Gütern	31	34
i.	Besoldung einschließlich 9 fl. 28 kr. Decopistengebühren . .	129	28
k.	Buchbinderlohn	3	24
l.	für Brennholz einschließlich 71 fl. 32 kr. Rückstände von frühern Jahren	86	32
m.	Grundsteuer von adjudicirten Liegenschaften	14	52½
	Summe der Ausgabe .	21,521	49½

Remanet o sondern Deficit 950 fl. 29½ kr.

Berechnung des Vermögens.

			fl.	kr.
Capitalien			94,263	59½
Verwiesene Capitalien und Zinse einschließlich 1432 fl. 38½ kr. Zinsrückstände			4,740	5½
Ausstände, einschließlich 7178 fl. 7½ kr. von frühern Jahren .			10,632	32½
Beyträge von Mitgliedern im Rückstand einschließlich 1 fl. 49 kr. Meliorationstaxe und 860 fl. 22½ kr. Beyträge von frühern Jahren .			942	56
		zusammen	110,579	33½
Hievon Bevor so noch unersetzt und Deficit von 1823	1,254	3		
PassivCapitalien und Zinse einschl. 51 fl. 31 kr. Zinsrest	3,491	31		
Benefiecien, so noch nicht bezahlt sind . .	11	33		
Hebgebühr, noch nicht verrechnet . . .	150	—		
			4907	7
		mithin bleiben an Vermögen	105,672	26½

Digitized by Google

II. Kleggauer Wittwen-Casse zu Thiengen.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
fernd betrug das Vermögen einschließlich zu wenig nachgetragenen 108 fl. Beyträge	104,562	21
folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1823. sich vermehrt um	1,110	5½

III. Bruchsaler LivreeDiener = WittwenCasse.

Einnahme.

a.	Remanet von fernd	196	55½
b.	Capitalzinse aus 3279 fl. Capital einschließlich 75 fl. ohne Zins im Ausland	157	54½
c.	Vom Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland . . .	304	18
d.	Capital abgelöst	250	—
	Summe der Einnahme	909	8

Ausgabe.

a.	Capital angelegt	80	—
b.	Beneficien bezahlt einschließlich 41 fl. 14½ kr. Rückstand von fernd	197	12
c.	Besoldungen und Bureaukosten für 1822 und 1823. . .	24	18
d.	Im Ausstand worunter 147 fl. 30 kr. von fernd . . .	191	32
	Summe der Ausgabe	493	2

Remanet 416 fl. 6 kr.

Die Beneficien sind an 14 Wittwen bezahlt worden, worunter nur 3 aus der Civil-Diener-WittwenCasse nichts erhalten, von welch letzt rem 1 gestorben ist.

Berechnung des Vermögens.

Remanet	416	6
Ausstand	191	32
Capitalien	3,109	—
zusammen	3,716	38
Auf 22. April 1823. bestand das Vermögen in	3,725	52½
Mithin hat dasselbe im Rechnungsjahr 1823. abgenommen um	9	14½

Digitized by Google

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1823.	General-Wittwen-Casse Carlsruhe	vormalige Bruchsaler Civil-Diener-Wittwen-Casse.			vormalige Klingauer Wittwen-Casse Thiengen	allen Cassen zusammen.
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	Versch. Cl.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1823 waren vorhanden	2226	9	25	35	17 nebst noch 7 die unter 2Do schon begriffen	2312
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen .	111	—	—	—	—	111
Zusammen .	2237	9	25	35	17	2423
Davon sind im Rechnungsjahr 1823 abgegangen	65	1	1	2	1	70
Es verbleiben also auf 22. April 1824.	2272	8	24	33	16	2353
Uebersicht der Wittwen und Waisen.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1823. waren vorhanden	620	9	25	32	16	702
Im Lauf des Jahrs sind hinzugekommen .	39	—	2	3	1	45
Zusammen .	659	9	27	35	17	747
Davon sind im Rechnungsjahr 1823. abgegangen	35	—	2	1	—	38
Es verbleiben also auf 22. April 1824.	624	9	25	34	17	709

General-Wittwen-Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Februar 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums haben Wir gnädigst beschlossen, und verordnen hiermit provisorisch, was folgt:

Artikel 1.

Der Transitzolltarif vom Jahr 1812. mit allen seit dieser Zeit eingetretenen Modificationen wird mit dem ersten Merz dieses Jahrs ausser Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2.

Von dieser Zeit an ist der angebogene Tarif in Anwendung zu bringen.

Art. 3.

Die mit andern Staaten zu Erleichterung des Transits auf den Grenzrouten bestehenden Verabredungen sind bis auf weitere Verfügungen wie bisher zu beobachten.

Das Finanz-Ministerium hat diesen Unsern Willen zu vollziehen, und vollziehen zu lassen.

Gegeben, Carlsruhe den 6ten Februar 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Durchgangszoll = Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Zoll für die Stunde Wegs. Einheit.	Betrag.
		kr.
1. Alle Gegenstände, welche in Fässern, Säcken, Kisten, Körben, Bast, Leinwand, Papier, Stroh ꝛc. im Einzelnen, oder in der ganzen Ladung verpackt transportirt werden, und		
a. ohne Lagerung transitiren	Sporco Ctr	½
b. wenn sie in ein unter Aufsicht der SteuerVerwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt zu werden, bis dahin, so wie bey der weitern Versendung aus demselben in das Ausland	—	½
2. Alle Gegenstände, die nicht in verpacktem Zustand, sondern offen transitiren:		
a. wenn sie von Thieren gezogen werden	jedes angespannte Zugthier.	2
b. wenn sie von Thieren getragen werden	jedes bepackte Thier.	1
c. wenn sie mit Schubkarren transportirt werden . . .	jeder Schubkarren	½
d. wenn sie von Menschen getragen werden	jede Traget	½
3. Vieh, welches durchgetrieben wird:		
a. Pferd und Maulthier	das Stück	2
b. Füllen, Esel, Ochs, Stier, Kuh, Rind	"	1
c. Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine	"	½
4 Bagage der Reisenden. Thiere und Gefährte, welche zum Transport der Reisenden, der Güter und Waaren dienen, leere Chaisen, leere Wagen, und Oeconomie-Gefährte, ohne Rücksicht, ob sie neu, oder gebraucht sind, baares Geld und unverarbeitetes Gold und Silber sind Durchgangszollfrey.		
5. Die Durchfuhr des Salzes, in sofern nicht besondere Erlaubniß von der obersten FinanzBehörde ausgewirkt wurde, ist verboten.		

Digitized by Google

Vorschriften über die Anwendung des Tarifs.

(Nro. 1. a. und b.)

1. Wenn das SporcoGewicht bey flüssigen Waaren, welche gewöhnlich nach der Ohm, und bey trockenen Waaren, welche nach dem Malter verzollt werden, nicht bekannt ist, so wird dasselbe für die Ohm zu 3½ Ctnr., für das Malter zu 2 Ctnr. angesetzt.

(Nro. 2. a. und b.)

2. Der Zoll wird nach der Anzahl der Thiere, welche zum Transport gebraucht werden, berechnet, ohne Rücksicht auf die Gattung derselben. Kann jedoch die Ladung offenbar nicht als voll betrachtet werden, so steht es dem Zollpflichtigen frey, den Zoll nach der CentnerZahl mit ¼ kr. per Centner und Stunde zu entrichten. Der Zoller hat in diesem Fall die Zahl der Centner abzuschätzen.

(Nro. 2. c. und d.)

3. Das Gewicht der Ladung eines Schubkarren oder einer Traget ist nicht zu berücksichtigen
4. Distanzen unter ¼ Stunde kommen nicht in Ansatz, betragen sie aber ¼ Stunde und darüber, so werden sie für ½ Stunde gerechnet.

Verordnungen.

(Den Vollzug der landesherrlichen Verordnung über den Transitzoll betreffend.)

Sämmtliche Kreis-Directorien werden beauftragt, vorstehende landesherrliche Verordnung durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen, und die Obereinnehmer und Zollämter so zu instruiren, daß der ordnungsmäßige Vollzug mit dem 1ten Merz dieses Jahrs beginnen kann. Carlsruhe den 7ten Februar 1826.

Finanz-Ministerium.

von Böckh. Vdt. Schwarz.

(Zollfreyheit für den Transit von und nach Sernatingen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6ten l. M. gnädigst zu verordnen geruht:

Artikel. 1.

Alle Güter, welche zu Wasser in dem Hafen zu Sernatingen anlangen und das Großherzogthum transitiren, desgleichen alle Güter, welche an andern Punkten des Großherzogthums eingehen und über Sernatingen transitiren, sind transitzollfrey.

Art. 2.

Diejenigen Güter, welche von Sernatingen abgehen, müssen mit einem Freyschein des dortigen Zollamts versehen werden, für dessen Ausfertigung eine Gebühr von Vier Kreuzer zu entrichten ist; der Freyschein ist an das Zollamt der Austritts-Station abzugeben.

Für diejenigen Güter, welche nach Sernatingen bestimmt sind, muß zwar der tarifmäßige Transitzoll entrichtet werden, derselbe wird aber am Ende jedes Monats an die dortigen Spediteurs auf Vorlage der Zollzeichen nach Abzug von fünf Prozenten zurückgezahlt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Zollämter der Ausgangs-Station sammeln die abgelieferten Freyscheine und legen sie den Obereinnehmereyen monatlich vor, welche sie mit ihren Rechnungen an die Steuer-Revision einsenden.

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, diese höchste Verordnung in die Anzeige-Blätter einrücken zu lassen, den Spediteurs zu eröffnen und die weitern Anordnungen zum gleichbaldigen Vollzug zu treffen.

Carlsruhe den 7ten Februar 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh. Vdt. Schwarz.

(Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit der Schweiz betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6ten laufenden Monats, gnädigst zu verordnen geruht.

Artikel. 1.

Schuh- und Hutmacherarbeiten aller Art, welche unmittelbar aus der Schweiz auf diesseitige Märkte gebracht werden, unterliegen Ausnahmsweise nur einem Zoll von

Einem Gulden 40 kr. vom Centner

Die Schweizerischen Gewerbsleute, welche dieselbe einführen, haben sich sowohl bey der Grenzzollstation, als auch am Marktort, und zwar vor dem Auslegen ihrer Waaren, über ihre Eigenschaft als Schweizer, durch Vorzeigung eines Zeugnisses ihrer Orts-Obrigkeit bey dem Accisamte auszuweisen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denselben zu erheben ist.

Art. 2.

Die in der Verordnung vom 18ten Merz vorigen Jahrs Regierungsblatt pag. 17. auf die Reisenden auswärtiger Handelshäuser und Fabrikanten gelegte Abgabe findet auf die Reisenden der Schweizerischen Handelshäuser und Fabrikanten ferner keine Anwendung.

Die Reisenden, welche diese Freyheit in Anspruch nehmen, müssen mit einem amtlichen Zeugniß, daß sie für ein Schweizerisches Handelshaus reisen, versehen seyn.

Die Kreisdirectorien werden mit dem gleichbaldigen Vollzug beauftragt.

Karlsruhe den 7ten Februar 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Druckfehler.

Nro. II. pag. 6. Zeile 1 statt Schuhe und Hutmacher-Arbeit lies: Schuh- und Hutmacher-Arbeit

III. pag. 13. Zeile 2 von unten statt genommenen lies: gewonnenen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Februar 1826.

Verordnung.

Die ärztlich-polizeylichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend.

Die natürlichen Blattern, welche seit geraumer Zeit in den angrenzenden Theilen Frankreichs und der Schweiz herrschen, sind durch den Verkehr mit diesen Ländern auch in das diesseitige Großherzogthum eingeschleppt worden; in vielen Amtsbezirken sind einzelne, meistens erwachsene, noch nicht vaccinirte Personen davon befallen, und auch mehrere davon ein Opfer derselben geworden.

Da vor der, erst im Jahr 1815. erfolgten, gesetzlichen Einführung der Vaccination viele Individuen, welche von den natürlichen Blattern verschont geblieben, sich der Vaccination entzogen haben, mithin der Ansteckung noch empfänglich sind, und da Alles daran gelegen seyn muß, auf die möglichst sichere und schleunige Weise der weitern Verbreitung dieser verheerenden Krankheit Schranken zu setzen, so findet man nöthig, zu diesem Zweck folgendes zu verordnen:

1) Die Polizey-Directionen in den Hauptstädten, und die Stadt- und Orts-Vorgesetzten in den kleinern Städten und Dörfern haben unverzüglich in jedem Hause ihrer Gemeinden genaue Nachfrage zu halten, ob sämmtliche Bewohner, Kinder und Erwachsene, entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder vaccinirt worden seyen. — Die Namen derjenigen Personen, hinsichtlich welcher weder das eine noch das andere bestimmt versichert werden kann, sind aufzuzeichnen, und die nach Beendigung des Geschäfts darüber gefertigte Liste ist mit einem an die Polizey-Direction und den Stadt-Physikus, oder an das BezirksAmt und an den Bezirks-Physikus zu richtenden Bericht ungesäumt einzusenden, von welchen die letztern gegen Beziehung der geordne-

Digitized by Google

ten Diäten aus der Amtskasse, so weit solche gefordert werden können, die als ansteckungsfähig Bezeichneten so schleunig als möglich unentgeldlich zu vacciniren haben.

Der Sanitäts-Commission sowohl, als den betreffenden Kreis-Directorien ist seiner Zeit ein ausführliches namentliches Verzeichniß der in Folge dieser Anordnung vaccinirten Personen von obgedachten Stellen vorzulegen.

Wer sich dieser Vaccination nicht unterwerfen will, wird von der Polizey-Direction oder vom Bezirks-Amt mit den zu Gebot stehenden Zwangsmitteln dazu angehalten, und verfällt außerdem noch wegen seiner Widersetzlichkeit nach Ermessen jener Behörden in eine verhältnißmäßige Geld- oder Gefängniß-Strafe. Jede wissentlich unrichtige Beantwortung der oben gedachten Nachfrage wird von der Polizey-Direction oder dem Bezirks-Amt mit einer Geldstrafe von 5 — 10 Reichsthalern gerügt.

2) Die Physikate haben die Geburtslisten von den letztverflossenen 3 Jahren mit den betreffenden Impfregistern zu vergleichen, und die hiernach als nicht vaccinirt befundenen Kinder ohne alle Nachsicht auf der Stelle zu impfen.

3) Wenn bey einem Kinde oder einem Erwachsenen, nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als Frost, Hitze, Kopf- und Glieder-Schmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durste u. d. gl. am 3ten oder längstens am 4ten Tage zuerst im Gesicht, dann an den Händen und am Leibe, und zuletzt an den untern Gliedmaßen, kleine rothe, den Flohstichen ähnliche, Flecken zum Vorscheine kommen, welche sich bald zu förmlichen Blattern ausbilden, so ist der Polizey-Direction, oder in kleinern Städten dem Bürgermeister, oder in Dörfern dem Ortsvorgesetzten unverzüglich die Anzeige davon zu machen. Die erstere hat sogleich das Physikat zur ärztlichen Besorgung zu veranlassen, die letztern, nemlich die Bürgermeister und Ortsvorgesetzten aber haben sogleich an das Bezirks-Amt und Physikat zu berichten, damit von den letztern auf der Stelle ihre Fürsorge eintrete.

Die Physikate haben sich hiebey ganz nach der ihnen zugekommenen Instruktion, den Vollzug der Verordnung, die gesetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung betreffend, vom 2ten August 1815 zu benehmen, und die Bezirksämter haben sich die pünktliche Vollziehung aller vorgeschriebenen polizeylichen Maasregeln zur besondern Pflicht zu machen, und die Stadt- und Orts-Vorgesetzten dazu anzuhalten.

Digitized by Google

4) Die unterlassene Anzeige eines Blatternkranken von Seiten der Eltern, Geschwistern, und Verwandten oder Hausgenossen, ist mit 10 — 20 Reichsthalern unnachsichtlich zu bestrafen.

5) In der Regel sind die Kosten, welche durch die dießfalls nöthig gewordenen polizeylichen Maasregeln erwachsen, aus der Amtskasse zu bestreiten; sollte aber den Ortsvorgesetzten eine Verheimlichung der in ihren Gemeinden ausgebrochenen Blatternkrankheit, oder eine Nachläßigkeit in Vollziehung der angeordneten polizeylichen Vorkehrungen erwiesen werden, so sind sämmtliche Kosten, als Strafe von diesen zu tragen.

6) Da die Vaccination äusserst große Aufmerksamkeit erfordert, wenn sie wirklich gegen die natürlichen Blattern schützen soll, so werden den Physikaten und Landchirurgaten, welchen allein dieses Geschäft obliegt, folgende nie außer Acht zu lassende Regeln dringend empfohlen:

a. Man impfe, wenn es immer möglich ist, von Arm zu Arm; kann dieses nicht geschehen, so wende man sich an die Impf-Institute zu Mannheim, Freyburg oder Meersburg, welche stets frische Lymphe abzugeben verbunden sind. Alte oder nicht sorgfältig genug aufbewahrte Lymphe erzeugt unächte, nicht schützende Pusteln.

b. Man benutze die Lymphe nie vor dem 7. und nie nach dem 8. Tage nach geschehener Impfung.

c. Lymphe aus Pusteln genommen, die durch Aufkratzen, Reiben, u. d. gl. in ihrer Entwiklung gestört worden sind, schützt nicht; diese ist demnach nicht nur nicht zu benutzen, sondern es sind solche Impflinge sogar nach einiger Zeit noch einmal zu vacciniren.

d. Man öffne die Pusteln an der Seite, nicht in der Mitte; wenigstens eine Pustel lasse man uneröffnet, damit die Lymphe resorbirt werden kann.

e. Die Impfnadel oder Lancette seye stets rein, und von allem Rost gesäubert.

f. Nur von Kindern, die in jeder Hinsicht vollkommen gesund sind, nehme man Lymphe zum weiter vacciniren.

Man erwartet von den Kreis-Directorien, Polizey-Directionen, BezirksAemtern, Physicaten und Ortsvorgesetzten, und hat das Vertrauen zu ihnen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, und so viel es in ihren Kräften steht, zur möglichsten Verhütung der weitern Verbreitung dieser an sich, und

Digitized by Google

in ihren Folgen so furchtbaren Krankheit beytragen werden, und auch die Pfarrämter werden dringend aufgefordert, durch zweckmäßige Belehrungen und Ermahnungen das Ihrige zur Erreichung dieses Zweckes beyzutragen.

Vorstehende Verordnung ist in die Zeitungen, in das Anzeigeblatt, und in die bestehenden Localblätter aufzunehmen.

Carlsruhe den 21. Februar 1826.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studierenden auf den beyden Landes-Universitäten Heidelberg und Freyburg in diesem Winterseméster.)

A. Auf der Universität Heidelberg beträgt die Anzahl der Studierenden im Ganzen 675 und zwar:

	Inländer	Ausländer	Gesammtzahl.
I. Theologen	25	18	43
II. Juristen	110	305	415
III. Mediziner Chirurgen und Pharmaceuten	55	65	120
VI. Kameralisten	35	21	56
V. Philologen und Philosophen	25	16	41
Zusammen	250	425	675

B. Auf der Universität Freiburg beträgt die Anzahl der Studierenden im Ganzen 608. und zwar:

	Inländer	Ausländer	Gesammtzahl.
I. Theologen	131	29	160
II. Juristen	95	21	116
III. Mediziner Chirurgen Thierärzte und Pharmaceuten	81	60	141
IV. Philosophen	149	42	191
Zusammen	456	152	608

Carlsruhe den 11. Februar 1826.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Göler.

Digitized by Google

Verdienst-Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem ledigen Müller Johann Haas von Kleinlauffenburg für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Schiffer- und Fischermeister Rup und Stolz von Kleinlauffenburg, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Wittwe Christina Katharina Schander zu Dittersbach hat dem evangelischen Allmosen allda ein Legat von 200 fl. und

Ein ungenannt seyn wollendes Ehepaar hat der evangelischen Pfarrey Weil ein Kapital von 300 fl. zum Ankauf einer Wiese vermacht.

Von einem Ungenannten wurden zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Grafenhausen Fünfzig Gulden gestiftet.

Sämtliche diese Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Geistlichen Ministerial-Rath Dr. Brunner in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit, unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, in Pensionsstand zu versetzen; dagegen den Dekan Demeter, Pfarrer zu Sasbach, zum Geistlichen Ministerialrath und ordentlichen Mitglied der katholischen Kirchen-Section, ferner

den Kriegs-Ministerial-Secretär von St. Julien zum Assessor beym General-Auditorat, jedoch unter Beybehaltung der Secretariats-Geschäfte des Kriegs-Ministerii, zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem bisherigen Professor der Medizin an der Universität Heidelberg Dr. Friedrich August Benjamin Puchelt, den Rang und Charakter eines Großherzogl. Hofraths, und

dem Forst-Inspector Fischer zu St. Blasien den Charakter als Forstmeister zu ertheilen.

Durch höchste Entschließung vom 26ten Jenner d. J. wurde der Kreisrath Ludwig Hüber zu Wertheim auf seine frühere Stelle als Hofgerichtsrath nach Rastatt versetzt, auch dem

Digitized by Google

Hofgerichts-Assessor Dr. Edward Holzmann zu Freyburg, statt der ihm bisher zugestandenen berathenden, eine entscheidende Stimme verliehen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Berücksichtigung des vorgerückten Alters und der zunehmenden Kränklichkeit des Kanzleyraths Bingner, Sich gnädigst bewogen gefunden, ihn in Ruhestand zu versetzen, und

den bey dem Staats- und Cabinets-Minister Frhr. von Berstett sich befindenden Hofmeister Bingner als Buchhalter bey der Central-Stempel-Papier-Verwaltung zu ernennen, sodann

den Oberförster Hofmann von Langensteinbach auf das durch das Absterben des Forstmeisters Fabrizius erledigte Forst-Revier Lahr zu versetzen, und dagegen

das Forst-Revier Langensteinbach dem bisherigen Hofjäger Heinrich Schütt zu übertragen.

Die längst erledigte Kurazie zu Engelwies, Amts Pfullendorf im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 350 — 400 fl. ist wieder zu besetzen. Die Kompetenten um diese Kaplaneypfründe haben sich daher bey der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Todes-Fälle.

Am 5. Jenner d. J. ist der Amts-Physikus Dr. Krauth in Wallbürn;

am 28. Jenner d. J. der pensionirte Hofgerichtsrath Karl August Heim zu Mannheim, und

am 13. Februar d. J. der ordentliche Professor der Moral-Theologie Nick zu Freyburg, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Merz 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, die unterm 11. November 1821 errichtete zweyte Section Unseres Staats-Ministeriums wieder aufzuheben.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 17. Februar 1826.

Ludwig.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

Bekanntmachungen.

(Die Eingabe von Vorstellungen an das Großherzogliche Staats-Ministerium betreffend.)

Da seit einiger Zeit viele Vorstellungen an das Staats-Ministerium in gleicher Form wie an die übrigen Ministerien einkommen, ungeachtet Ersteres nur zur Berathung berufen ist, und alle Entscheidungen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Höchstselbst ausgehen, so wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß Eingaben bey dem Staats-Ministerium unmittelbar an die Höchste Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gerichtet, jedoch, die Fälle der unmittelbaren Ueberreichung in der Audienz oder der Abgabe

Digitized by Google

im Großherzoglichen geheimen Cabinet ausgenommen, auf der Adresse und an dem untern Rand der ersten Seite mit dem Beysatz „zum höchstpreislichen Staats-Ministerium“ bezeichnet werden müssen.

Auf speciellen höchsten Befehl
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Königreich Würtemberg betreffend.)

Durch Verfügung vom 4. Februar dieses Jahrs, Reg.Blt. Nro. III., die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Königreich Würtemberg betreffend, ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden:

1) Daß die aus Baden unmittelbar auf die Würtembergische Märkte gebracht werdenden feinen Hut- und Schuhmacher-Arbeiten, nach Verfügung des Königlich Würtembergischen Steuer-Collegiums, mit Ursprungsscheinen versehen seyn müssen, wenn sie den Vortheil des conventionellen Zolles von 1 fl. 40 kr. per Centner in Anspruch nehmen wollen; auch sind zu deren Ausstellung die diesseitigen Behörden vorläufig angewiesen worden, (S. 4.) und

2) daß die unmittelbar aus Würtemberg auf diesseitige Märkte gebracht werdenden Schuh- und Hutmacher-Arbeiten, auch wenn sie in die Classe der feinern gehören sollten, vorläufig ohne nähere Nachweisung, daß sie Würtembergische Fabricate sind, um den conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. per Centner eingebracht werden dürfen. (S. 5.)

Nachdem nun das Königlich Würtembergische Steuer-Collegium unter dem 18. Februar dieses Jahrs, Reg.Blt. Nro. 10., weiter verfügt hat, daß die unmittelbar aus Baden auf die Würtembergische Märkte geführt werdenden Hut- und Schuhmacher-Arbeiten aller Art keiner Ursprungsbescheinigung bedürfen, so wird den Kreis-Directorien aufgetragen: dies durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen, den Hut- und Schuhmacher-Zünften aber besonders eröffnen zu lassen, um die früher blos vorläufig ausgesprochene Zulassung der Würtembergischen Hut- und Schuhmacher-Arbeiten aller Art ohne Nachweisung, daß sie Würtembergische Fabricate sind, nach eingetretener Wechselseitigkeit nunmehr definitiv anzuordnen.

Carlsruhe den 25. Februar 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

(Die Erhebung der Transit-Gebühr betreffend.)

Da die in der Zoll-Ordnung von 1812. zur Berechnung der Transit-Gebühr angegebenen Orts-Entfernungen mit den Angaben des Gesetzes über die Erhebung des Straßengeldes vom 5. October 1820. nicht vollständig übereinstimmen, letztere aber genauer sind, so wird andurch verfügt, daß von nun an bey Erhebung der Transit-Gebühr die Orts-Entfernungen ebenso wie für das Straßen-Geld angesetzt, und die bisherigen Berechnungen, welche der Zoll-Ordnung angehängt sind, nicht mehr beachtet werden sollen.

Die Kreis-Directorien haben hiernach das Zoll- und Aufsichts-Personal anzuweisen und anweisen zu lassen.

Carlsruhe den 28. Februar 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Die zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen im Oktober und November 1824. verunglückten oder beschädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten allgemeinen Mittel.)

Indem man auf höchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit vom 5ten dieses Nro. 6., die Uebersicht über die zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen im Oktober und November 1824. verunglückten oder beschädigten Unterthanen eingegangene und verwendete allgemeine Mittel zur Kenntniß des Publikums bringt, verbinden Höchstdieselben zugleich das Dankerkenntniß gegen alle diejenige, welche durch ihre milde Beyträge sich so eifrig bemühten, einen allgemeinen Fond zur Unterstützung der bedrängten Armuth in der Zeit dieser so großen Noth zu bilden; insbesondere wird dem Handelsmann Griesbach dahier, welcher die so Zeit raubende und lästige Collecten-Verrechnung ohne alle Vergütung übernommen, und mit rastlosem Eifer besorgt, auch wesentlich zu Vermehrung des Fonds gewirkt hat, das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben.

Carlsruhe den 16ten Jenner 1826.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Uebersicht

über die zur Unterstützung des durch die Ueberschwemmungen im Oktober und November 1824 verunglückten oder beschädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten allgemeinen Mittel.

I. Einnahme.

		fl.	kr.
1.	Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst verwilligten	25,000	—
2.	Bey der Collecten-Haupt-Kasse, nach vorgelegter und geprüfter Rechnung (unter Abzug von 5,000 fl. aus obiger Verwilligung, welche in Einnahme überwiesen waren) sind eingegangen	123,970	38
3.	Die dem Neckar-, Murg- und Pfinz- und Kinzigkreis-Directorium zur Vertheilung in natura überlassenen, als Collecte eingenommenen Früchte und Kartoffeln betragen nach denen von solchen aufgestellten Berechnungen nach den laufenden Preißen	24,405	43¾
4.	Von den Kreis-Directorien wurden unmittelbar in ihren Bezirken bezogen zur Verwendung aus allgemeiner Collecte	20,737	26½
5.	Von denselben wurden ferner an Beyträgen aus kirchlichen und milden Fonds zur allgemeinen Collecte unmittelbar bezogen . . .	1,621	52
	Zusammen	195,735	39¾

II. Ausgabe.

1.	Das Seekreis-Directorium erhielt theils baar, theils durch Aufrechnung der selbst bezogenen Collecten-Gelder	2,002	18
2.	Das Dreisamkreis-Directorium erhielt baar	4,609	30
3.	Das Kinzigkreis-Directorium theils baar, theils durch Aufrechnung der Naturalien und unmittelbar erhobenen Gelder	59,033	36¾
4.	Das Murg und Pfinzkreis-Directorium ebenso	85,941	36
5.	Das Neckarkreis-Directorium ebenso	43,774	36
6.	Das Main- und Tauberkreis-Directorium baar	51	24
7.	An Druckkosten, Porto, Einschreibgebühren ꝛc.	318	25
8.	An Rückersatz an eine Stiftungsverwaltung	4	14
	Zusammen	195,735	39¾

Digitized by Google

III. Spezielle Nachweisung der Empfänge der Kreis = Directorien.

	fl.	kr.
1. Seekreis = Directorium,		
durch Verfügung Ministerii des Innern vom 21. Febr. 1825. Nro. 1935. .	1,168	
" 15. July " " 7999. .	401	
" 2. Dezbr. " " 13212. .	33	18
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener LandesCollecten = Gelder .	350	
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener Beyträge milder Fonds .	50	
Zusammen	2,002	18
Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden ist abgeschätzt zu 26,373 fl. 26 kr.		
2. Dreisamkreis = Directorium,		
durch Verfügung Ministerii des Innern vom 10. Juny 1825. Nro. 6149. 50.	4,000	
" 15. July " " 7999. .	337	
" 2. Dez. " " 13212. .	272	30
Zusammen	4,609	30
Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden ist abgeschätzt zu 60,711 fl. 55 kr.		
3. Kinzigkreis = Directorium,		
durch Verfügung Ministerii des Innern vom 5. Nov. 1824. Nro. 12925. .	4,000	
" 18. " " " 13397. .	3,650	
" 14. Dez. " " 14523. .	3,000	
" 21. Febr. 1825 " 1935. .	21,656	
" 10. Juny " " 6149. 50.	9,000	
" 15. July " " 7999. .	2,915	41
" 2. Dez. " " 13212. .	909	36
durch Aufrechnung der zugewiesenen Früchte und Kartoffeln nach dem laufenden Preiß angeschlagen	10,135	55½
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener LandesCollecten = Gelder . .	3,302	52½
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener Beyträge milder Fonds . .	463	32
Zusammen	59,033	36½
Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden ist abgeschätzt zu 777,537 fl. 46 kr.		

Digitized by Google

III. Spezielle Nachweisung der Empfänge der Kreis-Directorien.

	fl.	kr.
4. Murg und Pfinzkreis-Directorium,		
durch Verfügung Ministerii des Innern vom 5. Nov. 1824. Nro. 12925. .	10,000	
„ 18. „ „ „ 13397. .	6,400	
„ 14. Dez. „ „ 14523. .	4,500	
„ 21. Febr. 1825. „ 1935. .	29,948	
„ 10. Juny „ „ 6149. 50.	10,000	
„ 15. July „ „ 7999. .	4,930	29
„ 5. August „ „ 8929. .	500	
Diese Sendung gieng an das Amt Baden.		
vom 2. Dez. 1825. Nro. 13212. .	1,026	36
durch Aufrechnung der zugewiesenen Früchte und Kartoffeln nach dem laufenden Preiß angeschlagen	7,665	21
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener LandesCollecten-Gelder . .	10,971	10
Zusammen	85,941	36
Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden ist abgeschätzt zu 1,131,949 fl. 38 kr.		
5. Neckarkreis-Directorium,		
durch Verfügung Ministerii des Innern vom 5. Nov. 1824. Nro. 12925. .	6,000	
„ 18. „ „ „ 13397. .	4,000	
„ 14. Dez. „ „ 14523. .	3,000	
„ 21. Febr. 1825. „ 1935. .	11,371	
„ 10. Juny „ „ 6149. 50.	4,000	
„ 15. July „ „ 7999. .	1,089	42
„ 2. Dez. „ „ 13212. .	487	43
durch Aufrechnung zugewiesener Früchte und Kartoffeln nach dem laufenden Preiß angeschlagen	6,604	27
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener LandesCollecten-Gelder .	6,113	24
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener Beyträge milder Fonds . .	1,108	20
Zusammen	43,774	36
Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden ist abgeschätzt zu 576,564 fl. 48 kr.		
6. Main- und Tauberkreis-Directorium,		
durch Verfügung Ministerii des Innern vom 10. Juny 1825. Nro. 6149. 50.	48	
„ 2. Dez. „ „ 13212. .	3	24
Zusammen	51	24
Bemerkung: der von den Privaten zu Zimmern erlittene Schaden ist abgeschätzt zu 675 fl.		

Aufgestellt bey Großherzoglichem Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 20. Dezember 1825.

Digitized by Google

(Den Vollzug des Austrägal-Erkenntnisses wegen Vertretung der Rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. betreffend.)

Aus Auftrag des Großherzoglichen Finanz-Ministerii werden diejenigen Inhaber von Churpfälzischen Lit. D. und b. Obligationen, die sich nach Maasgabe der unterm 9. December vorigen Jahrs erlassenen Bekanntmachung bis zum ersten künftigen Monats bey unterzeichneter Stelle noch nicht angemeldet haben sollten, hiermit aufgefordert, ihre Anmeldung längstens bis zum ersten April d. J. unfehlbar zu bewirken, indem sie widrigenfalls ihre Befriedigung, sey es, daß sie dieselbe in Staatspapieren oder in baarem Gelde verlangen, nicht in den durch gedachte Bekanntmachung festgesetzten Fristen erhalten können.

Carlsruhe den 25. Februar 1826.

Großherzogliche Badische Amortisations-Casse.

(Die Begebung eines Freyplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Offenburg betreffend.)

Da auf den 1ten Merz d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Offenburg ein von Landesherrlicher Ernennung abhängender Baden Badischer Freyplatz für ein dazu qualifizirtes Mädchen offen wird; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche — unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen bey dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Katholischer Kirchen-Section vorzulegen.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 30sten Januar dem SecondLieutenant v. Diemar, vom Dragoner-Regiment v. Geusau, den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen;

den 9ten Februar dem Oberst v. der Suite der Infanterie, Tulla so wie dem General-Auditor, Kriegsrath Baumgärtner, das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen-Orden zu verleihen;

den 14ten Februar den Oberst der Garde du Corps, Markgraf Maximilian zu Baden Hoheit, zum Commandeur des Garde-Cavallerie-Regiments und

den 19ten Februar zum Generalmajor zu ernennen;

den 21sten Februar in der Garde du Corps den Staabsrittmeister v. Rotberg zum

Digitized by Google

wirklichen Rittmeister und den PremierLieutenant v. Roggenbach zum Staabsrittmeister zu befördern;

den 22sten Februar den SecondLieutenant v. Schilling, vom Dragoner-Regiment v. Geusau, zu entlassen;

den 27sten Februar d. J. dem SecondLieutenant v. Schweitzer, vom Dragoner-Regiment v. Freystedt, den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit dem Charakter als Staabsrittmeister und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen. —

Dem Major und Flügel-Adjutanten v. Zech wurde die höchste Erlaubniß ertheilt, den von Sr. Majestät dem König von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Orden 3ter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Todes-Fälle.

Am 13ten Februar d. J. ist in Carlsruhe der Commandeur des Garde-Cavallerie-Regiments, Generalmajor und General-Adjutant v. Geusau, und

am 16ten dess. Mon. zu Berlin der Großherzogliche Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Major von der Suite der Infanterie, v. Meyern gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den bisher bey dem Amt Villingen gestandenen Ober-Amtmann Magon von diesem Amt weg und in gleicher Eigenschaft zum Amt Bonndorf, sodann

den bisherigen 2ten Beamten Wischeck zu Villingen in gleicher Eigenschaft zum Ober-Amt Pforzheim zu versetzen, und

den bisherigen 2ten Beamten zu Pforzheim, Amtmann Pezold, in gleicher Eigenschaft bey dem Amt Villingen anzustellen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Ober-Amts-Assessor von Blittersdorf zu Offenburg, zum Assessor bey dem Dreysamkreisdirectorium

und an dessen Stelle den bisher bey dem Ministerium des Innern als Secretariats-Practikant arbeitenden Frhr. Carl v. Göler zum Assessor zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Ober-Amtmann Teufel zu Bonndorf in gleicher Eigenschaft nach Villingen, und

den Kreis-Assessor Sauer zu Freyburg, nach Wertheim, als Assessor, zum dortigen Kreise zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Ministerialpractikanten, Ludwig von Kettner, zum Kammerjunker zu ernennen.

Todes-Fälle.

Landchirurg Frech zu Stockach ist am 8. Jenner dieses Jahr, und

Staabschirurg Hartmann zu Sinsheim am 2ten Februar d. J. mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 20. Merz 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf die Vorlage der von Unserer Immediat = Commission zu Regulirung der standes= und grundherrlichen Verhältnisse mit den Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen = Neudenau über die Vollziehung des Art. 14. der deutschen Bundes = Acte gepflogenen, durch Uebereinkunft vom 18. und 23. December des vorigen Jahrs geschlossenen und von Uns genehmigten Verhandlungen, verordnen Wir hiermit zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser beyden Standesherrschaften wie folgt:

1) Der hiernach bestimmte Rechts = Zustand der gräflichen Standesherrschaft Leiningen-Billigheim und Leiningen = Neudenau erstreckt sich auf die im Jahr 1806 unter Großherzogliche Souverainetät gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreis = Verband gehörig gewesenen Besitzungen.

   Die hierauf sich beziehenden Rechte üben die gräflichen Standesherrschaften in allen jenen Besitzungen aus, bey welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatten.

2) Die gräflichen Standesherrschaften sind überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staats = Angehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie üben alle ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staats aus.

3) Die gräflichen Standesherrschaften werden zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihnen zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

Digitized by Google

4) Das Haupt jeder der beyden gräflichen Familien gehört zu den ersten Standesherrn im Staate.

5) Dasselbe und die gräflichen Familien gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

Sie genießen alle jene persönlichen Vorzüge, die der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich zustehen oder künftig ertheilt werden.

6) Die gräflichen Standesherrschaften haben die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts oder der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverain angezeigt; diejenigen Glieder der beyden gräflichen Familien, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts, oder Eintritts in fremde Dienste, den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und den gräflichen Standesherrschaften die Befugniß ertheilt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und soweit nöthig von Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Alle gegen diese Bestimmung der Bundes-Acte bisher etwa erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

9) Die beyden gräflichen Standesherrschaften können besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen.

10) Die beyden gräflichen Standesherrschaften sind für sich und ihre Familien von aller Militär-Pflichtigkeit frey.

11) Das Haupt jeder der beyden standesherrlichen Familien ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeversammlung ein.

12) Das Familienhaupt jeder der beyden Standesherrschaften und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt haben, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden oder sie als Regent bezeichnenden Beysätze und Würden.

13) Jedes der beyden gräflichen Familienhäupter, welches im Besitze der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Graf und Standesherr mit dem Prädikat: Wir — Letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen,

Digitized by Google

die mit Uns oder Unseren landesherrlichen Behörden statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen die gräflichen Standesherrschaften ein, ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzley-Ceremonial beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Cabinetschreiben an die gräflichen Standesherrschaften der Anrede: „Hochgeborner Graf" bedienen; Unsere Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie ebenso anreden und ihnen in dem Contexte den Titel: Hochgeboren, geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten der Standesgebiete auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläut für dasselbe wird in den Orten der Standesgebiete auf 14 Tage gestattet.

Ferner ist den Standesherrschaften gestattet, sich der üblichen Hof-Aemter zu bedienen, und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die gräflichen Standesherrschaften haben für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen einen befreyten Gerichtsstand. In Polizeysachen unterstehen sie nicht den Bezirks-Behörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirectorien.

17) Der befreyte Gerichtsstand der Standesherrschaften und ihrer Familien in allen Real- und Personal-Klagen ist in erster Instanz bey Unseren landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweyter Instanz bey Unserem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießen sie im Wege der in der Obergerichts-Ordnung für solche Fälle bezeichneten Superrevision.

18) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der gräflichen Familien betreffen, werden durch das Haupt jeder derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militair- und Civildienstverbrechen, genießt das Haupt jeder der beyden Standesherrschaften, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, ernennen Wir den Chef des Justiz-Ministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte Unseres Justiz-Ministeriums oder Ober-

Digitized by Google

hofgerichts und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beysitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beysitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren Unseres Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an Unsere oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht statt findet, steht solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Eine Vermögens-Confiscation, gegen welche die Verfassungs-Urkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die Standesherrschaften etwa nöthigen polizeylichen Maaßregeln in Criminal-Sachen werden im gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen, Wege auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittleren Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Curatelen der Standesherrschaften werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staats-Behörde besorgt, welcher die sich in den standesherrlichen Familien ergebenden Sterbfälle von dem betreffenden Bezirksgericht ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser Unserer obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschafts Verhandlung getroffen werden können.

In Fällen, wo eine Obsignation nach Unseren Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amts-Vorstand des betreffenden Bezirksgerichtes vorgenommen. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familien-Verträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnenden Standesherren sind verpflichtet zu huldigen, oder wenn solches im einzelnen Fall nicht verlangt wird, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben!

„Ich Endes-Unterzeichneter Großherzoglich Badischer Standesherr erkläre und „gelobe vor Gott dem Allmächtigen für mich und sämmtlichen Glieder meiner „gräflichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten „Herrn ꝛc. als meinem souverainen Landesfürsten, und dereinst Höchstdesselben „Regierungs Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, „zu leisten und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmt-

Digitized by Google

„lichen Gliedern meiner gräflichen Familie meinem gnädigsten Souverain ver-
„pflichtet bin.“

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die gräflichen Standesherrschaften auf die Ausübung der ihnen vermöge der deutschen Bundes-Acte zustehenden Jurisdiction und Orts-Polizey, so wie der Forstgerichtsbarkeit verzichtet, und diese an Uns abgetreten haben; so wird ihnen als Compensation für diese Verzichtleistung in ihrem Gebiete der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern bewilliget.

25) Es wird den gräflichen Standesherrschaften das Recht eingeräumt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamtungen auf jene Weise, wie dieses Unseren landesherrlichen Domainen-Verwaltungen zustehet, executorisch beytreiben zu lassen. Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll den Standesherrschaften oder ihren Rentverwaltungen solche schnell und kräftig geleistet werden, und der betreffende Beamte dafür verantwortlich seyn.

26) Den gräflichen Standesherrschaften stehet das Recht zu, die niedere Polizey in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden, nach den bestehenden Districts-Polizey-Vorschriften auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehältlich des Recurses der Bestraften an die Kreis-Directorien.

27) Polizeyliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die gräflichen Standesherrschaften können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreis-Directorien) ausgehen, und die Bezirks-Aemter können wegen Befolgung allgemeiner Polizey-Verordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaften entsprechenden Styls an dieselben ergehen lassen. Nur in eilenden, keinen Verschub leidenden, Fällen ist dieses auch den Orts-Vorgesetzten gestattet.

28) Die Standesherrschaften können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-Heiligen- und Stiftungs-auch der Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig sind, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamte beywohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch stehet ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, insbesondere jene der Gemeinds-Etats, bevor sie decretirt werden, zu. Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände Unseren landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und soweit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum

Digitized by Google

er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, den Standesherrschaften in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat.

Wollen sich die letzteren damit nicht beruhigen, so stehet ihnen der Recurs an das Kreis-Directorium offen.

29) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünften der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen nach §. 20. der Verfassungs-Urkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden.

30) Bey den Wahlen der Ortsvorgesetzten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotocoll gewählten drey Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

31) Die Standesherrschaften haben die Befugniß zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendung der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

32) Die von den Standesherrschaften an Uns abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nemlichen Behörden ausgeübt, wie in Unserem unmittelbar Landesherrlichen.

Die Standesherrschaften haben jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beyzuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als Gemeinds-Waldungen die Frevelstrafen nach dem früher hergebrachten Besitzstande. Unsere Großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domanial-Kanzley hievon die Anzeige zu machen.

33) Den gräflichen Standesherrschaften ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrschaftlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizey) zuständig. Diese üben sie durch ihre Förster aus, welche Unseren landesherrlichen Forstämtern oder Forst-Inspectionen auf gleiche Weise, wie Unsere landesherrliche Förster untergeordnet und von den Standesherrschaften aus der Zahl der approbirten Jägerpursche oder Forstpracticanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind verpflichtet, die ihnen von der Standesherrschaft in Beziehung auf eigentliche standesherrschaftliche Waldungen zugehenden Befehle, in soweit sie nicht gegen die bestehenden Forstpolizeygesetze anstoßen, zu befolgen — Sie sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Standesherrschaften darf durch die Ausübung der Un-

Digitized by Google

ferer landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

34) Die Besoldungen der zu Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit so wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt, von den Standesherrschaften aufgestellten Beamten werden, in so weit es nicht bereits geschehen ist, von dem Zeitpunkt an, wo den Standesherrschaften die Ausübung dieser Gerechtsame entzogen worden, auf die Staatskasse übernommen.

In so fern der Eine oder der Andere dieser Beamten nicht ausschließlich für diese Geschäftszweige angestellt war, sondern noch andere den Standesherrschaften verbleibende Rechte zu verwalten hatte, soll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Besoldungen zwischen der Staatscasse und den Standesherrschaften nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen eintreten.

Wenn daher die gräflichen Standesherrschaften ausweisen können, daß noch Besoldungen, Pensionen oder Sustentations-Gehalte, auf ihren Kassen haften, welche denselben mit der ihnen bey ihrer Mediatisirung überlassenen Gerichtsbarkeit als Jurisdictionslasten zugewiesen worden sind; so werden diese von dem Zeitpunkt der ihnen durch das Edict vom 14ten May 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab und auf die Staats-Kasse übernommen.

35) Den Standesherrschaften stehet nach den in der Verordnung vom 28ten December 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter, da wo sie dieses hergebracht haben, zu ernennen.

36) So weit die Standesherrschaften im Besitz von Patronatsrechten in anderen Bundesstaaten sind, wird ihnen zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronats-Pfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesetzt, daß sie die nach den Landesgesetzen erforderliche Qualification haben, und der betreffende Nachbarstaat das nemliche zugestehet.

37) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, stehet Uns allein zu. Concessionen zu einem Berg- oder Salinen-Bau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem Wir selbst Gebrauch zu machen nicht für gut finden, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaften mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihnen jederzeit gestattet werden muß, vernommen sind.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- Gyps- und anderer Mineral-Arten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern die Standesherrschaften sich im Besitz davon befinden, in Gemäßheit des 7ten Organisations-Edicts, eine standesherrliche Berechtigung.

38) Da in Unserem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhält-

Digitized by Google

nißmäßiges Betreffniß beyzutragen haben, und irgend eine Abgaben-Freyheit nicht statt finden soll; so sind auch die Standesherrschaften diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

39) Da jedoch die Standesherrschaften zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehören, so muß künftig auch jede Befreyung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer anderen Klasse von Staatsbürgern bewilligt werden dürfte, den Standesherrschaften gleichfalls zu gut kommen.

40) Zu diesen gesezlichen Ausnahmen gehört dermalen für die in Unserem Großherzogthum wohnenden Standesherrschaften und ihre Familien die Befreyung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien und die Chausseegeldfreyheit im ganzen Umfange Unseres Großherzogthums.

41) Die Standesherrschaften sind keine Gemeindsbürger, sie haben daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindeaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objecte innerhalb der Gemeinds-Gemarkung beyzutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken.

a. Kirchenbau, beym Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchen-Vermögens, wobey die Subsidial-Concurrenz der Filialkirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10ten April 1819 zugesichert wird.

b. Kosten für Damm-Fluß-Brücken- und Wegbau, außerhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c. Andere gemeinnüzige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beytrags auf das Steuercapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

42) Die oben bestimmte Beytragspflicht der Standesherrschaften zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die oben genannten noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur GemeindsGemarkung gehören. Es sind daher auch jene geschlossenen Höfe und Waldungen der Standesherrschaften, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeyträge, gewöhnlichen und aussergewöhnlichen, frey.

43) Diese Beytragspflicht der Standesherrschaften kann sich auf keine dem Zeitpunkt der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beyträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Künftige Erwerbungen der Standesherrschaften bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeyträge unterworfen. Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer in bürgerliche Hände kommen, müssen an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beytragen.

Digitized by Google

44) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihre Umlagsbetreffnisse an die Gemeinds-Verrechner zu Ende des Rechnungsjahrs ab gegen Vorlage eines Rechnungsauszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaften nach den in den vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjecten beyzutragen haben, specifice nachweisen muß.

Die standesherrlichen Rentämter haben das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. — Ist ein derartiger Aufwands-Posten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindscasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von den Standesherrschaften auf Abrechnung der sie betreffende Beytrag im Voraus eingehoben werden.

45) Die Standesherrschaften sind von Personalfrohnden jeder Art frey; Ebenso sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreyt.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrschaften nach den vorangeschickten Bestimmungen beyzutragen haben, haben dieselbe oder ihre Gutspächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in soweit die Standesherrschaften einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzen.

Der standesherrliche Beytrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Zugviehbesitzes zu dem Zugviehstand der Gemeinde.

Der Ortsvorstand ist verbunden, den standesherrlichen Rentämtern auf Verlangen derselben einen Ausweis darüber mitzutheilen.

Es hängt von den Standesherrschaften oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschriebenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten oder im Accord verrichten zu lassen, und sie sind ohne beyderseitiges freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungstagen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

46) Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen.

Die Standesherrschaften haben an allen Kriegsleistungen ihr steuercapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinde vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweises über den

Digitized by Google

standesherrlichen und Gemeindsbetreff auf den Grund der beyderseitigen Steuer-Capitalien. Dagegen sind die Standesherrschaften von Beyträgen zu jenen Schulden frey, welche die Gemeinden zu Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen contrahiren. — Auch hat ein standesherrlicher Beytrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bey jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesamtsteuercapital ausgeschlagen, und von ihnen abgetragen werden.

47) Die Standesherrschaften haben auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beyzutragen, in soweit sie als Communallasten gesetzlich bestimmt sind, namentlich zu den Einquartirungen und Vorspann. Der Beytrag zu den ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesitz innerhalb der Gemeindsgemarkung oder nach dem Haus und Gutssteuercapital; der Beytrag zu den letztern bestimmt sich nach dem standesherrlichen Zugviehbesitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugviehstand der Gemeinde.

48) Haben die Standesherrschaften oder ihre Pächter nach diesem Maaßstabe das Ihrige beygetragen, so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und den Maaßstab ihrer Naturalschuldigkeit.

Die standesherrlichen Schlösser genießen die nemliche Quartierfreyheit wie die der Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses.

49) Den gräflichen Standesherrschaften verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höheren Regierungsrechten gehören.

50) Es verbleiben somit den gräflichen Standesherrschaften alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besitzen und ihnen bey der nach der Mediatisirung geschehenen Revenüen-Abtheilung und nachhin bey Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiction belassen bleiben; wobey Wir die Versicherung ertheilen, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbare Rechte, in deren Besitz oder Bezug die gräflichen Standesherrschaften sich gegenwärtig befinden, mehr aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatscasse volle Entschädigung dafür zu leisten.

51) Die Amts-Revisoren werden angewiesen, bey allen auf standesherrliche Gefälle oder nutzbare Rechte Bezug habenden Veräusserungen, den standesherrlichen Rentbeamten diese unfehlbar anzuzeigen.

52) Da bey den besonderen Verhältnissen, in welchen sich die gräflichen Standesherrschaften bey dem Eintritt des rheinischen Bundes befanden, eine nach den Grundsätzen des 3ten Constitutions-Edicts bemessene Revenüen- und Schuldenabtheilung nicht statt fand, sondern mit bloßer Ausnahme der Steuer und Schatzung den Standesherrschaf-

Digitized by Google

ten bey ihrer Mediatisirung alle übrige nicht blos Kameral, sondern auch Hoheits-Gefälle, insbesondere die damaligen Stempel- Zoll- und Accis-Gefälle zum ferneren Bezug überlassen, daher auch blos die Steuerschulden auf die Staatscasse übernommen, alle übrigen Schulden aber den Standesherrschaften mit den ihnen überlassenen Gefällen zur ausschließlichen Zahlung zugewiesen worden sind; so kann von Seite der gräflichen Standesherrschaften nur in so fern eine weitere Schuldenübernahme an die Staats-Casse in Anspruch genommen werden, als sie zu beweisen im Stande seyn werden, daß sich unter den ihnen zugewiesenen Schulden oder Lasten solche befinden, welche verfassungsmäßig ganz oder zum Theil auf der Steuer gehaftet haben.

53) Dagegen wird den gräflichen Standesherrschaften die Versicherung ertheilt, daß ihnen für diese denenselben bey der Mediatisation zum ferneren Bezug überlassene Hoheitsgefälle, in sofern sie ihnen durch nachgefolgte Staats-Einrichtungen entzogen worden, oder noch entzogen werden sollten, insbesondere auch für das Ohmgeld, die aufgehobenen Judenschutz- und christliche Hintersaßengelder nach ihrem ganzen Betrag von dem Zeitpunkt des eingestellten Bezugs an, zu rechnen, sowohl für das verflossene als die Zukunft, volle Entschädigung geleistet werden solle. Bey Ausmessung dieser Entschädigung soll die Durchschnitts-Berechnung des Ertrags von dem Decennium von 1781. bis 1790. zum Maaßstab genommen werden.

54) Die nemliche Zusicherung wird den gräflichen Standesherrschaften auch in Beziehung auf jene Gefälle ertheilt, welche denselben in dem §. 46. des dritten Constitutions-Edicts garantirt und ihnen durch spätere Staats-Einrichtungen, ohne daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen bisher dafür Entschädigung geleistet wurde, entzogen worden sind.

55) Mit bloßer Ausnahme der aufgehobenen Schutzgelder bleiben die gräflichen Standesherrschaften zum Bezug aller übrigen Judenabgaben nach dem Besitzstande, so wie er vor dem Steuer-Edict vom 6ten April 1815 rechtlich begründet war, berechtiget.

56) Die Standesherrschaften können zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanial-Kanzley errichten. Wahl und Zahl des dazu, so wie überhaupt zu Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

57) Die Standesherrschaften sind befugt, die angestellten Diener mit den, aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von Uns bestätigte Uniform auszuzeichnen.

58) Die Glieder der Domanial-Kanzley so wie auch die untergeordneten Rentbeamten müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden; die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

59) Die standesherrlichen Domanial-Diener müssen sich gegen Uns verpflichten, die Einziehung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzu-

Digitized by Google

nehmen. Sie können von den Standesherrschaften, ohne an unsere Bewilligung gebunden zu seyn, versetzt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen werden, in soweit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 2ten März 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Vermächtniß zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Oberlehrer Andreas Gromann zu Uehlingen hat folgende Stiftungen zu frommen Zwecken gemacht:

a) dem landschaftlichen Spital Bonndorf 200 fl.

b) dem Armenfond zu Uehlingen mit Wizhalden 300 fl.

c) der Schule zu Uehlingen mit Wizhalden 200 fl.

welches unter Ertheilung der Staats-Genehmigung zum ehrenden Andenken, des Stifters andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Die erledigte katholische Pfarrey Weiler, Amts Haslach, im Kinzig-Kreis ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Benefiziaten Michael Armbruster zu Hausach

die erledigte katholische Pfarrey Forchheim, Amts Kenzingen, im Dreysamkreis, dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Pöppel in Menzenschwand

die erledigte katholische Pfarrey Buchenbach, im Dreysam-Kreis, dem Cooperator an der Spital-Stadt-Pfarrey Joseph Weltin in Konstanz und

die erledigte katholische Stadtpfarrey Haßlach dem Pfarrer Johann Plazidus Brüderle zu Weyer bey Offenburg gnädigst übertragen worden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Happle zu Blumberg auf die erledigte Pfarrey Wolterdingen ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden; die Bewerber um diese hierdurch ledig gewordene katholische Pfarrey Blumberg im Ertrage von ohngefähr 600 fl. haben sich daher binnen 4 Wochen bey der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Merz 1826.

Verordnungen.

(Die Prüfung der Scribenten betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß Scribenten, welche nur bey Bezirksämtern und in Verrechnungen sich geübt, und im Rechtspolizeyfache keine Prüfung erstanden haben, durch den Uebertritt zum Theilungsfache und durch Uebernahme von Geschäften in demselben gegründete Beschwerden über unrichtige und unvollständige Behandlung solcher Geschäften veranlaßt haben. Es wird deßwegen verordnet, und zwar:

I. In Ansehung der bereits aufgenommenen Scribenten:

1) diese dürfen nur alsdann zum Theilungsfache übergehen, wenn sich die von ihnen bereits erstandene Prüfung zugleich auch auf das Rechtspolizeyfach erstreckt hat, oder wenn sie einer besondern Prüfung in demselben sich unterziehen und von der betreffenden Behörde als dazu befähigt erklärt werden.

2) Scribenten, welche bereits im Rechtspolizeyfache arbeiten, ohne überhaupt eine Prüfung in demselben erstanden zu haben, müssen einer solchen nachträglich sich unterziehen. Hierzu ist denselben unter Androhung ihrer Entfernung von diesem Geschäftszweige eine angemessene Frist anzuberaumen. Lassen sie diese unbenutzt verstreichen, oder bestehen sie in der Prüfung nicht, so ist die Entfernung derselben von diesem Geschäftszweige auszusprechen.

Die inzwischen vorkommenden Geschäften können von denselben bis dahin, wo ihre Entfernung gehörig verkündigt seyn wird, gültig vorgenommen werden.

Digitized by Google

II. In Ansehung der Aufnahme neuer Scribenten:

Bey jeder Aufnahme eines Scribenten ist in Zukunft ausdrücklich zu bemerken, ob derselbe auch im Rechtspolizeyfache geprüft, und zur Besorgung der dahin einschlägigen Geschäften für befähigt erkannt wurde.

III. Den betreffenden Behörden wird untersagt, in dem oft genannten Fache Personen zu beschäftigen, welche sich nicht darüber ausweisen können, daß sie von der geeigneten Stelle nach erstandener Prüfung zur Geschäfts-Uebernahme in demselben zugelassen wurden. Hiernach ist sich genau zu achten.

Carlsruhe den 20. Febr. 1826.

Ministerium des Innern.

Bey Verhinderung des Ministers.

Der Ministerial-Director

L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die von dem Finanz-Ministerium den Standes- und Grundherren und Corporationen ausgemittelten Entschädigungen für aufgehobene Gefälle, und die Recurse dagegen betreffend.)

Nach Artikel 7. der landesherrlichen Verordnung vom 8. December vorigen Jahrs hat das unterzeichnete Ministerium in erster Instanz zu entscheiden, ob eine alte Abgabe aufgehoben werden soll und welche Entschädigung dem Bezugs-Berechtigten deßwegen gebühre, und nach Artikel 9. sind die etwaigen Recurse gegen diese Entscheidungen von der dafür niedergesetzten Großherzoglichen Immediat-Commission definitiv zu erledigen. Eingelangter höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit (aus Großherzoglichem Staats-Ministerium) vom 16ten dieses Monats gemäß ist aber gedachter Großherzoglicher Commission nicht nur in diesen Fällen, sondern auch dann die definitive Entscheidung über Recurse gegen ergangene Finanz-Ministerial-Verfügungen übertragen, wenn sie solche Entschädigungen für Standes- und Grundherrn und Corporationen berühren, die denselben in Folge früherer gesetzlicher Bestimmungen bereits ausgemittelt worden sind, oder noch bestimmt werden.

Digitized by Google

Dieß wird dem erhaltenen Höchſten Auftrag gemäß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Anmeldung und Ausführung dieſer Recurſe die im Artikel 8. der Verordnung über die Aufhebung der alten Abgaben vorgeſchriebenen Friſten genau zu beobachten ſind.

Carlsruhe den 28. Febr. 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Den Anſchlag der Beyträge zur allgemeinen Badiſchen und Separat Baden-Badiſchen Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Jahr 1825. betreffend.)

In dem verfloſſenen Jahre 1825. haben die Brandſchäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badiſchen Brand-Verſicherungs-Anſtalt einverleibt ſind, einſchließlich des im Jahr 1825. für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1824. zu wenig umgelegten Beytrags im Ganzen die Summe von

— :- 245,547. fl. 57 kr.

betragen.

Hiezu, und zu Beſtreitung der Zinße von Paſſiv-Kapitalien, und der Adminiſtrations-Koſten im Betrag von

— :- 12,145. fl. —

ſind zwar

— :- Zehn Kreuzer

von jedem Hundert Gulden Gebäude-Anſchlag erforderlich.

Da aber die Zahlung von Zehn Kreuzer dermalen zu drückend ſeyn würde, ſo wird der Ausſchlag nur auf

— :- Acht Kreuzer

von jedem Ein Hundert Gulden hiemit beſtimmt. Außer dieſem Beytrag haben die Baden-Badiſchen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von

— :- Drey Kreuzer

folglich im Ganzen

— :- Eilf Kreuzer

von jedem Ein Hundert Anſchlag der vor 1803. geſtandenen Gebäuden zu bezahlen, indem von dieſen weiteren Drey Kreuzer die Schuldigkeiten der ſeparaten Baden-

Digitized by Google

Badischen Brand-Kasse, und die Brand-Entschädigungen an die Kehler Innwohner von früheren Jahren her abzutragen sind.

Den sämmtlichen Kreis-Direktorien wird hierdurch aufgegeben, unter zu Grundlegung des am 31. Oktober 1824. bestandenen, und auf den 10. Jänner 1825. aufgenommenen Brand-Versicherungs-Anschlags, den Einzug durch die Orts-Vorgesezten, wie es der §. VI. der Brand-Versicherungs-Ordnung vorschreibt, nicht aber durch die Accisoren, in den Monaten April, May, und Juny vornehmen, und an die Obereinnehmereyen abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der Staatsanstalten Commission zu erwarten haben.

Die Einzugs-Register sind nach der Vorschrift in der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 29. Oktober 1817. Regierungs-Blatt vom 7. Februar 1808. §. 5 und 6 abzufassen, die von den Amts-Revisoraten gedoppelt zu fertigenden summarischen Tabellen darüber theils den betreffenden Obereinnehmereyen, theils aber, und zwar bald möglichst an die General-Brand-Kasse einzusenden.

Carlsruhe, den 3. Merz 1826.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Die dem Großherzoglichen Justiz-Ministerio übertragene Oberaufsicht über das Lehenwesen so wie über die Amtsrevisorate betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich vermöge Höchster Entschließung vom 2. Merz d. J. Nro. 658. gnädigst bewogen gefunden, die bey Auflösung des Justiz-Ministeriums unter dem 13. April 1819. dem Ministerium des Innern übertragene Oberaufsicht über das Lehenwesen so wie über die Amtsrevisorate, in Anbetracht des ohnedem schon so ausgedehnten Geschäftskreises dieses

Digitized by Google

Ministeriums, demselben vom 1. May d. J. an abzunehmen, und dem nunmehrigen Justiz-Ministerium wieder zuzuweisen; was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 7. Merz 1826.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt Barack.

(Die Zahl der bey den Ober-Gerichten anzustellenden Advokaten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf diesseitigen Antrag unter dem 9ten d. M. gnädigst geruht zu verordnen, daß für die Zukunft in der Regel die Anzahl der Advokaten bey den Obergerichten folgendermaßen festzusetzen sey, nemlich

1) Bey dem Oberhofgericht 10 bis 12.
2) Bey den Hofgerichten:
   a. zu Mannheim 20.
   b. zu Rastadt 18. wovon wenigstens 4. in Carlsruhe wohnen sollen,
   c. zu Freyburg 16. und:
   d. zu Meersburg 6.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 14. Merz 1826.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

(Privilegiums-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. November v. J. gnädigst bewogen gefunden, dem inzwischen verstorbenen Königl. Bairischen Legationsrath Jean Paul Friedrich Richter für die neue Auflage seiner sämtlichen Werke ein ausschließliches Privilegium sowohl im Ganzen, als für einzelne Theile, woraus diese Sammlung besteht, zu Versicherung gegen den Nachdruck in sämtlichen Großherzogl. Badischen Landen auf zwanzig Jahre für seine Erben oder rechtmäßigen Verleger, und zwar unter Bestimmung einer Strafe von 100 Reichsthaler und

Digitized by Google

Confiskation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des Verlegers, und Erstattung des Ladenpreißes der Verlags-Ausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, huldreichst zu ertheilen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe am 2ten Merz 1826.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Mangold.

(Vernichtung eingelöster Staatsschuldscheine und Coupons betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Justiz- und Finanz-Ministeriums, so wie des Directors und des Controleurs der Amortisations-Kasse sind am 17. dieses Monats nachstehende im lezten Rechnungs-Jahre, d. i. vom 1. Juny 1824. bis 31. May 1825. eingelöste Staatsschuldscheine und Coupons urkundlich verbrannt worden:

Amortisations-Obligationen von 1808.	374,100 fl. — kr.
Zins Coupons zu diesen	149,566 fl. 30 —
Renten und Zins Coupons	
Von Obligationen von 1817.	130 500 fl. — —
Partial-Loose von 1820.	246,787 fl. — —
Coupons von Cassen-Obligationen	34,380 fl. — —
zusammen — :	935,333 fl. 30 kr.

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 21. Merz 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

Seine Königliche Hoheit haben Sich zufolge Höchster Entschließung vom 20. d. M. Nro 849. gnädigst bewogen gefunden, das bisherige Provinzial-Archiv zu Mannheim aufzuheben, und dem General-Landes-Archiv einzuverleiben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 21. Merz 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 10. d. M. gnädigst geruht, den Ministerial-Rath Schachleiter dahier in gleicher Eigenschaft zum Justiz-Ministerium zu versetzen; und

den bey dem Ministerium des Innern angestellten Ministerial-Secretair von Klock zum General-Landes-Archiv-Assessor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge Höchster Entschließung vom 19. v. M. der, von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft geschehenen Ernennung des Rechtspracticanten und bisherigen Amtsactuars Luger zum Amtsrevisor in Wolfach, die gnädigste Bestätigung ertheilt.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Joseph Seldner von Rußloch zum Assessor bey dem Amte Oberkirch

den bisherigen Stiftungs-Revisions-Accessisten Heinrich Dreyer in Constanz zum wirklichen Stiftungs-Revisor, und den bisherigen Revidenten Schwarz zum Stiftungs-Revisions-Accessisten beym Seekreise zu ernennen; so wie

den Cassier Brand bey der Hüttenverwaltung Hausen zur Bergwerks-Inspection Münsterthal, und den Cassier Böckh bey der Bergwerks-Inspection Münsterthal zur Hüttenverwaltung Hausen beyde in der bisherigen Eigenschaft zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben die auf den Geheimen-Hofrath und Professor Nägele gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Jahr von Ostern $18\frac{16}{17}$ gnädigst zu bestätigen geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Zuchthauß-Verwalter Hölzlin zu Freyburg wegen seines Alters, und

den bey dem bisher bestandenen Provinzial-Archiv zu Mannheim angestellt gewesenen Archiv Assessor Seitz, desgleichen

den Hofgerichts-Kanzlisten Umber daselbst in Pensionsstand zu versetzen.

Nach ordnungsmäßig erstandener rigoroser Prüfung ist dem Medicinae-Candidaten Carl Kreuzer aus Elzach die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst mit dem Prädicat „gut befähigt" ertheilt worden.

Nach erstandener Prüfung wurden die beyden Ingenieur-Eleven Karl Rost von Durlach, und Karl Engelberger von Säckingen, mit dem Prädicate „gut befähigt" und

der Geometer-Eleve Friedrich Rebfuß von Kehl, mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt" unter die Zahl der practischen Geometer aufgenommen.

Die im Regierungsblatt Nro. VII. vom 20. Merz d. J. enthaltene Ausschreibung der erledigten Pfarrey Blumberg Amts Hüfingen im Seekreis) im beyläufigen Ertrag von 600 fl. wird dahin berichtiget, daß sich die Bewerber um dieselbe bey der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron, binnen der gesetzlichen Frist nach Vorschrift zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Berkheim Amts Meersburg im See-Kreis dem bisherigen Pfarrverweser Ignaz Schafheitlin zu Schwandorf gnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Durch gnädigste Uebertragung der Stadtpfarrey Steinbach im Kinzig-Kreis an den bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Melchior Welte, wird die landesherrliche Dekanats- und fürstlich Fürstenbergische Patronats-Pfarrey Stühlingen im See-Kreis erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 1200 fl. in Geld, Naturalien, und Beynutzungen. Die dem Dekanats-Dienste gewachsenen Competenten haben sich daher bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte katholische Pfarrey St. Georgen bey Freyburg dem Dekan und Stadtpfarrer Johann Nepomuk Leute in Blumenfeld zu verleihen. — Dadurch wird gedachte Stadtpfarrey Blumenfeld im Seekreis, womit das Landesherrliche Dekanat verbunden ist, mit einem beyläufigen Einkommen von 7. bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beynutzungen erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich daher nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu melden. —

Durch das erfolgte Ableben des Kaplans Peter Kany zu Eigeltingen Amts Stockach im See-Kreis ist dessen zur seelsorglichen Aushülfe bestimmtes Kaplaney-Beneficium mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bey der Gräflich von Welsbergischen Grundherrschaft zu Langenstein als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Diaconus Sonntag auf die Stadtpfarrey Müllheim ist das Diaconat daselbst mit einem Competenz-Anschlag von 347 fl. in Erledigung gekommen, die zu dieser Stelle Lust tragenden haben sich binnen 6 Wochen bey der evangelischen obersten Kirchen-Behörde vorschriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Ibach Amts St. Blasien im Dreysam-Kreis dem Beneficiaten Bartholomä Tröndle in Villingen gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch wird dessen den Conkursgesetzen unterliegende Kaplaneypfründe zum Heiligen Geist zu Villingen im See-Kreis erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien, womit, so lange der Beneficiat der jüngste ist, die Pastoration des Filial-Orts Riedheim, und nöthigenfalls auch die Besorgung einer Lehrstelle an dortiger Realschule, jedoch gegen eine besondere jährliche Belohnung verbunden ist. Die Competenten haben sich daher binnen 6 Wochen nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Die erledigte Curat-Kaplaney-Pfründe ad St. Nicolaum zu Kirchhofen, Amts Staufen, im Dreisam-Kreis, ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Pfarr-Cooperator Georg Hotz in Altbreisach gnädigst übertragen worden.

Durch das am 22. Jenner d. J. erfolgte Ableben des Decans und Pfarrers Brechtel zu Ubstadt, Ober-Amts Bruchsal, ist die Pfarrey Ubstadt mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. erledigt worden. Die Competenten haben sich daher binnen der gesetzlichen Frist von 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. April 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zur Vereinfachung der Steuerverwaltung finden Wir Uns gnädigst bewogen zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das directe und indirecte Steuerwesen, soweit dasselbe bisher zur Competenz der Kreisdirectorien gehörte, wird vom 1ten Juny d. J. an, durch eine Centralstelle besorgt, welche den Namen Steuer-Direction führt.

Art. 2.

Diese ist Unserem Finanz-Ministerium untergeordnet, dem Cataster-Erhebungs- und Aufsichtspersonal, sowie der Revision für die Abhör der Steuer-Rechnungen vorgesetzt, den übrigen Central-Mittelstellen und den Kreisdirectorien coordinirt.

Art. 3.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Accisfrevel steht auch künftig in erster Instanz den Aemtern, in zweiter Instanz den Kreisdirectorien als Polizeybehörden zu.

Art. 4.

Die Befugniß der Steuerverwaltung, gegen die Erkenntnisse der Aemter die Berufung an das Kreisdirectorium einzulegen, wird den Ober-Einnehmereyen übertragen.

Digitized by Google

Art. 5.

Der Recurs im Gnadenweg, oder die Bitte eines Denunciaten um Milderung der Strafe aus andern als Rechtsgründen, geht an die Steuer-Direction.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 30ten März 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnungen.

(Den Gränz-Verkehr mit Würtemberg betreffend.)

Zur Erleichterung des Gränzverkehrs mit dem Königreich Würtemberg wird in Folge der mit der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung getroffenen Verabredung und nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit hiermit verordnet:

A. Frey vom Eingangszoll und Ausgangszoll sind:

1) Holz, welches Badische Staats-Angehörige auf Würtembergische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.
2) Holz, welches Würtembergische Staats-Angehörige auf Badische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.
3) Die Aussaat und andere zur Feld- und Reben-Cultur erforderlichen Gegenstände, welche auf eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke auf benachbartem auswärtigen Staats-Gebiet gebracht werden.
4) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.
5) Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, welche unmittelbar nach der Trennung vom Grundstück eingebracht werden.

B. Frey vom Ausgangszoll sind, außer den durch Art. 5. der Landesherrlichen Verordnung vom 28ten July 1825. im Allgemeinen freygegebenen Erzeugnissen, bey der Ausfuhr nach Würtemberg folgende Gegenstände:

1. Abfälle zum Düngen,
2. Butter,
3. Kartoffeln,
4. Dünger,
5. Eyer,
6. Geflügel,
7. Gemüse,
8. Milch,
9. Obst,
10. Runkelrüben,
11. Schmalz,
12. Spreu,
13. Wurzelgewächse.

Digitized by Google

C. Frey von dem Transitzoll sind alle Landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Vieh, wenn diese Gegenstände, um von einem Ort zu einem andern desselben Staates gebracht zu werden, nicht mehr als 3 Stunden Wegs das Gebiet des andern Staates passiren.

D. Der Controle wegen sind die Staats-Angehörigen, welche Holz und resp. Schnittwaaren ein- und ausführen, und die sub lit. A. 1. und 2. genannte Freyheit genießen wollen, verbunden, sowohl an der Austritts- als Eingangs-Station die Anzeige zu machen, und gegen Entrichtung eines Kreuzers einen Passirschein zu nehmen.

Die Zollbehörden führen Aufzeichnungen über die Transporte, und erheben nachträglich den gesetzlichen Zoll, wenn nicht innerhalb 4. Wochen die entsprechende Quantität Schnittwaaren zurückgebracht wird. Die Aus- und Einfuhr muß an derselben Station geschehen.

Dieselben Vorschriften sind auch bey dem durch Verordnung vom 17. December vorigen Jahrs Regierungsblatt S. 225. frey gegebenen Besuch der benachbarten Mühlen zu beobachten.

Wenn der Transportant mit den sub. lit. C. genannten Gegenständen auf dem Transit eine Zollstation passirt, so muß er daselbst die Anzeige machen, und einen Passirschein gegen Entrichtung eines Kreuzers nehmen.

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, diese Anordnung durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen, und mit dem ersten May laufenden Jahrs in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe den 15ten April 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Das Steuer-Ausschreiben pro 1826 betreffend.)

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, in Gemäsheit des Auflagengesezes vom 14ten May v. J. und der betreffenden weitern Gesetze vom nemlichen Tage für das nächstfolgende Etats-Jahr 1826 — 27 an Staatssteuer erheben zu lassen:

von 100 fl. Grund-Gefäll- und Häusersteuer-Capital
— ⅄. Neunzehn und einen halben Kreuzer;
von 100 fl. Gewerbsteuer-Capital
— ⅄. Zwanzig Drey Kreuzer;

an Flußbaugeldern, wie bisher:

von 100 fl. SteuerCapital
von den Beitragspflichtigen Rheinorten Vier Kreuzer,
von den Orten an Nebenflüssen Zwey Kreuzer,

und die besondern Dammbaubeyträge.

Digitized by Google

Zugleich werden dieselben mit gleicher Beziehung auf das erwähnte Gesez weiter angewiesen, die Aufstellung der Hebregister über die Classensteuer pro 1826 — 27 anzuordnen.

Carlsruhe den 4ten April 1826.

Finanz-Ministerium.

von Böckh. Vdt. Schwarz.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste StaatsMinisterial-Entschließung vom 9. März d. J. N. 375. gnädigst genehmigt, daß

1) der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Carlsruhe, die Aemter Carlsruhe, Philippsburg und Bruchsal;
2) der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Pforzheim, die Aemter Pforzheim, Durlach, Bretten und Eppingen;
3) der Wasser und Straßenbau-Inspection Mannheim, die Aemter Schwezingen, Mannheim, Ladenburg und Weinheim und
4) der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Heidelberg, die Aemter Wisloch, Heidelberg, Neckargemündt, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach und Ebenbach —

zugewiesen, und der Ingenieur Steiner von Pforzheim hierher versezt werde.

Carlsruhe den 21 März 1826.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director.

L. Winter.

Vdt. Becker.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachstehende Verleihungen des Zähringer-Löwen-Ordens gnädigst vorzunehmen geruht:

Das Großkreuz erhielt unterm 25ten Juny v. J. der K. K. Oestereichische

Feldmarschallieutenant u. Divisionair, Baron d'Eckhardt, 2ter Inhaber des K. K. öster. Infanterie-Regiments Großherzog v. Baden;

Das Commandeur-Kreuz empfiengen: unterm 21ten October v. J. der Kammerherr, Geheimerath Graf von Benzel-Sternau; unterm 25ten Nov. v. J. der Prinz Bernhard von Solms Braunfels in K. Preuß. Diensten; unterm 16ten Januar d. J. der K. Russische Leibarzt, Chef des Civil-Medicinal-Wesens, wirkl. StaatsRath Dr. Rehmann; und unterm 30ten März d. J. der K. K. Oester. Kämmerer u. Major in der Armee, August Frhr. v. Berstett; beide leztere bisher Ritter dieses Ordens.

Das Ritterkreuz erhielten unterm 25ten Oktober v. J. der Freyherr von Eichthal dahier; unterm 27ten Oktober der Hofbanquier Haber dahier; unterm 13ten Nov. der Geheimerath Dr. Maler, Direktor der Großherzogl. Sanitäts-Commission; unterm 26. November der Gartendirektor Zeyher in Schwetzingen; unterm 24. Jan. d. J. der Hofrath und Professor Menzinger in Freyburg; unterm 9ten Februar der Ministerial- und Kirchenrath Baehr; der Stadtdirektor Baumgärtner; (diese beyde mit Eichenlaub) und der Kammerherr Frhr. von Auffenberg.

(Höchste Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.)

Unterm 4. Febr. d. J. ertheilten Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Staatsrath von Boeckh, Chef des Großherzoglichen FinanzMinisteriums, die gnädigste Erlaubniß, den von Sr. Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Orden 2ter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche Erlaubniß erhielt der Kammerherr und Reisestallmeister Frhr. von Diemar zur Annahme und Tragung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuzes des Hessischen Löwen-Ordens.

Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.

Der verlebte Handelsmann Leopold Hofmaier zu Neustadt hat zum Besten der dasigen Orts-Armen 600. fl.,

Die verstorbene Walburga Bärmann, verehlichte Schlinger zu Mördingen, hat dem dortigen Allmosenfond ein Legat von 20 fl. und

Digitized by Google

Der zu Baden verstorbene ehemalige Bruder in der Benediktiner-Abtey Schwarzach, Meinrad Renter, hat dem städtischen Krankenhaus zu Baden 100 fl. vermacht.

Von einem Ungenannten wurden 200 fl. zur Gymnasiumskirche in Tauberbischofsheim gestiftet.

Ein ungenanntes Gemeindsglied zu Unterschüpf hat für die dortige evangelische Armen ein Geschenk von 25 fl., und der ledige Friedrich Quenzer von da ebenfalls ein solches von 25. fl. für die Orts Armen, sodann die Wittwe des Amtsvogts Schilling von da ein Geschenk, bestehend in einem silbernen Kelch und zwey zinnenen Kannen zum Gebrauch bey dem heiligen Abendmahl für die evangelische Kirchspielsgemeinde zu Unterschüpf gemacht.

Der verstorbene Stadtvogt Harich zu Tauberbischofsheim hat der dortigen Spachnischen Armen- und AllmosenStiftung ein Kapital von 200 fl. vermacht, und

Eine ungenannte Person der Freyschule in Mannheim ein Capital von 153 fl. 45. kr. geschenkt; wovon hiermit öffentlich die ehrende Erwähnung geschieht.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 19. Merz dem vormaligen Unteroffizier der Garde du Corps, jetzigen Zoller und Accisor in Neuburgweier, Anton Knodel, die silberne Militair-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Den 31. Merz in der Leibgrenadiergarde den Capitain Bachelin zum Major zu ernennen; den Capitain v. Frankenberg, wegen anderweiter Bestimmung, mit dem Charakter als Major in die Suite der Infanterie zu versetzen; den Premierlieutenant v. Friedeburg zum Stabscapitain und den Secondlieutenant v. Arnay zum Premierlieutenant, sodann

im Infanterie Regiment v. Neuenstein den Capitain Asbrand zum Major zu befördern.

Den 7. April dem Rittmeister v. Rotberg von der Garde du Corps das Ritterkreuz des Zähringer Löwen Ordens zu verleihen.

Den 12. April des Markgrafen Leopold zu Baden Hoheit zum General der Infanterie und zum Inhaber des 4. Infanterie-Regiments zu ernennen.

Nachstehenden Offizieren wurde die Höchste Erlaubniß ertheilt, die ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland und Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen Ordens-Decorationen annehmen und tragen zu dürfen:

Oberst v. Lasollaye, Commandeur der Artillerie Brigade, den Kaiserl. Russ. St. Wladimir-Orden 3. Klasse und den Königl. Preuß. rothen Adler-Orden 3. Classe.

Digitized by Google

Rittmeister v. Rotberg, von der Garde du Corps, den Kaiserl. Russ. St. Wladimir-Orden 4. Classe.

Premierlieutenant v. Schilling, von der Garde du Corps, den Kaiserl. Russ. St. Anna-Orden 3. Classe.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Ober-Post-Director von Fahnenberg die bisher provisorisch besorgte Direction der Amortisations-Casse nunmehr definitiv zu übertragen, und

den Oberamtmann Freyherrn von Fischer in Gernsbach zum Obervogt, so wie

den bisherigen Secretariats-Praktikanten von Noppe zum Ministerial-Secretair bey dem Ministerio des Innern zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die durch die Pensionirung des Kanzleyrath Wingner, erledigte Stelle eines Stempelpapier-Verwalters, dem bisherigen Controlleur Wiesen, und dem ehemaligen Kathol. Kirchen-Sections-Secretair Braun die Controleur-Stelle bey eben dieser Central-Stempelpapier-Verwaltung zu übertragen, sodann

den Professor Buchegger zu Freyburg zum Prorector der dortigen Universität für das Studien-Jahr von Ostern 1826 bis dahin 1827., und

den Postpraktikanten Overbeck zum zweyten Offizialen bei der Postwagens-Expedition dahier, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Assistenz-Arzt Dr. Butscha von Kirchhofen das erledigte Physikat Staufen zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministerii vom 17ten Merz d. J. wurden die bey dem Hofgerichte zu Freyburg erledigten Advocatenstellen den Advocaten Franz Xaver Lutz und Johann Baptist Beck von Meersburg, dann den Rechtspracticanten Johann Nepomuck Flaig von Villingen und Karl Hägelin von Freyburg übertragen, und die hierdurch bey dem Hofgerichte zu Meersburg erledigten Advocaten-Stellen den Rechtspractikanten Franz Xaver Spinnhirn von Freyburg und Dr. Karl Anton Löw von Bruchsal verliehen.

Seine Königliche Hoheit haben der Bitte des Amtsrevisors Tischbein von Oberkirch um Entlassung aus dem Großherzoglichen Staats-Dienste in Gnaden willfahrt.

Da durch diese Entlassung das Amtsrevisorat Oberkirch erledigt worden ist, so haben sich die Competenten um diese Stelle in Gemäßheit der Verordnung vom 2. November v. J. Regierungsblatt Nro. XXIX. vom 16. Dezember v. J. bey der in solcher bezeichneten Behörde zu melden.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist Friedrich Fischer von Carlsruhe unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung ist dem Candidaten der Medizin, Landchirurg

Digitized by Google

Dr. Brosch in Bruchsal, die unbeschränkte Licenz, zur Ausübung der innern Heilkunde, ertheilt worden.

Dem Wundarzney-Candidaten Adam Buchenberg von Bruchsal, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, die unbeschränkte Licenz, zur Ausübung der Wundarzneykunde, als Wund-Arzt 1. Classe,

den Candidaten der Pharmacie, Maximilian Stehle von Freyburg, und

Karl Blaicher von Bonndorf, die Licenz als Apotheker mit dem Prädicat, „gut befähigt" ertheilt worden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Hölzlin zur Pfarrey Menzenschwand, wird die Pfarrey Hofsgrund, Landamts Freyburg im Dreisam-Kreis, mit einem etwaigen Einkommen von 450 fl. in Geld, Naturalien und einigen Beynutzungen erledigt. — Die Kompetenten um diese, den Konkurs-Gesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art 4. zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die erledigte Pfarrey Alfeld im Necker-Kreis mit einem beyläufigen Einkommen von 590 bis 600 fl. unter dem Bemerken wiederholt auszuschreiben, daß sich die Kompetenten um dieselbe mit ihren Bittschriften nach Vorschrift an das Neckar-Kreis-Directorium zu wenden haben.

Die Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Präsentation des Candidaten der Theologie Ludwig Kahl zum vierten Lehrer am Gymnasium zu Wertheim hat die Staats-Genehmigung erhalten.

Durch das am 15. Jänner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joseph Zeller ist die Pfarrey Ueberlingen am Ried, Amts Radolphszell, im See-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 fl. in Geld, Naturalien, Zehend, und Beynutzungen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich daher nach der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art 4. zu melden.

Die Freyherrlich von Bettendorfische Präsentation des Priesters Adam Joseph Seitz von Külsheim zur katholischen Pfarrey Gissigheim im Main- und Tauber-Kreis hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Verbesserungen: Im Staats- und Regierungsblatt Nro. 32. v. J. Art. 5. Zeile 1. lies Unterthanen statt Unterthan. Art. 6. vorletzte Zeile l. für solche Fälle die, st. für die. Art. 11. Z. 2. l. Forderungen st. Forderung. Z. 11. l. ihrem st. ihren. Z. 16. l. Restes st. Rechts. Art. 13. Z. 7. l. hypothekarisch st. Hypothekarisch. Art. 20. letzte Z. l. Regreß-Klagen st. Receß-Klagen. Art. 26. letzte Z. l. Ober-Curatel-Behörde st. O. C. Behörden. Art. 29. Z. 3. l. oder st. aber. Art. 36. Z. 1. l. in den st. in dem. Z. 3. l. vor dem st. vor den.

In Nr. 7. d. J. S. 44. Zeile 4. v. u. ist statt eigentliche zu lesen: eigenthümliche.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. May 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben gnädigst beschlossen und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Der §. 65. der Zoll-Ordnung von 1812. und alle nachgefolgten Verfügungen über die Erhebung des Ausgangs-Zolles am Abfuhrort werden mit dem 1ten Juny l. J. außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2.

Von dieser Zeit an wird der Ausgangszoll ausschließlich an den Austrittsstationen erhoben, und muß entrichtet werden, bevor die Zollstätte passirt ist.

Das Finanz-Ministerium wird mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt. Gegeben, zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 27ten April 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Die Kreis-Directorien werden beauftragt, sogleich die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit vorstehende allerhöchste Verordnung vom 1. Juny d. J. an, ordnungsmäßig zum Vollzug komme. Carlsruhe, den 6. May 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh. Vdt. Schwarz.

Rechtsbelehrung und Instructiv-Verordnung.

(Das Verfahren bey Erneuerung der Unterpfandsbücher betreffend.)

Bey Erneuerung der Unterpfandsbücher wird zum öftern auf eine Weise verfahren, die sich mit den bestehenden Gesetzen keineswegs verträgt. Namentlich ent-

Digitized by Google

halten die desfalls ergehenden Vorladungen nicht selten Präjudicien der unstatthaftesten Art, indem hiernach die sich nicht anmeldenden Pfandgläubiger bald die Entbindung des Pfandgerichts von der Gewährleistung, bald sogar den Verlust ihres vielleicht ganz zweifellosen Pfandrechts zu gewärtigen haben sollen. Um nun diesen und sonstigen Unregelmäßigkeiten für die Zukunft zu begegnen, wird hierdurch im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerio des Innern verordnet:

1) Eine Erneuerung der Unterpfandsbücher kann in Gemäßheit der Organisation vom Jahr 1809. Beylage C. §. 20. lit. i. und §. 39. lit. c. nur auf Antrag des Amtsrevisorats von dem betreffenden Bezirksamte, oder im Wege des Recurses von dem Kreisdirectorium angeordnet werden.

2) Nebst der deshalb an sämmtliche Interessenten ergehenden öffentlichen Aufforderung, muß an jeden eingetragenen Pfandgläubiger eine besondere Vorladung erlassen, und deren wirkliche Zustellung, oder der Grund, weshalb solche etwa nicht statt finden konnte, zu den Acten bescheinigt werden.

3) Die öffentliche Aufforderung sowohl als die besondern Vorladungen dürfen für den Fall des Nichtanmeldens in dem festgesetzten Termine keine andere Bedrohung enthalten, als: „daß der etwa schon im alten Pfandbuch zu Gunsten des Ausbleibenden vorhandene und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen werden soll.“ Jedoch ist dieser Bedrohung noch als Erinnerung hinzuzufügen, wie jeder Pfandgläubiger sich diejenigen Nachtheile selbst beyzumessen habe, welche daraus, daß er sich anzumelden unterließ, für ihn entspringen könnten.

4) Demnächst ist gegen Alle, die sich nicht anmeldeten, die obgedachte Bedrohung in Vollzug zu setzen, und das jetzige Pfandgericht haftet dafür, daß solches in gehöriger Maaße geschieht. Wegen früherer hinsichtlich der Eintragung oder sonst begangener Fehler, bleiben übrigens diejenigen fortwährend verantwortlich, die es schon früher gewesen sind; es dürfen deshalb auch die alten Pfandbücher vor der Hand nicht vernichtet, sie müssen vielmehr sorgfältig aufbewahrt werden.

Carlsruhe den 18ten April 1826.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Zyllnhard.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Instructiv-Verordnung.

(Die Eintragung der Faustpfänder in öffentliche Bücher betreffend.)

Nach dem Landrechtsatz 2073. gibt das Faustpfand dem Gläubiger ein Recht, aus dem Pfandstücke vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern. Nach dem Landrechtsatz 2074. soll aber dieses Vorrecht bey Gegenständen, die den Werth von 75 fl. und darüber haben, nur statt finden, wenn eine öffentliche Urkunde, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde uber den Betrag der Schuld und die Beschaffenheit des Pfandstückes vorhanden ist. Da es nun bisher an einer Vorschrift über die Führung dieser öffentlichen Bücher gemangelt hat, so wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerio des Innern hierdurch verordnet:

1) Die öffentlichen Bücher, in welche die Privaturkunden über Verpfändungen beweglicher Sachen einzutragen sind, werden durch die Amtsrevisorate geführt.

2) Diese Bücher sollen eingebunden von dem betreffenden Bezirksbeamten mit Seitenzahl und Handzug bezeichnet, und mit einem doppelten Namenregister, das eine für die Pfand-Gläubiger, das andere für die Pfandschuldner, versehen werden.

3) Die Eintragung kann ohne Rücksicht auf den Wohnort der Betheiligten, oder auf den Ort der Verpfändung bey jedem Amtsrevisorate geschehen. Es darf dieselbe unter keinem Vorwande verweigert, aber auch für die Pfandsicherheit keine Gewähr geleistet werden; die Amtsrevisorate sind nur für die richtige Eintragung verantwortlich.

4) Sie kann auch von jedem Betheiligten in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch nicht anders als unter Vorlegung der Original-Pfandurkunde, begehrt werden.

5) Die Einträge müssen der Zeitfolge nach mit fortlaufenden Nummern und in protokollarischer Form geschehen, und namentlich enthalten:

a. den Namen des öffentlichen Beamten, durch welchen die Eintragung erfolgt;

b. den Namen, Stand und Wohnort dessen, der die Eintragung begehrt;

c. den wörtlichen Inhalt der Privaturkunde, welche einzutragen ist;

d. die eigenhändige Unterschrift der Producenten nach Wiedervorlesung des aufgenommenen Protokolls;

Digitized by Google

e. zum Schluſſe die Beurkundung des Acts durch die Namens-Unterſchrift des öffentlichen Beamten.

6) Die geſchehene Eintragung wird vom Amtsreviſorate auf die zurückzugebende Privaturkunde mit Bemerkung des Tages und Jahrs und der fortlaufenden Nummer, die der Eintrag in ſeinem Buche erhalten hat, durch Namens-Unterſchrift und Beydruckung des Dienſtſiegels beſcheinigt.

7) Die Koſten der Eintragung, wofür außer den gewöhnlichen Sporteln keine beſondern Gebühren entrichtet werden, hat der Pfandſchuldner zu tragen, jedenfalls aber derjenige vorzuſchießen, welcher die Eintragung begehrt.

8) Dieſe Verordnung iſt durch die Anzeige-Blätter weiter zu verkünden, auch als Inſtruktion den öffentlichen Fauſtpfandbüchern in beglaubter Abſchrift beyzulegen.

Carlsruhe den 7ten April 1826.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. v. Zyllnhart.

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Die Zahlung der Gläubiger von Lit. D. Obligationen betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J., den Vollzug des Austrägal-Erkenntniſſes wegen Vertretung der Rheinpfälziſchen Staats-Schuld Lit. D. betreffend (Reg. Blt. Nro. XXVIII.) wodurch ſämmtliche Beſitzer von Lit. D. und klein b Obligationen aufgefordert worden ſind, ihre Forderungen bis zum 1. Merz 1826 zu liquidiren und zugleich zu erklären; ob ſie mit dieſſeitigen Staats-Papieren, oder mit baarem Geld bezahlt werden wollen, und in beſonderer Beziehung auf den Art 6 dieſer Bekanntmachung, lautend:

„Die Baarzahlungen, welche nicht, wegen Unbedeutenheit der Summe, „ſogleich geſchehen, werden längſtens ½ Jahr nach geſchloſſenem Anmeldungs-Termin, nemlich am 1. September 1826 mit 4½ pro Ct. „Intereſſen vom 1. Jenner 1826 an geleiſtet werden, da ſich die hiezu „erforderliche Summe erſt nach dem Schlußtermin berechnen läßt.“

wird ſämmtlichen Beſitzern der von der Amortiſations-Kaſſe ausgeſtellten längſtens bis 1. September zahlbaren Interimsſcheine andurch eröffnet, daß ſie ihre Forderun-

Digitized by Google

gen gegen Rückgabe der erwähnten Scheine bey der Amortisations-Kasse auf Anmelden jeden Tag in Empfang nehmen können, mit dem Anfügen, daß vom 1. September an auf die bis dahin nicht präsentirten Scheine keine Zinßen mehr vergütet werden.

Carlsruhe den 22. April 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Offenburg.)

Mit Ende dieses Monats April wird in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Offenburg ein von Bischöfflicher Vicariats Ernennung zu Bruchsal abhängender Freyplatz für eine dazu qualificirte Baden-Badische Tochter offen.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich daher mit ihren Gesuchen, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 6 Wochen bey gedachtem Bischöfflichen Vicariate zu Bruchsal zu melden.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Ein fremder großmüthiger Stifter, der unbekannt bleiben will, hat der Filial-Gemeinde Litzelstetten im Seekreis, zur Errichtung einer eigenen Pfarrey daselbst, eine Schenkung von 13,000 fl. und

Die unterm 19. Merz d. J. ledig verstorbene Franziska Riesterer von Freyburg hat dem Findlings-Hause daselbst ein Kapital von 200 fl. vermacht.

Diese Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Revisor Katzenberger zum Zuchthausverwalter zu Freyburg

den bisherigen Stadtamts-Revisor Obermüller dahier, zum Zettelverwalter bey der Staats-Anstalten Commission

den bisherigen Oberforstamts-Aktuar Ludwig Eichrodt zum Revisionsgehülfen bey letztgedachter Commission zu ernennen, und

den bisher bey dem Ministerium des Innern angestellten Kanzlisten Kirchenbauer in gleicher Eigenschaft zum Justizministerium zu versetzen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Schullehrer Neumeier zu Bruchsal, mit dem Charakter als Rath zum Lehrer bey dem Taubstummen-Institut zu Pforzheim anzustellen, ferner;

den bisherigen Scribenten bey der Hofrechnungs-Controll-Kammer, Sebald Forstmeyer, zum Kanzlisten bey gedachter Stelle und

den bisherigen Actuar bey dem Hof-Zahlamte Friedrich Müller, als Kanzlisten bey letzterer Stelle zu ernennen.

Der Advocat und Procurator an dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und dem Hofgerichte zu Mannheim, Franz Serger, ist in standesherrliche Dienste eingetreten, und dadurch von der Advocatur und Procuratur abgegangen.

Dem practischen Arzt Joseph Müller in Freyburg, ist nach vorgegangener Prüfung, die illimitirte Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

Die Grund- und Patronatsherrliche Präsentation des Pfarrverwesers von Langsdorf von Berwangen auf die evangelische Pfarrey Flienbach (Dekanat Neckarbischofsheim) hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Durch das am 5ten Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Xaver Ligibel ist die Stadtpfarrey Burgheim, Amts Breisach, im Dreysam-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 900 — 1000 fl. einschließlich des damit zur Haltung eines Vikars vorzüglich für das Kapitel vereinigten Kaplaney-Ertrags, erledigt worden. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich daher nach der Verordnung vom 6ten Juny 1811. Regierungsblatt Nro. 18. durch das Bischöffliche Vikariat Konstanz bey der hohen Schule in Freyburg, welcher aus besonderer Gnade Seiner Königlichen Hoheit, das Präsentations-Recht zusteht, binnen der gesetzlichen Frist zu melden.

Die Grundherrliche Präsentation des Pfarrers Karg von Flienbach auf die evangelische Pfarrey Berwangen (Dekanat Sinsheim) hat die Landesherrliche Genehmigung erhalten.

Die erledigte Pfarrey Honau, Amts Rheinbischofsheim im Kinzig-Kreis, ist als eine Anfangspfründe, deren ursprüngliche Dotation auf circa 450 fl. in Naturalien und etwas Geld sich beläuft, wieder definitiv zu besetzen. Die Competenten um dieselbe haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem Kinzig-Kreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrey Stahringen dem Benefiziaten Johann Michael Gagg in Markdorf, zu übertragen. Dadurch wird dessen Kuratkaplaneybenefizium, oder die sogenannte Evangelisten-Pfründe zu Markdorf, Amts Meersburg, im See-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 fl. in Geld und Naturalien vakant. Die Competenten um dieses Benefizium haben sich daher nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrey Klepsau, Amts Boxberg im Main- und Tauber-Kreis, ist dem Kaplan Kaspar Fischer zu Grünsfeld gnädigst übertragen worden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Balzfeld, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Johann Heilig gnädigst verliehen, wodurch die Pfarrey Billigheim, Amts Mosbach, im Necker-Kreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt ist. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Gräflich von Leiningischen Grundherrschaft als Patron binnen der gesetzlichen Frist nach Vorschrift zu melden.

Höchdieselben haben das erledigte Stadtkaplaney-Beneficium zu Thiengen im Klettgau dem bisherigen Professor am Gymnasium zu Freyburg, Felix Unold, gnädigst zu übertragen geruht.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrverwesers Lorenz Goldschmitt zu Götzingen, auf die vacante katholische Pfarrey Eberbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Schöllbronn, Amts Ettlingen, dem bisherigen Pfarrverweser Landolin Bechtold von Rohrbach gnädgst zu übertragen geruht.

Nachdem sich um die bereits im Oktober v. J. öffentlich ausgeschriebene erledigte Pfarrey Strümpfelbronn, im Ertrag von beyläufig 5 bis 600 fl., bis jetzt keine Bewerber gemeldet haben, so wird andurch die gedachte Pfarrey mit dem Anhang nochmals ausgeschrieben, daß die Competenten um dieselbe binnen 4 Wochen bey dem Neckarkreis-Direktorium vorschriftmäßig einzukommen haben.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Corbinian Uhlein wird die Pfarrey Hettingen, Amts Buchen im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen zwischen 7 und 800 fl. erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der fürstl. Standesherrschaft von Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Oberhaußen im Neckar-Kreis mit dem zur Zeit damit verbundenen Decanat Philippsburg dem Pfarrer Anton Volz gnädigst zu übertragen geruht; Dadurch wird die katholische Pfarrey Spechbach, Amts Neckargemünd im Neckar-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans, nebst einer zeitlichen Abgabe von 150 fl. haftet, erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich daher binnen 6. Wochen bey dem Neckar-Kreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrey Ersingen im Amt Pforzheim ist dem Pfarrer von Flehingen, Michael Welzer, gnädigst verliehen worden.

Durch Beförderung des Pfarrers Sevin auf die Pfarrey Kürzell ist die binirte Pfarrey Strümpfelbronn und Katzenbach im Neckarkreis, Diöcese Mosbach, mit einem Kompetenzanschlag von 435 fl. 35 kr. erledigt worden. Das Patronats-Recht ist dermalen zwischen der Markgräflich Zwingenbergischen und Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft strittig; Erstere befindet sich jedoch in Besitz. Die Bewerber um diese Stelle haben sich daher binnen 6. Wochen bey Ihren Hoheiten den Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden zu melden.

Digitized by Google

Todes-Fälle.

Der pensionirte Hofgerichtsrath Franz Joseph Anton Hägelin zu Freyburg ist am 19. Februar dieses Jahrs,

der pensionirte Landvogt von Kleinbrod zu Winterbach im Glotterthal am 20ten Februar dieses Jahrs,

der Landchirurg Schwind zu Schwezingen ist am 25ten Februar dieses Jahrs, und

der Hofrath und Professor Voß zu Heidelberg am 29ten Merz dieses Jahrs mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. May 1826.

Bekanntmachungen.

(Die Rhein-Dampf-Schiffahrt betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten der Großherzogl. Badischen Rhein-Dampf-Schiffahrts-Gesellschaft unterm 26. Jenner dieses Jahrs gnädigst genehmigt haben; so werden dieselben hiemit in Gemäßheit weiterer Höchsten Entschließung aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 13. dieses, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 28. April 1826.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

Statuten

der Großherzoglich Badischen privilegirten Rhein-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

1.

Die Theilnahme an dieser Gesellschaft steht jedem offen, der über sein Eigenthum frey verfügen kann.

2.

Die Gesellschaft führt den Titel „Großherzoglich Badische Rhein-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.“ Der Sitz der Direction, und der Aufbewahrungsort ihrer Bücher und Archive ist in Carlsruhe.

3.

Der Zweck der Gesellschaft ist, den Rhein von da an, wo er aus dem Canton Basel tritt, bis an die nördliche Grenze des Großherzogthums, mit Dampfbooten, zu Berg und Thal, zu jedem nicht verbotenen Zweck zu befahren, und auf solchen Menschen, Waaren und

Digitized by Google

Landeserzeugnisse aus badischen Häfen in badische Häfen zu verführen, auch andere Schiffe zu schleppen, gemäß der den drey Stiftern der Gesellschaft hiefür unterm 22ten September 1825 gnädigst ertheilten Erlaubniß.

4.

Die Actien-Gesellschaft genießt zehen Jahre lang, sowohl für sich als die zu den Dampfbooten erforderlichen Gehülfen, die Freyheit von der Gewerbssteuer.

5.

Die Gesellschaft macht sich verbindlich:

1) Die Dampfschiffahrt auf dem Rhein mit vorzüglich gut gebauten und vorher geprüften Booten zu betreiben; sie macht sich verbindlich, nach und nach so viele Boote in Bewegung zu setzen, als das Bedürfniß erfordert, und zwar das erste innerhalb neun Monaten.
2) Den badischen zur Tourfahrt berechtigten Schiffern, wenigstens ein Drittheil der Actien, welche die Gesellschaft zum Gründungs-Capital bestimmen wird, anzubieten, und solchen hinlängliche Zeit zur Berathung und Erklärung anzuberaumen, ob und wie viele von diesen Actien jeder Einzelne, oder mehrere zusammen gegen Erlegung des Nominalwerthes annehmen wollen.
3) Badische Rhein-Schiffleute vorzugsweise zur Bemannung der Dampfboote anzustellen; die zum Betrieb der Dampfschiffahrt von der Gesellschaft angestellten Fremden müssen sich vor ihrer Anstellung mit Heimathscheinen ausweisen, sie genießen die Rechte der Schutzgenossen, bleiben aber mit ihren Familien jederzeit der Fürsorge der Gesellschaft überlassen.
4) Alle Verabredungen und Uebereinkünfte mit ähnlichen ausländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaften, sind zur allerhöchsten landesherrlichen Kenntnißnahme, und in so weit sie das Aufsichtsrecht über die Stromfahrt und den Handel allenfalls berühren, zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

6.

Die Gesellschaft untersagt sich als Gesellschaft jeden andern Handlungszweig.

7.

Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage, an welchem sie die Genehmigung ihrer Statuten von der allerhöchsten Behörde erhält, und sie tritt sodann in die Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche die drey Stifter der Gesellschaft, gemäß der gnädigst ertheilten Erlaubniß erhalten und eingegangen haben.

8.

Ihre Dauer ist auf die Dauer des bereits erhaltenen Privilegiums bestimmt, ihre Auflösung kann nur in einer außergewöhnlichen besondern General-Versammlung, wobey jeder Actionair so viele Stimmen hat, als er Actien besitzt, beschlossen werden. Der Entschluß ist

Digitized by Google

jedoch nur dann gültig, wenn zwey Drittheile der Stimmenden die Auflösung wollen, und dieser Mehrheit wenigstens drey Viertheile der Actien zustehen, welche alle anwesenden Stimmgeber oder ihre Committenten besitzen.

9.

Das Capital der Gesellschaft ist auf 250,000 fl. im 24 fl. Fuß, bestimmt, und wird in 500 Actien, jede zu 500 fl. vertheilt.

10.

Die Actien werden in einer auf den Urheber sprechenden Urkunde ausgefertigt, und von zwey der Gesellschaftsstifter unterzeichnet.

11.

Kein Actionair ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Actie verbindlich.

12.

Die Zahlung des Actienbetrags geschieht nach und nach, je nachdem es die Bedürfnisse der Gesellschaft erfordern. Der erste Einschuß ist auf 100 fl. p. Actie festgesetzt. Die Aufforderungen zu den Zahlungen werden mittelst Briefe der Direction an die in dem Actienregister eingetragene Actionaire bewerkstelligt. — Wird der begehrte Betrag in einem Zeitraum von 14 Tagen, von dem Datum der Briefe an gerechnet, nicht entrichtet, so ergeht durch die Direction eine zweyte Aufforderung mittelst Einrückung in die allgemeine und Carlsruher Zeitung, erfolgt innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Einrückung die Zahlung nicht, so verliert der Inhaber das Recht, nicht nur auf die bereits entrichtete Summe, sondern auch auf die Actie selbst, welche letztere der Gesellschaft anheim fällt, und zum allgemeinen Besten verwendet wird.

13.

Um die geleisteten Zahlungen zu constatiren, werden Interimsscheine, von zwey Directoren und dem Cassier unterschrieben, ausgefertigt; auf denselben sollen die jedesmaligen Zahlungen bescheinigt werden. Sobald die ganze Summe von 500 fl. berichtigt seyn wird, werden diese Interimsactien gegen die definitive Actien ausgetauscht, und erstere annullirt.

14.

Da die Actien auf den Inhaber lauten, so können solche ohne weiteres an andere abgetreten werden, jedoch muß jede Cession bey der General-Direction angezeigt, und in dem Hauptregister der Actien eingeschrieben werden; damit die Inhaber derselben der Gesellschaft bekannt bleiben.

15.

Die Actien tragen keine Zinßen; sondern erhalten die beym Abschluß der jährlichen Rechnungen bestimmt werdende Dividende. Diese Dividende wird auf Vorzeigung der den Actien beygefügten Anweisungen ausbezahlt.

16.

Im Fall des Verlustes einer Actien-Urkunde, muß davon die Anzeige an die Direction

Digitized by Google

gemacht, und derselben für die Dividend - Erhebung eine ihr genügende Bürgschaft geleistet werden. Die für verloren angegebene Actien müssen alsdann durch das Gericht für amortisirt erklärt werden, und nach einem Jahr und sechs Wochen ist dieses Urtheil rechtskräftig. Nach dieser Zeitfrist hört die Bürgschaft auf, es wird eine neue Actie ausgefertigt, und die verlorne als verschollen erklärt. Wenn eine oder mehrere Actien einer Corporation, Stiftung, öffentlichen Anstalt, Minderjährigen, oder überhaupt einer Mehrheit von Personen angehören, so können diese Eigenthümer nur durch einen in Carlsruhe oder Mannheim wohnenden Actionair, als Bevollmächtigten vertreten werden.

17.

Die Direction besteht aus einem Director, Sub-Director und drey Mitgliedern; und zwey Drittheile der Direction müssen Inländer seyn. Sie übernimmt die Gesellschaft - Verwaltung unentgeldlich, jedoch sollen ihr alle Kosten und baare Ausgaben in Geschäften der Gesellschaft vergütet werden.

18.

Die Stifter der Gesellschaft bilden die erste Direction, und sie bleiben in dieser Function, so lange sie nicht selbst austreten. In diesem Falle wählt die General - Versammlung einen andern an die erledigte Stelle.

19.

Die Direction erwählt unter sich einen Präsidenten, falls der Director oder Sub-Director abwesend wären, welche bey ihrer Anwesenheit stets das Präsidium führen. Die Gegenwart von wenigstens drey Mitgliedern der Direction ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nothwendig. Bey gleichen Stimmen gibt der Präsident den Ausschlag.

20.

Sollte einer der Directoren abwesend seyn, so kann er sich durch einen seiner Handelsgesellschafter oder durch einen Suppleanten ersetzen lassen.

21.

Keiner kann die Stelle eines Directoren oder Suppleanten begleiten, noch fortsetzen, wenn er nicht wenigstens Eigenthümer von 10 Actien ist, die bey der General - Direction gegen Schein deponirt werden müssen. Eben so verhält es sich mit jenem, welcher gerichtlich oder außergerichtlich seine Zahlungen einstellt, oder mit seinen Gläubigern akordirt hat, und dieß so lange, bis er wieder rehabilitirt seyn, und seine Gläubiger vollkommen befriedigt haben wird.

22.

Die Direction hält regelmäßig alle drey Monate eine Sitzung, um über das Interesse der Gesellschaft zu berathschlagen, und das Geeignete einzuleiten.

23.

Die Direction erwählt und ernennt die Agenten, in so weit sie nicht schon von den Stiftern ernannt sind. In beyden Fällen müssen diese Agenten Inländer seyn, oder die Regierungs - Erlaubniß erhalten.

Digitized by Google

24.

Gegen Ende Februars soll die gewöhnliche General-Versammlung an dem mit Regierungs-Genehmigung noch zu bestimmenden Ort statt finden. Der Zweck derselben ist:

a. Den Bericht der Direction über die Lage und die Fortschritte des Geschäfts anzuhören;
b. von dem am 31. December jedes Jahrs aufgestellten Inventarium, in welchem das Eigenthum der Gesellschaft nach seinem jedesmaligen reellen Werth angeschlagen werden muß, so wie auch von der abgeschlossenen Billanz, welche nebst den darauf Bezug habenden Belegen und Scripturen 14 Tage vorher von der Direction, einem Ausschuß von drey Mitgliedern, und in deren Ermanglung, den Suppleanten derselben zur Untersuchung mitgetheilt werden soll, um sie mit den allenfallsigen Bemerkungen vorzulegen, Einsicht zu nehmen. — Dieser Ausschuß für die ersten drey Jahre soll bekannt gemacht werden. Späterhin soll derselbe alle Jahre durch die General-Versammlung erneuert werden,
c. nach Abzug einer zu einem Reservefond zurückzulegenden Summe auf den Vorschlag der Direction, die an die Actionairs zu zahlende Dividende zu bestimmen;
d. die Vorschläge, welche die Direction für das folgende Geschäfts-Jahr oder die Actionairs, zum Besten der Gesellschaft zu machen haben, in Berathung zu ziehen, und darüber nach Stimmenmehrheit zu entscheiden;
e. die austretenden Directoren und Suppleanten zu ersetzen.

25.

Die Abstimmungen in der General-Versammlung haben nach Stimmenmehrheit statt. Jeder, der drey Actien oder mehr seit sechs Monaten auf seinen Namen eingeschrieben besitzt, hat das Recht den General-Versammlungen beyzuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Drey Actien geben jedesmal das Recht zu einer Stimme; doch kann kein Actionair mehr als zwanzig Stimmen in sich vereinigen, die Zahl seiner Actien möge so groß seyn als sie wolle.

26.

In den General-Versammlungen können die Actionaire sich durch ihre Handlungsgesellschafter oder gewöhnlichen Procuraträger vertreten lassen. Alle Actionaire sind befugt, durch einen andern bevollmächtigten Actionair zu erscheinen, jedoch so, daß, wie bereits gesagt, keiner mehr als 20 Stimmen in sich vereinigen darf, wie viele Vollmachten er auch besitzen mag. Die Vollmachten müssen die Anzahl und Steuern der Actien enthalten, und drey Tage vor der General-Versammlung der Direction zur Untersuchung vorgelegt werden. Alle nicht in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinende Actionairs werden als mit den Beschlüssen der General-Versammlung einverstanden erachtet.

27.

Es bleibt der Direction überlassen, bey außerordentlichen Fällen eine General-Versammlung zu veranlassen.

Digitized by Google

28.

Bey der General-Versammlung führt der Präsident der Direction, oder in dessen Abwesenheit, der älteste der gegenwärtigen Directoren den Vorsitz, und bey gleichen Stimmen ist die seinige entscheidend.

29.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairs, in Bezug auf die Gesellschaft, werden von Schiedsrichtern, welche auf den Fall, daß die streitenden Theile sich darüber nicht vereinigen, nach Bestimmungen des Landrechts zu bestellen sind, in letzter Instanz und mit Verzichtleistung auf das Cassations-Gesuch, entschieden.

(Die Charakterisirung der Räthe beym Finanz-Ministerium betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch allerhöchste Resolution vom 2. d. M. gnädigst beschlossen, daß die Räthe beym Finanz-Ministerium statt des bisherigen Titels „Finanzrath" den Titel „Ministerialrath" führen sollen.

Carlsruhe den 3. May 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Medaille-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kanzleydiener Georg Sauter bey dem Großherzogl. Kriegs-Ministerium, in Rücksicht seiner treu geleisteten Dienste, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 2. d. M. gnädigst bewogen gefunden, die unterm 30. Merz d. J. Regbs. Blatt Nro. IX. errichtete Steuerdirection folgendermaßen zu besetzen:

Steuer-Director: der bisherige Domainen-Rath Cassinone.

Räthe: die bisherigen Kreisräthe Ehrmann und Heß, die Kreis-Assessoren Bader und Kamm, unter Ernennung derselben zu Finanzräthen.

Assessor: der Kreisassessor Hoffmann.

Zu Secretären wurden ernannt: der bisherige Zettelverwalter Goll und Steuerrevisor Danzi.

Zu Registratoren: der bisher bey dem Finanz-Ministerium activirt gewesene Registrator Dörflinger und der Kreis-Registrator Kindler.

Zum Expeditor: der bisherige Finanz-Ministerial-Expeditor Fernand.

Digitized by Google

Zum Canzlisten: der bisherige Canzlist Dübmig vom Finanz-Ministerium.
Zum Steuer-Oberrevisor: der bisherige Steuer-Revisor Fecht mit dem Titel eines Oberrechnungsraths.
Zum Revisor: der bisherige Kreiszettelverwalter Schmidt.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den bisherigen Kreisrath Blum und den Finanz-Inspector, Domainenrath Beger, als Domainenräthe zur Hof-Domainen-Kammer, und

den bisherigen Domainenrath Diez zum Director bey der 2ten Abtheilung der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, so wie

den Ministerial-Revisor Kinberger zum Ministerial-Assessor bey der Katholischen Kirchen-Section zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 13. Okt. v. J. gnädigst genehmigt, daß mit Ende des laufenden Rechnungs-Jahres die bisher mit den betreffenden Domainen-Verwaltungen verbundenen Forstverrechnungen, Karlsruhe, Durlach und Ettlingen, aufgelöst und dagegen eine neue Forstverwaltung in Karlsruhe mit dem Anfang des neuen Rechnungs-Jahrs errichtet werde, welche dem bisherigen Forstverwalter Johann Georg Ziehl zu Rastatt übertragen wurde. Mit der Forstverwaltung ist zugleich die Holzhof-Verrechnung verbunden worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 4. April d. J. gnädigst geruht, den Forstmeister Eichrodt dahier, auf sein dringendes Ansuchen, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, in den Pensionsstand zu versetzen, und an dessen Stelle

den Oberjäger Fischer zu Friedrichsthal hierher einzuberufen, und denselben zum Forstmeister zu ernennen, sodann

die durch die Beförderung des bisherigen provisorischen Forstverwalters Ziehl zu Rastatt auf die neu konstituirte Forst- und Holzhofverwaltung Karlsruhe erledigte Forstverwaltung Rastatt, dem bisherigen Regiments-Quartiermeister Wilhelm Friedrich Sachs, zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, das durch die Einberufung des Oberjägers Fischer zu Friedrichsthal an die Stelle des in Pensionsstand versetzten Forstmeisters Eichrodt dahier, erledigte Forstrevier Friedrichsthal, dem Forstpracticanten Franz Werner, zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den Rechtspracticanten Blattmann zu Bruchsal zum Amts-Assessor daselbst, sodann

den Domainen-Verwalter und OberEinnehmer Sevin zu Beuggen, als Revisor zur Hof-Domainenkammer dahier, den bey derselben angestellten Kameral-Revisor Herbster dagegen, zum Domainen-Verwalter und OberEinnehmer zu Beuggen, und

den Oberamts-Aktuar Goldschmidt von Durlach, zum Registrator bey der Stadt-Direction Karlsruhe zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Kanzlisten Sutter beym Kinzigkreis-Di-

Digitized by Google

rectorium wegen andauernder Kränklichkeit in Ruheſtand zu verſetzen; und den bisherigen Kanzliſten bey der Katholiſchen Kirchen-Section Schreiber an deſſen Stelle zum Kanzliſten bey dem Kinzigkreis-Directorium zu ernennen.

Durch gnädigſte Ernennung des bisherigen Stadtamtsreviſors Obermüller dahier zum Zettelverwalter bei der Staatsanſtalten-Commiſſion, iſt die Stadtamtsreviſoratsſtelle Karlsruhe in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ſich nach Vorſchrift der Verordnung vom 21. Nov. 1825. Reggs. Blatt Nro. XXIX. vom 16. Dec. deſſelben Jahrs bey der darin bezeichneten Stelle zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den ſeitherigen praktiſchen Arzt Dr. Siebert zu Oberkirch, zum Amtsphyſikus in Buchen zu ernennen, ſodann

das erledigte Phyſikat Walldürn dem ſeitherigen Phyſikats-Verweſer daſelbſt Dr. Wennis, und

das erledigte Phyſikat Bretten dem Amts-Phyſikus Dr. Helbing zu Buchen, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Katholiſche Pfarrey Berau dem Pfarrer Bernhard Ehrhardt zu Kippenhauſen gnädigſt zu übertragen geruht; dadurch iſt letztere Pfarre von 180 Seelen, Amts Meersburg, im Seekreis vakant, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen zwiſchen 800 und 900 fl. in Zehnten, Güterertrag und Geld, worunter 135 fl. von der aufgehobenen dortigen Kaplaney-Pfründe begriffen ſind, für welche der Pfarrer die Stiftungs-Meſſen zu leſen, und nöthigenfalls ſich ſeelſorgerliche Aushülfe zu verſchaffen hat. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 zu melden.

Durch gnädigſte Uebertragung der Pfarrey Häg, Amts Schönau, im Dreiſamkreis, an den Pfarrer Franz Xaver Amann, iſt die Pfarrey Grüningen, Amts Villingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarre haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810 Nro. 38. insbeſondere Art. 4 zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte evangel. Pfarrey Bodersweyer dem Pfarrer Haas in Neuenweg zu übertragen; hierdurch iſt die evangel. Pfarrey Neuenweg (Dekanats Pforzheim) mit einem Competenzanſchlag von 567 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Stelle, haben ſich binnen 6 Wochen bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde ordnungsmäßig zu melden.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, die erledigte evangel. Pfarrey Ittersbach dem bisherigen zweyten Lehrer an dem Pädagogium zu Durlach, Heinrich Auguſt Klingenſtein, und

die erledigte evangel. Pfarrey Thiengen (Dekanats Freiburg) dem Pfarrer Fiſcher von Dietlingen zu übertragen.

Die Grundherrlich Julius von Gemmingen'ſche Präſentation des bisherigen Pfarrverweſers Thomas Dietenberger zur Pfarrey Schöllbrunn, Amts Pforzheim im Murg- und Pfinz-Kreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. May 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern über die Grundsätze, die bisher rücksichtlich der Kosten für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Personen in denjenigen zur Untersuchung gekommenen Fällen zur Anwendung kamen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besaßen; —

Und in Erwägung der häufigen Beschwerden, welche die Anwendung dieser Grundsätze von Seite schuldloser Verwundeter, auf welchen jene Kosten liegen blieben, so wie von Seite der Gemeinden zur Folge hatte, denen dieselbe wegen Unvermöglichkeit der Beschädigten zugewiesen wurden;

Haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Die Untersuchungs-Kosten bleiben in allen zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen Fällen, körperlicher Verletzungen, wo kein Thäter ausgemittelt wurde, oder so weit das Vermögen derjenigen, die durch richterlichen Spruch in die Kosten verfällt wurden, nicht reicht, wie bisher auf der Amtscasse haften, vorbehaltlich der Ersatz-Ansprüche, welche etwa aus Land-Rechts Satz 1383 und 84. gegen dritte Personen begründet werden können.

II. Zu den Untersuchungs-Kosten werden unbedingt die Kosten der Legalinspection und des ersten Verbands gerechnet.

III. Die Kosten der Verrichtungen des Physikus und Staatswundarzts, welche die Heilung der Verwundeten, und die im Interesse der Strafgerechtigkeit ihnen obliegenden

Digitized by Google

Beobachtungen zum Gegenstand haben, werden insoweit sie nicht durch das Vermögen des in die Kosten Verurtheilten gedeckt sind, in der Art zwischen dem schuldlosen Verwunderten und der Amtscasse getheilt, daß Ersterer ein Drittheil und Letztere zwey Drittheile zu übernehmen hat. Sollte jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Kreis-Medicinal-Referenten, die Beschädigung von der Beschaffenheit seyn, daß der Staatschirurg vermöge seiner Licenz-Befugnisse die Heilung allein übernehmen dürfte, und die Zuziehung des Physicus nur im Interesse der Strafgerechtigkeits-Pflege erforderlich wird, so sollen die Kosten, welche diese Zuziehung veranlaßt, ausschließlich nebst den zwey Drittheilen der Kosten der chirurgischen Behandlung, bey Vermögenslosigkeit des in die Kosten Verurtheilten, oder bey mangelnder Ausmittelung des Thäters, auf die Amtscasse fallen.

Im Falle der Vermögenslosigkeit des Verwundeten hat dessen Heimaths-Gemeinde den ihn treffenden Kosten-Antheil zu übernehmen, insofern der Aufwand nicht aus hiezu bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Beschädigte vereigenschaftet ist, bestritten werden kann.

IV. Die von den Amtscassen oder Gemeinden zu übernehmenden Kosten können nur in den wirklichen Auslagen und Diäten bey auswärtigen Verrichtungen bestehen. Wenn der Verwundete oder der in die Kosten verfällte Schuldige unvermögend sind, die taxordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten, so fallen diese Anrechnungen hinweg, indem die Staats-Sanitäts-Beamten Vermögenslosen unentgeldliche Hülfe schuldig sind.

V. Wenn ein Verwundeter sich zu seiner Heilung einen andern zu der Ausübung der Arzney oder Wundarzney-Kunst licenzirten Arzt oder Wundarzt als den Physikus oder Landchirurgus auf seine Kosten wählt, (vorbehaltlich seiner etwaigen Entschädigungs-Ansprüche an den Thäter, wenn er damit auszureichen glaubt) so sind die Kosten, welche die gerichtliche Aufsicht auf den Gang der Heilung durch die Staats-Aerzte erfordert, in sofern sie nicht aus dem Vermögen des in die Kosten Verfällten gedeckt sind, ganz auf die Amtscasse zu übernehmen.

VI. Die Kosten für Arzneymittel, Pflege, Wartung und für die etwaigen Hülfsleistungen der Ortschirurgen, bleiben auf dem Verwundeten liegen, wenn der Ersatzpflichtige Thäter unvermögend ist; wenn aber der Verwundete selbst kein Vermögen besitzt, so sind dieselben von den zu diesem Zweck bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Letztere vereigenschaftet ist, und in deren Ermanglung, von der Heimaths-Gemeinde desselben zu tragen. Doch hat in diesen letzterwähnten Fällen die Amtscasse einen Drittheil der Kosten für Arzneymittel, jedoch nur für diese, zu übernehmen.

VII. Ist der Beschädigte ein vermögensloser Ausländer und können die Kosten von dem Ersatzpflichtigen nicht beygebracht werden, so sind sie auf die Amtscasse zu übernehmen.

Digitized by Google

VIII. Diese Verordnung ist auch auf noch nicht erledigte einzelne Fälle, in welchen durch Anwendung der bisher bestandenen Normen entweder Gemeinden oder körperlich Verletzte zu sehr benachtheiligt würden, auszudehnen.

Gegeben Carlsruhe, den 16ten May 1826.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Kirn.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben zu Vereinfachung der Zollerhebung von den durch die Postwägen transportirt werdenden Waaren gnädigst beschlossen und verordnen hiermit provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Alle Waaren welche auf den Postwägen geführt werden, sind frey vom Durchgangszoll und Ausgangszoll.

Art. 2.

Bey der Einfuhr unterliegen sie folgenden Zöllen:

a. Bücher und Druckschriften aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Landcharten p. ℔ ½ kr.
b. See-Fische, Austern und andere Consumtibilien. . . . . p. ℔ 1 kr.
c. Alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren . . . p. ℔ 4 kr.

Der Zoll wird nach dem Brutto-Gewicht, welches der Bezahlung des Porto's zum Grund liegt, erhoben; Bruchkreuzer werden nicht in Ansatz gebracht. Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Valor-Papiere und Bagage sind ausnahmsweise dem Zoll nicht unterworfen.

Art. 3.

Die Erhebung geschieht durch die Postbeamten bey Abgabe der Paquete.

Art. 4.

Alle frühere Verordnungen über die Verzollung der durch die Postwagen verführt werdenden Waaren sind aufgehoben.

Digitized by Google

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium zu vollziehen hat. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 11ten May 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Die Ober-Post-Direction und Steuer-Direction werden beauftragt, die allerhöchste Verordnung vom 11ten laufenden Monats, die Zoll-Erhebung von den auf den Postwägen transportirt werdenden Waaren betreffend, mit dem 1ten Juny dieses Jahrs in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe den 23ten May 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Amtmann Berolle zu Bühl einstweilen mit Belassung seines dermaligen Charakters provisorisch dem Kinzigkreis-Directorio zur Aushülfe zuzutheilen; und

dem bisherigen Regierungs-Rath, Polizey-Amtmann Häfelin in Karlsruhe, unter Ernennung desselben zum Ober-Vogt, die dadurch erledigte erste Beamtenstelle in Bühl, zu übertragen; auch dem bisherigen Amts-Assessor Bach daselbst, den Charakter als Amtmann zu ertheilen.

Höchstdieselben haben Sich huldreichst bewogen gefunden, den provisorischen Dienstverweser Willmann in St. Blasien zum Domainen Verwalter und Ober-Einnehmer daselbst zu ernennen, und

das erledigte Physikat Neckargemünd dem gegenwärtigen Physikatsverweser zu Bretten Dr. Dürr von Baden zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrey Herrenwies im Kinzigkreis, dem bisherigen Pfarrverweser Gottfried Regenscheit zu Saulдorf im Seekreis, und

die evangel. Pfarrey Söllingen dem Pfarrer Leichtlen von Ittersbach zu übertragen.

Bemerkung. Im vorigen Regierungsblatt Nro. XI. Seite 82 Zeile 10 v. u. ist in einigen Exemplaren statt Dekanat Pforzheim, Dekanat Schopfheim zu lesen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Juny 1826.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht über den Stand der im Jahre 1825. bey den Großherzoglichen Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.)

Beyliegende mit Lit. A. B. und C. bezeichnete Uebersichten über den Stand der bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und den vier Hofgerichten im Jahre 1825. verhandelten bürgerlichen so wie der zur Aburtheilung gekommenen peinlichen Rechtssachen, wonach an Civilsachen bey sämmtlichen Obergerichten:

1) 4323. in allem behandelt,
2) 2552. neu anhängig, und:
3) 2609. erledigt wurden, demnach:
4) 1714. unerledigt in das Jahr 1826 übergiengen;

und an Criminal-Sachen:

1) 1387. in allem behandelt,
2) 1720. davon neu anhängig,
3) 1279. erledigt wurden, demnach:
4) 108. unerledigt in das Jahr 1826 übergiengen —,

werden hierdurch mit der weitern Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Zahl der bey sämmtlichen Obergerichten im Jahre 1825. eingekommenen Rechtssachen in Vergleichung mit dem Jahre 1824. und zwar der Civilsachen um 282, und der Criminalsachen um 59 vermindert hat.

Carlsruhe den 21ten April 1826.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Zyllnhardt.
Vdt. H. v. Stöcklern.

Digitized by Google

(Der Cours der Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeld'schen Sechskreuzer-Stücke in dem Großherzogthum betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 11ten dieses Monats wird der Cours der Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeld'schen Sechskreuzer-Stücke in dem Großherzogthum untersagt.

Carlsruhe den 27ten May 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Staats-Ministerial-Reskript vom 11ten dieses Monats Nro. 662. dem Hofrath und Professor Rau zu Heidelberg die Zusicherung gnädigst zu ertheilen geruht, daß sein Lehrbuch der praktischen Oekonomie in den nächsten Dreißig Jahren, auch wenn er vor deren Ablauf versterben sollte, im Großherzogthum weder nachgedruckt, noch auswärtiger Nachdruck verkauft werden dürfe, bey Confiskation des Verlags, oder der in das Land gebrachten Exemplare und einer Strafe von Einhundert Reichsthaler.

Carlsruhe den 22ten May 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director,
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die unterm 2ten Februar d. J. verstorbene Expeditors-Wittwe Maria Anna Küchlin von Freiburg hat dem dasigen Findlingshaus ein Kapital von 100 fl. vermacht.

Der verstorbene Adlerwirth Armbruster von Wilferdingen hat der dasigen Gemeinde, zu Erbauung eines neuen Schulhauses, ein Legat von 100 fl.

Die Engelwirth Trautwein'sche Wittwe in Emmendingen hat dem Allmosen daselbst ein Legat von 200 fl.

Digitized by Google

Die verlebte Friedrich Pfisterers Wittib zu Epfenbach hat dem evangelisch protestantischen Allmosen daselbst zu Erbauung eines Schulhauses den Betrag von 100 fl.

Der verlebte Kreisrevisor Buckeisen zu Freyburg hat dem dasigen Waisenhaus ein Legat von 100 fl. und

Die verlebte Wittwe des Christoph Schweigert zu Pforzheim hat der altstädter Gemeinde daselbst ein Legat von 50 fl. vermacht, aus dessen Zinsen-Ertrag Schulbücher für arme Kinder angeschafft werden sollen.

Die Wittwe des Caspar Job zu Heidelberg hat dem evangel. Hospital daselbst eine Capital-Forderung von 200 fl. nebst Zinsen geschenkt.

Diese Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Straferkenntniß.)

Durch Erkenntniß des Hofgerichts zu Meersburg vom 14ten April d. J. Nro. 446 — 47. ist der bisherige Accisor, Steuererheber und Kirchenpfleger Sebastian Merk von Stadel, der Rechnersuntreue für schuldig erkannt, und daher nebst der Dienstentsetzung mit Einrechnung des seitherigen Untersuchungsarrestes zu einer in Hüfingen zu erstehenden zehnjährigen Arbeitshausstrafe, zum Ersatz der veruntreuten Gelder und in sämmtliche Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Legationsrath von Dusch, zum Geheimen Legationsrath, und zu Höchstihrem Geschäftsträger bey der Schweizer'schen Eidgenossenschaft,

den Major von der Suite der Infanterie, von Frankenberg, zu Höchstihrem Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe,

den bisherigen Kanzleysecretär Legler, zum Geheimen Expeditor bey Allerhöchstihrem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

den Medizinalrath Dr. Baer zu Durlach, zum Geheimen Hofrath,

den Registratur-Gehülfen Cramer, zum wirklichen Registrator, so wie den Secretariats-Gehülfen Pfeilstiker, zum wirklichen Secretär bey Höchstihrem Finanz-Ministerium,

den Revisions-Gehülfen Christoph Sonntag, zum Regiments-Quartiermeister bey dem 1ten Infanterie-Regiment Großherzog, und

den Secretariats-Gehülfen Holzmann zu Offenburg, zum Kreis-Assessor zu ernennen, sodann dem Kreis Secretär Blenkner zu Durlach, den Charakter als Kreis-Assessor, und dem Diaconus Joseph Eiselin zu Durlach, den Charakter als Professor gnädigst zu ertheilen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben unter dem 18. May d. J. gnädigst geruht, den Amtsrevisor Kugel zu Eppingen in gleicher Eigenschaft nach Schwetzingen zu versetzen. Hierdurch ist das Amtsrevisorat Eppingen im Murg- und Pfinz-Kreis erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich daher nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1825. Nro. XXIX. Seite 209. bey der betreffenden Stelle gebührend anzumelden.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst Höchster Entschließung vom 20. May d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß der bisherige Ministerial-Praktikant Häußer dahier, ausnahmweise zum Advokaten und Procurator bey dem Hofgericht zu Rastadt ernannt, und ihm die Erlaubniß ertheilt werde, seinen Wohnsitz dahier zu nehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 11ten May d. J. Nro. 672. gnädigst genehmigt, daß mit dem Anfang des nächsten Rechnungs Jahrs die Forstverrechnung Stein aufgelöst und die Forste Singen und Stein, welche diese Forstverrechnung bisher gebildet haben, der Forstverwaltung Pforzheim zugetheilt, der bisher zur Forstverwaltung Pforzheim gehörige Forst Langensteinbach hingegen letzterer abgenommen und der Forstverwaltung Karlsruhe einverleibt werde.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Candidaten der Medizin Gustav Metzger von Pforzheim, Karl Wilhelm aus Säckingen, Karl Fineisen von St. Georgen, und dem mit Beschränkung lizenzirten Leopold Fineisen von da, die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde, und

dem Medizinä Candidaten Karl August Dietz von Freyburg unterm 21. Merz 1824. die Lizenz zur unbeschränkten Ausübung der innern und äußern Heilkunde so wie der Geburtshülfe, in ersterer mit dem Prädikat „hinlänglich," in beyden letztern mit dem Prädikat „gut befähigt", endlich

dem Candidaten Fridolin Röschardt aus Haltingen, die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der Wund-Arzneykunde als Wundarzt 1ter Classe, und der Geburtshülfe, ertheilt worden.

Durch das am 20. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Theobald Merkle ist die Pfarrey Wyhlen, Amts Lörrach im Dreysamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehend- und Güter-Ertrag erledigt worden. Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach der Verordnung des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat in Konstanz zu melden.

Todes-Fälle.

Am 23ten März ist der geheime Referendair Cassinone in Bruchsal,

den 20ten April d. J. ist der pensionirte Geheimerath Pfeifer, und

in der Nacht vom 28ten auf den 29ten May d. J. der Oberhofgerichts-Rath Gottlieb Heinrich Maier zu Mannheim gestorben.

Hiezu als Beylage (Die Uebersicht über den Stand der Civil- und Criminal-Prozesse.)

Digitized by Google

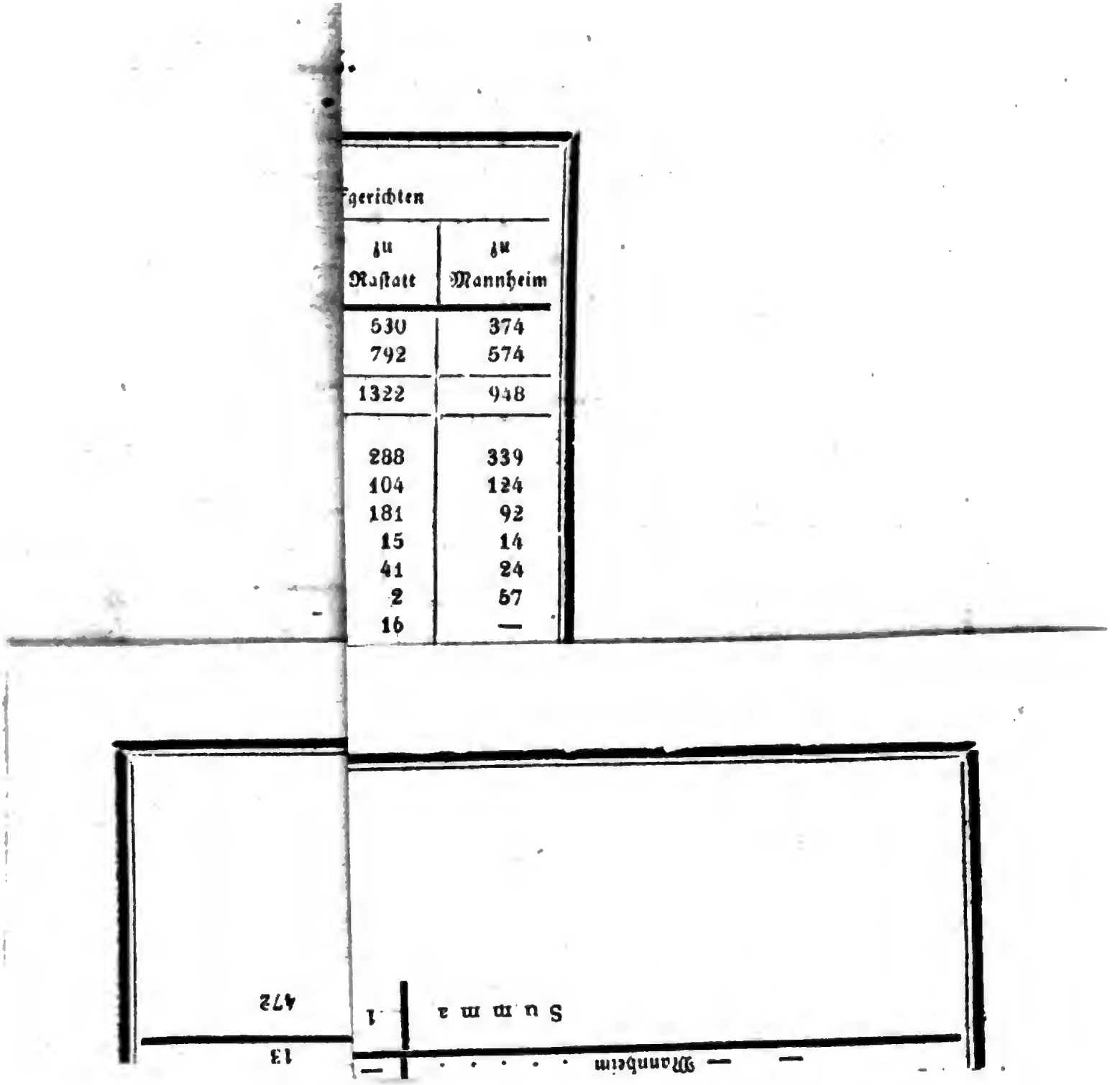

…gerichten	
zu Rastatt	zu Mannheim
530	374
792	574
1322	948
288	339
104	124
181	92
15	14
41	24
2	57
16	—

— — Mannheim	—	13
Summa	1	472

Digitized by Google

ıg gekommenen Verbrechen nud darauf erkannten Strafen.

[illegible]	Prellerey und Gelderpreßung.	Schatzgraberey.	Lotterie-Collectiren.	Zahlungsflüchtigkeit.	Gränzsteinverrückung.	Verwundung.	Mißhandlung.	Vergiftung.	Todschlag u. Todschlagsversuch.	Kindesmord.	Heimliche Schwangerschaft, u. Niederkunft.	Kinds Abtreibung.	Kinds Aussetzung.	Selbstverstümmlung.	Wilderey.	Forst und Jagdfrevel.	Jaunerey.	Vagantenleben.	Bruch der Landesverweisung.	Refraction.	Wiederholtes Betteln.	Defraudation.	Zweikampf.	Hochverrath.	Summa.
—	—	5	—	—	—	23	3	—	5	—	3	—	—	—	16	2	—	3	2	9	—	—	—	—	180
5	1	3	—	2	—	151	—	—	4	1	2	1	—	3	2	—	2	8	—	9	—	—	—	1	408
1	1	—	—	3	—	141	—	—	12	1	1	—	—	1	13	—	—	14	1	4	—	—	—	—	445
1	—	1	—	1	—	40	—	1	8	3	2	1	—	—	5	22	2	14	4	6	1	—	—	1	246
7	2	9	—	6	—	355	3	1	29	5	8	2	—	4	36	24	4	39	4	28	1	—	—	2	1279

auf sonstige Art erledigt.

[illegible]	Entwichen.	Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Abgeliefert.	Summa.	Es gehen also in das Jahr 1826 über:
—	—	25	2	4	9	5	22	4	175	5
1	—	48	3	2	9	22	23	—	383	25
—	—	86	10	5	—	4	52	—	417	28

Digitized by Google

Beylage

zum

Staats- und Regierungs-Blatt 1826 Nro. XIII.

A. Uebersicht über den Stand der im Jahr 1825 bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil- und Criminal-Prozesse.

1. Civil-Rechts-Pflege.

I. Summe dieser Prozesse.

Vom Jahr 1824. waren ins Jahr 1825. als noch unerledigt übergegangen —	163
Im Lauf des letzten Jahrs sind weiter pendent geworden — — — —	255
Also behandelt worden —	418
Zahl der hievon wieder ausgegangenen Prozesse — — —	290
Zahl derer, die noch pendent ins Jahr 1826. herüberkommen —	128

Minderung von 35.

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	noch anhängig.
In erster Instanz (wegen Compromiß und anderer Ausnahme — — — — — — — —	2	1	1
In zweyter Instanz und zwar:			
in appellatorio — — — — — —	88	59	29
— revisorio — — — — — —	33	28	5
In dritter Instanz und zwar:			
in superappellatorio — — — — —	201	126	75
— revisorio — — — — — —	62	52	10
— superrevisorio — — — — —	16	9	7
Im Cassationsweg — — — — — —	13	13	—
in restitutorio — — — — — —	2	1	1
	418	290	128

Digitized by Google

III. Gattungen von Haupt-Erkenntniſſen.

1. Auf Beſchwerdeſchriften	
Berufungs-Annahme — — —	48
Gebotene Ladung für mittlere Inſtanz —	28
Berufungs-Verwerfungen — —	120
2. Rechtsbeſcheide nach Vernehmung beyder Theile — — — — —	129
Summe der Haupterkenntniſſe —	325

(Unter dieſen Haupterkenntniſſen ſind begriffen: Eheprozeſſe 8. Gantprozeſſe 9.)

IV. Inſtanz-Beendigungen.

mittelſt Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung — — —	120
	— gebotene Ladung für neues Erkenntniß der mittlern Inſtanz (wie obſteht.) —	28
	— Rechtsbeſcheide — — — —	129
ohne Referate.	— Deſert-Erklärung — — —	1
	— Vergleiche — — — —	4
	— Verzicht — — — — —	5
	— Abgabe an andere Gerichte ohne ſelbſtiges Erkenntniß — — — —	3
	: —	290

V. Sonderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	anhängig.
Von der See-Provinz und zwar:			
Von dem Hofgericht in Meersburg — — —	21	16	5
Von der Oberrheiniſchen Provinz, und zwar:			
Von dem Hofgericht in Freyburg — — —	108	64	44
Von der mittelrheiniſchen Provinz und zwar:			
a) Von dem Hofgericht in Raſtatt — — —	135	92	43
b) - - General-Auditorat in Carlsruhe —	3	—	3
Von der unterrheiniſchen Provinz und zwar:			
Von dem Hofgericht in Mannheim — — —	149	114	35
Hierzu die unmittelbar in 1ter Inſtanz anhängig gewordenen Prozeſſe — — — — —	2	1	1
	418	290	128

Digitized by Google

VI. Alter der noch anhängigen Prozesse am Oberhofgericht.

Von den am 1ten Januar 1826. vorhandenen Prozessen wurden anhängig:

Im Jahr 1825	104.
— — 1824	22.
— — 1823	2.
Obige —	128.

2. Straf-Rechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen.

I. in alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (schwere Fälle, die nach dem Antrage der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1824 zurück — 2.
im Laufe des Jahrs 1825 kamen ein — 9.
— 11.
davon wurden abgeurtheilt — 11.
gehen also ins Jahr 1826 über — —

II. In der Rekurs-Instanz waren aus dem Jahr 1824 zurück — 2.
im Laufe des Jahrs 1825 kamen ein — 16.
— 18.
davon wurden abgeurtheilt: — 15.
gehen also ins Jahr 1826 über — 3.

III. Aus speziellem verfassungsmäßigen Staats-Auftrag (nach Beyl. C. §. 31. des Organ. Edicts v. 26 Nov. 1809.) waren aus dem Jahr 1824. zurück — 1.
im Laufe des Jahrs 1825. kamen ein — 4.
— 5.
davon wurden abgeurtheilt — 3.
gehen also ins Jahr 1826. über — 2.
Ganze Summe von I. II. und III. — 34.

B. In Defraudationssachen gegen polizeyliche Straferkenntnisse der Kreisdirectorien sind aus dem Jahr 1824. übergegangen — 2.
im Laufe des Jahrs 1825. kamen anher — 31.
— 33.
Davon wurden abgeurtheilt — 30.
gehen also ins Jahr 1826. über — 3.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:

1. Civilsachen	418.
2. Strafsachen	67.
	485. Prozesse.

Digitized by Google

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1. Januar 1825. waren vorräthige Referate da in Civil- und Criminal-Sachen		72.
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu an Sachen die zum Referat gereift sind	—	370.
	—	442.
davon wurden weggearbeitet — — — — — —	—	404.
Gehen also ins Jahr 1826. an vorräthig gebliebenen Referaten über	—	38.
(davon am 1. Januar 1826. bereits ausgestellt — —	12.	
zum Ausstellen bereit — — — — — —	26.)	

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Juny 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau, ꝛc. ꝛc.

Das erste Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, enthält zwar im §. 6. die Bestimmungen, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen; allein es sind bisher Fälle vorgekommen, auf welche sich diese Bestimmungen entweder nicht wohl anwenden lassen, oder bey welchen die buchstäbliche Befolgung der letzteren auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat.

Um nun diesen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben Wir nach angehörten Vorträgen Unserer beyden Kirchen-Sectionen Uns gnädigst entschlossen, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 6. des Edikts vom 14ten May 1807. die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, welche bey den Verträgen gemischter Ehen über die Konfessions-Erziehung der Kinder in gemischten Orten, die Konfession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festsetzt, ist hiemit aufgehoben.

§. 2.

In gemischten Orten steht es in Zukunft den Verlobten verschiedener Konfession frey, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Konfession des Vaters, oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen, so, daß die Kinder männlichen Geschlechtes in der

Digitized by Google

Konfession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen.

§. 3.

Diese neue gesetzliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Konfessions-Erziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

§. 4.

Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesetzen entzogen, (das heißt, in welchen bestimmt ist, daß alle Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen), der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

§. 5.

Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind; so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen.

§. 6.

Bey einem Konfessionswechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Konfession des andern übergeht, oder beyde Theile zur andern Konfession übergehen; sollen die noch nicht konfirmirten Kinder der neu gewählten Konfession der Eltern folgen; die bereits konfirmirten aber bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Konfession verbleiben.

§. 7.

Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Konfession gehörigen Eheleute zu einer andern Konfession über; so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Konfessions-Erziehung ihrer noch nicht konfirmirten so wie nach dem Uebertritt geborner Kinder neue Ehepakten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können; so sind die Kinder in ihrer bisherigen Konfession zu belassen, und die nach dem Uebertritt gebornen Kinder, hinsichtlich ihrer Konfessions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm zu behandeln.

§. 8.

Alle übrigen Bestimmungen des §. 6. des schon erwähnten Edikts, die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, behalten, in soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre volle gesetzliche Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 8. Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unſeres Miniſterii des Innern gnädigſt bewogen gefunden zu verfügen: daß in Zukunft die Gerichtsſchreiber in Anſehung der in der Organiſation vom Jahr 1809. Lit. B. §. 17. erwähnten Führung der Contracten- und Unterpfandsbücher, als wirkliche Mitglieder der Stadträthe und Ortsgerichte zu betrachten, ſonach unter Aufhebung aller inzwiſchen erlaſſenen entgegenſtehenden Verfügungen für verbunden zu erklären ſeyen, gegen Theilnahme an den geſetzmäßigen Gewähr- und Erkenngeldern, gleich einem Rathsgliede oder Gerichts-Manne die Mitverantwortlichkeit zu übernehmen, wobey denſelben der Bezug der geordneten Gebühren für die Eintragung des Geſchäfts und für Fertigung von Auszügen aus den Büchern noch beſonders vorbehalten bleibt.

Gegeben, Carlsruhe den 2ten Juny 1826.

Ludwig.

Vdc. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Barack.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns, mit Rückſicht auf das den 23ſten Merz 1822. verkündete Geſetz über die Studienfreyheit, bewogen, folgendes zu verordnen:

Art. I.

Jeder Inländer, welcher die Civilbaukunſt ſtudieren will, in der Abſicht, ſich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung zur Staatsanſtellung zu erwerben, muß ſich einer Prüfung über ſeine Vorkenntniſſe unterwerfen.

Digitized by Google

Art. II.

Als Vorkenntniſſe werden verlangt:

alle jene Kenntniſſe, welche in der mathematiſchen Claſſe und in der techniſchen Abtheilung der Handels- und Gewerbs-Claſſe der polytechniſchen Anſtalt in Unſerer Reſidenz-Stadt Carlsruhe nach dem Schulplan vom vorigen Jahr gelehrt werden, und die Kenntniß der lateiniſchen Sprache bis zur fließenden Ueberſetzung eines der leichtern Claſſiker.

Art. III.

Diejenigen, welche die Baukunſt ſtudieren, können die Zulaſſung zur Staatsprüfung erſt dann begehren, wenn ſie ſich ihrem Studium durch 3 Jahre auf einer anerkannten Kunſtſchule des In- oder Auslandes ununterbrochen gewidmet haben.

Mit dieſer eigentlichen Fachprüfung ſoll eine Prüfung verbunden werden, über alte und neue Geſchichte der Kunſt.

Art. IV.

Die Anmeldung zur Prüfung geſchieht bey Unſerer Bau-Direction, auf ihren Vortrag wird Unſer Finanzminiſterium das Weitere verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 18ten May 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

Unter Beziehung auf das höchſte Edikt vom 30. Merz d. J. Regierungsblatt Nro. IX., wodurch Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Verwaltung der directen und indirecten Steuern einer Centralſtelle, welche den Namen „Steuer-Direction" führt, übertragen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß dieſe mit dem 1ten Juny d. J. in Thätigkeit getreten iſt; daher ſich die betreffenden Staatsbürger nunmehr in allen Steuer-Sachen an dieſe, und an die dieſſeitige Stelle nur in jenen Fällen zu wenden haben, wo ſie gegen

Digitized by Google

die Entscheidungen der Steuer-Direction Recurs einlegen wollen, oder sich aus andern Gründen zu einer Beschwerde gegen dieselbe veranlaßt finden.

In Zoll- und Accisstrafsachen geht, wie bisher, der Recurs gegen die Entscheidungen der Aemter an die Kreis-Directorien, der Recurs von diesen im Gnadenweg, oder die Bitte eines Denunziaten um Milderung der Strafe aus andern als Rechtsgründen, aber nach Art. 5. der oben bemerkten höchsten Verordnung, an die Steuer-Direction.

Man empfiehlt besonders den schriftverfassungsberechtigten Personen, sich hiernach gemessen zu achten, indem man die an das Ministerium nicht gehörige Eingaben nicht nur zurückweisen, sondern auch die Rückgabe der von solchen bezogenen Gebühren an die Betheiligten anordnen wird.

Carlsruhe den 10ten Juny 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt Pfeilsticker.

(Die Vertretung der Rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. und b. betreffend.)

Die Inhaber von Obligationen und Coupons der rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D. und b., welche die in der Bekanntmachung vom 9ten December vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nro. XXVIII.) dann in der weitern Bekanntmachung vom 25sten Februar d. J. (Regierungsblatt Nro. VI.) zur Liquidation anberaumten Fristen fruchtlos haben verstreichen lassen, werden nunmehr aufgefordert, von jetzt an bis zum 30sten July d. J. nicht nur ihre Ansprüche dahier gebührend zu liquidiren, sondern auch den Betrag derselben zugleich baar in Empfang zu nehmen, und zwar bey Vermeidung des Nachtheils, daß ihnen von letztgedachtem Tage an, keine fernere Zinsen vergütet werden.

Carlsruhe den 12ten Juny 1826.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse.

Digitized by Google

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte Decan und Pfarrer Weis in Malſch (Amts Ettlingen) hat dem daſigen Allmoſen 60 fl. vermacht, wovon die Zinſen jährlich unter die zwey zur erſten Communion gehenden Kinder vertheilt werden ſollen, welche im Religions-Unterrichte am beſten beſtehen.

Der verſtorbene Bürgermeiſter Gotthard Hanſelmann in Mannheim hat dem dortigen Armen-Fond ein Legat von 50 fl.;

Die in Mannheim verſtorbene Wittwe Renner hat dem dortigen Kathol. Bürgerhoſpital ein Legat von 150 fl.;

Die ledige Maria Anna Ochſner zu Kenzingen hat dem dortigen Schulfond mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung ein Kapital von 200.;

Der verlebte Bürger und Landſtändiſche Deputirte Heinrich Kreuter zu Buchen hat unter andern Vermächtniſſen, 100 fl., welche ſogleich nach ſeinem Tode unter die Armen, vorzüglich Hausarmen vertheilt werden ſollen, dann weiter ein Kapital per 800 fl. legirt, von deſſen Zinſen 32 fl. jährlich für die Ortsarmen, und 5 fl. für Schreibmaterialien armer Kinder verwendet werden ſollen;

Die Stadtrath Sautier'ſche Wittwe in Freiburg hat im Jahr 1821.

für das heil. Geiſtſpital daſelbſt	—	—		300 fl.
" " Waiſenhaus	—	—	—	150 fl.
und für die Sautier'ſche Knabenſtiftung	—	—		505 fl.

geſtiftet.

Sämmtliche dieſe Vermächtniſſe und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 7ten Juny d. J. gnädigſt geruht, dem Hofgerichtsrath Jakob Jung zu Raſtatt die in dem Großherzogl. Oberhofgerichte erledigte Raths-Stelle zu verleihen,

den bey der Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Direction angeſtellt geweſenen Rechnungs-Rath Müller zur Ober-Rechnungs-Kammer als Oberrechnungs-Rath zu verſetzen,

Digitized by Google

den Rechtspraktikanten Joseph Klein von Freyburg zum Assessor bey der Polizey-Direction der Residenz-Stadt Karlsruhe,

den ehmaligen Professor an dem Gymnasium zu Donaueschingen Joseph Eiselin in gleicher Eigenschaft zum ersten Lehrer an der Mittelschule zu Durlach,

den bisherigen Feld-Apotheker Frey zum Militär-Medizinal-Ober-Revisor,

den bisherigen Militär-Apotheker-Gehülfen Kaufmann, zum Militär-Apotheker, und

den bisherigen Kasernen-Verwalter Heilig dahier zum Kanzlisten bey der Salinen-Direction zu ernennen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Candidaten der Medizin Peter Scolari aus Mannheim,

Xaver Futherer von Kappel-Rodek, und

Casimir Klumpp von Rastadt, die Licenz zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Katholische Pfarrey Ifezheim im Oberamt Rastadt dem Pfarrer Joseph Steinröder zu Stupferich huldreichst übertragen. Dadurch ist letztere Pfarre Oberamts Durlach im Murg- und Pfinzkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 8[illegible]0 — 900 fl. vakant. Die Kompetenten haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch den am 22. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schild zu Mekesheim ist genannte Pfarrey (Dekanats Neckargemündt) mit einem Kompetenz-Anschlag von 988 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die Stelle haben sich daher durch ihre Dekanate bey der obersten Kirchen-Behörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fischer ist die evangl. Pfarrey Dietlingen (Dekanat Pforzheim) mit einem Kompetenzanschlag von 597 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bey der obersten evangl. Kirchen-Behörde durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen zu melden.

Durch den am 14ten April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Anton Schwärzlin ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Oberimsingen, Amts Breisach im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien Kompetenz, wie auch Zehntertrag vakant geworden. Die Kompetenten um diese Pfarre haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art 4. durch das Bischöfliche Vikariat in Konstanz zu melden.

Auf die aus den angebrachten Gründen gewährte Bitte des zur Pfarrey Oberhausen präsentirten Pfarrers Anton Volz um fernere Belassung auf seiner bisherigen Stelle in Spechbach wird nunmehr statt Spechbach, die Pfarrey Oberhausen (Amts Philippsburg) mit dem provisorisch damit verbundenen Dekanat Philippsburg, neuerdings als erledigt ausgeschrie-

Digitized by Google

ben, und zwar mit einem Durchschnitts-Ertrag von beyläufig 1500 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans nebst einer zeitlichen Abgabe von 100 fl. haftet. Die Kompetenten haben sich daher binnen 6 Wochen nach Vorschrift bey dem Neckar-Kreis-Directorium zu melden.

Verbesserung: Im Staats- und Regierungsblatt Nro. XIII. d. J. die Privilegiums-Ertheilung für den Hofrath und Professor Rau zu Heidelberg betreffend, Zeile 4 lies politischen statt praktischen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Juny 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, das anliegende Normativ, die Allodification der zu Unseren großherzoglichen Domainen gehörigen Bauernlehen betreffend, zu genehmigen, und tragen Unserem Finanz-Ministerium auf, diejenigen Unserer Lehenleute, welche sich um die Allodification ihrer besitzenden Erb- und Schupflehen melden, von jetzt an und bis Wir eine andere Vorschrift ertheilen werden, dem gemäß behandeln zu lassen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 11ten May 1826.

L u d w i g.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

V e r o r d n u n g.

(Die Allodification der herrschaftlichen Bauernlehen betreffend.)

Die Vorschriften über Allodification der zu den großherzoglichen Domainen gehörigen Bauernlehen (Erbbestände und Schupflehen) werden hiemit abgeändert wie folgt:

I. Bestimmungen über die Allodification der Erblehen.

1) Das Ablösungsnormativ vom 25. Nov. 1809. wornach
der Canon im 20, respective 25fachen Betrag,
der Sterbfall, durch Erlegung des einfachen Betrags,

Digitized by Google

der Handlohn mit der Hälfte seines Betrags, und
die Heimfallshoffnung je nach der geringern oder größern Beschränkung der Lehensfolge mit 1 bis 25 Prozent des Gutswerths, nach Abzug der Relutionssumme, für Canon, Sterbfall und Handlohn —.

abgekauft werden kann, wird aufgehoben, und an dessen Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

2) Erblehen (Erbbestände):
   a. Die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, so wie auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers übertragen werden können,
   b. solche, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers,
   c. solche, die auf dessen Leibeserben, endlich
   d. solche, die nur auf dessen männliche Leibeserben überhaupt übergehen, können auf Ansuchen der Erbbeständer in freyes Eigenthum verwandelt (allodificirt) werden.
3) Canon und Lehensnexus können nicht einzeln, sondern nur zusammen abgekauft werden.
4) Der Abkauf des Canons geschieht im achtzehnfachen Betrag.
   Als Ablösungssumme für den Sterbfall wird die Hälfte der Fallgebühr, und als Ablösungssumme für das Laudemium der zehnte Theil desselben angesetzt.
5) Um die Abkaufssumme für den Heimfall auszumitteln, wird der Werth, den das Lehen als freyes Eigenthum haben würde, bestimmt, und von diesem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons, Sterbfalls und Laudemiums abgezogen. Von der hiernach übrig bleibenden Summe werden
   a. bey den Lehen Art. 2. lit. b. ein Prozent,
   b. — — — — — lit. c. drey Prozent,
   c. — — — — — lit. d. sechs Prozent

   für die Heimfallshoffnung berechnet.
   Bey den Lehen Art. 2. lit. a. wird für den Heimfall nichts in Anrechnung gebracht.
6) Erblehen, die auf dem Heimfall stehen, können zwar gleichfalls allodificirt werden, jedoch nicht nach den vorausgegangenen Bestimmungen, sondern nur nach den unten folgenden Säzen über die Ablösung der Schupflehen.
7) Die Allodificationssumme muß entweder gleich baar, oder in mehreren besonders zu bedingenden verzinslichen Jahresfristen berichtigt, und lezterm Falls dem Fiscus, bis zur gänzlichen Zahlung der Ablösungssumme, für Capital und Zinse hinlängliche Sicherheit gegeben werden.

II. Bestimmungen für die Allodification der Schupflehen.

8) Das Normativ vom 3. Febr. 1815. Nro. 1730. nach welchem
   a. der Schupflehen-Canon im 25fachen Betrag, und

Digitized by Google

b. die Heimfallshoffnung, je nach dem verschiedenen Alter des Schupflehenmannes mit 24. bis 82. Prozent, des nach Abzug des Canoncapitals übrigbleibenden Restes vom Werth des Lehenobjects abgekauft werden kann, ist aufgehoben, und statt dessen sollen die folgenden Abkaufssätze in Anwendung kommen.

9) Jeder herrschaftliche Schupflehenmann kann sein Lehengut allodifiziren, wenn er den achtzehnfachen Betrag des Canons baar erlegt, oder in verzinslichen Terminen berichtigt, und

a. den nach Abzug dieser Summe verbleibenden Rest des Gutswerths durch Verpfändung des Schupflehengutes selbst, wenn dieses doppelten Verlag gewährt, oder anderer Realitäten sichert, und nach seinem Absterben durch seine Erben berichtigen läßt; oder wenn er

b. in einem Alter von 20 Jahren 16 Prozent
— — — — 25 — 20 —
— — — — 30 — 23 —
— — — — 35 — 28 —
— — — — 40 — 33 —
— — — — 45 — 40 —
— — — — 50 — 46 —
— — — — 55 — 53 —
— — — — 60 — 58 —
— — — — 65 — 64 —
— — — — 70 — 71 —
— — — — 75 — 78 —

und bey einem zwischen diese Abstufungen fallenden Alter die verhältnißmäßige Zahl von Prozenten von dem Reste des Gutswerths gleich baar oder in verzinslichen Terminen bezahlt.

Zur Zahlung der Ablösungssumme für Canon und Lehensverband werden nach Umständen sechs bis zehn verzinsliche Jahresfristen bewilligt.

10) Berichtigt der Schupflehenmann im Falle Art. 9. lit. a. den Rest des Gutswerths früher als er ihn schuldig ist, nach seinem vollen Betrag, so sollen ihm die Interessen bis zu seinem Todestag jährlich vergütet, oder nur so viele Prozente gefordert werden, als er nach Art. 9. b. zu berichtigen hätte, wenn er in dem zur Zeit der Zahlung stehenden Alter den Allodificationsvertrag abgeschlossen haben würde.

11) Der Schupflehenmann kann unter den im Art. 9. bemerkten Verbindlichkeiten auch nur den Rest des Gutswerthes, nach Abzug des Kapitals des Canons, berichtigen, und dadurch das Gutseigenthum unter Fortentrichtung des Canons an sich bringen, wenn der Canon über 25 fl. beträgt, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er bey einer Zerstücklung des Guts zugleich abgelöst werden muß, wenn er nicht von dem

Digitized by Google

Theile jedes einzelnen Besitzers wenigstens 25 fl. beträgt, oder wenn er nicht auf einen Theil des Gutes ganz übernommen wird, dessen Werth dem vierfachen Kapitalwerth des Canons, (letztern zu vier Procent berechnet) gleich kömmt.

III. Bestimmungen, die bey der Allodification der Erbbestände, so wie der Schupflehen in Anwendung kommen.

12) Der, der Allodification zum Grund zu legende Gutswerth, (Art. 5. und 9.) wird mit Rücksicht auf den Anschlag von Sachverständigen, den Pachtertrag und den Steueranschlag festgesetzt.

13) Die unter den Lehengefällen begriffenen Naturalien werden in den für die Gültablösung vorgeschriebenen Durchschnittspreisen von $17\frac{12}{90}$ (§. 8. des Gesetzes vom 5. October 1820.) zu Geld berechnet.

14) Wird ein Lehengut allodificirt, das bisher in einer Gemarkung, wo die Herrschaft sonst den ganzen Zehnten bezieht, zehntfrey war, so soll die Zehntfreyheit aufgehoben werden. Der Lehenmann erhält seine Entschädigung dadurch, daß bey der Berechnung der Abkaufssumme der jährliche Canon um den jährlichen reinen Ertrag der Zehntfreyheit gemindert wird.

Die Bestimmung des Gutswerths geschieht unter der Voraussetzung, daß das Gut zehntbar ist.

Bleibt hingegen ein solches Gut, da wo die Herrschaft keinen oder nur einen theilweisen Zehnten bezieht, zehntfrey, so geschieht die Bestimmung des Gutswerths auch unter dieser Voraussetzung.

15) Sind mit dem Lehen besondere Berechtigungen verbunden, deren Einzug für das großherzogliche Aerar zu wünschen ist, so muß dieses bey der Allodification einbedungen werden.

Der Lehensmann wird wegen der rückfallenden Bezüge gerade wie rücksichtlich der Zehntfreyheit entschädigt, das Gut wird nemlich ohne Rücksicht auf die zurückfallenden Berechtigungen abgeschätzt, der jährliche reine Ertrag derselben aber an dem Canon abgezogen.

16) Haftet auf einem Lehengut die Unterhaltung des Faselviehs oder eine sonstige Last, so wird das Gut ohne Rücksicht auf dieselbe abgeschätzt, dem Canon aber der jährliche Betrag der Last beygeschlagen, und hiernach der Rest des Gutswerths bestimmt.

Wegen künftiger Unterhaltung des Faselviehs soll bey der Allodification mit der betreffenden Gemeinde eine Uebereinkunft versucht werden, in der Art, daß sie gegen Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils des Lehenguts die Unterhaltung des Faselviehs für die Zukunft übernimmt.

Digitized by Google

Kann eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen, so bleibt das Gut, wie bisher, mit der Last behaftet.

17) Die Allodification eines Lehens wird auf Ansuchen des Lehenmanns von der betreffenden Domainenverwaltung vorbereitet, und von der Hof Domainenkammer genehmigt.

Erstere hat dem Lehenmann die Ablösungssumme nach vorstehenden Sätzen, vorbehaltlich der Genehmigung, zu berechnen, ihn hierüber zu vernehmen, und dann die Berechnung, die Erklärung des Lehenmanns und die zur vollständigen Prüfung der Loskaufsforderung weiter nöthigen Notizen der Hof-Domainenkammer zur Entscheidung vorzulegen.

Eine von letzterer Stelle zu erlassende Instruction wird den Domainenverwaltungen das hiebey zu Beobachtende näher bezeichnen.

Verordnung.

(Die Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine betreffend.)

Nach dem Gesetz vom 14. May 1825. Reggsbl. Nro. VIII. hat die Amortisationscasse den Standes- und Grundherren und Corporationen die ihnen für entzogene Rechte und Gefälle ausgemittelten jährlichen Entschädigungen auf den 1ten d. M. durch Rentenscheine, und, soweit es zur Ausgleichung erforderlich ist, durch baare Darlegung des Kapitals abzulösen; wozu auch die Vorbereitungen bereits getroffen wurden.

Im Interesse der Gefällberechtigten und zur Vereinfachung der Geschäfte wäre es zu wünschen gewesen, daß die Ausgleichung mit denselben auf ihre Gesamtforderung durch eine Abrechnung hätte bewirkt werden können; da aber bis jetzt nur die Liquidation der Entschädigungen für Ohmgeld, Gewerbsrecognitionen, Judenschutz- und Hintersassengelder ꝛc. als vollendet angesehen werden kann, dagegen die Liquidationsverhandlungen wegen Entschädigung für die durch das Gesetz vom 14. May v. J. aufgehobenen alten Abgaben kaum begonnen haben, und die Liquidationsarbeiten der großherzoglichen Immediat-Commission wegen Erörterung der Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle noch nicht soweit gediehen sind, daß daraufhin definitive Assignation hätte erfolgen können, auch der Zeitpunkt ihrer Beendigung mit Bestimmtheit noch nicht vorauszusehen ist, so läßt sich jener Zweck nicht wohl erreichen, ohne die Ablösung der bereits liquiden Entschädigungen durch Hinausgabe der Rentenscheine zu lange zu verzögern.

Digitized by Google

Damit nun dem letzteren vorgebeugt und das Gesetz, so viel thunlich, alsbald in Vollzug gesetzt wird, findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium, als Lehenhof, folgendes zu verfügen:

Die bis zum 1. Juny 1826. liquidirten und angewiesenen jährlichen Entschädigungen betreffend.

1) Die bis zum 1. Juny d. J. assignirten Entschädigungen werden durch Aushändigung von Rentenscheinen auf Inhaber je zu 500 fl. abgelöst, die sich dabey ergebenden Reste werden durch baare Darlegung des 20fachen Betrags berichtigt.

2) Um in den Besitz des Renteneapitals eingewiesen zu werden, haben die Bezugsberechtigten eine Forderungsliste nach anliegendem Muster aufzustellen, und, dreyfach ausgefertigt, unmittelbar bey dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

3) Man wird diese Listen einer Prüfung unterwerfen, und wenn nichts dabey zu erinnern ist, ein Exemplar dem großherzoglichen Justizministerium mittheilen, das andere aber der Amortisationscasse mit dem Auftrag zugehen lassen, die Ablösung der Entschädigungen zu bewerkstelligen, so wie sie von dem großherzoglichen Lehenhof Kenntniß erhalten haben wird, welche Renten Gegenstand der Lehensverbindung und welche Allodium sind.

4) Die Rentenscheine werden dem Bezugsberechtigten oder seinem dazu speziell Bevollmächtigten mit dem zur Ausgleichung erforderlichen baaren Geldbetrag dahier, bey der Amortisationscasse, ausgehändigt. Gleiches findet auch rücksichtlich der mit Lehenseigenschaft inscribirten Rentenscheine, jedoch mit der Modification statt, daß Reste größerer Summen, welche bey der Theilung mit 25 übrig bleiben, oder wenn sie den Betrag von 25 fl. überhaupt nicht erreichen, mit inscribirten Rentenscheinen zu 100 fl., und nur das Ueberschießende baar berichtigt wird.

5) Die Inscription der mit Lehenseigenschaft ausgegeben werdenden Rentenscheine geschieht am Schlusse derselben mit folgenden Worten:

„Dieses Renteneapital ist als zu dem N. N.'schen Lehen gehörig, ohne Einwilligung „des großherzoglich badischen Lehenhofs unveräußerlich und unablösbar;"

und auf dem Umschlag:

„Unveräußerliches Lehencapital."

Die Inscription der dazu gehörigen Coupons mit folgenden Worten:

„Ist als großherzoglich badische Lehensrente vor der Verfallzeit unveräußerlich."

Digitized by Google

Die nach dem 1. Juny d. J. assignirt werdenden Entschädigungen betreffend.

6) Jede Entschädigung, welche erst nach dem 1. Juny d. J. assignirt wird, hat die Amortisationscasse, nach der ihr für jeden einzelnen Fall zugehenden Weisung, mit Zinsen vom 1. Juny d. J., in oben bemerkter Art sogleich abzulösen.

7) Der großherzogliche Lehenhof eröffnet der Amortisationscasse, jedesmal vor der Ablösung, welche Entschädigung die Lehensqualität hat; sie verfährt alsdann nach den Bestimmungen unter Nro. 4. und 5.

Carlsruhe den 16ten Juny 1826.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Forderungsliste

des

N. N.

über die ihm bis zum 1. Juny 1826. assignirten, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. May 1825. Regierungsblatt Nro. VIII., durch Ausfolgung von Rentenscheinen und Baarzahlung, im zwanzigfachen Betrag abzulösenden Entschädigungen.

1. Nro.	2. Ort wo das Gefäll bezogen wurde.	3. Benennung des entzogenen Gefälls.	4. Bezeichnung des Beschlusses, durch welchen die Entschädigung angewiesen wurde.	5. Termin bis zu welchem die Entschädigung bezahlt ist.	6. Qualität der Entschädigung.	7. Betrag der jährlichen Entschädigung. fl.	7. kr.	8. Renten-Kapital. fl.	8. kr	9. Bemerkungen.
1	A . . .	vom Salzverkauf	Fin. Minist. Rescript vom .	1. May 1826.	Lehen	20	47	415	40	Ein Bestandtheil des großh. bad. Lehens X.
2	B . . .	vom Ohmgeld	. . . vom .	1. April 1826.	desgleichen	6	3	121	—	Gehört zu dem gr. bad. Lehen Z.
3	B . . .	Judenschutzgeld zur Hälfte	. . . vom .	1. May 1826.	Allodium	14	12	284	—	Die andere Hälfte des Judenschutzgeldes hat der Grundherr N. bezogen.
4	B . . .	Hintersaßengeld	. . . vom .	11. Nov. 1825.	ebenso	7	9	143	—	
					Summa	48	11	963	40	

Verzeichnet zu A . . . . den . . . Juny 1826.

Durch den Entschädigungsberechtigten

N.

Bemerkungen.

1) Wenn das Reskript, wodurch eine Entschädigung assignirt worden, dem Berechtigten nicht bekannt ist, so ist die betreffende Colonne offen zu lassen.

2) Die zwischen mehrern Berechtigten theilbaren Gefälle, wofür sie Entschädigung erhalten haben, sind von jedem derselben nur pro rata seines Antheils in die Col. 7. und 8. aufzunehmen.

3) Bey den mit dem Lehennexus behafteten Gefällen ist in Col. 9. anzuführen: von welchem Lehen sie einen Bestandtheil ausmachen.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Juny 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Auf erstatteten Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, über den Vollzug des Conscriptionsgesetzes vom 14ten May v. J. Regierungsblatt Nro. X. vom 30sten May finden wir Uns bewogen zu verordnen:

1) ad. §. 1. des Conscriptionsgesetzes. Die Conscriptions-Bezirke betreffend.

Das Amt Gondelsheim wird dem Conscriptions-Bezirk Bretten, das Amt Seelbach dem Conscriptions-Bezirk Lahr, das Staabsamt Bräunlingen dem Conscriptions-Bezirk Hüfingen zugetheilt.

Die Conscriptions-Bezirksämter haben in diesen Bezirken alles, was in den Vollzug der Conscription einschlägt, und auf die Milizpflichtigkeits-Verhältnisse der Untergebenen Bezug hat, zu besorgen.

Die Aemter Salem und Meersburg sollen für sich bestehen, statt der Zutheilung zu andern Bezirken soll die Aushebung in dem Sammelplatz eines angränzenden Amts nach Bestimmung der Aushebungs-Behörde geschehen können.

2) ad. §. 18. Vorbereitung, Verfassung der Listen.

Die etwa noch bisher bestandenen Abweichungen hinsichtlich der Aufstellung der Orts- nunmehr Aufnahms-Listen durch die Polizey-Behörden, sind hiemit ausdrücklich aufgehoben, und haben solche überall und ausschließlich von den Stadträthen und Ortsgerichten zu geschehen.

3) ad. §. 21. Die Bestimmung eines andern Sammelplatzes innerhalb des Bezirks statt des Amtssitzes zur Vornahme der Ziehungs-Geschäfte, hat das Kreis-Directorium auf den Vorschlag des Amtes auszusprechen.

Digitized by Google

Die Einsendung des Auszugs aus der Ziehungsliste hat ohnfehlbar mit dem letzten September von dem Conscriptions-Amt an das Kreis-Directorium zu geschehen, welches die Auszüge aller Conscriptions-Aemter seines Kreises vor dem 15ten Oktober dem Ministerium des Innern vorzulegen hat.

4) ad. §. 22. Untauglichkeit, welche vom Loosen befreyt.

Es ist erforderlich, daß wenigstens zwey glaubwürdige beeidigte Zeugen in den Fällen 2. 3. 7. die Existenz des Gebrechens bestätigen.

5) ad. §. 23. Befreyung zur Unterstützung der Familien.

Tritt ein Ereigniß ein, wornach ein Uebernommener noch vor dem 1ten April die Befreyung wegen Unterstützung der Familie gesetzlich ansprechen kann, so ist gegen Abgabe des Ersatzmanns seine Entlassung von der General-Cantons-Behörde durch das Conscriptions-Amt zu bewirken. Umgekehrt, wenn die Bedingungen der Befreyung nach erfolgter Uebernahme aber vor dem 1ten April wegfallen, so ist der Befreyte, insofern er nach der gezogenen Nummer ohne die frühere Befreyungsgründe zum Dienst bestimmt worden wäre, nunmehr der Cantons-Behörde abzugeben, statt seiner aber wird derjenige von den bereits Uebernommenen frey, der die letzte Loosnummer gezogen hat. Trit. eine Aenderung nach dem 1ten April ein, so hängt die Entscheidung von der Militär-Behörde ab, an welche sich zu wenden ist.

Die Vormerkung der Befreyung wegen dem Studium der Theologie geschieht von der Ziehungsbehörde auf Anmelden und Beybringen der erforderlichen Nachweisungen, nämlich, daß der um die Befreyung Bittende

1) die Staats-Erlaubniß zum Studium der Theologie erhalten habe, und
2) auf einer Universität in diesem Studium durch Besuch theologischer Collegien begriffen sey, oder daß er in einem Priester-Seminar zur weitern Vorbereitung für das Priester-Amt sich befinde — welche Nachweisungen von der betreffenden academischen oder der kirchlichen Behörde ausgestellt seyn müssen.

6) ad. §. 27. Aufrechnung der im Kriegsdienst stehenden oder beabschiedeten Söhne.

Die wegen dem Studium der Theologie befreyten Söhne werden den Familien zur Unterstützung nicht aufgerechnet.

7) ad. §. 35 — 47. Die Frist von 4 Wochen zur Einstellung eines Mannes wird von dem Tag an gerechnet, wo die Aushebung desselben ausgesprochen worden ist, und er eine Assentirungsnummer erhalten hat.

8) ad. §. 40. Heirathen wegen der Conscriptions-Pflichtigkeit.

Die Befugniß der Aemter zu Heirathsbewilligungen an diejenigen, welche wegen Unterstützung ihrer Familie vom Dienst befreyt werden, wird dahin bestimmt, daß.

1) Solchen, welche niedere Loos-Nummern gezogen haben, wonach sie bey Wegfallen des Befreyungsgrundes gleich zum Activdienst eintreten müssen,

Digitized by Google

oder nahe an der Reihe wären, die Heirathserlaubniß nicht vor dem 1ten April ertheilt werden solle.

2) Denen, welche höhere Nummern gezogen haben, ebenfalls solche vor Ablauf des Ziehungsjahrs nur bey vorliegenden dringenden Gründen ertheilt werden kann, und

3) daß ihnen so wie ihren künftigen Ehefrauen urkundlich eröffnet werden solle, wie die geschlossene Ehe niemals einen Grund zur Befreyung vom Militairdienst bey außerordentlichen Ziehungen abgeben könne.

In den Wanderbüchern jüngerer Milizpflichtigen ist die Bestimmung von Amtswegen einzurücken, in welcher Zeit sie der ordentlichen Ziehung wegen wieder heimzukehren haben.

9) ad. §. 53. Nro. 3. Eigenschaften des Einstehers.

Die wegen Unterstützung ihrer Familien Befreyten können erst nach dem 1ten April einstehen.

10) ad. §. 64. Die Formularien für die Vorbereitungsbehörden sind von den Kreis-Direktorien auf Kosten der Amtskassen drucken, sodann in der erforderlichen Anzahl vertheilen zu lassen. Da die Aemter die bey der Ziehung und Uebergabe nöthigen Listen bisher aus dem von der Amtskasse zu empfangenden Aversum bestreiten mußten, so bleibt es hiebey auch fernerhin.

Signatum Carlsruhe den 19ten Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Becker.

Die als Beylage des Conscriptionsgesetzes vom 14. May 1825. §. 33. angeführte, in dem Regierungs-Blatt vom 30. May 1825. nicht enthaltene Verordnung, die Gebrechen betreffend, welche zum Kriegs-Dienst untauglich machen, wird hiermit nachgetragen.

Verordnung.

Das nachfolgende Verzeichniß der Krankheiten und Gebrechen, welche Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, hat den bey der Aufhebung mitwirkenden Aerzten und Wundärzten zur Richtschnur zu dienen.

Carlsruhe den 14. May 1825.

Digitized by Google

Verzeichniß der Krankheiten und Gebrechen, welche die Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, eingetheilt in drey Hauptabtheilungen A. B. C. und 53. §. §.

A. Krankheiten und Abnormitäten der geistigen Verrichtungen, der Sinnes-Werkzeuge, und des Kopfes überhaupt.

§. 1.

Die habituelle Geisteszerrüttung und Gemüths-Krankheiten; als Tiefsinn, Wahnsinn, Tobsucht, Narrheit, Blödsinn oder Verstandesschwäche.

§. 2.

Die vollkommene Epilepsie, welche durch die Verbindung von periodisch eintretenden Starrkrämpfen und Convulsionen, mit gleichzeitig untergegangenem Empfindungs-Vermögen und Bewußtseyn sich charakterisirt.

Die unvollkommene Epilepsie, bey welcher nicht alle diese Merkmale vorhanden sind, ist nur dann befreyend, wenn sie — bey einem ohnedies an kränklicher Nervenstimmung leidenden Individuum — durch mehrere Anfälle als habituell sich dargethan.

§. 3.

Der Verlust eines Auges, oder des Sehvermögens eines Auges durch schwarzen Staar, oder grauen Staar, oder grünen Staar — Glaucoma — oder durch unheilbare Verbildung und Fehler der Hornhaut, oder der Regenbogenhaut, welche Fehler in den Zeugnissen jedesmal namentlich angeführt werden müssen.

§. 4.

Die bleibenden Mängel des Gesichts, durch welche das Erkennen der Gegenstände in der für den Kriegsdienst nöthigen Entfernung, nämlich das Erkennen einzelner Personen nach ihrer Kleidung, Waffenart ꝛc. wenn gleich nicht nach der Gesichtsbildung, in einer Entfernung von 30 Schritt gehindert ist; als: Kurzsichtigkeit, (Myopia) Blödsichtigkeit, (Amplyopia) Tagblindheit oder Lichtscheue, (Nyctalopia.)

§. 5.

Die habituellen chronischen Entzündungen der Augen, deren Unheilbarkeit durch gültige Zeugnisse erwiesen ist. Die unheilbaren Krankheiten der Augenlieder, als chronische Entzündung, Verhärtung, Vereiterung, Auswärts- oder Einwärtskehrung derselben, Lähmung des obern Augenliedes, durch welche das Sehen beträchtlich erschwert wird.

§. 6.

Die Thränenfistel, unter welcher jede habituelle, auf organischer Verletzung oder Abnormität beruhende Hemmung des freyen Abflusses der Thränen durch den Nasenkanal verstanden wird.

§. 7.

Der Verlust der Nase, oder beträchtliche Verunstaltung derselben, überhaupt in hohem Grade entstellende Narben und Mißbildung des Gesichts.

Digitized by Google

§. 8.

Die unheilbaren, besonders cariösen Nasengeschwüre, und solche Nasenfehler, z. B. unheilbare Polypen, widernatürliche Verengerung der Nasenlöcher, welche das Athmen und die Sprache bedeutend erschweren.

§. 9.

Die angeborne Stummheit, oder bleibende Stimm- und Sprachlosigkeit (Aphonia,) so wie beständiges Stammeln, z. B. durch unheilbare, krankhafte Beschaffenheit oder Substanzverlust der Zunge, oder durch nicht operirte Hasenscharte. ꝛc.

§. 10.

Der Verlust, oder die unheilbar verlorne Festigkeit der 4 obern, oder der 4 untern Schneidezähne, oder dreyer Schneidezähne und eines Eckzahnes aus einer Reihe; desgleichen der Verlust oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne aus beiden Seiten.

Der Verlust von 4 Schneidezähnen aus beyden Reihen, wobey wenigstens zwey der verbliebenen auf einander passen, hebt die Tauglichkeit für solche militairische Verrichtungen nicht auf, bey denen das Abbeißen der Patronen nicht Statt findet.

§. 11.

Die Speichelfistel, und der unwillkührliche Speichelfluß im Falle der Unheilbarkeit.

§. 12.

Das erschwerte Niederschlingen, gegründet in Lähmung, oder in unheilbarer Verletzung, oder Verbildung der Schlingwerkzeuge, als: unheilbare Verhärtung und Vergrößung der Mandeln, Verlust des Zäpfchens und eines Theils des weichen Gaumens. ꝛc.

§. 13.

Die vollkommene Taubheit, oder das erschwerte Gehör durch unheilbare Krankheiten oder Verletzungen der Gehörwerkzeuge, wodurch die militairischen Verrichtungen erschwert oder unmöglich werden.

§. 14.

Der habituelle stinkende Geruch aus Mund und Nase, der stinkende Ausfluß aus den Ohren, die stinkende Ausdünstung des Körpers aus unheilbaren Ursachen.

§. 15.

Große Verletzung des Schädels nach beträchtlichen Verwundungen, widernatürliche Knocheneindrücke, oder Knochensubstanzverlust, Knochengeschwülste, oder sehr ausgedehnte, tiefe und unbewegliche Narben am Kopfe, welche das Tragen der bey dem Wehrstande üblichen Kopfbedeckungen, und die Bewegungen des Kopfes erschweren.

§. 16.

Geringere erkennbare Verletzungen und Abnormitäten des Schädels, wenn erwiesen ist, daß in deren Folge Schwindel, Betäubung, Schlafsüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle habituell erscheinen.

§. 17.

Gänzlicher Verlust der Haare des ganzen obern Theils des Kopfes, die sich nicht wieder ersetzen.

Digitized by Google

B. Krankheiten und Abnormitäten des Halses, der Brust, des Unterleibs, der Blutgefäße, fehlerhafte Constitution, Cacherien.

§. 18.

Die unheilbaren, beträchtlichen, das Athmen und den Blutumlauf erschwerenden Kröpfe, d. h. die normwidrige Vergrößerung der Schilddrüsen (Struma) und des umgebenden Zellgewebes, (Satthals,) (Intumescentia tellae cellulosae colli.)

§. 19.

Die unheilbare, das Athmen erschwerende Verhärtung oder Vereiterung, überhaupt der scrophulöse Zustand der Halsdrüsen.

§. 20.

Die Steifheit, oder das Schiefstehen des Halses (obliquitas colli) aus unheilbaren Ursachen.

§. 21.

Der Höcker, die Verkrümmung des Rückgrats, überhaupt Verschiebung und Misstaltung des Brustbaus, wodurch das Athmen und Tragen der Waffen und des Gepäckes erschwert wird.

§. 22.

Die fehlende erforderliche Körperstärke zu den Verrichtungen, Anstrengungen und Beschwerlichkeiten des Wehrstandes, gegründet vorzugsweise in Schwäche und mangelhafter Ausbildung des Knochengebäudes und des Muskelsystems, selbst ohne vorhandene Kränklichkeit, und ohne schwindsüchtige Anlage.

§. 23.

Die schwindsüchtige, (phthisische) Constitution und Architectur, welche namentlich durch engen, schmalen Brustbau, flügelartig hinausstehende Schulterblätter, normwidrige Schlankheit und Magerkeit des Körpers, Kurzathmigkeit bey geringer körperlicher Anstrengung, Neigung zu Catarrhen, zu Nasenbluten und Blutbusten sich kund gibt, um so mehr, wenn scrophulöser Zustand und erbliche Anlage zugleich Statt findet.

§. 24.

Die Schwindsucht, (Phthisis) gegründet in krankhafter Beschaffenheit oder wirklicher organischer Verletzung der Lungen, oder der Organe des Unterleibs und der Ernährungswerkzeuge überhaupt, desgleichen die Nervenschwindsucht, Rückendarre, sodann die allgemeine Abzehrung, Entkräftung, Abgelebtheit (Marasmus) ohne vorwaltende Leiden eines Organs.

§. 25.

Das habituelle Blutspeyen.

§. 26.

Das unheilbare, habituelle Asthma.

Digitized by Google

§. 27.

Das anhaltende, krampfhaft verstärkte Herzklopfen mit erschwertem Athem, welches auf organische Fehler des Herzens hindeutet. Die verkehrte Lage des Herzens.

§. 28.

Pulsadergeschwülste.

§. 29.

Große und vielfältige Blutaderknoten, besonders der untern Extremitäten.

§. 30.

Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten.

Chronische, in organischen Fehlern der Leber gegründete Gelbsucht.

Unheilbare Verhärtung der Unterleibs-Eingeweide.

Die wahre honigartige Harnruhr, welche in einer anhaltenden und übermäßig vermehrten Ab- und Aussonderung eines mit Nahrungsstoff vermischten Harns besteht, und mit Abzehrung des Körpers verbunden ist.

§. 31.

Das habituelle, unheilbare Wiederkauen.

§. 32.

Venerische, scorbutische, scrophulöse, und andere tief eingewurzelte, veraltete, und für unheilbar erkannte Cachexien.

§. 33.

Veraltete, habituelle, jeder Behandlung trotzende, ansteckende Hautkrankheiten, als: Erbgrind, ausgebreiteter Flechtenausschlag, ausgeartete Krätze, Aussatz u. dgl.

§. 34.

Der Krebs.

§. 35

Veraltete, bösartige Geschwüre, die unheilbar sind, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.

Ausgebreitete, auf Discrasie beruhende Verhärtung und Vereiterung des Zellgewebes.

§. 36.

Beträchtliche, oder die militärischen Bewegungen hindernde Balg- und Lymphgeschwülste; veraltete, unheilbare Verhärtung und Vereiterung der Drüsen in der Achselhöhle, oder der Leistengegend.

§. 37.

Der periodische, häufige und heftige Hämorrhoidalfluß; unheilbare, eiternde Hämorrhoiden. Der chronische und habituelle Blutfluß aus dem Darmkanal.

§. 38.

Das Unvermögen den Koth zurückzuhalten; der habituelle, unheilbare Vorfall des Mastdarms; die unheilbaren Mastdarmfisteln.

Digitized by Google

§. 39.

Das Unvermögen den Harn zurück zu halten, Urinfisteln, Verlust des Penis, und wichtige Krankheiten, Verletzungen, Mißbildungen der Harnwege, wohin namentlich der Zustand des wahren hypospadiacus, dessen Harnröhre sich unter der Eichel öffnet, gehört, im Falle jene unheilbar sind, oder fast beständig ärztliche Hülfe erfordern.

§. 40.

Der Blasenstein, der Gries.

§. 41.

Die wirklichen Brüche ohne Ausnahme, d. h. die Austretung gewisser Eingeweide, und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, das ausgetretene Eingeweide mag zurückgebracht, und mit Bruchbändern zurückgehalten werden können, oder nicht. Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und andern körperlichen Ursachen ihren Grund haben mag, so wie früher vorhanden gewesene, zur Zeit aber geheilte Brüche, begründen für sich nicht die Untauglichkeit zum Wehrstand.

§. 42.

Die unheilbaren, oder in der Regel nur durch eine Operation heilbaren, das Gehen und die Bewegungen des Körpers erschwerenden Krankheiten des Hodensacks, der Hoden, Nebenhoden, oder des Saamenstrangs, namentlich der Fleischbruch, (Sarocele oder Scirrhocele,) und der Wasserbruch (Hydrocele).

Die übrigen Krankheiten der genannten Theile, welche als uneigentlich sogenannte Brüche (Orcheocele), Hodengeschwulst (Oscheocele), Hodensackgeschwulst, (Cirsocele) und (Varicocele,) Krampfaderbruch, (Spermatocele), Saamengefäßbruch, vorkommen, sind nicht unbedingt befreyend vom Wehrstand, sondern es sind die Größe und Beschaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer, Hartnäckigkeit und Unheilbarkeit des Uebels, und die begleitenden Umstände maasgebend für die Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit.

§. 43.

Der Verlust beyder Hoden, so wie die unentwickelte Hodenbildung mit fehlendem Charakter der Mannheit. Der Verlust eines, oder das Zurückbleiben eines oder beyder Hoden in der Bauchhöhle ist nicht befreyend, es wäre denn, daß der im Hodensack fehlende Hode in dem Bauchring oder der Leistengegend festsäße.

C. Krankheiten und Abnormitäten der äußern Gliedmaßen und der Bewegungs-Werkzeuge überhaupt.

§. 44.

Der Verlust eines Gliedes, des Arms, des Beins, der Hand, des Fußes.

Digitized by Google

§. 45.

Der Verlust des rechten oder des linken Daumens oder auch des letzten Glieds desselben. Der Verlust eines ganzen Fingers der rechten oder linken Hand. Der Verlust der letzten Glieder zweyer oder mehrerer Finger.

§. 46.

Der Verlust einer großen Zehe, oder des letzten Glieds derselben. Der Verlust zweyer Zehen, oder der letzten Glieder dreyer Zehen.

§. 47.

Der unheilbare Verlust der Bewegung, oder die unheilbare Beschränkung der Freyheit der Bewegung eines der genannten Glieder eines jeden Fingers oder mehrerer Zehen, gegründet in Fehlern der Gelenke, Geschwülsten (Gliedschwamm), in Verwachsung derselben, oder ganzer Finger und Zehen unter sich, oder in Schlaffheit der Bänder, nach alten Verrenkungen, oder in bleibender Verkürzung, Verwachsung der Beuge- und Ausstreckemuskeln oder Flechsen; das steife Glied mag in ausgestreckter oder verkrümmter Stellung verharren.

§. 48.

Die beträchtlichen Verkürzungen und Verkrümmungen der Gliedmaßen, z. B. nach der englischen Krankheit; beträchtliche Verminderung des Volumens, Schwinden oder Lähmung eines Gliedes. Beträchtliches Hinken, gegründet in einer von diesen, oder in einer andern unheilbaren Ursache.

§. 49.

Das habituelle, unheilbare Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theiles, habituelle und für unheilbar erkannte Convulsionen.

§. 50.

Die habituelle wahre Gicht, das Podagra, Hüftweh. Die vielfach vorkommenden rheumatischen Beschwerden sind selbst bey öfterer Wiederkehr nur dann befreyend vom Wehrstande, wenn durch ihre Dauer, oder durch sinnlich erkennbare Abnormitäten, Gelenkgeschwülste, Abmagerung des leidenden Theils u. s. w. der chronische Charakter derselben, und die bleibende Beschränkung oder Hemmung der Bewegung des Rückens, und der Gliedmaßen dargethan ist.

§. 51.

Große und alte, wenig dauerhafte Narben, besonders wenn sie mit Substanzverlust verknüpft sind, und auf den unterliegenden Theilen fest aufsitzen.

§ 52.

Bedeutende Knochenkrankheiten, als: Gelenksteifheit durch Verwachsung der Knochen-Enden, (Ankylosis,) Knochenweichheit, (Osteosarcosis,) und (Osteomalacia,) Knochengeschwüre, (Caries) Knochenbrand, (Necrosis,) beträchtliche, die Bewegung hindernde Auswüchse, (Exostoses,) und Geschwülste der Beinhaut; sodann schlecht geheilte alte, die Bewegung erschwerende, oder nicht vereinte Beinbrüche.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Triberg im Kinzig-Kreis mit dem damit verbundenen Landesherrlichen Decanate dem Pfarrer Karl Eschbach gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch wird die Pfarrey Beuggen, Amts Säckingen im Dreisam-Kreis, mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirt, vakant. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich daher nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4 durch das bischöffliche Vicariat Konstanz zu melden.

Durch das am 15. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Dylin ist die Pfarrey Ringsheim, Amts Ettenheim im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 900 fl. bis 1000 fl. in Naturalien, Zehent und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 2. 3. nach Vorschrift bey dem Kinzigkreis-Directorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Katholische Pfarrey Ubstadt dem Pfarrer Könner zu Weiher, Oberamts Bruchsal, gnädigst zu verleihen geruht, wodurch letztere Pfarre mit einem beyläufigen Einkommen zwischen 600 und 700 fl. in Naturalien, Zehend und Güterertrag vakant wird. Die Kompetenten haben sich daher um die Pfarrey Weiher bey Bruchsal binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 18 May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Konrad Kraft ist die Pfarrey Mörsch, Amts Ettlingen im Murg- und Pfinz-Kreis, erledigt worden, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. meistens in Zehndertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans wegen des im Filialorte Forchheim abzuhaltenden vollständigen Pfarrgottesdienstes haftet. Die Kompetenten um diese Pfarre haben sich daher nach Vorschrift binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Directorium zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Adam Heinemann von Geisingen, bisherigen Vicars in Radolphzell, zur Kaplaney Aasen, Filial der Pfarrey Heudenhofen, Amts Hüfingen im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Berichtigungen im Staats- und Regierungs-Blatt von 1825.

In dem Abdruck des Conscriptions-Gesetzes vom 14ten May 1825. Reg. Blt. Nro. X. vom 30ten May gedachten Jahrs haben sich einige Fehler eingeschlichen, welche hier berichtigt werden.

Zum §. 8. ist die Rubrik Dienstzeit ausgelassen.

" " 19. ist statt auf §. 60., auf §. 58. zu verweisen.

" " 21. ist die Rubrik: „Ziehung und Ziehungslisten" ausgelassen.

" " 33. ists im dritten Satz statt „übergeben" „übergangen."

" " 64. ist die Rubrik: „Kosten der Conscription" ausgelassen.

In Nro. XXXII. Seite 231. Art. 8. ist statt: „Partial-Concurs" zu lesen: Particular-Concurs.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. July 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c. 2c.

Nach dem Artikel III. der von Uns genehmigten Statuten für das in Pforzheim zu errichtende allgemeine Arbeitshaus sollen in dasselbe als polizeyliche Straf- und Sicherheits-Anstalt auch diejenigen aufgenommen werden, welche durch Erkenntnisse der Justiz- und Polizey-Behörden wegen polizeylicher Vergehen dahin verurtheilt werden. Um dieser Bestimmung eine gehörige Anwendung zu sichern, verordnen Wir wie folgt:

I.

Die auf polizeyliche Vergehen erkannten Freyheitsstrafen von mehr als drey Monaten bis zu zwey Jahren sollen künftig im polizeylichen Arbeitshause in gleicher Dauer erstanden werden.

II.

Die polizeyliche Eigenschaft eines Vergehens beruht entweder auf der vorhandenen ausdrücklichen Bestimmung eines Gesetzes, oder darauf, daß nach dem Edict über die Strafgerechtigkeits-Pflege vom 4ten April 1803. und späteren Verordnungen weder eine peinliche noch eine blos bürgerliche Strafe auf das Vergehen gesetzt ist.

III.

Insbesondern können hiernach mit Verhaft im polizeylichen Arbeitshause bestraft werden:

1) Diejenigen, welche als falsche Denuncianten wegen einer gerichtlichen Injurie nach den rechtsähnlichen Bestimmungen des §. 46. des Strafedikts und der Verordnung vom 28ten Februar 1817. im Regierungs-Blatte Nro. XI. gemäß mit

Digitized by Google

einer polizeylichen Strafe belegt werden sollen, die nach Umständen bis zur Correktions- (Arbeits-) Hausstrafe ansteigen kann;

2) diejenigen, welche falsche Münzen redlicher Weise überkommen, und nur, um nicht in Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, wofür sie nach dem §. 47. litt. f. des Strafedicts in eine Polizeystrafe verfällt werden können, deren Art und Größe nach dem Betrage der ausgegebenen falschen Münze und nach den Regeln von der Wiederholung eines Vergehens zu bestimmen ist;

3) diejenigen, welche sich aus Nachläßigkeit falscher Maaße und Gewichte oder anderer Werthzeichen zu ihrem Vortheil bedienen, und nach dem §. 49. litt. a. des Strafedicts gar nicht peinlich, sondern nach den bestehenden Polizey-Ordnungen zu bestrafen, und wegen solcher Vergehen schon mit geringern Polizeystrafen belegt worden sind.

4) Bloße gewinnsüchtige für das Leben und die Gesundheit der Menschen unschädliche Waaren-Verfälschungen, die nach dem §. 50. litt. e. des Strafedicts als Polizey-Vergehen angesehen, und je nach dem Umfang derselben mit geringeren oder höheren Polizeystrafen geahndet werden sollen.

5) Diejenigen gemeinen Betrügereyen oder Prellereyen, deren das Strafedict gar nicht erwähnt, die auch nicht unter den Begriff eines andern peinlichen Verbrechens gestellt werden können, und wofür das polizeyliche Strafmaaß je nach der Größe des dem Hintergangenen zugefügten Nachtheils nur in analogen Bestimmungen des §. 48. und 50. des Strafedicts zu finden ist.

6) Die ehebrecherische Frau, die durch ihr Vergehen eine Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett herbeygeführt hat, und zu Folge der Erläuterungen zum Strafedict §. 59. nicht mit der im Artikel 61. auf den Ehebruch gesetzten, sondern nach den Landrechtssätzen 298. und 308. mit einer Arbeitshausstrafe von drey Monaten bis zwey Jahren belegt werden soll.

7) Jeder Ehegatte, welcher durch seine Schuld eine Ehetrennung veranlaßt, und nach der Eheordnung von 1507. §. 44. mit einem polizeylichen Verhaft von mehr als sechs Wochen bestraft werden muß;

8) Lustdirnen, die sich öffentlich Preis geben, so wie diejenigen Personen beyderley Geschlechts, welche sich eines weitern Unzuchtvergehens schuldig machen, nachdem sie wegen solchen Vergehens in Gemäßheit der Verordnungen vom 10ten Juny 1809. im Reg.Blatt Nro. XXVII. und vom 16ten Februar 1813. Reg.Blatt Nro. VI. schon zweymal in die gesetzlichen Strafen verurtheilt worden sind.

9) Blos muthwillige oder fahrläßige Beschädigungen, die nach dem Art. 70. des Strafedicts nur polizeylich und je nach der Größe und Unersetzlichkeit des dadurch verursachten Schadens zu bestrafen sind;

Digitized by Google

10) diejenigen Verwundungen oder körperlichen Beschädigungen, welche zu ihrer Heilung der Beyhülfe eines Wundarztes nicht bedürfen und mit keiner Verletzung besonderer schuldiger Ehrfurcht verbunden sind, daher nach Art. 71. litt. a. des Strafedicts zu den polizeylichen Frevels gerechnet werden, sofern die Wiederholung des Vergehens nach den in §. 93. der Erläuterungen zum Strafedicte gegebenen Regeln ein höheres Strafmaaß begründet;

11) wörtliche und thätliche Beleidigungen, in soweit sie durch die §. §. 4. 45. und 71. des Strafedicts so wie durch §. 92. der Obergerichtsordnung, ferner durch das Organisations-Edict von 1809. Beylage D. §. 9. litt. f. und durch den §. 9. der Erläuterungen von 1812. für polizeyliche Vergehen erklärt sind. Dahin gehören namentlich auch Beleidigungen aller nicht in Dienst begriffener Officiere und anderer Kriegsbeamten, insofern die Verordnung im Reg.Blatt von 1805. Nro. XXV. dergleichen nicht mit peinlicher Strafe bedroht;

12) junge Diebe unter 14 Jahren, die nach dem §. 80. des Strafedicts nur polizeylich nach Erforderniß ihrer Besserung gezüchtigt werden sollen, auf solche Weise aber schon mehrmals fruchtlos bestraft worden sind.

13) Die noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, welche wegen übler Aufführung in Gefolge eines Antrags des Vaters oder des Vormunds nach den Landrechtssätzen 375. 377. und 468. durch die obere Gerichtsbehörde bis auf sechs Monate verhaftet werden können;

14) Schuldner, gegen welche die Polizeybehörde wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit in Gemäßheit des Artikels 256. des Anhangs zum neuen Landrecht eine Verhaftstrafe von einem Monat bis zwey Jahren verhängen soll.

15) Auch Verschwender, die in Gemäßheit des Landrechtssatzes 513. a. bereits im 2ten Grad manntodt erklärt und von den Aemtern zu Folge des 2ten Einführungsedicts §. 23. schon mit polizeylichen Strafen fruchtlos belegt wurden.

16) Unterschleife (Defraudationen) aller Art, die nach §. 92. des Strafedicts und besonderen Verordnungen mit polizeylicher Haft zu büßen sind;

17) die sogenannten Steif- oder Gewohnheitsbettler, welche, nachdem sie schon geringere polizeyliche Strafen fruchtlos erstanden und Verstellungskünste angewendet, oder Kinder zu ihrem Bettelgewerbe benutzt haben, mit drey bis sechs monatlichem Verhaft im Arbeitshause belegt werden können. Deßgleichen Inländer, welche sich einem sonst verdächtigen herumziehenden Leben überlassen, und schon durch andere geringere Polizeystrafen davor gewarnt sind;

18) diejenigen Individuen, welche wegen eines Verbrechens zwar in Untersuchung waren, jedoch nicht völlig überwiesen werden konnten, sofern nach Art. 10. β. des Strafedicts für die allgemeine Sicherheit oder die gesellschaftliche Sittlichkeit Besorgniß mit ihrer Entlassung verbunden ist, und sie nicht sonst schon anrüchtige Personen sind;

Digitized by Google

19) heimathlose, wegen Verbrechen schon bestrafte, und nunmehr zu entlassende Personen, welche in einer vermuthlichen Verbindung mit noch nicht beygefangenen Verbrechern stehen oder überwiesene Landstreicher sind. Diese Personen können, sofern ihre frühere Entlassung die öffentliche Sicherheit gefährden dürfte, nach dem Ermessen der hiefür allein competenten höheren Polizeybehörde, auch auf längere Zeit, als zwey Jahre, in das Arbeitshaus eingesperrt werden.

IV.

Die Befugniß zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus steht in der Regel nur den Obergerichten, ausnahmsweise aber auch den Kreisdirektorien als Polizeybehörden in denjenigen Fällen zu, in welchen sie Kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen zur Erkennung von mehr als dreymonatlichen Freyheitsstrafen überhaupt ermächtigt, auch die angedrohten Strafen hinsichtlich ihrer Dauer absolut bestimmt, insofern also keinem näheren Ermessen unterworfen sind.

V.

Jedem Erkenntniß auf polizeyliches Arbeitshaus muß, je nachdem es von einem Obergerichte oder einer Oberpolizeybehörde gesprochen wird, eine förmliche, gerichtliche — oder eine polizeyliche Untersuchung vorhergehen.

VI.

Gegen ein hofgerichtliches Erkenntniß ist der Recurs zum Recht an das Oberhofgericht, jedoch nur wegen völliger Schuld- oder Strafloſigkeit, der Recurs zur Gnade aber an das Justiz-Ministerium zur Vorlage an Uns ohne solche Beschränkung zugelassen. Gegen das Erkenntniß eines Kreisdirektoriums kann der Recurs zum Recht oder zur Gnade nur an das Ministerium des Innern, welches denselben in letzterem Fall Uns vorzulegen hat, ergriffen werden. — In allen diesen Recursfällen sind die für dergleichen sonst schon festgesetzten Fristen zu beobachten; auch findet außer denselben irgend ein weiterer Recurs nicht Statt.

VII.

Ehe das neue Arbeitshaus als polizeyliche Strafanstalt eröffnet und dieß öffentlich bekannt gemacht wird, darf kein Individuum zur polizeylichen Arbeitshausstrafe verurtheilt werden.

VIII.

Jedoch sind diejenigen, welche bis zu diesem Zeitpunkte wegen polizeylicher Vergehen zur Einsperrung in einem der Correctionshäuser verurtheilt wurden, und vom Tage der Eröffnung des polizeylichen Arbeitshauses an, noch länger als drey Monate dort zu verweilen haben, zur Erstehung des Rests ihrer Strafe in das leztere zu versetzen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 22ten Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen und beschließen hiermit was folgt;

Art. I.

Der §. 104. der Accisordnung ist aufgehoben. Wer seinen Wein in eine geringere Accisklasse declarirt, als er schuldig ist, wird nach §. 101. der Accisordnung

im ersten Fall mit dem 4fachen
- zweyten - - - 8fachen
- dritten - - - 12fachen und
- vierten und allen weitern Fällen mit dem 20fachen Betrag der defraudirten Abgabe,

und ist der Defraudant ein Wirth- oder Weinschankberechtigter, noch neben dieser letztern Strafe, nach der Verordnung vom 23. September 1824 St. M. Nro. 1964 RegesBlatt Nro. XXIV. mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen bestraft.

Art. II.

Der Art. 15 der Ohmgeldsordnung ist ebenfalls aufgehoben.

1) Jeder Wirth oder Weinschankberechtigter, welcher Wein in seinen Keller einlegt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Acciser herbeygerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der seine fremde Weine nicht als solche, oder inländische und ausländische gewöhnliche Weine als Obstwein angiebt, unterliegt

im ersten Fall der 4fachen
- zweyten - - 8fachen
- dritten - - 12fachen
- vierten und allen weitern Fällen, neben dem zwanzigfachen Betrag des defraudirten Ohmgelds, einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen.

Diese Zusatzstrafe von 50 bis 150 fl. oder 2 bis 4 Wochen Gefängniß kann jedoch in dem Fall, wenn die Unterschlagung des Accises und des Ohmgeldes vom nemlichen Quantum Wein zusammentrifft, nur einfach erkannt werden.

2) Wirthe oder Weinschankberechtigte, welche Weine aus ihren patentisirten abgesonderten Weinhandlungskellern in ihre Wirthschaftskeller oder ihre Wirthschaftsgebäude oder in das Haus eines dritten bringen, ohne vorher den Acciser herbeygerufen und in bey-

Digitized by Google

den ersten Fällen Accis und Ohmgeld bezahlt zu haben, sind in diesen beyden ersten Fällen als Defraudanten des Accises und Ohmgeldes zu bestrafen, und verlieren in allen drey Fällen das Recht zu einem Patent auf einen abgesonderten Weinhandlungskeller sogleich und für immer.

Art. III.

Auch Abschnitt 6 der Verordnung vom 16. September 1812 Rggsblt. S. 200 ist aufgehoben bis zu den Worten: „in volle Anwendung.“

Wer, ohne zur Wirthschaft oder zum Weinschank berechtigt zu seyn, Wein im Kleinen verkauft, übertritt dadurch auch die Ohmgeldsgesetze und unterliegt den Strafen, welche oben in Art. II. Ziffer 1 festgesetzt worden. Niemals soll jedoch die Strafe unter 3 fl. und sofern der Defraudant ein Kiefer ist, unter 6 fl. betragen. Diese Bestrafung findet statt, unbeschadet der Polizeystrafe gegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und Winkelwirthschaften.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 22. Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit vom 8ten d. M. St. M. No. 832. wird hiermit verordnet, daß künftig von allem Wein, welcher im Ort der Einkellerung abgefaßt wird, vor der Abfassung aus dem Keller des Verkäufers der Accis, und wenn der Beziehende ohmgeldspflichtig, auch das Ohmgeld entrichtet werden müsse.

Die in den §. §. 100 und 101. der Accis-Ordnung und Artikel 15. der Ohmgelds-Ordnung auf die Einlage des Weins vor Entrichtung des Accises und beziehungsweise des Ohmgeldes geordneten Strafen sind in Zukunft in Anwendung zu bringen, wenn die Abfassung des Weines vor Entrichtung der genannten Abgaben statt gefunden hat.

Die Steuer-Direction hat hiernach das Erhebungs- und Aufsichts-Personale anzuweisen, und für die weitere Verkündung dieser Verordnung durch die Anzeigeblätter zu sorgen.

Carlsruhe den 27ten Juny 1826.

Finanzministerium.
von Böckh. Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Zahlungs-Termine von Besoldungen und Pensionen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf den diesseitigen Antrag vom 29. April d. J. in Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 8. d. M. Nro. 833. gnädigst genehmigt:

Daß die Zahlungs-Termine von Besoldungen und Pensionen aus sämmtlichen landesherrlichen Kassen, welche bisher auf den 23. April, 23. July, 23. Oktober, und 23. Januar festgesetzt waren, auf

den 1ten May
" 1. August
" 1. November und
" 1. Februar

verlegt, und bey Ratenzahlungen das Besoldungs-Jahr zu 12 Monaten und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen werden solle.

Das Ratum vom 23. April bis 1. May wird mit der Quartal-Zahlung am 1. November berichtiget werden. Diese allerhöchste Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 24. Juny 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Den herabgesetzten Ausgangszoll der Wolle betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf diesseitigen Vortrag vom 20. d. M. Nro. 3868. vermöge höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 22. d. M. Nro. 916. Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ausgangszoll von der Wolle von 2 fl. 8 kr. pr. Centner auf Zehen Kreuzer herabzusetzen; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 1. July 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Den 24. April d. J. den Secondlieutenant Krieg v. Hochfelden, von der Artillerie-Brigade, dem General der Infanterie Markgrafen Leopold zu Baden Hoheit zur Dienst-

Digitized by Google

leistung als Adjutant, mit der Uniform der Inspections-Adjutanten von der Infanterie, beyzugeben; den 11. May den Bereiter am Großherzoglichen Marstall, Wippermann, zum Regiments-Bereiter beym Dragoner-Regiment v. Geusau, und den Unteroffizier Luy, vom Dragoner-Regiment v. Freystedt, zum Regiments-Bereiter bey diesem Regiment zu ernennen.

den 6. Juny dem Secondlieutenant Prey, vom Infanterie-Regiment Großherzog, den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen;

den 19. Juny dem Oberst v. Brand, Commandeur des Infanterie-Regiments v. Stockhorn, die höchste Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen;

den 1. July den Secondlieutenant v. Haun, vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, zum Invaliden-Corps zu versetzen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 15. Juny d. J. den Garnisons-Auditor Gerhard Aschbach in Karlsruhe zum Hofgerichtsrath in Rastadt gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Entschließung vom 15. Juny d. J. gnädigst geruht, den Hofgerichts-Registrator Karl August Brummer zu Mannheim in Pensionsstand zuversetzen, sodann den Registrator Joseph Leonhard Krieger daselbst zum ersten, und den Polizey-Actuar Franz Schröter zu Mannheim zum zweyten Registrator bey gedachtem Hofgerichte zu ernennen.

Todes-Fälle.

Am 15. April d. J. starb in Mannheim der Cavallerie-Stallmeister Wippermann, und in Donaueschingen der Secondlieutenant v. Würthenau vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.

Berichtigung.

In dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XIII. dieses Jahrs ist bey der Bekanntmachung der Licenz-Ertheilung

an den practischen Arzt Karl Wilhelm, die Befähigungsnote „vorzüglich“
„ „ „ „ Karl Finneisen „ „ „Gut,“ und
an den Wundarzt erster Klasse Fridolin Röschart
als Wundarzt, die Befähigungsnote „vorzüglich“ und
als Geburtshelfer „ „ „Gut“

so wie in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XIV. die Bekanntmachung der Licenz-Ertheilung an den practischen Arzt Peter Scolari, die Befähigungsnote „Gut“ beyzusetzen vergessen worden, und bey dem practischen Arzt Karl Wilhelm statt von Säckingen „Sickingen“ zu lesen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. July 1826.

Aufforderung.

(Die Conscription von 1827. betreffend.)

Da in Gemäßheit des Gesetzes vom 14ten May 1825. die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1827. mit dem gegenwärtigen Monat beginnen sollen, so werden alle Badner, welche zwischen dem 1ten Jänner und letzten Dezember d. J., beyde einschließlich, das 20ste Lebensjahr zurücklegen, anmit aufgefordert, sich bey dem Gemeinderath ihrer Gemeinde, als der Vorbereitungs-Behörde, wegen Eintrag in die Aufnahmslisten anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort sich am ersten September d. J. zu Hause einzufinden, um auf Vorladung bey der Losungs- und Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können; oder aber die Erklärung, daß sie einen Mann einstellen wollen, zeitig einzureichen, widrigenfalls sie bey Ermanglung eines notorischen, nach §. 22. des Gesetzes untauglich machenden Gebrechens, für tauglich angesehen, und, so ferne sie das Loos zum Militärdienst bestimmt, gemäß dem §. 58. in dem Gesetz vom 5ten Oktober 1820. als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen.

Carlsruhe den 1. July 1826.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Bekanntmachungen.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Ein ungenannt seyn wollender Stifter hat für die Armen zu Käppel Windeck ein Kapital von 100 fl. an die Heiligen-Verrechnung allda vermacht,

Digitized by Google

ferner vermachte die ledige Charlotte Mieg, und die verlebte Peter Schaaf Wittib zu Heidelberg dem evangelisch protestanischen Hospital allda jede eine Schenkung von 50 fl.,

dann der Zinsmeister Tröndlin in Offenburg dem Armenfond in Ortenberg eine Stiftung von 30 fl.,

und der zu Colmar verstorbene Jakob Christoph Deimling dem evangl. Allmosen zu Durlach ein Legat von 400 Franks;

von Einem Ungenannt seyn wollenden sind dem evangl. Allmosen zu Gondelsheim 100 fl. zu milden Zwecken,

und von dem Zinsmeister Tröndlin zu Offenburg für die Kirche und Schule im Kapplerthal verschiedene Stiftungen im Gesammtbetrag von 126 fl. vermacht worden.

Die ehemalige Klosterfrau zu Riedern Maria Antonia Amalia von Henzler hat folgende 6 Schenkungen gemacht, nämlich:

1)	dem Armenfond zu Riedern	—	—	—	100 fl.
2)	der Kirche zu Uehlingen	—	—	—	100 fl.
3)	— — zu Buggenried	—	—	—	100 fl.
4)	— — zu Mettenberg	—	—	—	100 fl.
5)	dem Armenfond zu Berau	—	—	—	100 fl.
	und				
6)	der Gemeinde Mettenberg als Beytrag zu dem neu zu erbauenden Schulhause	—	—	—	50 fl.

der zu Iffezheim verstorbene Pfarrer Joseph Anton Beyerle vermachte dem Allmosenfond daselbst 200 fl.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 1ten Juny d. J. gnädigst geruht, HöchstDero Justizamt und Amts-Revisorat Gondelsheim aufzuheben, und solche dem Amt und dem Amts-Revisorat zu Bretten zuzutheilen, auch den dortigen bisherigen Justiz-Amtmann Hofrath Füger auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen seines Alters in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Professor extra ordinarius Bähr in Heidelberg zum Professor ordinarius zu ernennen, und

dem bisherigen Oberbürgermeister Frey zu Kenzingen das erledigte Amtsrevisorat Obereirch huldreichst zu übertragen; ferner wurden

der Revident Leibbrand als Cameral-Revisor, und der Revident Klumpp als Revisions-Gehülfe bey der Revision der Hof-Domainen-Kammer, sodann der Revident Bischoff als Revisions-Gehülfe bey der Ober-Rechnungs-Kammer, sodann

der Rechtspracticant Anton Wetzel von Freyburg als Registratur-Gehülfe bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Direktorium, endlich

der Diurnist Eßwein bey der Oberforst-Kommission als Kanzlist angestellt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Arztstelle bey dem Siechenhaus zu Pforzheim, dem dortigen Assistenz-Arzt Dr. Müller, und

die Siechenhausverwaltersstelle daselbst dem bisherigen Scribenten Friedrich Lenz allda mit dem Charakter als Buchhalter huldreichst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die Kanzlisten bey der evangelischen Kirchen-Section Schmieder und Köchlin wegen hohen Alters und Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen; — dagegen den seitherigen SecretariatsPractikanten Volz zum Ministerial-Secretär — den bisherigen Scribenten Dürr bey der Domänen-Verwaltung dahier zum Revisions-Gehülfen — und endlich den bisherigen Kanzleygehülfen Fasel und Aktuar Schuhmacher zu Kanzlisten bey gedachter Stelle zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Stabs-Chirurgen Reiß von Jestetten zum Land-Chirurgen in Schwezingen zu ernennen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie Nicolaus Eichhorn von Mannheim die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst, mit dem Prädikat „gut befähigt", ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener rigoroser Prüfung wurde dem Magister der Pharmacie Sigmund Harter aus Zell bey Offenburg, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte kathol. Pfarrey Weingarten bey Offenburg dem Pfarrer Maurus Heiß in Hambrücken zu übertragen. Dadurch kömmt die Pfarrey Hambrücken im Murg- und Pfinzkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. in Erledigung. Die Kompetenten um diese landesherrliche Patronats-Pfarrey haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. u. 3. binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium zu melden.

Die von Seiten der Herrn Markgrafen zu Baden Wilhelm und Maximilian Hoheiten erfolgte Standes- und Patronatsherrliche Präsentation des Vikars Karl Spieß auf die erledigte evangelische Pfarrey Strümpfelbronn (Dekanats Mosbach) hat die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende in der letzten Frühjahrs-Prüfung examinirte Theologen unter die evangelisch-protestantischen PfarrCandidaten aufgenommen worden:

Karl Deitigsmann, von Mannheim,
Joh. Adam Hartmann, von Sinsheim,
Georg Braun, von Friesenheim,
Ludwig Hager, von Rußheim,
Konrad Rieger, von Eppingen,
Friedrich Julius Rieggerdt, von Kandern,
Ludwig Hamel, von Epfenbach,
Friedrich Sander, von Mannheim,
Friedrich Mann, von Königsbach,
Albert Köchlin, von Karlsruhe,
Wilhelm Fried. Engler, von Schopfheim,
Jakob Lang, von Hilsbach, und
Albert Hamel, von Epfenbach.

Zu der bey dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium im April d. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich sechszehn Rechtscandidaten eingefunden. Von diesen wurden durch Beschluß vom 5ten July d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspracticanten (vor der Hand noch ohne Schriftverfassungsrecht) aufgenommen:

Friedrich August Marschall von Bibersein aus Karlsruhe,
Karl August Mayer aus Müllheim,
Max Ruef aus Freyburg,
Karl Obermüller aus Müllheim,
Max Waag von Karlsruhe,
Karl Schilling aus Kirchzarten,
August Föhrenbach aus Waldshut,
Herrmann Wedekind aus Mannheim,
Karl, Graf von Kageneck aus Freyburg,
Friedrich Benfinger aus Eichtersheim, und
Johann Nepomuck Hirtler aus Endingen.

Ehrenauszeichnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Dellenbach zu Gallenweiler wegen mehr als zwanzigjähriger vorzüglichen Dienstverwaltung, insbesondere aber wegen Culturverbesserungen, die silberne CivilVerdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Todes-Fall.

Am 4ten Juny 1826. ist der KreisCommun-Revisor Johann Baptist Hegner zu Offenburg gestorben.

Berichtigung.

In dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 10ten Juny dieses Jahrs Nro. XIII. ist in der Bekanntmachung des Großherzogl. Justizministeriums S. 87. Z. 11. von unten zu lesen: statt 2) 1720 davon neu anhängig — 2) 1270 davon neu anhängig; dann in der dazu gehörigen Beylage Lit. C. in der letzten Rubrick am Ende, statt: 472 — 71.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. July 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Es ist die traurige Erfahrung gemacht worden, daß seit einiger Zeit, besonders in den letzten drey Jahren, ungewöhnlich viele Hunde von der Wuth befallen, und dadurch zahlreiche Unglücksfälle veranlaßt worden sind. Augenscheinlich hat sich seit der im Jahr 1815. geschehenen Herabsetzung der Hundstaxe die Anzahl der Hunde außerordentlich vermehrt, und auffallend groß ist besonders die Menge derjenigen Hunde, welche in jeder Hinsicht in die Klasse der entbehrlichen gezählt werden müssen.

Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft so viel wie möglich vorzubeugen, wird es dringend nöthig, durch Erhöhung der Taxe auf Verminderung der großen Anzahl hinzuwirken, und zugleich hinsichtlich der abzuhaltenden Hundsmusterung ein bestimmtes zweckgemäßes Verfahren vorzuschreiben.

Demnach finden Wir uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen, unter Aufhebung aller frühern Bestimmungen über Hundstaxe und Hunds-Musterungen, folgendes zu verordnen:

I. Die Hunds-Taxe betreffend.

§. 1.

Für jeden Hund, der gehalten wird, und über sechs Wochen alt ist, muß der Regel nach eine jährliche Taxe bezahlt werden.

Digitized by Google

Diese Taxe wird auf drey Gulden festgesetzt. Wer mehr als einen Hund hält, muß für jeden weitern eine jährliche Taxe von sechs Gulden entrichten. Diese Taxe hat derjenige zu zahlen, der den Hund besitzt, mag er nun Eigenthümer desselben seyn, oder ihn nur in der Kost haben, letzternfalls mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Eigenthümer.

§. 2.

Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen Statt;

a) In Ansehung der für die Jagd benöthigten Hunde. — Die herrschaftlichen Förster und Jäger, so wie sämmtliche JagdEigenthümer, keineswegs aber die Jagdpächter, haben für sämmtliche Hunde, welche zum Jagddienst wirklich gebraucht, oder zur Nachzucht entweder in eigener Kost, oder in fremder Verpflegung gehalten werden, die Taxfreyheit anzusprechen.

Welche Hunde in jedem einzelnen Amtsbezirke zu dieser Klasse gehören, wird von den betreffenden Forstämtern respec. Forst-Inspectionen nach aufhabenden Dienstpflichten bestimmt. In keinem Falle aber können diejenige Hunde dazu gezählt werden, welche von jenen Personen für den Dienst einer von ihnen gepachteten Jagd gehalten oder nachgezogen werden, da sie in dieser Beziehung nur als Jagdpächter behandelt werden können.

b) Jeder Hirte, Feldhüter, Schäfer, Gardist, Hatschier, Gefangenwärter, soferne er im Gefängnisse wohnt, endlich jeder Bewohner eines abgelegenen, von den übrigen Häusern der GemeindsEinwohner getrennt stehenden Hauses darf einen Hund taxfrey halten. Für jeden weitern Hund, den er hält, muß er die Taxe von 6 fl. entrichten.

Wer als Besitzer einer solchen die Taxfreyheit eines Hundes begründenden Wohnung zu betrachten ist; darüber entscheidet der Stadtrath oder das Ortsgericht der betreffenden Gemeinde nach Stimmenmehrheit.

§. 3.

Zwey Drittheile der Hundstaxe fallen in die AmtsKasse, Ein Drittheil in die betreffende GemeindsKasse. Die Kosten, welche durch die Musterungen und durch die Erhebung der Taxen veranlaßt werden, sind aus dem Ertrage der letztern zu bestreiten.

II. Die Hunds-Musterung betreffend.

§. 4.

In jedem Jahre, vom ersten Juny an gerechnet, finden zwey Hundsmusterungen in jedem Amtsbezirke statt, und zwar eine Hauptmusterung zwischen dem 1ten u. 15ten Juny, und eine Nachmusterung zwischen dem 1ten und 15ten Januar.

§. 5.

Bey der Hauptmusterung müssen sämmtliche in einem Amtsbezirke befindliche, über 6 Wochen alte Hunde ohne alle Ausnahme, zur Ansicht der damit beauftragten Personen vorgeführt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Hauptmusterung wird vorgenommen:

a) Durch einen Aktuar der betreffenden BezirkspolizeyBehörde.

b) Durch einen auf gemeinschaftlichen Antrag dieser Behörde und des Physikats vom Kreis-Directorium, in der hiesigen Residenz aber von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden licenzirten Thierarzt, welcher zu diesem Geschäft besonders zu verpflichten ist.

c) Durch den ersten Vorgesetzten der betreffenden Gemeinde, oder dessen Stellvertreter.

§. 7.

Diese Kommission erwägt, ob ein vorgeführter Hund in Bezug auf die Sicherheit der Menschen in dem Grade gefährlich oder verdächtig ist, daß er getödtet werden muß.

Der Ausspruch des Thierarztes ist entscheidend, die Stimme der übrigen nur berathend.

§. 8.

Wird gegen den Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, keine Berufung auf der Stelle angezeigt, so wird der Hund sogleich getödtet.

§. 9.

Wird die Berufung angezeigt, so muß der diesfallsige Recurs von dem Eigenthümer oder Besitzer des Hundes drey Tage vom Tage der Musterung an gerechnet, bey der betreffenden BezirkspolizeyBehörde eingeführt und begründet werden, bey Verlust desselben.

§. 10.

Die ebengenannte Behörde hat gemeinschaftlich mit dem Physikat binnen den nächsten 10 Tagen über den Recurs zu erkennen. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 11.

Der im §. 9. erwähnten Berufungsanzeige wird nur insoweit eine aufschiebende Wirkung eingeräumt, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich scheinenden Hundes von der Kommission ausgesetzt werden muß. Des Recurses ungeachtet bleibt es dieser Kommission, sowie der BezirkspolizeyBehörde unbenommen, alle ihr nöthig scheinenden Sicherheitsmaaßregeln in Ansehung eines solchen Hundes sogleich anzuordnen, namentlich die sorgfältigste Verwahrung desselben zu verfügen.

§. 12.

Für diejenigen Hunde, deren Tödtung nicht als nöthig erkannt wird, und die der Taxe unterliegen, wird letztere sogleich bezahlt.

§. 13.

Für jeden Hund, der gehalten werden darf, auch wenn er der Taxe nicht unterworfen ist, wird von der Kommission ein Schein ausgefertigt, der dem Besitzer desselben zu seiner Legitimation zugestellt wird. Mit diesem Schein wird zugleich hinsichtlich der nicht taxfreyen Hunde die Quittung über die bezahlte Taxe verbunden.

§. 14.

Die im Januar eines jeden Jahrs abzuhaltende Nachmusterung hat lediglich den Zweck,

Digitized by Google

die im Laufe des Jahrs, von der letzten HauptMusterung an gerechnet, angeschafften Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieselbe wird daher nur Gemeindeweis durch den 1ten Vorgesetzten und durch den SteuerErheber vorgenommen.

§. 15.

Bey dieser Nachmusterung muß jeder über 6 Wochen alte, nicht durch §. 2. von der Taxe befreyte Hund vorgeführt werden, den der Besitzer erst in der Zwischenzeit seit der letzten HauptMusterung erhalten hat. Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißschein sogleich bezahlt.

III. Von den auf die Entgegenhandlung gesetzten Nachtheilen und Strafen.

§. 16.

Wer einen Hund, den er besitzt, er mag der Taxe unterworfen seyn, oder nicht, bey der Hauptmusterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von Acht Gulden, welche die BezirkspolizeyBehörde zu erkennen, und der AmtsKasse zu $\frac{2}{3}$tel und dem Anzeiger zu $\frac{1}{3}$tel zuzuweisen hat. Die genannte Behörde beauftragt zugleich den betreffenden Thierarzt einen solchen Hund besonders zu untersuchen, und zwar auf Kosten des Besitzers, und verfügt sodann auf den Antrag des Thierarztes das Erforderliche, benehmlich mit dem Physikat ohne Vorbehalt irgend eines Recurses.

In dem Falle, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ist jene Behörde auch befugt, geradezu die Tödtung eines solchen Hundes zu befehlen, und sie kann überdieß, wenn er inzwischen von der Wuth befallen wurde, den Besitzer desselben für allen verursachten Schaden verantwortlich machen.

§. 17.

Außerdem verfällt derjenige, welcher durch die unterlassene Vorführung seines Hundes bey der Hauptmusterung respec. bey der Nachmusterung, oder überhaupt sonst durch Verheimlichung desselben die Zahlung der schuldigen Taxe umgangen hat, in die Strafe des zweyfachen Betrags derselben, nebst der wegen unterlassener Vorführung seines Hundes im §. 16. angedrohten Strafe, und er muß die Taxe nachträglich entrichten.

§. 18.

Insbesondere trifft, nebst der nach §. 16. auf die unterlassene Vorführung des Hundes gesetzten Strafe, die Strafe des 4fachen Taxbetrages denjenigen, welcher seinen Hund vor der Musterung hinweggiebt, nach derselben aber wieder zu sich nimmt, und dadurch die Zahlung der schuldigen Taxe umgeht. Außerdem muß er letztere nachträglich entrichten.

Digitized by Google

§. 19.

Auch die in vorstehenden beyden §. §. erwähnten Strafen hat die betreffende Bezirks-Behörde zu erkennen; ⅓tel davon gehört dem Anzeiger, ⅓tel der AmtsKasse, ⅓tel der betreffenden GemeindsKasse.

In Wirksamkeit bleiben die früheren Verordnungen, wodurch die Vernachläßigung der Verpflegung der Hunde, und der Aufsicht auf dieselben, Falls daraus irgend ein Schaden entstehen sollte, mit bestimmten Nachtheilen bedroht worden ist.

Carlsruhe den 22sten May 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Mangold.

Instructiv-Verordnung.

(Die Hunds-Taxe und Hunds-Musterung betreffend, mit Bezug auf die deßfallsige Normal-Verordnung vom 22sten dieses Monats.)

§. 1.

Die Kreis-Directorien und die hiesige Polizey-Direction haben dafür zu sorgen, daß einige Zeit vor der Hauptmusterung ein von den Forstämtern respec. Forst-Inspectionen auf Dienstpflicht gefertigtes Verzeichniß über die nach §. 2. a. der Normalverordnung taxfreyen Jagdhunde bey ihnen vorgelegt werde. Dieses Verzeichniß muß nach Amtsbezirken und Gemeinden vollständig enthalten sämmtliche in jeder Gemeinde wohnende Besitzer solcher Hunde, mit Bemerkung der Anzahl, die ein jeder hält, und mit der Angabe, wie viel davon das Eigenthum des Besitzers selbst sind, und wie viel er in Verpflegung von andern übernommen hat, und von wem.

§. 2.

Die Kreis-Directorien besorgen aus diesen Verzeichnissen sogleich die nöthigen Mittheilungen an die Aemter, und diese an die Gemeinden. Sollten bey Ueberblick des Ganzen besondere Anstände sich ergeben, so ist vorher zu deren Berichtigung das Erforderliche einzuleiten.

§. 3.

Einige Zeit vor der Hauptmusterung haben die Ortsvorgesetzten in den Gemeinden sämmtliche über 6 Wochen alte Hunde ohne Unterschied aufzunehmen.

§. 4.

Wenn der Stadtrath respec. das Ortsgericht entschieden hat, welche Gemeindsgenossen als

Digitized by Google

Bewohner abgelegener Häuser die Taxfreyheit eines Hundes anzusprechen haben, und wenn demselben von dem vorgesetzten Ober- oder Bezirksamte nach §. 2. dieser Instructiv-Verordnung über die taxfreyen Jagdhunde seiner Gemeinde das Nöthige mitgetheilt, und wenn endlich von ihm ausgemittelt worden ist, welche Hunde sonst noch nach § 2. b. der Normalverordnung taxfrey sind, so ist das Ergebniß der Aufnahme mit Rücksicht auf die Anzahl der taxfreyen Hunde in eine Tabelle zu verzeichnen, wovon unter I. ein Muster anliegt.

§. 5.

Dem Ermessen der Bezirks-Polizey-Behörde wird anheim gestellt, ob die Hauptmusterung in verschiedenen Abtheilungen, und an verschiedenen Orten vorgenommen werden soll. Möglichste Kosten-Ersparung, ohne Beeinträchtigung des Zwecks, wird hier als Richtschnur bey der Eintheilung empfohlen.

§. 6.

Es ist darauf zu sehen, daß nicht ohne Noth ein Thierarzt aus einem andern Amtsbezirke, sondern wenn immer möglich, der Kosten-Ersparung wegen, jedesmal ein licenzirter Thierarzt aus dem betreffenden Amtsbezirke als Mitglied zur Kommission bey der Hauptmusterung ernannt werde.

§. 7.

Das Hauptgeschäft der Kommission bey jeder Hauptmusterung besteht in folgendem:

a) Sie läßt sich jeden Hund einzeln vorführen, nach Anleitung der von den Ortsvorgesetzten zu übergebenden Aufnahmslisten, welchen das vom Amte erhaltene Verzeichniß über die taxfreyen Jagdhunde beyliegen muß; die Commission besichtigt jeden Hund genau, und verfügt nach Befund der Umstände das Geeignete.

b) In den Aufnahmslisten bemerkt sie, welche Hunde nicht vorgeführt, ebenso, welche getödtet worden.

c) Etwaige Unrichtigkeiten in denselben, hinsichtlich der Bestimmung über die Taxfreyheit der Hunde, hat die Kommission zu berichtigen, und wie geschehen, darin zu bemerken.

d) Sie führt ein Protocoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, die Berufung angezeigt wird. In dieses Protocoll sind besonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Ausspruch des Thierarztes gestützt wird, nebst der etwaigen verschiedenen Ansicht der berathenden Mitglieder. Ebenso wird in demselben bemerkt, welche fürsorgliche Maaßregeln etwa getroffen wurden.

e) Für sämmtliche Hunde, welche als nicht gefährlich begutachtet sind, werden von der Kommission Erlaubnißscheine ausgestellt, und zwar für einen jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besitzen sollte. Das Muster eines solchen Erlaubnißscheins, womit zugleich die Quittung hinsichtlich der taxbaren Hunde verbunden ist, liegt unter II. hier an.

Digitized by Google

f) Der Ortsvorstand einer jeden Gemeinde oder dessen Stellvertreter hat insbesondere das Geschäft der Taxen-Erhebung zu besorgen, und zwar gegen eine sogleich abzuziehende Gebühr von 3 kr. vom Gulden, neben seiner Taggebühr.

Er allein ist für die Richtigkeit der Taxen-Erhebung verantwortlich, und hat zugleich die Verbindlichkeit, den Betrag in die Amts- und Gemeinds-Kasse abzuliefern. Jeder Zahlende erhält eine Quittung nach dem bereits angeführten Muster II. Es wird durchaus kein Ausstand geduldet.

Sämmtliche Scheine mit Einschluß jener für die taxfreyen Hunde hat der Ortsvorstand auf seine Kosten zu stellen.

g) Die Kommission entwirft über sämmtliche Hunde, für welche Erlaubnißscheine ausgestellt wurden, eine Haupttabelle mit Bemerkung der Anzahl der taxfreyen und taxbaren Hunde, und unter Berechnung der für letztere erhobenen Taxen, nach Muster III.

§. 8.

Nach abgehaltener Musterung übersendet die Kommission das Protocoll und die Haupttabelle III. an das vorgesetzte Ober- oder Bezirksamt unter Anschluß der Diätenzettel, indem die Taggebühren erst nach geschehener Decretur erhoben werden dürfen.

Zugleich wird von derselben für jede Gemeinde ein Verzeichniß über alle zur Hauptmusterung nicht vorgeführten Hunde beygefügt. Die Aufnahmslisten Ziffer I. gehen in die Gemeinden zurück, um stets zum nöthigen Gebrauche bereit zu liegen.

§. 9.

Das Ober- oder Bezirksamt fertigt aus den Tabellen III. eine summarische Uebersicht nach dem Muster IV. Ein Exemplar übersendet dasselbe an das Kreis-Directorium unter Anschluß der Diätenzettel und der Tabellen III., ein anderes an die Amts-Kasse. Die Polizey-Direction der Residenz legt diese summarische Uebersicht unmittelbar dem diesseitigen Ministerium vor, und zwar unter Anschluß der von der Commission gefertigten Tabelle Nro. III.

§. 10.

Das Kreis-Directorium besorgt hierauf die Decretur der hiernach auf die Amts-Kasse zu 2/3tel und auf die Gemeinds-Kassen zu 1/3tel fallenden Einnahms- und Ausgabs-Posten. Die Tabellen III. werden dem Ober- oder Bezirksamt rückgesendet.

§. 11.

Wird der von einem Hundsbesitzer gegen die erkannte Tödtung seines Hundes ergriffene Recurs zu seinem Vortheil entschieden, so wird von der Bezirks-Polizey-Behörde, zugleich auch zur nachträglichen Erhebung und Vertheilung der etwa schuldigen Taxe, das Nöthige verfügt, und davon dem Kreis-Directorium, der Amts-Kasse und der betreffenden Gemeinds-Kasse Nachricht gegeben.

§. 12.

Bey der Nachmusterung wird die Taxe von dem Steuer-Erheber eingezogen, gegen die-

Digitized by Google

selbe Gebühr und auf dieselbe Art, wie von dem Ortsvorgesetzten bey der Hauptmusterung. Das Ergebniß wird in eine Tabelle dargestellt, wovon unter V. ein Muster anliegt. Der dem Hundsbesitzer auszustellende Schein bezieht sich lediglich auf die Zahlung der Taxe.

§. 13.

Diese Tabelle wird von dem Vorgesetzten an die betreffende Bezirks-Polizey-Behörde, und von dieser eine summarische Uebersicht an das Kreis-Directorium unter Anschluß der Diäten-Zettel zur weitern Verfügung gesendet, ein Exemplar aber an die Amts-Kasse.

Carlsruhe den 24sten May 1826.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director

L. Winter.

Vdt. Becker.

Da die durch vorstehende höchste Verordnung vom 22sten May dieses Jahrs zur Vornahme der Hauptmusterung der Hunde festgesetzte Zeit bereits umgelaufen ist, so ist jene HauptMusterung für dieses Jahr im Laufe des Monats Augusts abzuhalten, wornach sich die Kreis-Directorien und die hiesige Polizey-Direction zu achten haben.

Carlsruhe den 13ten July 1826.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

Digitized by Google

Amt.

Gemeinde Vollingen.

Aufnahme

sämmtlicher Hunde zur Hauptmusterung im Juny 182

Nro.	Name und Stand des Besitzers.	Anzahl der Hunde.	Hievon sind taxfrey.	Ursache der Taxfreyheit.	Bemerkung.
1	Freyherr v. N. Grundherr	3	2	als Jagdhunde laut Anlage.	
2	Herr Pfarrer Maas	2	—	—	—
3	Herr Förster Band	4	4	als Jagdhunde laut Anlage.	
4	Christian Kuhn, Jagdpächter	2	—	—	—
5	Johann Schmal	1	1	wegen Entlegenheit der Wohnung.	
6	Casimir Blond, Feldhüter	2	1	nach §. 2. b. der Normalverordnung.	
7	Philipp Mergel, Gemeindshirte	3	2	einer wegen Entlegenheit der Wohnung, der andere nach §. 2. b. der Normalverordnung.	
8	Philipp Brand, Bauer	2	1	als Jagdhund laut Anlage.	hat diesen Hund vom Förster N. zu N. in Verpflegung.

Digitized by Google

Amt.

Gemeinde.

Hauptmusterung der Hunde im Juny.

Erlaubnißschein

ausgestellt dem (a)

für einen tax (b) Hund (c) Klasse, wofür von dem Ortsvorgesetzten an Taxe erhoben worden ist (d)

den Junius 182

Die Commission

Amtsactuar

Thierarzt

Ortsvorgesetzter

Erläuterung.

(a) Dieser leere Raum wird mit dem Namen des Besitzers ausgefüllt.

(b) Hier kommt es darauf an, ob der Hund taxfrey oder taxbar ist. Ist ersteres der Fall, so wird nur eingetragen „freyen“ und das Wort Klasse ausgestrichen. Ist der Hund taxbar, so wird eingetragen. „baren.“

(c) Ist der Hund taxbar, so kommt es weiter darauf an, ob 3 fl. oder 6 fl. für denselben bezahlt werden müssen. Die mit 3 fl. gehören in die Ite, die mit 6 fl. in die IIte Klasse. Nach diesem Unterschied wird eingetragen

entweder I.
oder II.

(d) Hier wird bey einem taxfreyen Hund gesetzt „Nichts“ bey einem taxbaren aber, der in die erste Klasse gehört, 3 fl., bey einem solchen, der in die zweite gehört, 6 fl.

Digitized by Google

Amt.

Gemeinde Vollingen.

Verzeichniß

über die Anzahl der Hunde, für welche bey der Hauptmusterung den Juny 182 Erlaubnißscheine ausgestellt wurden, mit Bemerkung der für die taxbaren entrichteten Taxen.

Nro.	Name und Stand des Besitzers.	Anzahl der Hunde.	Darunter sind			Betrag der Taxe.		Bemerkung.
			taxfreye.	Der Tax unterworfen und zwar				
				I. Klasse zu 3 fl.	II. Klasse zu 6 fl.	fl	kr.	
1	Freyherr v. N. Grundherr	3	2	1	—	3	—	
2	Herr Pfarrer Maas	2	—	1	1	9	—	
3	Herr Förster Band	4	4	—	—	—	—	
4	Christian Kuhn, Jagdpächter	2	—	1	1	9	—	
5	Johann Schmal	1	1	—	—	—	—	
6	Casimir Blond, Feldhüter	2	1	—	1	6	—	
7	Philipp Mergel, Gemeindshirte	3	2	—	1	6	—	
8	Philipp Brand, Bauer	2	1	1	—	3	—	
	Summa	19	11	4	4	36	—	
	hievon ab die Zählgebühr zu 5 prozent mit					1	48	
	verbleibt					34	12	

Digitized by Google

Amt.

Summarische Haupt-Liste

über die Anzahl sämmtlicher Hunde, und der für die taxbaren erhobenen Taxen im Juny 182

Gemeinde.	Anzahl der Hunde	Taxfreye.	Taxbare.		Betrag der Taxe nach Abzug der Zählgebühr zu 5 prozent.		Verbleibt als Einnahme.				Bemerkung.
							Für die Amts-Kassen $\frac{2}{3}$		Für die Gemeindekassen $\frac{1}{3}$		
			I. Klasse zu 3 fl.	II. Klasse zu 6 fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Vollingen	19	11	4	4	34	12	22	48	11	24	
Nörtingen	50	20	20	10	114	—	76	—	38	—	
Summa	69	31	24	14	148	12	98	48	49	24	

Digitized by Google

Amt.

Gemeinde.

Verzeichniß

derjenigen Hunde, welche bey der Nachmusterung im Jenner 18 nachträglich der Taxe unterworfen wurden, mit Bemerkung des Betrags der letztern.

Nro.	Namen und Stand des Besitzers.	Anzahl der nachträglich der Taxe unterworfenen Hunde.	Hievon gehören		Betrag der Taxe.		Bemerkungen.
			in die I. Klasse zu 3 fl.	in die II. Klasse zu 6 fl.	fl.	kr.	
1	Johann Haas	1	—	1	6	—	besitzt bereits einen Hund, für den er die Taxe mit 3 fl. bey der Hauptmusterung entrichtet hat.
2	Christian Bolter	1	1	—	3	—	
3	Johann Schmal	1	—	1	6	—	besitzt bereits einen Hund, der aber wegen Entlegenheit seiner Wohnung taxfrey ist.
4	Peter Rand	2	1	1	9	—	
	Summa	5	2	3	24	—	
	hievon ab die Zählgebühr mit 5 prozent				1	12	
	verbleibt				22	48	

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Eine Wohlthäterin, welche nicht genannt ſeyn will, hat dem Waiſenhauſe in Freyburg zu Erziehung katholiſcher Kinder, armer und unſittlicher noch lebender Eltern 3000 fl. vermacht.

Ein Wohlthäter, welcher nicht bekannt ſeyn will, hat dem Krankenſpital zu Freyburg eine Schankung von 2000 fl. gemacht.

Der ledige Bürger Landolin Schinzing von Freyburg hat dem dortigen Armen-Inſtitut eine Schenkung von 400 fl. gemacht.

Von der Friedrich Schaafiſchen Familie zu Heidelberg ſind dem katholiſchen Hoſpital daſelbſt 50 fl. zum Geſchenk gemacht worden.

Der jüngſt verlebte Bürgermeiſter Gotthard Hanſelmann zu Mannheim hat dem dortigen katholiſchen Allmoſenfond ein Legat von 25 fl. vermacht.

Sämmtliche dieſe Vermächtniſſe und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 8. Juny d. J. gnädigſt bewogen gefunden, den jubilirten Profeſſor ordinarius an der Univerſität Freyburg, Hofrath Menzinger, wegen ſeines hohen Alters unter Anerkennung ſeiner treuen Dienſte in den Ruheſtand zu verſetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisherigen Muſikdirector Strauß zum Kapellmeiſter bey dem HofOrcheſter zu ernennen, und

den Stabs-Chirurgen Menges zu Bretten als Landchirurg nach Sinsheim anzuſtellen.

Berichtigung.

In dem Staats- und Regierungs-Blatt dieſes Jahrs Nro. XVIII. Zeile 10. von unten iſt zu leſen: ſtatt gemäß dem §. 58. in dem Geſetz — gemäß dem §. 58. und dem Geſetz.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. August 1826.

Statuten

für das Taubstummen-Institut in Pforzheim.

Art. 1.

Für die taubstumme Jugend im Großherzogthum Baden soll eine Erziehungs- und Bildungs-Anstalt in Pforzheim bestehen.

Art. 2.

Dieses Institut ist aber vorzüglich für arme Taubstumme bestimmt.

Art. 3.

Die Zahl aufzunehmender armer Taubstummen richtet sich jeweils nach den Kräften des allgemeinen Arbeitshauses und nach dem besondern Fond des Taubstummen-Institute.

Art. 4.

Für arm sind zu achten, welche aus Local- oder aus andern öffentlichen Fonds Unterstützungen erhalten haben oder doch nach den bestehenden Unterstützungs-Regulativen eine Beyhülfe daraus hätten erhalten müssen, wenn die Kräfte des Fonds zugereicht hätten.

Art. 5.

Die Recipienden dürfen der Regel nach nicht unter 7. und nicht über 12. Jahre alt seyn.

Art. 6.

Den ersten Anspruch zur Aufnahme haben arme Waisen, wofür auch jene zu achten sind, deren Eltern unbekannt — und deren Unterhalt einer öffentlichen Kasse, oder den Gemeinden, wo sie geboren, oder aufgefunden worden sind, zu Last fielen — diese können von 6. Jahren bis nach einem zurückgelegten Alter von 14. Jahren aufgenommen werden.

Art. 7.

Kinder, die blind und taubstumm zugleich sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder ganz Bildungsunfähig sind, können nicht aufgenommen werden.

Art. 8.

In Gemäsheit vorstehender Artikeln muß für jedes Kind, welches zur Aufnahme in Vorschlag gebracht wird, ein unentgeldlich auszufertigender Taufschein, ein Vaccinations-Zeugniß und ein Armuthszeugniß angelegt werden.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Zeit des Unterhalts und des Unterrichts ist für Knaben zu 6, für Mädchen zu 5 Jahren bestimmt.

Art. 10.

Vermögliche können nur, so weit noch Raum über den, welchen die Zahl aufzunehmender Armen erheischt, übrig ist, gegen Bezahlung, die sich nach Zeit und Vermögens-Verhältnissen bestimmt, aufgenommen werden. In sofern aber Eltern oder Vormünder für Kost und Quartier in der Stadt sorgen wollen, und nur wünschen, daß die taubstummen Kinder an dem Unterricht Theil nehmen, soll denselben hierinn willfahrt werden.

Art. 11.

Die Aufnahme und die Entlassung vermöglicher Taubstummen, ist an keine Zeit gebunden.

Art. 12.

Der besondere Zweck dieser Anstalt ist, die aufgenommenen Kinder zur Ton- und Schreibsprache zu bringen, die Zeichensprache darf nur für den äußersten Nothfall zugelassen werden.

Der allgemeine Zweck der Anstalt ist, die Kinder in Beziehung auf Religion und Gewerbschaft zu bilden, so daß sie nach ihrer Entlassung erbaulich und selbstständig leben, oder doch bey irgend einem Dritten Unterkunft und Nahrung finden können.

Art. 13.

Rücksichtlich der gewerbschaftlichen Bildung steht das Taubstummen-Institut mit dem allgemeinen Arbeitshause in engster Verbindung — die Taubstummen müssen, so weit es der ihren organischen Mängeln gewidmete besondere artistische Unterricht zuläßt, die Stunden des gewerbschaftlichen Umtriebes im Arbeitshause mit einhalten.

Art. 14.

Für den allgemeinen Elementar- und Religions-Unterricht, und für den speciellen künstlichen Unterricht soll immer ein Hauptlehrer und ein Unterlehrer angestellt seyn, Ersterer hauptsächlich für die heilsame Einwirkung auf die organischen Defecte — dieser hauptsächlich für den Elementar- und Religions-Unterricht — in den beyden christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Glaubens- und Sittenlehren; in den Unterscheidungslehren aber, und zur Vorbereitung auf die Confirmation schreitet der Geistliche der Confession zur Zeit ein, wo der Taubstumme wenigstens für die Schreibsprache schon empfänglich ist.

Digitized by Google

Statuten
für das allgemeine Arbeitshaus.

§. 1.

Das allgemeine Arbeitshaus besteht neben dem Taubstummen-Institut in Pforzheim.

Art. 2.

Zwey Hauptabtheilungen bilden die technischen Einrichtungen des Hauses. Eine bestimmt nach dem Bedarf eines polizeylichen Strafhauses, und Eine nach dem Bedarf einer moralisch gewerbschaftlichen Bildungs-Anstalt und zugleich als Unterstützungs-Anstalt für Taubstumme.

Art. 3.

Die Abtheilung für polizeyliche Sträflinge soll wieder eine Abscheidung zum leichten und strengen Gewahrsam nach Sinn und Zweck des Edikts vom 22. Juny d. J. Regierungs-Blatt Nro. 17. und nach den individuellen Verhältnissen der Sträflinge haben.

Art. 4.

Die ganze polizeyliche Straf-Anstalt soll nicht nur nach den für sie bestimmten besondern Gebäuden, sondern auch in Kirchlich-, Gewerbschaftlich- und domesticalischer Hinsicht von der reingewerbschaftlichen Anstalt so streng abgeschieden seyn, daß nicht einmal ein Zugang aus diesen in jene, viel weniger eine Arbeit in Gemeinschaft mit diesen statt finden soll.

Art. 5.

Die Gewerbschaftliche Bildungs-Anstalt ist vorzüglich bestimmt:

a) arme Kinder darinn zu verpflegen, moralisch- und gewerbschaftlich bis zum Grad einer Nahrung gewährenden Selbstständigkeit zu bilden.

b) Neben den gewöhnlichen Gewerben, auch solche in Gang und Aufnahme zu bringen, welche eine sorgfältigere und künstlichere Verarbeitung der landwirthschaftlichen Producte und eine Verminderung der Abhängigkeit von ausländischer Industrie gewähren.

Art. 6.

Die Zahl der aufzunehmenden armen Kinder wird außer den Taubstummen — auf sechzig, halb männlichen halb weiblichen Geschlechts bestimmt.

Art. 7.

Die Recipienden dürfen nicht unter 9. und nicht über 13. Jahre alt seyn.

Art. 8.

Was Art. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. für die Taubstummen-Anstalt verordnet ist, gilt auch für die allgemeine Arbeits-Anstalt, auch die Dauer des Aufenthaltes in dem Arbeitshause ist dieselbe, wie in dem Taubstummen-Institut (Art. 9.)

Art. 9.

Für den Elementar- und Religions-Unterricht im Arbeitshause wird ein eigener Unterlehrer angestellt; rücksichtlich der Unterscheidungslehren gilt dasselbe was Art. 14. der Statuten für die Taubstummen-Anstalt geordnet ist.

Digitized by Google

Art. 10.

Der jeweilige katholische Pfarrer in Pforzheim, und Einer der evangelischen Geistlichen daselbst, haben alle pfarrlichen Rechte und Obliegenheiten über das Gesamtpersonal in den beyden Instituten Jeder über seine Confessions-Verwandte.

Art. 11.

In den — beyden christlichen Confessionen gleich angehörigen moralisch- und religiösen Gegenständen bilden sie mit dem Hauptlehrer, mit dem Haus- und mit dem Fabrik-Vorsteher einen Synod, der von 6. zu 6. Wochen gehalten werden soll, wenn nicht eilende außerordentliche Fälle auch eine außerordentliche Berathung erheischen.

Art. 12.

Die Kinder katholischer Confession gehen unter Aufsicht in die katholische Pfarrkirche, und die evangelischer Confession in die sogenannte Waisenhauskirche.

Für das Personal im polizeylichen Strafhause wird besonderer Gottesdienst gehalten, worüber sich die beyden Hauspfarrer zu benehmen haben, damit der pfarramtliche Beruf für die Stadtparrochianen darunter nicht leide.

Art. 13.

In der Stadt Pforzheim soll immer ein eigenes Comité aus Fabrik-, Handlungs- und Oekonomie-Verständigen bestehen, welche den Haus-Verwaltern auf deren Verlangen mit Rath und That an die Hand gehen.

Art. 14.

Die Immediat-Commission soll sich einmal im Jahr nach Pforzheim begeben, und mit Zuziehung des Ober-Amts-Vorstandes, der beyden Hauspfarrer und des städtischen Comité genaue Einsicht von Haus-Schul-Kirchen-Fabrikations- und Rechnungswesen nehmen, die nöthigen Anordnungen, so weit solche in ihrer Competenz liegen, auf der Stelle treffen, und darüber sowohl als über das, was zu höherer Entscheidung auszusetzen ist, Bericht erstatten.

Vorstehende Statuten werden auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sofort die Kreis-Directorien, und die Stadt-Direction Carlsruhe aufgefodert, ihre Vorschlags-Berichte längstens bis zum 12. Sept. d. J. an die Unterzeichnete Immediat-Commission gelangen zu lassen.

Carlsruhe den 2. August 1826.

Großherzoglich Badische Immediat-Commission des allgemeinen Arbeits-Hauses, und des Taubstummen Instituts.

Frhr. v. Sensburg.

Vdt. Bürgin.

Dienst-Nachricht.

Ihre Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, den Geheimen Kanzlisten Ungerer beym Kriegs-Ministerium seines Diensts zu entlassen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. August 1826.

General-Pardon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, allen denjenigen Individuen, welche vor dem heutigen Datum als Refractairs oder Deserteurs entwichen sind, und denen außerdem kein weiteres Verbrechen zur Last fällt, einen auf 3 Monate vom heutigen an gültigen Generalpardon dahin zu bewilligen, daß diese Individuen, wenn sie sich im Laufe dieser 3 Monate bey der ihnen vorgesetzten Civilbehörde oder irgend einem Militair-Commando stellen, von aller körperlichen oder Vermögens-Strafe frey bleiben sollen. Wer sich binnen dieser Zeit nicht sistirt, bleibt der gesetzlichen Strafe unterworfen.

Karlsruhe den 25ten August 1826.

Auf Allerhöchsten Befehl.

Kriegs-Ministerium

v. Schäffer.

Vdt. Eckert.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Loskäufe lehenbarer Gefälle, die Wiederanlegung und Verzinsung der Lehen-Capitalien betreffend.)

In der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministerii des Innern, als vormaligen Lehenhofs, vom 28ten Oktober v. J. (Regierungsblatt Nro. XXVII. S. 196.) ist statt der Worte: „bey allen Ablösungs-Capitalien, welche die Summe von 130 fl. übersteigen" — zu lesen: „welche nicht einhundert Gulden betragen;" indem man bey so geringen Ablösungssummen unter hundert Gulden der für die Großherzoglichen Vasallen eintretenden Schwierigkeit, solche zum Lehen zu verliegenschaften, dadurch vorbeugen wollte, daß man den Abkauf der Lehens-Eigenschaft dieser Capitalien zu erleichtern suchte.

Carlsruhe den 15ten July 1826.

Justizministerium als Lehenhof.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Stöcklern.

(Die Prüfung der Cameral-Candidaten betreffend.)

Diejenigen Cameral-Candidaten, welche nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sich der Prüfung in den Cameral-Wissenschaften unterwerfen wollen, haben sich Mittwoch den 20ten Sept. 1826 dahier einzufinden.

Carlsruhe den 5ten August 1826.

Finanzministerium.
J. A. d. M. Chefs.
Seltzam.

Vdt. W. Maler.

(Die Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeld'schen Groschen betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 27ten v. M. Nro. 1125. wird hierdurch der Cours der Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeld'schen Groschen in dem Großherzogthum untersagt. Carlsruhe den 5ten August 1826.

Finanzministerium.
J. A. d. M. Chefs.
Seltzam.

Vdt. W. Maler.

Digitized by Google

Der von der Staats-Anstalten-Commission vorgelegte Status der General-Brand-Casse vom Jahr 1825. nebst dem Ausweis über die in diesem Jahr erkannten und ausbezahlten Brandentschädigungen wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 17ten Julius 1826.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das dem Apotheker Kölreuter zu Bretten unterm 4ten November v. J. für die Bezirke des Murg- und Pfinzkreises, des Neckar-, Main- und Tauberkreises ertheilte ausschließende Privilegium zur Soda-Bereitung durch kohlensauren Baryt, auf das ganze Großherzogthum auszudehnen.

Karlsruhe den 14ten July 1826.

(Die Begebung eines Freyplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden betreffend.)

Nachdem im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden durch den Austritt der Sophia Huber ein von landesherrlicher Ernennung abhängender Freyplatz für eine Baden-Badische Tochter offen geworden ist, so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihr Gesuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkommen, Vermögensumstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualificationen bey Großherzoglichem Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Section binnen 4 Wochen einzureichen.

(Straferkenntniß gegen einen öffentlichen Diener.)

Der Großherzogliche Amts-Physikus Dr. Guerin zu Waldkirch wurde durch Urtheil des Hofgerichtes zu Freyburg vom 13ten Juny d. J. des Betrugs, der Geschenknahme, und des unrechtmäßigen Diäten- und Gebühren-Bezuges, für schuldig erkannt, und daher zur Dienstentlassung, zu einer Correctionshausstrafe von ei-

Digitized by Google

nem Jahre und vier Monaten, zum resp. doppelten und einfachen Ersatze der angenommenen Geschenke und der unrechtmäßig bezogenen Diäten so wie zur Entschädigung der Benachtheiligten und in die Kosten verurtheilt.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Wittwe Beck in Freyburg hat dem dasigen Krankenspital eine Schenkung von 2000 fl.,

der verlebte Wittwer Meinrad Wießler im Obermünsterthal hat der dasigen Schule 100 fl.,

die verstorbene Geheime-Räthin v. Kamw in Mannheim hat der dortigen Armen-Anstalt ein Legat von 500 fl., und

ein nicht genannt seyn wollender Wohlthäter hat dem Armenfond in Hüffingen eine Schenkung mit 100 fl. gemacht.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Geheimen-Rath von Jagemann, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen bisheriger Dienstführung, seiner Stelle als Stadt-Direktor in Mannheim gnädigst zu entheben, und als Direktor zu dem Hofgericht in Mannheim zu versetzen,

den Amtmann Hout in Mannheim, in Pensionsstand zu versetzen; dagegen

den Oberamtmann Wundt in Müllheim, zum Stadt-Direktor in Mannheim, und

den Amtsassessor Lichtenauer in Ettenheim, zum weitern Amtmann bey dem Stadtamt Mannheim zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, den Amtmann Leußler in Schopfheim, zum ersten Beamten in Müllheim zu ernennen,

dem Amtmann Bürkle in Schönau, das Amt Schopfheim, und

das hiedurch erledigte Amt Schönau dem Amtmann Henzler in Breysach zu übertragen; sowie

den Assessor Kuenzer in Breysach, zum Amtmann und zweyten Beamten daselbst zu befördern; Endlich

den Oberamtmann Rüttinger in Ladenburg zu pensioniren, und

das Amt Ladenburg dem Amtmann Pfeiffer in Neckarbischofsheim, sowie

das hierdurch erledigte Amt Neckarbischofsheim dem Amtmann Bertinger in Mannheim zu übertragen; und

den Rechtspraktikanten Sales Dietz von Stockach zum Amtsassessor in Ettenheim zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den provisorischen Domainen-Verwalter Staib zu St. Georgen definitiv als Domainen-Verwalter daselbst,

den provisorischen Domainen-Verwalter Fleiner zu Ettenheim, zum wirklichen Domainen-Verwalter daselbst,

den provisorischen Domainen-Verwalter Kieffer zu Müllheim, zum wirklichen Domainen-Verwalter daselbst,

den provisorischen Domainen-Verwalter Engesser zu Heitersheim, zum wirklichen Domainen-Verwalter daselbst,

den Domainen-Verwaltungs-Verweser Hoyer zu Bretten, zum wirklichen Domainen-Verwalter daselbst zu ernennen;

dem Professor Oehl in Rastadt die erledigte Bezirksbau-Inspection Constanz,

dem Candidaten Ferdinand Sander die erledigte zweyte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Durlach nebst dem Pfarrvicariat mit dem Character als Diakonus zu übertragen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Diurnisten Wikert zum Registratur-Gehülfen bey der Registratur des Kriegs-Ministerii zu ernennen; ferner

den ehemaligen Bataillons-Schreiber Johann Jäger vom 2. Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm als provisorischen Kasernen-Verwalter dahier anzustellen, und

die Staabs-Chirurgatsstelle zu Oppenau dem practischen Arzte Joseph Seither von Ettlingen, mit dem Character als Assistenz-Arzt zu übertragen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Geheimen-Justizrath Gabriel Wolff zu Mannheim unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, so wie

den Amtmann Schmith zu Oberkirch, bis sich Gelegenheit zu seiner Wiederactivirung ergiebt, in Pensionsstand zu versetzen.

Durch den Tod des Amtsrevisors Barth zu Offenburg ist dessen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieses Amtsrevisorat haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt vom vorigen Jahr Nro. 29. gebührend anzumelden.

Nach ordnungsmäßig erstandener rigoroser Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie, Friedrich Wilhelm Vulpius von Pforzheim, die pharmaceutische Licenz mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt“ ertheilt worden.

Nach erstandener strenger Prüfung sind die beyden Ingenieur Eleven Johann Fischer von Lahr und Anton Föhrenbach von Waldshut, ersterer mit dem Prädicat „gut“ letzterer mit dem Prädicat „hinlänglich“ befähigt unter die Zahl der Ingenieur-Practicanten 1. Klasse aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den Dr. Rau in Ettlingen zum Arzt des allgemeinen Arbeitshauses und Taubstummen-Instituts zu ernennen.

Digitized by Google

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Michael Lang ist die Pfarrey Moosbrenn Amts Gernsbach im Murg- und Pfinz-Kreis mit einem beyläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld, Naturalien und Zehnden in Erledigung gekommen. Die Konkurrenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Durch das Ableben des Pfarrers Eisenlohr zu Betiberg ist diese Pfarrey (Dekanats Müllheim) mit einem Competenz-Anschlag von 1077. fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich durch ihre Dekanate bey der obersten evangelischen Kirchen-Behörde binnen 6 Wochen zu melden.

Ob und welche Kriegskosten auf diese Pfarrbesoldung kommen werden, ist noch nicht entschieden, deßwegen wird auch dem künftigen Pfarrer nur die Verbindlichkeit, die Zinsen von dem allenfalls auf diese Pfarrbesoldung kommenden Kriegs-Kosten-Kapital zu entrichten, anbedungen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Schuhmacher in Waltersweyer die gebetene Entlassung von seinem Pfarrdienst zu ertheilen.

Dadurch wird die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe in Waltersweyer, Oberamts Offenburg, im Kinzigkreis, mit einem Ertrag von 600 fl. in Geldfixo erlediget. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Konstanzer ist die, den Konkursgesetzen unterliegende, mit fixer Geldbesoldung ad 600 fl. dotirte Pfarrey Bleibach, Amts Waldkirch, im Dreysamkreis, erlediget worden. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des bisherigen Pfarrers Anton Schättgen zu Wiechs auf die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrey Stühlingen ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Todes-Fälle.

Am 9. Juny 1826. ist der Landchirurg Gruni zu St. Blasien, und
am 6. July ist Bezirks-Baumeister Waldmann in Constanz gestorben.

(Hiezu als Beylage die Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar $18\frac{2}{26}$.)

Digitized by Google

Uebersicht

des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 18$\frac{25}{26}$.

(Beylage zu Nro. XXI. des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1826.)

A) Bey der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Recess — — — —	5374	27
Beyträge von 146,375,450 fl. Anschlägen über Abzug der Einzugsgebühr — — — —	143,905	23½
Ueberschußgelder — — —	32	28
Aufgenommene PassivCapitalien	60 000	—
Restituenda — — —	3,468	3½
— :-	212,780	22

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	— —	—
Bezahlte Brandentschädigungen	195,888	47
Vorschuß auf Wiederersatz —	4609	49
Auf Feuergeräthschaften verwendet	— —	—
Passiv-Capitalien und Zinse —	8414	23
Besoldungen, incl. 1350 fl. und 144 fl. 39 kr. so von den Gehalten der Oberrevision und Kanzley der Großherzogl. StaatsanstaltenCommission zu übernehmen waren —	2381	12½
Porto und Geldtransportkosten —	29	15
Unterhaltung des DienstHauses.		
a) Verbaut — — —	10	19
b) Herrschaftliche Abgaben —	17	51¼
Bureau-Kosten.		
a) Inventarienstücke — —	3	23
b) Schreibmaterialien — —	107	52
c) Lichter und Brennöl —	12	40
d) Buchdrucker- und Buchbinderkosten — — — —	17	47
e) Für Brennholz — —	16	40
Restituenda — — —	11	28
Abgegangen — — — —	1	27
— :-	211,722	43¼

Nach der Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von
— :- 1057 fl. 27¾ kr.

Digitized by Google

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und zu empfangen	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Ueberlingen.				
Johann Eggler zu Taisersdorf	1400	—	1400	—
Georg Wiedner allda —	800	—	—	—
Amt Konstanz.				
Joseph Romer von Lützelstetten	150	—	150	—
Gnädigste Herrschaft für Domanial-Gebäude zu Konstanz	2475	—	—	—
Franz Schroff Wtb. zu Allmansdorf — — —	800	—	—	—
Amt Stockach.				
Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—	—	—
Dionis Brecht zu Renzingen	150	—	150	—
Amt Engen.				
Lorenz Wiedemaier Wtb. Maria Bauer zu Ehingen —	200	—	200	—
Blasius Bach zu Honstetten	600	—	600	—
Amt Radolfzell.				
Anton Laiber Kiefer zu Radolfzell	425	—	425	—
Peter Maier allda — —	2000	—	2000	—
Apotheker Bosch allda —	3600	—	3600	—
Fidel Götsch allda — —	1300	—	—	—
Sonnenwirth Fidel Miethinger	3200	—	3200	—
Derselbe — — —	600	—	—	—
Für die Scheuer und Stallung Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich — —	1066	40	1000	—
Spitalverwalter Götsch —	600	—	600	—
Stadtrath Rösch — —	900	—	900	—
Franziska Frey — —	600	—	—	—
Theophon Müller — —	2000	—	—	—
Lorenz und Heinrich Vogt —	1200	—	1200	—
Johann Schmidt — —	250	—	250	—
Thadä Binder — —	250	—	—	—
Bartholomä Hartmann —	300	—	—	—
Lorenz Böhler — —	200	—	—	—
Franziska Tröscher — —	250	—	—	—
Andreas Sommer — —	300	—	—	—
Dominikus Schäfle — —	150	—	—	—
" " Schönberger —	300	—	—	—
Senes Frick — — —	300	—	—	—
Xaver Rosch und Germanus Kramer zu Radolfzell —	850	—	—	—
Joseph Würtemberger allda	1600	—	—	—
Ignatz Noppel allda — —	400	—	—	—

	Forderung fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Radolfzell.				
Theophan Rehmann und Georg Noppel allda — —	400	—	—	—
Joseph Eyrle allda — —	400	—	—	—
Rath Gutsch allda — —	300	—	—	—
Radolf Götsch allda — —	450	—	—	—
Johann Jäzer allda —	200	—	200	—
Rathschreiber Spachholz allda	400	—	—	—
David Reuthemanns Wtb. allda	300	—	—	—
Wegen des städtischen Rathhauses allda — — —	50	—	50	—
Assessor Bosch allda — —	250	—	250	—
AltRath Gretsch allda —	50	—	—	—
Baptist Stoffel allda —	40	—	40	—
Ferdinand Deschle allda —	21	40	21	40
Amt Blumenfeld.				
Moritz Gelsinger zu Thengendorf	450	—	450	—
Florian Dietrich allda —	75	—	75	—
Johann Ling zu Leipferdingen	400	—	400	—
Joseph Schwegler allda —	500	—	500	—
Andreas Speck Kiefer allda	500	—	500	—
" " Speck Weber allda	450	—	450	—
Thomas Steppinger allda —	35	—	35	—
Mathias Frankelt allda —	83	20	83	20
Leopold Maier zu Uttenhofen	150	—	150	—
Bernhard Rösch und Mathä Auer zu Hinterburg —	800	—	800	—
Joseph Rösch Müller allda —	150	—	150	—
" " Auer und Wunibald Heitzmann allda — —	25	—	25	—
Martin Schönle allda —	14	—	14	—
Sebastian Knöbel zu Thengen	40	—	40	—
Amt Pfullendorf.				
Für das herrschaftl. Schupflehnhaus zu Wattenreuthe —	500	—	500	—
Marx Krall von Linz —	800	—	—	—
Ant. Buchmüller von Bettenbronn	650	—	650	—
Martin Siva und Lorenz Kochlöffel zu Linz — —	1100	—	1100	—
Johann Stropel zu Engelswies	850	—	850	—
Joseph Gäng allda — —	325	—	325	—
Amt Hüfingen.				
Für die St. Anton Kapelle an Kastelan Ant. Bader zu Neuenburg	200	—	—	—
Joseph Merz d. J. zu Mundelfingen — — —	1100	—	1100	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Hüfingen.				
Ignatz Wismann in Mundelfingen	800	—	800	—
Michael Weeber allda	1000	—	1000	—
Joseph Hasenfratz	1000	—	1000	—
Johann Hall allda	800	—	800	—
Georg Marx Wianer allda	300	—	300	—
Anselm Glaub allda	50	—	50	—
Amt Neustadt.				
Für das KaplaneyGeb. zu Neustadt	600	—	—	—
" die Kirche zu Neustadt	799	—	799	—
" das Pfarrhaus allda	181	—	181	—
Die Gemeinde Böhrenbach für die Metzig	600	—	—	—
Dieselbe für das Waschhaus	50	—	—	—
Die Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Jagdhaus	700	—	—	—
Wegen des Amthauses zu Neustadt	24	42	24	42
Posthalter Faller zu Neustadt	167	52	167	52
Georg Klaiser zu Urach	800	—	800	—
Ant. Schwöhrer zu Viertäler	1000	—	1000	—
Jakob Behringer zu Löffingen	750	—	—	—
Amt Bonndorf.				
Konrad Maier zu Fützen	44	—	44	—
Mathes Rogg von Holzschlag	1000	—	1000	—
Anton Streit zu Dillendorf	600	—	600	—
Friedolin Steinemann allda	600	—	600	—
Thadä Gantert allda	500	—	500	—
Joseph Maier allda	500	—	500	—
Johann Dietsche allda	3000	—	3000	—
Mathes Hotz, Martin Schamer und Mathä Steinemann allda	30	11	30	11
Amt Villingen.				
Michael Kaiser u. Joachim Huber zu Katzenbühl Gem. Neubaus	400	—	400	—
Alois Armbruster zu Dürrheim	700	—	700	—
Kaspar Leber allda	950	—	950	—
Kaspar Kramer allda	2000	—	2000	—
Bartholomä Merz zu Kohlstadt Gemeinde Kappel	400	—	400	—
Gnädigste Herrschaft wegen des SalinenGebäudes zu Dürrheim	400	—	400	—
Joseph Link zu Dürrheim	53	20	53	20
Amt Stühlingen.				
Für die Pfarrkirche zu Lembach	666	40	—	—
" den Pfarrhof allda	900	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Meersberg.				
Mathias Zwitschki Schlosser zu Markdorf	400	—	400	—
Baptist Rist allda	416	40	416	40
Christian Herrmann allda	470	12	470	12
Die Spendpflege allda	33	—	33	—
Amt Salem.				
Mathens Müller zu Bermatingen	366	40	366	40
Amt Heiligenberg.				
Konrad Hack zu Wintersulgen	550	—	550	—
Simon Stützler allda	450	—	450	—
Nepomuck Britsch allda	400	—	400	—
Vinzens und Anton Scherer allda	500	—	500	—
Jos. Heimgartner zu Lellwangen	800	—	800	—
Georg Rösler von der Glashütte, Vogtey Illwangen	200	—	200	—
Karl Dreher zu Schwende	500	—	500	—
Jakob Mesmer von Stadel	100	—	—	—
Amt Möhringen.				
Ottmar Bugle und Mathias Zimmermann zu Immendingen	600	—	600	—
Mathias Straub zu Stetten	2000	—	2000	—
Klaus Hager allda	172	51	172	51
Joseph Huber allda	400	—	400	—
Lorenz Merk allda	400	—	400	—
Georg Huber allda	142	30	142	30
Joseph Troll allda	96	—	96	—
Sebastian Maier allda	60	—	60	—
Johann Holzhauser zu Geisingen	73	20	73	20
Im Dreisamkreis.				
Amt Waldshut.				
Kaspar Mutter, Johann und Pelag Exner zu Rüßwil	1300	—	1300	—
Joseph Fehle und Joseph Baumgärtner zu Segalen	400	—	—	—
Fridolin Huber zu Heubach	200	—	200	—
Xaver Eckert allda	150	—	150	—
Anton Adler von Görwihl	400	—	400	—
Alois Klaar von da	400	—	400	—
Konrad Schmidt von da	400	—	400	—
Wittwe Katharina Kaiser v. d.	300	—	300	—
Michael Iselin v. d.	300	—	300	—
Wittwe Franz Metzger v. d.	300	—	300	—
Blasi Ruch v. d.	1000	—	1000	—
Joseph Kaiser v. d.	700	—	700	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Dreisamkreis.				
Amt Waldshut.				
Jakob Huber von Görwihl —	450	—	450	—
Ferdinand Kaiser von da —	500	—	500	—
Wittwe des Alois Herzog v. d.	300	—	300	—
Für das Schulhaus allda —	600	—	600	—
Peter Koller von Schwerzen	175	—	175	—
Johann Schäfer, Bönifaz Boll, Vinzens Schlechter zu Ay	350	—	—	—
Rothburga Meier allda —	11	30	—	—
Augustin Baumgärtner Gemeindsrechner zu Engelschwand —	200	—	200	—
Amt Schönau.				
Michael Kappler von Schindeln	50	—	—	—
Donat Wuchner, Friedolin Lederer, Donat Philipp, Johann Philipps Wtb. und Jakob Philipps Wtb. zu Attenstein —	2100	—	2100	—
Fridolin Maier der Kleine zu Riedichen — — —	450	—	450	—
Friedol. Maier der Große allda	450	—	450	—
Andreas Philipp allda —	450	—	450	—
. . Ruef allda — —	450	—	450	—
Johann Kummerer allda —	700	—	700	—
Franz Joseph Philipp allda	1000	—	1000	—
Amt Schopfheim.				
Vogt Eichin u. Friedrich Trefzer Wtb. zu Langensee —	1600	—	1600	—
Vogt Eichin zu Endenburg —	1850	—	1850	—
Kristoph Schmidt Schlosser zu Schopfheim — —	27	—	27	—
Fritz Lenz zu Langensee —	600	—	600	—
Alois Baumgärtner zu Adelshausen — — —	1300	—	—	—
Joseph Wunderle und Joseph Kuhm allda — —	900	—	—	—
Friedolin Ruf allda —	650	—	—	—
Altvogt Friedol. Haberbusch allda	1600	—	—	—
Für das Schulhaus allda —	600	—	—	—
Alois Kuhni allda — —	650	—	—	—
Anton Kuhni allda — —	800	—	—	—
Altvogt Johann Kuttler zu Langensee — — —	1500	—	1500	—
Fritz Asal von Neuenweg —	250	—	—	—
Amt Müllheim.				
Rößlewirth Willen Erben zu Müllheim — — —	600	—	—	—
Jakob Brech Wtb. zu Käsacker	1500	—	1500	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Dreisamkreis.				
Amt Staufen.				
Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belgen	200	—	—	—
Sattler Bühlmann zu Krotzingen	858	20	858	20
. . Matsch allda —	567	50	567	50
Landamt Freiburg.				
Gemeinde Unterglotterthal für die abgebrannte Mühle —	200		—	—
Staabhalter Math. Bäsin zu Mengen	190		—	—
Martin Scherz zu Opfingen —	200		—	—
Joseph Andres zu Wittnau —	1300		1300	—
Altvogt Ruf in Rohr Vogtey St. Peter — — — —	1100		1100	—
Oberamt Emmendingen.				
Kaspar Wolfberg Ehefrau von Sexau — — —	200	—	—	—
Jakob Breisacher zu Theningen	58	20	58	20
Mathias Kölble Wagner zu Freyamt — — —	600	—	600	—
Gnädigste Herrschaft für die abgebrannte Zehntscheuer zu Eichstetten — — —	891	—	—	—
Amt Waldkirch.				
Georg Boßler Taglöhner zu Oberglotterthal — —	100	—	100	—
Jak. Winterhalter zu Oberwinden	500	—	500	—
Mathias Burger zu Biederbach	600	—	600	—
Xaver Engel Wtb. zu Waldkirch	50	—	50	—
Margaretha Rüdt allda —	400	—	400	—
Joseph Faller zu Brechthal	400	—	400	—
Joseph Maier Weeber zu Ehrenthal — — —	300	—	—	—
Amt Säckingen.				
Hammerschmidt Maier zu Murk	115	—	—	—
Thimotheus Fröhle von Wehr	43	45	43	45
Friedolin Schmidt und Dominick Wasmer von Jungholz —	700	—	700	—
Joseph Lauber zu Sand, Vogtey Oberhof — —	350	—	350	—
Michael Siebold zu Egg —	1425	—	1425	—
Joh. Dannenberger zu Rütte	300	—	—	—
Konrad Lüttner zu Flinken, Gemeinde Wehr — —	400	—	400	—
Martin Lüttner allda —	400	—	400	—
Konrad Döbele, Joseph Lüttner und Leopold Bader allda —	1000	—	1000	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Dreisamkreis.				
Amt St. Blasien.				
Markus Greiner zu Oberibach	600	—	600	—
Maria Gleiser zu Derselbach	400	—	—	—
Freyh. v. Eichthal zu St. Blasien für die Hammerschmitte	5000	—	5000	—
Joseph Zipfel zu Derselbach	2500	—	2500	—
Amt Lörrach.				
Friedrich Ziegler zu Weil	500	—	—	—
Johann Maier zu Binzen	150	—	150	—
Martin Eckerlin und Johann Maier allda	130	—	130	—
Georg Wagner zu Binzen	160	—	—	—
Amt Jestetten.				
Patriz Meier und Joh. Nonnroth Wtb. zu Dettighofen	825	—	825	—
Johann Gehring zu Griesen	45	—	45	—
Georg Spiznagel und Joh. Wägeler auf den Albführer Höfen Vogtei Weisweil	500	—	500	—
Amt Alt Breisach.				
Jakob Rinker zu Bischoffingen	90	—	—	—
Michael Klaus allda	6	—	—	—
Balthasar Riedin zu Burkheim	300	—	—	—
Andreas Oberkirch allda	100	—	—	—
Pankraz Mäder allda	83	40	—	—
Joseph Gamber allda	200	—	—	—
Friedolin Boereb allda	75	—	—	—
Wittwe Anton Schies allda	75	—	—	—
" " Pankraz Dürr allda	12	30	—	—
Im Kinzigkreis.				
Amt Hornberg.				
Christian Jak. Moser zu Herrenbach Staabs Gutach	300	—	300	—
Kristoph Großschüpf zu Schiltach	1500	—	1500	—
Gottlieb Birk allda	1500	—	1500	—
Friedrich Trautwein allda	1700	—	1700	—
Abraham Trautwein allda	900	—	900	—
Christian Wehrle Metzger allda	650	—	650	—
Tobias Kunz allda	40	—	40	—
Abraham Welber allda	25	—	25	—
Johann Engelmann allda	100	—	100	—
Ludwig Dorner allda	50	—	50	—
Joh. Christian Frion allda	12	30	12	30
Jakob Friedrich allda	12	30	12	30
Für das städtische Wachthaus allda	50	—	50	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Amt Hornberg.				
Abraham Joos und Kristoph Isack Schweikert zu Schiltach	900	—	900	—
Kristoph Wagner und Jakob Hochmuth allda	25	—	25	—
Johann Schordelmeier zu Gutach am Steingrün	500	—	500	—
Jakob Breithaupt allda	250	—	250	—
Christian Welte allda	350	—	350	—
" " Wöhrle allda	450	—	450	—
Konrad Schißele und Georg Steiger allda	600	—	600	—
Christian Obergfell Wirth auf d. Sommeran Staab Brigach	1750	—	1750	—
Andreas Jäkle von Buchenberg	1200	—	1200	—
Amt Ettenheim.				
Nagelschmidt Stutz v. Orschweier	200	—	200	—
Vogt Marko zu Wallburg	200	—	200	—
Simon Amann zu Ettenheim	300	—	300	—
Amt Lahr.				
Heinr. Gerhard v. Langenwinkel	1000	—	1000	—
Amt Wolfach.				
Wittwe Franz Armbruster zu Kaltenbronn	500	—	—	—
Johann Georg Feeger allda	100	—	100	—
Amt Haslach.				
Georg Schwendeman zu Schnellingen	3600	—	3600	—
Joseph Anton Schmieder Kübler zu Hausach	389	34	389	34
Xaver Ilg von Weiler Staab Fischerbach	600	—	600	—
Anton Benz Zimmermann zu Haslach	800	—	800	—
Karl Reinbold allda	70	38	70	38
Amt Gengenbach.				
Lorenz Rock zu Oberharmersbach	50	—	50	—
Ant. Herrmann auf dem Kohlberg Vogtey Nordrach	800	—	800	—
Peter Hausmann zu Berghaupten	100	—	—	—
Benedickt Lang von Nordrach	400	—	400	—
Peter Huber von Bergach	50	—	50	—
Jos Lehmann zu Unterharmersbach	300	—	300	—
" Decker v. Oberharmersbach	300	—	300	—
Joh. Münchbach v. Reichenbach	266	—	—	—

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Kinzigkreis.		
Amt Oberkirch.		
Augustin Muckenhirn v. Oppenau	700 —	700 —
Leopold Eisele von da —	700 —	700 —
Xaver Kupferer von Müllen	66 —	66 —
Martin Bruchert und Georg Müller zu Oppenau —	670 —	670 —
Ignatz Huber von Löcherberg Vogtei Ibach — —	450 —	450 —
Amt Achern.		
Joseph Huber zu Waldulm	1050 —	1050 —
Mich. Ochs und Georg Hund v. d.	105 —	105 —
Posthalter Huber von Achern	1825 —	1825 —
Ludwig Maier von Gamshurst	200 —	200 —
Lorenz Huber zu Seelbach —	400 —	— —
Heinrich Ruh allda — —	200 —	— —
Amt Bühl.		
Gemeinde Schwarzach für die abgebrannte Hanfblaul —	50 —	— —
Arnold Schaufler zu Kappel	200 —	200 —
Andreas Horcher zu Hundsbach	250 —	250 —
Simon Bänerle von Bühlerthal	225 —	225 —
Anton Häuser zu Neusatz —	50 —	50 —
Amt Tryberg.		
Thomas Fähr von Nusbach	1400 —	1400 —
Mathias Dold allda — —	1000 —	1000 —
Joh. Hilser zu Grunelsbach	1200 —	1200 —
Oberamt Hohengeroldseck.		
Xaver Himelsbach von Kuhbach	739 36	— —
Bernh. Weeber v. Schutterthal	1000 —	1000 —
Amt Kork.		
Die Heldische Relicten zu Dorfkehl — — —	2830 —	2830 —
Andreas Zier allda — —	86 —	86 —
Im Murg- und Pfinzkreis.		
Amt Ettlingen.		
Katharina Hucker zu Pfaffenroth	200 —	— —
Xaver Kohler von Reichenbach	395 —	395 —
Amt Gernsbach.		
Joseph Gamp zu Lautenbach	100 —	— —
Sattler Mathes zu Gernsbach	400 —	400 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Murg- und Pfinzkreis.		
Amt Gernsbach.		
Schumacher Treppe allda —	225 —	225 —
Franz Wörner und Joseph Gros zu Au — —	400 —	400 —
Michael Karcher und Valentin Wörner von da —	600 —	600 —
Stadtamt Carlsruhe.		
Friedr. Mörch Schreiner dahier	114 17	114 17
Landamt Carlsruhe.		
Hirschwirth Gorenflo zu Friedrichsthal — — —	553 20	553 20
Peter Gorenflo allda —	20 50	20 50
" Lacroix allda —	9 —	9 —
Bernh. Himerfahrt zu Knielingen	5 42	5 42
Johann Adam Mainzer zu Hochstetten — —	15 30	15 30
Oberamt Durlach.		
Joseph Roth zu Söllingen	138 —	138 —
Jakob Maier zu Auerbach —	78 —	78 —
Demselben und dem Jakob Seider allda — —	350 —	350 —
Oberamt Pforzheim.		
Gnädigste Herrschaft für die abgebrannte Stadtkirche zu Pforzheim — — —	7000 —	7000 —
Dieselbe für die abgebrannte Waschküche im Pfarrhaus zu Nöttingen — — —	95 —	95 —
Friedr. Pfenninger zu Niefern	200 —	200 —
Salomä Klemens allda —	33 20	33 20
Oberamt Bruchsal.		
Linus Walter zu Langenbrücken	590 —	590 —
Joseph Wippel Wtb. zu Wenher	10 —	10 —
Michael Köhler und Wtb. Kaspar Weber allda — —	200 —	200 —
Für das Rathhaus zu Karlsdorf	250 —	250 —
Franz Schweitzer zu Zeutern	350 —	350 —
Adam Reißer allda — —	300 —	300 —
Johann Michael Stiehl allda	150 —	150 —
Bezirksamt Bretten.		
David Rübenacker zu Flehingen	2 45	— —
Schullehrer Huber allda —	200 —	— —

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Murg- und Pfinzkreis.				
Bezirksamt Bretten.				
Abraham J. Elpinger und Georg Liel allda — —	150 —		— —	
Für die Kirche zu Bauerbach	130 —		130 —	
Maier Levi Trautmann Wtb. zu Bretten — — —	400 —		400 —	
Wilhelm Nikoli allda —	266	40	266	40
August Fellner allda —	616	40	616	40
Jakob Groll jun. allda —	770 —		770 —	
" Groll Sen. allda —	875 —		875 —	
Ferdinand Finks Erben allda	437	30	437	30
Samuel Wiedmeier allda —	450 —		450 —	
Jakob Thorwart jun. allda —	300 —		300 —	
Konrad Schumann allda —	300 —		300 —	
Jak. Friedrich Hartung allda	1033	20	1033	20
Jakob Eringer allda — —	325 —		325 —	
Johann Martin Kühnle zu Bauhrücken — —	250 —		250 —	
Jakob Hacker zu Zaisenhausen	45	30	45	30
Wilhelm Dauth allda —	309 —		309 —	
Konrad Stoll allda — —	409 —		409 —	
Marx App allda — —	800 —		800 —	
Andreas Dehn allda —	233	20	233	20
Marx Schühle und Georg Adam Gratzel von da — —	404	26	404	26
Johann Michael und Johann Georg Bauer von da —	304	26	304	26
Marx Steinbacher Wtb. und Michael Schühle allda —	254	8	254	8
Wilhelm Kuhn allda —	210 —		210 —	
Michael Schühle Sen. allda	466	40	466	40
Johann Georg Siegel allda	1100 —		1100 —	
Wilhelm Kuhn allda —	152	30	152	30
Michael Kull allda — —	154 —		154 —	
Melchior Dauth allda —	12	30	12	30
Andreas Weiß allda — —	31 —		31 —	
Philipp Mathes Dittes zu Diedesheim — —	300 —		300 —	
Adam Hahn allda — —	400 —		400 —	
Jakob Häfele allda — —	200 —		200 —	
Amt Eppingen.				
Vogt Wüst von Tiefenbach	930	33	930	33
Amt Baden.				
Joseph Werner Weeber zu Gunzenbach — — —	200 —		— —	

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Neckarkreis.				
Amt Ladenburg.				
Pet. Schenermann zu Sandhofen	707 —		707 —	
Georg Büchler zu Wallstadt	92	36	92	36
Stadt- und Landamt Heidelberg.				
Michael Schuh und Georg Philipp Löll zu Gränzhof —	300 —		— —	
Christ. Gärtner zu Wilhelmsfeld	650 —		650 —	
Leonh. Becker zu Altenbach	200 —		200 —	
Gemeinde AltNeudorf für das Hirtenhaus. — —	400 —		400 —	
Heinrich Pfister zu Leimen —	25 —		25 —	
Lederfabrikant Speierer zu Ziegelhausen — — —	1000 —		1000 —	
Gemeinde Lampenheim für das Hirtenhaus — —	350 —		350 —	
Joh. Pet. Sauer zu Wilhelmsfeld	450 —		450 —	
Joh. Daub zu AltNeudorf —	750 —		750 —	
Wtb. Peter Thomas zu Schönau	1100 —		1100 —	
Daniel Lauer allda — —	110 —		110 —	
Niklaus Staub allda —	300 —		300 —	
Ludwig Kinzinger allda —	40 —		40 —	
Niklaus Erhard zu Altenbach	750 —		750 —	
Gerichtsmann Reinhard zu Elterbach — — —	1600 —		1600 —	
Adam Stöcker zu Altenbach	300 —		300 —	
" Gutfleisch zu Bersbach Vogtey Heiligkreuzsteinach	2400 —		2400 —	
Georg Adam Gutfleisch allda	800 —		800 —	
Die Gemeinde Elterbach für das Hirtenhaus — —	400 —		— —	
Georg Gutfleisch allda —	600 —		600 —	
Wittwe Johann Adam Edelmann zu Altenbach —	500 —		500 —	
Theobald Pfeiffer allda —	800 —		800 —	
Pet. Schmidt zu Lampenheim	1700 —		1700 —	
Niklaus Gärtner zu Altneudorf	906 —		— —	
Adam Leonhard z. Oberkunzenbach	553 —		553 —	
Niklaus Beckenbach von Vorderheubach Vogtey Heiligkreuzsteinach — — —	1875 —		1875 —	
Peter Oelschläger zu Altneudorf	600 —		— —	
Georg Beckenbach zu Heiligkreuzsteinach — —	275 —		— —	
Wittwe Adam Schneider zu Altneudorf — — —	800 —		— —	

Digitized by Google

	Forderung fl. kr.	Empfang fl. kr.
Im Neckarkreis.		
Stadt- und Landamt Heidelberg.		
Niklaus Ewald allda —	600 —	— —
Peter Reichert zu Heddesbach	1800 —	— —
Amt Eberbach.		
Leonhard Frei zu Strümpfelbronn	100 —	— —
Adam Bauer zu Oberdielbach	1565 —	1565 —
Georg Nuß zu Unterhöllgrund	600 —	600 —
Peter Brumbüsch zu Unterferdinandsdorf — —	800 —	— —
Michael Frauenschu allda —	900 —	— —
Franz Joseph Rechner allda	600 —	600 —
Matheus Roos allda —	1200 —	1200 —
Anton Leier allda — —	500 —	500 —
Wittwe Joh. Rechner und Michael Schwarz allda —	1000 —	1000 —
Konrad Baumann und Michael Koch zu Friedrichsdorf —	3000 —	3000 —
Adam Baumann zu Unterhöllgrund — — —	400 —	— —
Peter Haaf zu Ferdinandsdorf	1000 —	— —
Amt Mosbach.		
Andreas Engelhof zu Groß-Eicholzheim — — —	50 —	— —
Kristoph Bauer zu Neudenau	245 —	245 —
Johann Michael Holzschuh zu Krumbach — — —	650 —	650 —
Valentin Bühler allda —	466 40	466 40
Amt Schwezingen.		
Georg Schmidt d. J. zu Schwetzingen. — — —	700 —	700 —
Krisoph Hartung allda —	18 31	18 31
Michael Kall allda — —	15 —	15 —
Andreas Nitsch allda —	500 —	500 —
Posthalter Mohr allda —	1000 —	— —
Pfarrer Lebsche allda —	110 —	— —
Amt Philippsburg.		
Peter Kraus zu Kronau —	30 —	30 —
Amt Sinsheim.		
Schutzjude Süs Strauß zu Grombach — — —	950 —	950 —
Bernhard Scheuer und Johann Haß allda — — —	300 —	300 —

	Forderung fl. kr.	Empfang fl. kr.
Im Neckarkreis.		
Amt Neckargemünd.		
Joh. Adam Elbert zu Wiesenbach	555 —	555 —
Main u. Tauberkreis.		
Amt Buchen.		
Die Standesherrschaft Leiningen wegen eines zu Waldulm ausgebrochenen Brandes —	250 —	— —
Bezirksamt Buchen.		
Martin Pfaff zu Mörschenhard	400 —	400 —
Frz. Schäfer zu Schellenbach	700 —	700 —
Johann Nonn allda — —	550 —	550 —
Franz Baltes zu Scherzingen	50 —	50 —
Michael Bucher allda —	80 —	80 —
Stadt- und Landamt Wertheim.		
Georg und Martin Dosch —	150 —	— —
Bezirksamt Waldürn.		
Adam Link zu Gottersdorf	50 —	— —
Bezirksamt Osterburken.		
Michael Hofmann zu Bronnackerhof — — —	26 —	26 —
Bezirksamt Tauberbischoffsheim.		
Michael Schäfer d. J. zu Schönfeld — — —	1150 —	1150 —
Georg Schäfer d. Alte allda	1000 —	1000 —
Martin Hofmann allda —	300 —	300 —
Sebastian Baier allda —	500 —	500 —
Mich. Kölbel jun. zu Schönfeld	350 —	350 —
Georg Schäfer Schneider allda	350 —	350 —
Andreas Fleischmann allda	200 —	200 —
Karl Amand allda — —	300 —	300 —
Melchior Kölbel allda —	100 —	100 —
Wittwe Martin Kölbel allda	150 —	150 —
Georg Fleischmann allda —	200 —	200 —
Sebastian Standigel jun. allda	949 41	949 41
Martin Dopf d. Alte allda	300 —	300 —
Michael Schäfer Schmidt allda	718 —	718 —
Joachim Dopf allda —	858 20	858 20
Bartel Schmidt allda —	300 —	300 —
Andreas Werlein und Michael Standigel allda — —	610 —	610 —
Martin Schrank allda —	866 40	866 40
Für Beschädigung am Pfarrhaus allda — — —	25 —	25 —

Vermögens-

Digitized by Google

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberschußgelder — — —	—	—
Restituenda — — —	2456	50
Ausstand — — — —	117	47
Receß — — — —	1057	27¼
— :·	3632	4¼

Passive.

	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen — —	47617	21
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften — — — — —	642	3
PassivCapitalien ist die GeneralBrandCasse noch schuldig — —	193,500	—
Aus Sukkumbenzgelder und Advokaten-Strafen zur Zahlung noch übrig —	5	11
— :·	241,764	35

Mithin ergiebt sich ein Deficit von

— :· 238,132 fl. 30¾ kr.

welches nebst 5 pro Ct. Zinsen von den PassivCapitalien und den Administrationskosten durch neue Umlage zu decken ist.

B) Bey der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — —	5415	51
Beyträge — — — —	2901	28½
Aufgenommene Capitalien — —	3000	—
— :·	11,317	19½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	—	—
Brandentschädigung — — —	11650	—
Buchbinderkosten — — —	1	12
PassivCapitalien und Zinse — —	225	—
— :·	11,876	12

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Bevor von

— :· 558 fl. 52½ kr.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
An Brandentschädigungen haben zu fordern und empfangen:				
Im Kinzigkreis.				
Die gnädigste Herrschaft für die abgebrannten herrschaftlichen Gebäude zu Kehl, die zu Erbauung der Pforzheimer Stadtkirche bestimmte — —	10500	—	10500	—
Die Stadtgemeinde Kehl für das abgebrannte Rathhaus	4300	—	—	—
Sebastian Roth des Nagelschmidt Kinder allda, nun Karolina Wö fin — — —	225	—	225	—
Joh. Hügels Erben allda, nun David Hügel zu Altenheim	200	—	200	—
Jean Mori zu Imkring	— 5000	—	—	—
Franz Markt Schumacher nomine Hasenschu Wit.	— 75	—	75	—
Georg Zier Spanner	— 250	—	250	—
Blasius Herbrecht — —	100	—	100	—
Xaver Konrad Mezger —	300	—	300	—
Gnädigste Herrschaft an 30,000 fl. Brandentschädigungen noch disponibel — — —	501	—	—	—

Digitized by Google

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.	Passive.	fl.	kr.
Receß — — — — — —	—	—	Bevor — — — —	558	52½
			Restirende Brandentschädigungen —	9300	—
			do wegen Demolition — —	501	—
			PassivCapitalien — — —	7500	—
			— :·	17,859	52½

Mithin ergiebt sich ein Deficit von

— :· 17,859 fl. 52½ kr.

welches nebst 5 pro Ct. Zins von dem PassivCapital nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

Carlsruhe den 28ten Juny 1826.

Großherzogliche General-Brand-Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. September 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die im Artikel IV. des Edicts vom 22ten Juny dieses Jahrs, Regierungsblatt Nro. XVII. den Kreisdirectorien als Polizeybehörden ausnahmsweise übertragene Competenz zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus dahin näher zu bestimmen:

1) Ist diese Competenz auf die in vorgedachtem Edict Artikel II. im allgemeinen und Artikel III. insbesondere benannten Fälle beschränkt.
2) Die Kreisdirectorien sind nur befugt, dreymonatliche Arbeitshausstrafe zu erkennen; ist das polizeyliche Vergehen zu keiner solchen Dauer im Arbeitshause geeignet, so muß auf eine andere der bisher üblich gewesenen polizeylichen Strafen erkannt werden.
3) Findet aber das Kreisdirectorium das polizeyliche Vergehen zu einer längeren als dreymonatlichen Arbeitshausstrafe geeignet, so sind die Acten an das betreffende Obergericht zur Aburtheilung abzugeben.
4) Ueber jedes polizeyliche Vergehen, welches zur dreymonatlichen Arbeitshausstrafe geeignet seyn mag, muß eine förmliche Untersuchung statt haben und die Verurtheilung selbst aus einer collegialischen Berathung geschöpft werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 7ten September 1826.

Ludwig.

Vdt. von Schäffer.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanz-Ministerii, daß die Staats-Schulden-Tilgungscasse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1825. (1. Juny 1825 bis dahin 1826.) der Ober-RechnungsKammer bereits übergeben habe;

Nach Ansicht des 3ten Artikels des Gesetzes vom 14ten May 1825. lautend:

„der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst einberufen und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse mit allen Beylagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungs-Commissarien dem Staats-Ministerium vorlegen und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten“

ernennen Wir die Staatsräthe Freyherr von Zyllnhardt und von Böckh zu Unseren Regierungs-Commissarien und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 17ten October dieses Jahrs dahier einzufinden, bey Unserer Regierungs-Commission zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staats-Schulden-Tilgungscasse vorzunehmen. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 7ten September 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums beschlossen und verordnen was folgt:

Art: 1.

Alle bis jetzt ergangene Verordnungen über den Umlauf der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum sind anmit aufgehoben.

Art: 2.

Außer den innländischen Scheidemünzen dürfen, vom 1ten October dieses Jahrs an, nur die mit dem königlich baierschen, königlich württembergischen und großherzoglich hessischen Gepräge versehenen Scheidemünzen bey den großherzoglichen Kassen angenommen werden.

Art: 3.

Für den Privatverkehr ist die Circulation der Scheidemünzen aller Staaten, welche unmittelbar an das Großherzogthum angrenzen, gestattet.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 7ten September 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz bestehenden StaatsVertrags über die wechselseitigen Heirathen betreffend.)

Nach einer weitern Urkunde des eidgenössischen Vororts ist auch der löbliche eidgenössische Stand Graubündten dem StaatsVertrag vom 23. August 1808. die Förmlichkeiten bey wechselseitigen Heirathen betreffend, beygetreten; und hat sonach

Digitized by Google

dieſer StaatsVertrag ſeine Ausdehnung auf den ganzen Gebiets-Umfang nachbenannter XIX Schweizer-Cantone erhalten, nemlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schafhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Teſſin, Wadt und Genf, und es bleiben ſomit nur die Cantone Schwyz, Wallis und Neuenburg hievon ausgenommen.

Carlsruhe den 9. Juny 1826.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Bey Verhinderung des Miniſters.
v. Müſſig.

Vdt. Römer.

(Die Ablöſung lehenbarer Gefälle betreffend.)

Die Großherzoglichen Vaſallen, welche in Folge des Geſetzes vom 5ten October 1820. Regierungsblatt Nro. XV. lehenbare Gefälle ſeither abgelöst haben, oder künftig ablöſen werden, werden hiermit aufgefordert, hiervon jetzt und künftig unter Vorlegung eines beurkundeten Verzeichniſſes ſammt Berechnung dem Lehenhofe gebührende Anzeige zu machen, auch die Ablöſungs-Urkunde in dreyfacher Ausfertigung zur lehenherrlichen Genehmigung einzuſenden, und dabey zu erklären, ob und wie ſie den Betrag des Ablöſungs-Kapitals zum Lehen erſetzen (verliegenſchaften) oder nach dem geſetzlichen Tarif allodificiren wollen. Im Unterlaſſungs-Falle hat ſich jeder die geſetzlichen Nachtheile ſelbſt beyzumeſſen. Carlsruhe den 8. September 1826.

Juſtiz-Miniſterium als Lehenhof.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. von Stöcklern.

(Die Bewerbungen um die jeweils erledigten Amtsreviſors-Stellen betreffend.)

In Beziehung auf die Verordnung vom 21. November 1825. (Regierungsblatt 1825. Seite 209 und 210.) wird hiermit nachträglich vorgeſchrieben, daß jeder Bewerber um die Stelle eines Amtsreviſors, die Nachweiſung ſeiner Annahme als Scribent und die Zeugniſſe über ſeine Befähigung und Aufführung bey jeder derartigen Anmeldung, ſeiner Vorſtellung an das betreffende Kreisdirectorium in Ur-

Digitized by Google

oder gehörig beglaubigter Abschrift auch in dem Falle beyzuschließen habe, wenn er solche schon früher mit einem ähnlichen Gesuche eingereicht haben sollte, widrigenfalls auf seine Bewerbung keine Rücksicht genommen werden könne. Carlsruhe den 26ten August 1826.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. von Stöcklern.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Erben des in Heidelberg verstorbenen Hofraths Johann Heinrich Voß für dessen sämmtliche Werke, oder den rechtmäsigen Verlegern derselben, ein ausschließendes Privilegium sowohl im Ganzen als für einzelne Theile zur Sicherung gegen den Nachdruck und den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in sämmtlich Großherzoglich Badischen Landen auf zwanzig Jahre taxfrey zu verleihen, und zwar unter Bestimmung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäsigen Verlegers und Erstattung des Ladenpreißes der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 18ten August 1826.

Ministerium des Innern.

(Vermächtniße zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Wittwe Beck geborne Leonhard zu Freyburg hat dem dortigen Waisenhaus 2000 fl.;

der Sautier-Reibeltschen Knabenstiftung 1500 fl.;

der Mädchenstiftung daselbst 1000 fl., und

dem dasigen heiligen Geist-Spital die Summe von 1000 fl. vermacht.

Ein ungenannter Wohlthäter hat dem von Buschischen Armenfond in Mannheim zum Holzankauf für katholische schamhafte Arme 1035 fl.;

Joseph Roth von Ramsbach hat für die Armen dieser Gemeinde 500 fl.; für jene von Lierbach 300 fl., und

Digitized by Google

eine ungenannte Person zum Besten der Freyschule in Mannheim eine Schenkung von 101 fl. 21 kr. gemacht.

Sämmtliche diese Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Straferkenntniß gegen einen öffentlichen Diener.)

Der suspendirte Amtsrevisor Kircher von Schönau wurde durch Urtheil des Hofgerichts zu Freyburg vom 18. August d. J. Nro. 2186. Plen. der Rechnersuntreue und des unerlaubten Bezugs von Gebühren für schuldig erklärt, und deshalb zu einer zweymonatlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe, und Entsetzung von seinem Amtsrevisoratsdienste, auch zum Ersatz des Recesses, und der unerlaubt bezogenen Gebühren, endlich zur Zahlung der Untersuchungskosten verurtheilt.

Ordens-Verleihungen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 25. August gnädigst geruht, den Stadt-Director Baumgärtner, und den Obervogt Frhr. von Fischer dahier, bisherige Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, zu Kommandeurs desselben zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit geruhten ferner, dem Hofgerichts-Director Hartmann in Freiburg und dem Professor Dr. Stückelberger in Basel das Kommandeurkreuz, dem Hofgerichts-Director von Jagemann in Mannheim, dem General-Staats-Kassier Waag dahier, und dem zum Stadt-Director in Mannheim ernannten Oberamtmann Wundt in Müllheim das Ritterkreuz jenes Ordens in Gnaden zu verleihen.

Unterm 31. May haben Seine Königliche Hoheit dem K. Preußischen Major von Tilly, Kommandeur des Königl. Garde-Schützen-Bataillons das Kommandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens huldvollst verliehen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 25. August d. J. gnädigst geruht, dem Generalmajor Brückner, Stadtcommandanten der Residenz, das Großkreuz vom Zähringer Löwen-Orden zu verleihen: ferner die Majors Günther, im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm; v. Cleßmann, im InfanterieRegiment von Stockhorn; v. Dalberg,

Digitized by Google

im InfanterieRegiment Markgraf Leopold; v. Bechtold, im InfanterieRegiment Großherzog; v. Fischer, in der ArtillerieBrigade; v. Gayling, im DragonerRegiment v. Geusau, zu Oberstlieutenants zu ernennen; sodann im DragonerRegiment v. Freystedt den Rittmeister v. Geyer zum Major; den Stabsrittmeister v. Roggenbach zum wirklichen Rittmeister, und den Secondlieutenant v. Heuser zum Premierlieutenant zu befördern.

Todes-Fall.

Der Major Speck vom DragonerRegiment v. Freystedt, ist am 3ten August d. J. in Mannheim gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen OberCeremonienmeister, Geheimen Rath, Freyherrn von Edelsheim, zum OberstKammerherrn, dann den bisherigen OberstKammerjunker Freyherrn von Ende, zum OberCeremonienmeister, mit dem Prädikate: Excellenz, zu ernennen,

den Stallmeistern Hierthes, Wenz und Kerner den Rang in der sechsten Klasse der Rangordnung vom Jahr 1803., und

dem Amtmann Menzinger zu Gerlachsheim den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen.

den Hofrath und Physicus Dr. Tümmel in Emmendingen auf sein unterthänigstes Ansuchen in Pensionsstand zu versetzen,

an die Stelle des zum Hofgerichtsrath in Rastadt ernannten Garnisons-Auditors Aschbach, den bisherigen Rechtspraktikanten Philipp Emil Flad von Heidelberg, zum Auditor in der Garnison Carlsruhe, und

den Amtsverweser Hamburger in Blumenfeld zum Amtmann daselbst zu ernennen, so wie

den Amtsassessor Oehl zu Bretten unter Ernennung zum Amtmann, als zweyten Beamten bey dem Amt Oberkirch anzustellen, dagegen den Amtsassessor Söldner zu Oberkirch in gleicher Eigenschaft zu dem Amt Bretten zu versetzen.

Höchstdieselben haben gnädigst genehmigt, daß für das früher aufgelöste Amt Stetten unter Zutheilung der Grundherrschaften Werrenwag und Guttenstein ein eigenes Amt zu Stetten, verbunden mit dem Revisorat, constituirt werde, welches sogleich in Activität treten wird.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Forstinspekter von Rotberg von dem Forstamt Mosbach abzuberufen und den Forstmeister Keller von Freyburg dahin zu versetzen;

den Forstinspektor Hofp zu Kenzingen, wegen seines hohen Alters in Ruhestand zu versetzen, und die erledigte Forstinspektion daselbst, dem Forstmeister Philipp von Blittersdorf zu übertragen,

den Förster Albrecht zu Kronau wegen seines hohen Alters in Ruhestand zu versetzen, und das Forst-Revier daselbst dem Jägerpurschen Joseph Walter von Mingolsheim zu übertragen, so wie

Digitized by Google

den Förster Gerber zu Schöllbronn in Ruhestand zu versetzen und das dadurch erledigte Forst-Revier dem bisherigen Beyjäger Franz Taylor zu Gochsheim zu übertragen.

Durch die unterthänigst nachgesuchte Pensionirung des Hofrath und Physicus Dr. Tümmel in Emmendingen ist die dasige Physicatsstelle mit dem normalmäßigen Gehalt von 399 fl. Geld und 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich daher nach Vorschrift binnen 6 Wochen bey Großherzogl. Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die von Seiner Königlichen Hoheit dem Professor Oehl zu Rastadt gnädigst übertragene Bezirks-Bau-Inspection Konstanz, ist die Zeichnungslehrstelle am Lyceum, und in der Handwerksschule zu Rastadt in Erledigung gekommen. Dieselbe ist mit folgendem Jahrsgehalt verbunden:

a. Aus dem Rastadter Studien-Fond:

Baares Geld, 300 fl.; Korn, 6 Malter: Spelz, 10 Malter; Gerst, 2 Malter; Haber, 15 Malter; Heu, 36 Centner; Stroh, 100 Gebund; Tannenholz, 5 Klafter: Wein, 1 Fuder; freies Logis im Lyceumsgebäude nebst Garten, oder dafür 88 fl. in Geld.

b. Von der Stadt Rastadt:

Baares Geld, 100 fl.; Tannenholz, 2 Klafter. Die Kompetenten um diese Lehrstelle der freyen Hand- und Architektonischen-Zeichnung haben sich mit ihren Vorstellungen und Ausweisen uber ihre Fähigkeit in diesen Zeichnungsfächern innerhalb 6 Wochen an das Großherzogliche Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section zu wenden. Wobey noch bemerkt wird, daß derjenige, welchem diese Lehrstelle übertragen wird, die sämmtliche Baugeschäfte der katholischen Stiftungen in der dortigen Gegend, und die sonstige ihm von Seiten der katholischen Kirchen-Ministerial-Section ertheilt werdenden Bauaufträge im Orte Rastadt ohne alle weitere Belohnung, und unabbrüchig seines Lehramtes, die Aufträge ausser der Stadt aber gegen die normalmäßige Diät, jedoch ohne Voiture oder Rittlehns-Vergütung, auch ohne daß er für die nöthigen Plane, fur Fertigung der Ueberschläge, oder Berichte, Etwas zu fordern berechtigt wäre, zu besorgen hat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben umterm 27. July d. J. gnädigst geruht, den durch die Aufhebung der Domainen-Verwaltung Ettlingen dispombel gewordenen Domainen-Verwalter Eccardt in Ruhestand zu versetzen,

den seitherigen Kanzlisten Burstert bey dem Kinzigkreis-Directorium zum CommunRevisor daselbst,

den bey der Postverwaltung in Engen bisher verwendeten Johann Georg Isele, zum vierten Offizialen bey dem Oberpostamte Carlsruhe,

den bey der Kreisdirectorial-Registratur in Freyburg verwendeten Friedrich Wilhelm Dümgé zum Registraturgehülfen daselbst, und

den bisherigen Polizey-Actuar Bürgin dahier, zum Kanzlisten bey der Polizey-Direction Ihrer Residenz zu ernennen.

Digitized by Google

Durch höchste Entschließung vom 3ten August d. J. wurde der unter dem 26ten Juny 1823. bereits provisorisch quiescirte vormalige Amtsrevisor Vogt von Sinsheim nunmehr definitiv in Pensionsstand versetzt.

Nach höchster Entschließung soll zu Stein, Bezirksamts Bretten, ein Assistenzarzt mit einem Gehalt von 150 fl. jährlich, angestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich daher binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey Großherzoglicher Sanitäts-Commission zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Kandidaten der Pharmacie, Anselm Heinrich Mondstein von Salem, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst, mit dem Prädikat „gut befähigt" ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Kippenhaußen dem Pfarrer und Kammerer Anton Wenz in Heudorf gnädigst zu verleihen geruht. Dadurch ist letztere Pfarrey, Amts Stockach, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 6 bis 700 fl. in Zehnten und Güterertrag erlediget. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. und insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Die erledigte Pfarrey Ueberlingen am Ried, Amts Radolphzell, im Seekreis, ist dem Kooperator an der St. Martins-Pfarre zu Freyburg, Ludwig Ill gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die St. Evangelisten-Kaplaney zu Markdorf dem jüngst zum Pfarrer in Herrenwies ernannten bisherigen Pfarrverweser in Sauldorf Gottfried Regenscheit huldreichst zu verleihen geruht. Dadurch ist die Pfarrey Herrenwies, Amts Bühl, im Kinzigkreis, welche mit 523 fl. 16 kr., worunter 16 Klafter Holz, im Anschlage zu 48 fl. dotirt ist, wieder erlediget. Die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Directorium des Kinzigkreises nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Michael Einhart ist die, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Liel, im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenuzung erlediget. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810., Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat zu Konstanz an die Freyherrlich von Badensche Grundherrschaft als Patron zu wenden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Dietlingen dem Pfarrer Euler zu Palmbach huldreichst zu übertragen, wodurch letztere Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 634 fl., welcher dermalen jedoch etwas zu hoch gegriffen seyn möchte, in Erledigung gekommen ist; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Johann Nepemuk Heinemann auf die erledigte Pfarrey Blumberg, Amts Hüfingen, im Seekreis, ist die Staatsgenehmignng er-

Digitized by Google

theilt, und dadurch die Pfarrey Binsendorf, Amts Engen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 350 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Zur katholischen Pfarrey Billigheim, Amts Mosbach, hat der Pfarrer Roos zu Schluchtern die Gräflich Leiningische Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten. Um die dadurch erledigte kathol. Pfarrey Schluchtern, Amts Eppingen, mit einem beyläufigen Ertrage von 380 fl. haben sich die Kompetenten bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, als dem Patron, geziemend zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Priesters Joseph Rosenstiel von Löffingen, z. Z. Kooperator in Breisach, zur Kuratkaplaneypfründe in Stühlingen, im Seekreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Neuenweg, Dekanat Schopfheim, dem PfarrCandidaten Johann Jakob Huttinger von Muggart huldreichst zu übertragen.

Die Graf Wolff-Metternichsche Präsentation des Kaplans Philipp Franz Honikel in Mannheim auf die erledigte Pfarrey Flehingen, Amts Bretten, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Gräflich von Welsbergischen Präsentation des Priesters Georg Brendle, Vikars in Friedenweiler, auf die Kuratkaplaneypfründe zu Eigeltingen ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Todes-Fälle.

Am 6ten July d. J. ist der Physicus Dr. Rohrwasser in Pfullendorf, und

den 14ten July d. J. ist der pensionirte hochfürstlich speyersche Hofrath Lippert zu Bruchsal gestorben.

Berichtigung.

Im vorigen Stücke des Staats- und Regierungsblatts Nro. XXI. ist auf der ersten Seite in der Unterschrift in einigen Exemplaren statt 1825. zu lesen: „1826.“

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. October 1826.

Verordnung.

(Die Einsicht und Versendung der Proceß-Acten betreffend.)

Um auf der einen Seite den Parthien und ihren Sachwaltern die Einsicht der Proceß-Acten nicht ungebührlich zu erschweren, auf der andern Seite aber die in mehrfacher Hinsicht nachtheiligen Actenversendungen möglichst zu beschränken, findet man sich bewogen zu verordnen:

1. Die Parthien und ihre Sachwalter können zu jeder Zeit die Einsicht der Acten bey demjenigen Gerichte, (Amt) wo die Sache anhängig ist, jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperson verlangen, Auszüge daraus fertigen und Abschriften davon nehmen, oder auf ihre Kosten begehren.
2. Sie können zu diesem Behufe, jedoch nur aus besonders erheblichen der Beurtheilung des Gerichts unterliegenden Gründen, auch um Uebersendung der Acten an ein anderes inländisches Gericht bitten, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
3. In diesem Falle müssen aber die Acten gehörig verzeichnet, quadrangulirt oder paginirt, und besiegelt an das betreffende Gericht (Amt) übersendet, und die zur Einsichtsnahme bewilligten Fristen pünktlich eingehalten werden.
4. Auf dieselbe Art kann auch dritten Personen die Einsicht der Acten entweder mit Einwilligung der streitenden Theile oder von Amtswegen, letzteres jedoch nur in dem Falle gestattet werden, wenn der Dritte ein rechtmäßiges Interesse bescheiniget.
5. Bey den Obergerichten kann um Einsicht der Acten nur von denjenigen Personen gebeten werden, welche sich selbst oder andere bey demselben zu vertreten berechtigt sind. Dritte Personen müssen ihre desfallsigen Gesuche durch einen Hofgerichts-Advocaten oder Procurator einreichen lassen.
6. Die Acten der Obergerichte können in Parthiesachen in der Regel nur an die Registratur eines andern Obergerichts oder des Justiz-Ministerii zur Einsichtsnahme für die Vertreter des Fiscus oder der Stiftungen, für die Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren, oder andere berechtigte Schriftverfasser, mittelst schriftlicher Note versendet

Digitized by Google

und von denselben nur in Gegenwart einer Gerichtsperson oder des Registraters in der Kanzley eingesehen werden.

7. Wenn über die Anwendung dieser Verordnung in einzelnen Fällen Zweifel entstehen sollten, so ist hierüber bey diesseitiger Stelle besonders anzufragen.

Carlsruhe den 22ten September 1826.

Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Stöcklern.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Schutzpocken-Impfungen im Großherzogthum vom Jahr 1824. betreffend.)

Im Jahr 1824. wurden laut der eingesendeten General-Tabellen 33,567 Individuen mit Schutzpocken im ganzen Großherzogthum geimpft, wovon 16,630 männlichen, und 16,737 weiblichen Geschlechts waren. Bey 32,529 Individuen war der Verlauf der Vaccination ächt und schützend, bey 234 aber unächt, und bey 544 hatte die Impfung gar nicht gefaßt, diese beyden müssen daher einer nochmaligen Impfung sich unterziehen.

Von obiger Zahl aller Geimpften, kommen

3926 auf den Seekreis;
6969 auf den Dreisamkreis;
7799 auf den Kinzigkreis;
5707 auf den Murg- und Pfinzkreis;
5265 auf den Neckarkreis;
2991 auf den Main- und Tauberkreis, und
710 auf das Impfinstitut zu Freyburg.

Während des Verlaufs der Impfung oder bald nach derselben sind 52 Impflinge gestorben, bey keinem derselben stand jedoch der Tod in ursachlicher Beziehung mit der Vaccination, immer war er Folge von eingetretenen äußerlichen Zufällen, oder Ergreifen von gerade geherrschten epidemischen Kinder-Ausschlagskrankheiten.

Von natürlichen Blattern war in diesem Jahr nichts zu bemerken, und nur gegen das Ende desselben zeigten sich hin und wieder Spuren von sogenannten wil-

Digitized by Google

den oder falschen Pocken, (Varicellen) die aber wie gewöhnlich einen schnellen und leichten Verlauf hatten. Carlsruhe den 19. September 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 7ten v. M. Nro. 1363. gnädigst geruht, dem Professor Feldbausch auf sein hierwegen gestelltes unterthänigstes Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seiner bey Chr. Friedrich Winter in Heidelberg erschienenen „Griechischen Grammatik nebst angehängter Chrestomathie für Schulen" auf dreyßig Jahre zu verleihen, und zwar unter Bedrohung des dawider Handelnden mit einer Strafe von Fünfzig Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der verkauften Exemplare. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 15ten September 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Die Trennung des Bezirks der Domainen-Verwaltung Carlsruhe von der Bauinspection Bruchsal betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben in Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 27ten July d. J. Nro. 1123. gnädigst befohlen, daß der Bezirk der Domainen-Verwaltung Carlsruhe von der Bau-Inspection Bruchsal ge-

Digitized by Google

trennt und der Bau-Inspection Baden zugetheilt werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 5ten September 1826.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. W. Maier.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Pfarrer Joseph Bettendorf in Bühlerthal hat die Summe von 444 fl. zum Behuf der gleichtheiligen Austheilung an die Armen in Baden, Ettlingen, Durmersheim, Ersingen, Kleinlaufenburg und Bühlerthal, den dortigen Pfarrern durch Testament zustellen lassen.

Desgleichen hat der verstorbene Handelsmann Marum Wolf in Bühl den hausarmen Israeliten daselbst 1000 fl. vermacht;

Die in Heidelberg verstorbene ledige Eleonore Würzbach hat durch Vermächtniß dem dortigen evangelischen Hospital 464 fl. hinterlassen;

Die verstorbene Ehefrau des Pfarrers Maier in Hügelheim hat dem dortigen Allmosenfond 100 fl., und

Die verstorbene Kiefer Holzmanns Wittwe dahier, hat durch Testament dem hiesigen Allmosen zur freyen Disposition ein Geschenk von 25 fl. vermacht.

Sämmtlich diese Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken der Verstorbenen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch das Ableben des Prälaten Hebel erledigte Würde eines evangelischen Prälaten Höchstdero Kirchen- und Ministerialrath Dr. Bähr dahier, mit allen mit dieser Stelle verbundenen Vorrechten zu übertragen,

den bey dem Hoftheater angestellten ersten Tenoristen Anton Haitzinger zum Kammersänger,

den bisherigen Theilungs-Commissär Karl Friedrich Kerler, gebürtig aus Lörrach, zum Stadtamts-Revisor in Carlsruhe,

den Theilungs-Commissär und bisherigen AmtsrevisoratsVerweser Friedrich Ebel zu Ettlingen, zum Amtsrevisor in Eppingen, und

den Rechtspracticanten Dr. Philipp Peter Zöller von Mannheim, zum Advocaten und Procurator bey dem dortigen Hofgerichte ausnahmweise zu ernennen, so wie

Die Kreiscanzlisten Mauch und Rümmele zu Freyburg wegen ihres Alters und ihrer Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen.

Durch den Tod des Physikus Dr. Finck in Ueberlingen ist die dasige Physicats-Stelle mit der tarifmäßigen Besoldung von 399 fl. Geld und 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung ist dem Candidaten der Chirurgie und Geburtshilfe Johann Georg Neininger von Mundelfingen, die unbeschränkte Erlaubniß zur Ausübung der Wundarzneykunst als Wundarzt erster Klasse mit dem Prädikat: „vorzüglich" und zur Ausübung der Geburtshilfe mit dem Prädicat: „gut befähigt" ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Wenzeslaus Witzig von Schwörstadt, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Wieblingen, im Neckarkreis, dem Pfarrer Peter Brenneisen zu Bargen gnädigst übertragen. Dadurch ist letztere Pfarre im Neckarkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 600 — 700 fl. vakant. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch den am 20. July d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Nepomuk Ruprecht ist die Pfarrey Schwarzach, Oberamts Bühl, im Kinzigkreis erledigt worden, und zwar mit einem Einkommen von 1000 fl. in Geld und Naturalien, mit der Verbindlichkeit, zur Haltung eines Vicars wegen der Filialen Grefern und Leiberstung, dem der Pfarrer nebst Kost und freyer Wohnung jährlich 100 fl. auf die Hand zu geben hat. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Kinzigkreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die erledigte Pfarrey Gremmelsbach, Amts Triberg, im Kinzigkreis, mit einem fixen Geldeinkommen von 470 fl. noch einmal auszuschreiben. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 28. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wagner zu Untergrombach, ist diese Pfarre, Oberamts Bruchsal, im Murg- und Pfinzkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 800 — 900 fl. in Geld und Naturalien, auch Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Die Fürstlich Löwenstein-Rosenbergische Präsentation des unter die landesherrlichen Titularen rezipirten Priesters Ignaz Freund von Amorbach, auf die erledigte Pfarrey Reicholzheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das Diaconat Müllheim dem bisherigen Pfarrvicar zu Hügelheim Franz Philipp Joseph Wolff von Heidelberg zu verleihen.

Todes-Fälle.

Der Domainen-Verwalter Crecelius zu Pforzheim ist den 4ten August;
der Physicus Dr. Finck in Ueberlingen den 26ten August;
der Physicus Dr. Reiner in Salem den 28ten August, und
der Kammerrath und Domainen-Verwalter Käßberg dahier, den 24ten September mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. October 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen hiermit provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die in der Anlage 1. verzeichneten Zollsätze und die gegenwärtig bestehenden Localtarife für das Eisen sind aufgehoben.

Art. 2.

An ihre Stelle tritt der unter 2. angebogene Tarif.

Hieran geschieht unser Wille, den Unser Finanzministerium in Vollzug zu setzen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 5ten October 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Die Großherzogliche Steuerdirection wird beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß vorstehende allerhöchste landesherrliche Verordnung sogleich ordnungsmäßig zum Vollzug kommt.

Carlsruhe den 9ten October 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Anlage I.

Verzeichniß der bisherigen Ein- und Ausgangs-Zölle vom Eisen.

Ordnungs-Zahl.	Benennung der Waare.	Gewicht: Maas: Stück:	Eingangs-Zoll.		Ausgangs-Zoll.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
A. 6.	Ambos und Hammer für Hammerwerke, wie Masseleisen	Ctnr.	—	4	1	4
B. 40.	Blech, Sturzblech	—	1	—	—	16
41.	" verzinntes	—	1	4	—	16
42.	Blecherne Löffel und andere Waaren von verzinntem Blech	—	1	4	—	16
43.	Blechwaaren, lakirte und bemalte	—	2	—	—	16
E. 4.	Eisen, rohes, Masseleisen	—	—	4	1	4
5.	Sicheln, Strohmesser, Sensen, Strohblätter	—	—	32	—	8
6.	Pfannen	—	1	36	—	16
7.	" altes	—	—	2	—	8
8.	" Gußeisen, als gegossene Oefen, Platten, Pfannen ꝛc.	—	—	16	—	8
9.	" Schmied-Eisen und Waaren davon	—	1	4	—	8
10.	" Draht	—	3	—	—	8
11.	" Erz	pr. Kübel od. 2—3 Ctnr.	—	2	1	4
12.	" Schlaken, (wie Schlaken)	p. Roßlast	—	4	—	2
G. 33.	Griffel, nehmlich Stahlgriffel	pr. Dutz.	—	6	—	2
H. 18.	Hammerschlag, wie altes Eisen	Ctnr.	—	2	—	8
N. 1.	Nadeln, Strick- und Nähnadeln, wie verarbeiteter Stahl	—	4	—	—	32
2.	Nagelschmiedwaaren	—	1	4	—	8
S. 109.	Stahl, roher, der zum erstenmal aus dem Feuer kommt	—	—	32	—	8
110.	" raffinirter	—	1	4	—	16
111.	" Waaren	—	4	—	—	32

Digitized by Google

Anlage 2.

Tarif für die Erhebung des Ein- und Ausgangszolls vom Eisen.

Benennung des Gegenstandes.	per Centner			
	Eingangs-		Ausgangs-	
	Zoll.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Eisenerz	—	1	—	10
Gußeisen, rohes in Massen	—	5	—	5
Gußwaaren	1	—	—	5
" welche über Birkenau durch die Zollstation Weinheim, " über Gammelsbach durch die Zollstation Eberbach, und durch die Zollstation Wertheim eingehen	—	30	—	5
Geschmiedetes Eisen, Stab-, Zain- und Reifeisen	2	—	—	5
" wenn es über Birkenau durch die Zollstation Weinheim, " " über Gammelsbach durch die Zollstation Eberbach und " " durch die Zollstation Wertheim eingeht	1	—	—	5
" in Blechen, schwarz oder verzinnt, gewalzt oder ungewalzt	1	—	—	5
Eisendrath ohne Unterschied	3	—	—	5
Stahl, unverarbeiteter	—	25	—	5
Waaren aus Eisen, Stahl oder aus beiden Stoffen, alle nicht besonders genannte	3	—	—	5
Sensen, Sicheln, Strohmesser und Strohblätter	—	25	—	5
Abfälle: Schlaken	frei		frei	
Hammerschlag und Feilspäne	—	1	—	5
Altes Eisen	—	1	—	10

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. October 1826.

Verordnung.

(Die Hunds-Taxe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 28ten v. M. Nro. 1484. die höchste Verordnung vom 22ten May d. J. die Hundstaxe betreffend, dahin zu modificiren gnädigst geruht: daß

1. den Postwagen-Conducteurs,
2. den Jagd-Pächtern,
3. den Nagelschmidten, und
4. den Trüffeljägern

gestattet werde, fernerhin wie bisher von ihren Hunden nur die alte Taxe mit 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Verkündet Carlsruhe, den 9ten October 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Kirn.

Bekanntmachung.

Man findet sich bewogen, die höchste Verordnung vom 14. October 1807., welche gesetzlich bestimmt hat, wie viel Scheidemünzen man bey größeren Geldzahlungen anzunehmen verbunden ist, in Folgendem zu republiziren:

Digitized by Google

1) Niemand ist gehalten, bey Zahlungen bis auf 10 fl. mehr als den fünften Theil an Scheidemünze anzunehmen, wovon natürlich die kleinern Summen, welche sich nur durch Scheidemünze allein, oder doch nur in einem größern Verhältniß derselben berichtigen lassen, ausgenommen sind;
2) bey Zahlungen über 10 fl. und bis auf 100 fl. ist der Empfänger nicht gehalten, mehr als den 10ten Theil in Scheidemünzen anzunehmen;
3) bey Zahlungen über 100 fl., die Summe mag auch noch so groß seyn, ist der Empfänger verbunden, 10 fl. in Scheidemünzen anzunehmen, mehr darf ihm aber der Zähler nicht aufdringen;
4) von der Scheidemünze soll in diesen drey Fällen nur der 10te Theil in Kreuzern bestehen dürfen, wenn der Empfänger nicht freywillig mehr annehmen will.

Carlsruhe den 19ten September 1826.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. W. Maier.

(Stiftung zu wohlthätigen Zwecken.)

Ein ungenannter Wohlthäter hat unter der Benennung: „Weihnachtsstiftung" ein Capital von 6000 fl. verzinslich vom Stiftungstag den 1ten September 1825. an, zu Stipendien für Zöglinge der dahiesigen politechnischen Schule für ewige Zeiten gestiftet.

Nähere Bestimmungen des Stifters sind folgende:

1) Die Stipendien sollen in zwey Klassen zerfallen, das der ersten Klasse für Zöglinge, welche das Alter von 14, das der zweyten Klasse für solche, welche das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben.
2) Es soll sogleich ein Stipendium 1ter Klasse von 40 fl. jährlich, und zwey Stipendien der 2ten Klasse jedes zu 100 fl. jährlich geschaffen werden.
3) Die Vergebung des Stipendiums 1ter Klasse soll auf die Dauer von drey Jahren, das der 2ten auf die Dauer von zwey Jahren beschränkt seyn.

Vereinigt jedoch ein Stipendiat alle Erfordernisse in ungewöhnlichem Maaße, so kann der Stipendiengenuß verlängert, und selbst zu einer Bildungsreise ein Jahr lang bewilligt werden.

Digitized by Google

4) Der Ertragsüberschuß soll zu Kapital geschlagen, und seiner Zeit zur Gründung weiterer Stipendien verwendet werden.

5) Um zum Stipendien-Genuß zu gelangen, wird erfordert: daß der Zögling

a. aus dem Großherzogthum Baden gebürtig,

b) dem christlichen Glauben zugethan sey, daß er

c) durch Sittenreinheit und Wohlverhalten in und außerhalb der Anstalt, so wie

d) durch Fähigkeiten, besonders Anlagen zur Mathematik, zum Zeichnen, reinliche Handschrift, und nicht minder durch regelmäßigen Fleiß sich auszeichne, und daß er

e) des Stipendiums wirklich bedürftig sey. Endlich soll

f) der Zögling, welcher das Stipendium 1ter Klasse genießen will, bereits ein Jahr, und derjenige, welcher das Stipendium 2ter Klasse genießen will, seit zwey Jahren die politechnische Schule besucht haben.

6) Die Conferenz der Lehrer der politechnischen Schule wird die Zöglinge, denen ein Stipendium verliehen werden soll, dem Großherzogl. Ministerium des Innern vorschlagen und diese Vorschläge durch Zeugnisse der Lehrer begründen.

7) Das Großherzogl. Ministerium des Innern entscheidet definitiv über die Verleihung des Stipendiums.

8) Jedes erledigte Stipendium wird öffentlich ausgeschrieben.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 4ten September 1826.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

(Die Errichtung eines Bezirks-Amtes zu Krautheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß für die Fürstlich Salmische Gebietsorte, welche seither zu dem Bezirksamte Boxberg gehört haben, ein eigenes Bezirksamt, welches seinen Sitz in Krautheim haben solle, gebildet werde, und welches bis den 1ten November dieses Jahrs in Activität treten wird.

Carlsruhe den 2ten October 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Sommer-Semester 1826.)

Die Anzahl der Studierenden in diesem Sommer-Semester auf der Universität Heidelberg beträgt im Ganzen 685. und zwar:

		Inländer		Ausländer		Gesammtzahl	
1.	Theologen.		28.		25.		53.
2.	Juristen.	—	113.	—	313.	—	426.
3.	Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten.	—	53.	—	70.	—	123.
4.	Kammeralisten.	—	27.	—	21.	—	48.
5.	Philologen und Philosophen.	—	23.	—	12.	—	35.
	Zusammen	—	244.	—	441.	—	685.

Die Zahl der Akademiker im Wintersemester $18\frac{2}{26}$. betrug an:

Ausländern	425.
Inländern	250.
Im Ganzen	675.

Sie hat daher zugenommen um 16 Ausländer, und abgenommen um 6 Inländer, somit im Ganzen zugenommen: um 18 Studierende.

Digitized by Google

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Freyburg im Sommer-Semester 1826.)

Die Anzahl der Studierenden in diesem Sommer-Semester auf der Universität Freyburg beträgt im Ganzen 590. und zwar:

1. Theologen.	Inländer	125.	Ausländer	34.	Gesammtzahl	159.
2. Juristen.	—	99.	—	31.	—	130.
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten.	—	82.	—	56.	—	138.
4. Philosophen.	—	126.	—	37.	—	163.
Zusammen	—	432.	—	158.	—	590.

Die Zahl der Akademiker im Wintersemester $18\frac{2}{26}$. betrug an:

Ausländern	152.
Inländern	456.
Im Ganzen	608.

Sie hat daher zugenommen um 6 Ausländer, und abgenommen um 24 Inländer, somit im Ganzen abgenommen um 18 Studierende.

J. A. d. M.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kunsthändler Welten ein Privilegium für das bey ihm erscheinende Panorama von Carlsruhe und Baden gnädigst zu ertheilen geruht, und den Nachstich und Verkauf gedachter Werke bey einer Geldbuße von Einhundert Reichsthalern nebst Confiscation sämmtlicher nachgestochener Exemplare untersagt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. Carlsruhe den 18ten September 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Noppé.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Stadtschreiber Friedrich Georg Hilger zu Baden, den Charakter als RathsConsulent zu ertheilen, und

den Johann Friedrich Müller von Hohenstaufen als Kanzlisten bey Höchstihrem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten anzustellen.

Die Bewerber um die neu errichtete Stelle eines Amtsrevisors zu Krautheim, womit eine Besoldung von sechshundert Gulden und der Bezug der Sextern-Gebühren verbunden ist, haben sich darum nach den Verordnungen vom 21ten November v. J. (Regierungsblatt Nro. XXIX.) und vom 25ten August d. J. (Regierungsblatt Nro. XXII.) anzumelden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie, Andreas Haberstroh von Münchhof, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst, mit dem Prädikat: „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Stupferich, im Murg- und Pfinzkreis, dem bisherigen Stadtcaplan Anselment dahier, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch den am 7. September d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Wilhelm Mattis ist die Pfarrey Lienheim, Amts Waldshut, im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Kompetenz, Früchten und Gütern, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Strümpfelbrenn dem bisherigen Pfarrcurat Franz Ludwig in Messelhausen, gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch ist die Pfarr-Kurazie Messelhausen, Amts Gerlachsheim, im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Kuratpfründe haben sich bey der Grundherrschaft von Zobel als Patron nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Allfeld, im Neckarkreis, dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Geupert zu Lohrbach, gnädigst zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den bisherigen Pfarrverweser Michael Hermann zu Pfitterdorf, zum Pfarrer von Honau gnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Mörsch, im Murg- und Pfinzkreis, dem Pfarradministrator Simon Merkle, und

die erledigte evangelische Pfarrey Meckesheim dem bisherigen Pfarrer zu Sindolsheim, Decanats Adelsheim, Christian August Dietz, huldreichst zu übertragen geruht, wodurch letztere Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 778 fl. in Erledigung gekommen ist; die Bewerber um dieselbe, haben sich binnen 6 Wochen bey der Grundherrschaft Rüdt von Collenberg zu Eberstadt zu melden.

Dem practischen Arzt Alois Herr von Waldkirch, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die Licenz zur unbeschränkten Ausübung der Wundarzneykunst als Wundarzt 1ter Klasse. mit dem Prädikat „vorzüglich" und zur Ausübung der Geburtshülfe mit dem Prädikat „gut befähigt" ertheilt worden.

Digitized by Google

Beylage
zum
Staats- und Regierungsblatt
Nro. 25. vom 14. October 1826.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der heute, den 2. October 1826 in der siebenzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Cassen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808., nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
3	30	6	478	100	20	748	30	6
31	30	6				766	—	—
42	20	4	485	50	10	783	50	10
54	30	6	486	30	6	788	30	6
68	—	—				794	—	—
			489	500	100	798	—	—
72	500	100				844	—	—
			490	—	—	849	—	—
93	100	20	496	200	40	876	50	10
128	20	4	529	—	—	889	30	6
167	20	4	532	50	10	905	20	4
174	—	—	534	50	10	919	20	4
175	50	10	551	—	—	936	—	—
179	50	10	576	—	—	971	20	4
181	—	—	591	30	6	975	20	4
195	—	—	608	—	—	998	—	—
210	30	6				1000	50	10
219	50	10	609	100	20	1003	—	—
227	—	—				1033	50	10
			615	30	6	1038	—	—
245	20	4	625	30	6	1048	—	—
250	20	4	632	—	—	1070	50	10
253	—	—	638	—	—	1076	—	—
311	20	4	654	20	4	1085	30	6
320	30	6				1086	—	—
360	—	—	671	100	20	1088	—	—
389	—	—	682	30	6	1104	—	—
392	30	6	691	—	—	1105	20	4
421	50	10	710	20	4	1155	30	6
429	—	—	717	20	4	1183	50	10
438	20	4				1184	30	6
467	30	6	735	100	20			

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
1208	20	4	1776	20	4	2543	30	6
1224	—	—	1806	50	10	2545	20	4
1238	30	6	1810	20	4	2571	30	6
1265	50	10	1845	30	6	2581	—	—
1277	20	4	1851	50	10	2590	50	10
1286	—	—	1864	20	4	2595	20	4
1289	30	6	1897	—	—	2623	20	4
1317	—	—	1914	30	6	2627	30	6
1333	—	—	1932	50	10	2643	50	10
1340	50	10	1981	20	4	2660	—	—
1344	30	6	1986	50	10	2707	20	4
1346	30	6	1994	—	—	2728	—	—
1352	—	—	2014	—	—	2731	50	10
1354	20	4	2018	30	6	2737	—	—
1373	—	—	2040	—	—	2765	—	—
1374	—	—	2060	30	6	2768	50	10
1375	30	6	2064	30	6	2784	—	—
1379	30	6	2084	30	6	2785	30	6
1382	30	6	2094	30	6	2798	30	6
1391	20	4	2095	20	4	2805	30	6
1407	30	6	2155	30	6	2809	30	6
1418	—	—	2171	30	6	2819	—	—
1420	—	—	2204	50	10	2835	20	4
1429	20	4	2225	20	4	2872	—	—
1440	30	6	2251	30	6	2887	—	—
1492	50	10	2254	50	10	2896	—	—
1495	50	10	2275	—	—	2939	—	—
1500	—	—	2285	30	6	2947	50	10
1511	—	—	2289	30	6	2959	30	6
1520	20	4	2306	—	—	2967	30	6
1530	—	—	2325	30	6	2972	30	6
1533	30	6	2337	20	4	2977	—	—
1574	—	—	2343	—	—	2983	—	—
1580	30	6	2348	—	—	2995	20	4
1587	30	6	2365	20	4	3040	30	6
1601	—	—	2377	—	—	3042	30	6
1615	20	4	2385	20	4	3047	30	6
			2391	30	6	3071	30	6
1622	100	20	2394	20	4			
1643	—	—	2397	—	—	3074	200	40
1655	30	6	2401	20	4	3075	—	—
1656	50	10	2452	—	—	3088	—	—
1686	20	4	2468	30	6	3113	20	4
1694	50	10	2483	30	6	3122	—	—
1697	50	10	2498	—	—	3137	50	10
1720	20	4	2500	50	10	3153	30	6
1723	—	—	2524	30	6	3160	50	10
1760	20	4	2532	50	10	3188	30	6

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
3212	50	10	3771	—	—	4337	20	4
3224	30	6	3782	—	—	4364	—	—
3250	—	—	3796	50	10	4417	50	10
3258	—	—	3797	30	6	4419	—	—
3271	20	4	3798	20	4	4459	20	4
3309	—	—	3827	—	—	4484	20	4
3310	—	—	3831	30	6	4496	50	10
3312	20	4	3845	—	—	4522	50	10
3335	30	6	3859	—	—	4609	50	10
3336	—	—	3875	30	6	4614	20	4
3337	20	4	3881	30	6	4616	—	—
3347	50	10	3899	20	4	4622	—	—
3349	200	40	3910	50	10	4629	20	4
3381	50	10	3938	30	6	4675	6500	1300
3405	50	10	3940	—	—	4676	20	4
3411	—	—	3976	50	10	4677	—	—
3413	—	—	3992	—	—	4689	30	6
3423	20	4	3993	100	20	4718	30	6
3443	30	6	3998	20	4	4757	50	10
3456	100	20	4012	30	6	4788	20	4
3469	20	4	4040	—	—	4802	—	—
3495	—	—	4044	30	6	4853	—	—
3522	—	—	4047	—	—	4885	20	4
3524	—	—	4060	20	4	4892	50	10
3553	20	4	4076	30	6	4901	20	4
3556	—	—	4081	—	—	4904	30	6
3559	50	10	4090	—	—	4963	100	20
3568	30	6	4092	50	10	4970	20	4
3603	—	—	4104	30	6	4973	50	10
3605	30	6	4105	20	4	4977	—	—
3609	30	6	4129	30	6	4978	20	4
3614	30	6	4139	—	—	4985	50	10
3622	30	6	4157	30	6	4998	—	—
3625	50	10	4178	50	10	5014	50	10
3628	30	6	4187	30	6	5019	30	6
3662	20	4	4191	—	—	5025	20	4
3667	50	10	4202	30	6	5039	30	6
3668	50	10	4216	30	6	5041	30	6
3673	50	10	4228	50	10	5050	—	—
3679	—	—	4238	20	4	5060	30	6
3706	—	—	4254	30	6	5063	50	10
3750	100	20	4276	—	—	5070	50	10
3752	20	4	4285	30	6	5080	—	—
3768	30	6	4294	30	6	5084	—	—
3770	30	6	4297	30	6	5108	—	—
			4334	100	20	5118	50	10

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
5131	50	10	5654	—	—	6189	—	—
5134	30	6	5656	—	—	6201	50	10
5147	20	4	5665	30	6	6207	30	6
5160	30	6	5705	30	6	6212	—	—
5169	50	10	5719	—	—	6239	—	—
5173	—	—	5739	20	4	6252	20	4
5262	30	6	5754	50	10	6257	30	6
5296	20	4	5774	—	—	6259	30	6
5305	20	4	5787	20	4	6281	100	20
5316	30	6	5791	—	—	6283	20	4
5318	—	—	5805	20	4	6320	20	4
5328	50	10	5807	50	10	6324	20	4
5334	30	6	5808	—	—	6332	30	6
5341	—	—	5841	30	6	6346	30	6
5347	20	4	5842	20	4	6398	—	—
5348	20	4	5862	30	6	6414	50	10
5349	—	—	5866	—	—	6443	100	20
5356	30	6	5881	100	20	6451	—	—
5365	50	10	5888	20	4	6470	20	4
5368	—	—	5892	—	—	6504	—	—
5381	50	10	5902	20	4	6510	30	6
5386	—	—	5965	50	10	6522	—	—
5395	—	—	5969	30	6	6551	30	6
5410	30	6	5971	50	10	6560	—	—
5416	20	4	5978	50	10	6587	30	6
5422	30	6	5986	—	—	6598	50	10
5427	20	4	5992	50	10	6608	20	4
5434	50	10	5995	30	6	6625	—	—
5439	100	20	6000	30	6	6629	—	—
5441	50	10	6006	—	—	6633	50	10
5465	—	—	6007	50	10	6648	—	—
5469	50	10	6013	30	6	6652	20	4
5471	30	6	6026	—	—	6662	30	6
5512	—	—	6036	30	6	6667	—	—
5515	20	4	6044	—	—	6670	—	—
5539	—	—	6064	200	40	6673	30	6
5543	30	6	6067	—	—	6681	50	10
5545	100	20	6070	—	—	6690	50	10
5554	—	—	6079	—	—	6695	30	6
5556	200	40	6097	30	6	6721	—	—
5571	30	6	6109	20	4	6735	—	—
5592	30	6	6114	—	—	6742	—	—
5600	100	20	6126	50	10	6763	—	—
5631	—	—	6135	20	4	6765	—	—
			6143	—	—	6773	30	6
			6165	20	4	6798	100	20

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
6814	20	4	7373	—	—	8010	—	—
6842	30	6	7377	30	6	8019	50	10
6844	50	10	7435	—	—	8029	50	10
6877	—	—	7445	—	—	8046	30	6
6912	20	4	7457	30	6	8058	1200	240
6913	50	10	7460	30	6	8059	20	4
6937	—	—	7464	—	—	8066	—	—
6948	20	4	7467	30	6	8083	30	6
6954	30	6	7508	20	4	8097	30	6
6986	30	6	7513	30	6	8102	—	—
6996	50	10	7546	30	6	8108	50	10
6997	30	6	7572	—	—	8121	30	6
7033	20	4	7579	20	4	8146	—	—
7042	—	—	7582	30	6	8157	50	10
7047	20	4	7584	30	6	8158	100	20
7052	—	—	7596	—	—	8197	—	—
7056	100	20	7602	30	6	8225	—	—
7059	30	6	7626	50	10	8235	50	10
7060	30	6	7639	30	6	8256	—	—
7071	50	10	7640	—	—	8269	—	—
7074	30	6	7663	30	6	8280	30	6
7099	30	6	7667	—	—	8335	20	4
7102	30	6	7668	—	—	8342	20	4
7115	—	—	7686	—	—	8358	—	—
7124	—	—	7695	3000	600	8359	50	10
7136	30	6	7703	100	20	8426	50	10
7137	—	—	7707	50	10	8442	20	4
7143	20	4	7709	—	—	8443	30	6
7184	—	—	7713	50	10	8456	20	4
7191	20	4	7718	30	6	8459	50	10
7197	30	6	7733	50	10	8468	30	6
7211	—	—	7750	—	—	8484	30	6
7247	30	6	7765	30	6	8502	20	4
7251	30	6	7782	—	—	8530	—	—
7265	50	10	7790	30	6	8538	50	10
7282	50	10	7806	—	—	8539	30	6
7286	50	10	7810	—	—	8561	30	6
7298	100	20	7812	20	4	8570	50	10
7304	50	10	7819	30	6	8591	50	10
7326	30	6	7833	20	4	8608	30	6
7328	—	—	7837	50	10	8651	20	4
7333	30	6	7839	50	10	8654	—	—
7337	50	10	7840	30	6	8670	20	4
7343	30	6	7911	—	—	8675	—	—
7362	—	—	7928	—	—	8680	20	4
7363	—	—	7933	20	4	8685	30	6

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
8694	—	—	9179	20	4	9654	50	10
8727	100	20	9185	20	4	9666	—	—
8748	—	—	9190	20	4	9672	50	10
8773	—	—	9282	—	—	9706	30	6
8792	20	4	9297	—	—	9716	30	6
8794	50	10	9301	30	6	9729	30	6
8859	—	—	9328	—	—	9739	20	4
8860	—	—	9337	—	—	9745	30	6
8869	30	6	9339	20	4	9757	20	4
8904	50	10	9395	—	—	9760	30	6
8910	20	4	9401	—	—	9824	—	—
8919	—	—	9403	30	6	9827	50	10
8927	30	6	9406	—	—	9852	200	40
8935	20	4	9411	50	10	9858	20	4
8938	—	—	9445	30	6	9865	—	—
8949	—	—	9449	—	—	9872	—	—
8968	30	6	9469	—	—	9893	100	20
9032	30	6	9486	50	10	9903	30	6
9033	30	6	9502	—	—	9907	—	—
9112	—	—	9509	—	—	9909	—	—
9113	50	10	9533	30	6	9914	—	—
9123	20	4	9551	—	—	9919	—	—
9126	30	6	9552	30	6	9928	30	6
9139	100	20	9594	—	—	9940	50	10
9142	—	—	9614	—	—	9966	30	6
9150	50	10	9625	30	6	9976	30	6
9153	—	—	9633	100	20	9990	—	—
			9652	30	6			

Sämmtlich vorstehende Nummern sind im Jahr 1827 auf ihre verschiedenen Zins-Termine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt.

Carlsruhe, den 2ten October 1826.

Großherzogl. Bad. Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. October 1826.

Verordnungen.

(Die Aufhebung des §. 83. der Zollordnung betreffend.)

Da durch die Aufhebung des Ausgangszolles vom Schlachtvieh aller Art (Verordnung vom 28. July 1825. Art. 5.) der §. 83. der LandzollOrdnung vom Jahr 1812, lautend:

„Wenn Inländer ihr Vieh auf ausländische Märkte treiben, so sind sie „zwar auf alle Fälle schuldig den Ausgangszoll zu entrichten, wenn aber „das Vieh nicht verkauft, wenn es innerhalb 3 Tagen an der nemlichen „Zollstätte zurückkommt, und der bezahlte Ausfuhrzoll mit dem Zollzeichen „erwiesen werden kann, soll alsdann nur die Hälfte des tarifmäßigen Ein„gangszolls entrichtet werden. Wenn Ausländer Vieh auf inländische Märkte „bringen, sind sie den Eingangszoll zu bezahlen schuldig."

„Die Ausfuhr sowohl von eingeführtem, als von erkauftem Vieh, ist „zollfrey, doch muß auf der Marktstätte ein Passierschein nach dem Muster „lit. L. gegen eine Belohnung von 1 kr. für den Aussteller, ohne Unter„schied der Viehzahl und Gattung gelöst, und dieser bey der Austrittsstä„tion vorgezeigt und niedergelegt werden, um verläßiget zu seyn, daß das „Vieh wirklich zum Verkaufen auf dem Markt aufgestellt war."

seine Anwendbarkeit größtentheils verloren hat, so wird derselbe andurch, in Gemäßheit der durch Staatsministerialrescript vom 28. Sept. d. J. Nro. 1475. hierher eröffneten Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, aufgehoben.

Die Steuerdirection hat gegenwärtige Verordnung durch die Anzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zu verfügen: daß in Zukunft alles Vieh beym Ein- und Ausgang nach dem allgemeinen Tarif verzollt, und bezüglich

Digitized by Google

frey gelassen werde, ohne Rücksicht, ob es von Ausländern oder Landeseinwohnern auf in- oder ausländische Märkte zum Verkauf gebracht, oder auf solchen aufgestellt war und unverkauft zurückgeführt wird.

Carlsruhe den 7ten October 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Einschwärzung fremder Weine betreffend.)

Da seit der eingetretenen Milderung der Zollstrafen die Einschwärzung fremder Weine bedeutend zugenommen hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Erwägung der hieraus für die inländischen Weinproducenten entspringenden großen Nachtheile, durch Staatsministerialreskript vom 12ten d. M. Nro. 1551. verordnet wie folgt:

Art. 1.

Die Defraudation des Weineingangszolls ist ausnahmsweise mit dem 20fachen Betrag des Zolls, oder der Confiscation des Weines, und mit der Confiscation des zum Transport dienenden Viehes, Schiffs und Geschirrs zu bestrafen.

Art. 2.

Die Steuerdirektion ist ermächtigt, in denjenigen Gegenden, wo notorisch häufige Weineinschwärzungen statt finden, bey den Wirthen von Zeit zu Zeit Weinaufnahmen zu verfügen.

Art. 3.

Die Obereinnehmer und Distriktsinspectoren sind befugt, bey vorliegenden Verdachtsgründen die Wirthschaftskeller und sonstige Hausräume, wo Wein verborgen seyn möchte, zu visitiren, oder durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonal visitiren zu lassen.

Art. 4.

Diese Visitation kann nur unter Anwohnung eines Mitglieds des Stadtraths oder Ortsgerichts geschehen; der Ortsvorstand hat auf mündliches Begehren jedes Angestellten der Steuerverwaltung ein solches ungesäumt abzuordnen. Eine Untersuchung der Verdachtsgründe steht demselben nicht zu.

Hiernach haben sich sämmtliche Stellen, die es angeht, schuldigst zu achten.

Carlsruhe den 17ten October 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maier.

Digitized by Google

(Die Verfolgung der den Zoll- und Accisabgaben entzogenen Gegenstände betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach eingekommenem Staatsministerialreskript vom 12. d. M. Nro. 1551. die Steuerverwaltung ermächtigt, zoll- und accisbare Gegenstände, welche in dem Augenblick, wo sie wegen Abgaben-Defraudation in Beschlag genommen werden sollen, in Wohnungen oder andere verschlossene Räume verbracht werden, auch in diese durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonale, und zwar ohne Beobachtung weiterer Formalitäten verfolgen und daselbst ergreifen zu lassen.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Stellen, die es angeht, zugleich die Weisung, sich hiernach gebührend zu achten und der Steuerverwaltung nöthigen Falls ungesäumte Hülfe zu leisten.

Carlsruhe den 17ten October 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maier.

Bekanntmachungen.

(Die Preißbestimmung für die Regierungsblätter betreffend.)

In der diesseits unterm 17ten Merz 1818. im Regierungsblatt desselben Jahrs Nro. VII. Seite 38. erlassenen Bekanntmachung über den Preis des Regierungsblatts ist festgesetzt worden, daß der Jahrgang, wenn er nicht mehr als 60 Bogen enthält, am Ort der Herausgabe 1 fl. 12 kr. und für Auswärtige noch 30 kr. Speditionsgebühr kosten, daß jeder Bogen über 60 mit 4 kr. extra bezahlt, und eine gleiche Summe von Dienststellen entrichtet werden soll, welche Freyexemplare beziehen, und die Defecte nicht in der dort vorgeschriebenen Zeit sondern erst später reclamiren.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen, wird obiger Bekanntmachung noch erläuternd nachgetragen, daß bey jenem Preiß von 4 kr. per Bogen schon die Postexpeditions-Gebühr hinzugerechnet ist, daß er also nur für auswärtige Dienststellen und Abnehmer besteht, daß dagegen Dienststellen und Abnehmer am Orte der Herausgabe nach dem unterm 14ten November 1812. mit dem früheren Verleger

Digitized by Google

abgeschlossenen Accord, welcher noch jetzt in so weit maaßgebend ist, nur 1½ kr. vom Bogen zu entrichten haben.

Wornach in vorkommenden Fällen zu achten ist. Carlsruhe den 9ten October 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Michael Lekert von Hinterzarten hat dem dortigen Allmosenfond ein Legat von Einhundert Gulden zur jährlichen Austheilung der Zinsen unter die Aermsten der Gemeinde Hinterzarten vermacht;

Joseph Schwarz in Beuggen hat durch letztwillige Verfügung vom 8. April 1824. dem Armenfond in Bräunlingen ein Kapital von 25 fl. vermacht.

Diese Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Prälaten Hebel bey der evangel. Kirchen-Section des Ministeriums des Innern, erledigte Stelle eines Kirchenraths, dem Pfarrer Friedrich Sonntag zu Müllheim, unter Ernennung zum Kirchenrath zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Baumeister Frinz die Bau-Inspection Lörrach definitiv zu übertragen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem practischen Arzt Friedrich Wilhelm Kreuzer von Elzach die Erlaubniß zur Ausübung der Wundarzneykunst und Geburtshülfe, und zwar als Wundarzt 1ter Klasse mit dem Prädicat — „vorzüglich“ und als Geburtshelfer mit dem Prädicat „gut“ befähigt ertheilt werden.

Dem Wundarzt erster Klasse Johann Nepomuk Widenhorn von Sipplingen ist nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, der Präsentation des Professor Röther am Gymnasium zu Heidelberg auf die zweyte Pfarrey Mosbach die Staatsgenehmigung zu ertheilen, und die hierdurch erledigt gewordene Lehrstelle an bemeltem Gymnasium dem bisherigen 2ten Pfarrer zu Mosbach Friedrich Heinrich Wilhelmi huldreichst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Kürzel im Kinzigkreis dem Pfarrer Joseph Rebstein zu Boll gnädigst zu übertragen geruht; dadurch wird die Pfarrey Boll, Amts Mößkirch, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. vakant. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. XIX. vom 7ten September 1825. durch Beförderung des Pfarrers Burkhart zur Pfarrey Ewatingen, als erledigt ausgeschriebene katholische Pfarrey Lembach, Amts Stühlingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 550 fl. noch einmal auszuschreiben; wornach sich die Kompetenten bey der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die von Staatswegen genehmigte Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Anton Schätzgen zu Wiechs, auf die mit dem landesherrlichen Decanat verbundenen Stadtpfarrey Stühlingen ist die Pfarrey Wiechs, Amts Blumenfeld, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat in Konstanz zu melden.

Durch das am 17. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Nikolaus Brückner zu Wilchband, Amts Gerlachsheim, im Main- und Tauberkreis, ist diese Pfarrey mit einem beyläufigen Ertrag von 600 — 700 fl. in Zehnten, Gütern und Grundzinsen erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die durch das Regierungsblatt vom 28. Merz d. J. Nro. VIII. als vakant ausgeschriebene Stadtpfarrey Blumenfeld, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beynutzungen, womit zugleich das landesherrliche Decanat verbunden ist, nochmals auszuschreiben. Die Bewerber haben sich daher nach Vorschrift des Regierungsblatts Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere §. 2. und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Hofsgrund, Landamts Freyburg, im Dreisamkreis, dem bisherigen Kooperator Johann Georg Brennfleck zu Schönau, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Gamm ist die evangelische Pfarrey Oeschelbronn, Decanats Pforzheim, im Murg- und Pfinzkreis, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1273 fl. deren wahrer Ertrag aber dermalen bedeutend geringer seyn dürfte, in Erledigung gekommen. Indem die Bewerber um diese Pfarrstelle hiermit aufgefordert werden, ihre Meldungen binnen 2 Monaten bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde durch ihr vorgesetztes Decanat einzu-

Digitized by Google

reichen, bemerkt man denselben zugleich, daß der künftige Pfarrer zum Behuf der Tilgung einer auf dieser Pfarrey haftenden Schuld sich die Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 200 fl. auf acht Jahre gefallen lassen muß.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Bodemer ist die evangelische Pfarrey Oeningen (Decanats Freyburg, im Dreysamkreis) in dem Kompetenzanschlage von 1197 fl. 37 kr. welche mit einer auf 5 Jahre beschränkten jährlichen Abgabe von 150 fl. an den altbadischen oberländer Hülfsfond und einer weitern von 150 fl. an den pensionirten Pfarrer Geyer zu Grenzach beschwert ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich durch ihr vorgesetztes Decanat binnen 6 Wochen bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Todes-Fall.

Am 5ten October starb zu Rastatt der dortige Kanzleyrath Huber.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. November 1826.

Bekanntmachungen.

(Die Festsetzung der Post-Distanz zwischen Waldshut und Säckingen.)

In Folge einer neuerlich stattgehabten genauen Messung der Distanz zwischen Waldshut und Säckingen, wird andurch die bisherige Entfernung von Ein und Dreyviertel, auf Ein und eine halbe Poststation herabgesetzt; und dieses zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Carlsruhe den 28ten October 1826.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bey Verhinderung des Ministers,
v. Müssig.

Vdt. Römer.

(Den Cours der Scheidemünzen der angrenzenden Schweizer Cantone in dem Großherzogthum betreffend.)

Die Schweizer Cantone Basel, Bern, Freyburg, Solothurn, Aargau und Waadt haben unter sich gemeinsame Masregeln verabredet, die zum Theil zum Zweck haben, die übrigen schweizer und andere ausländischen Scheidemünzen aus jenen Cantonen zu entfernen. Damit nun die angrenzenden Theile des Großherzogthums mit solchen Scheidemünzen nicht überschwemmt werden, sieht man sich veranlaßt, jene Verabredung der betreffenden Schweizer Cantone zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber erläuternd zur höchsten landesherrlichen Verordnung vom 7ten September d. J. Regierungsblatt Nro. XXII. bekannt zu machen, daß rücksichtlich der Schweiz nur die unmittelbar angrenzenden Cantone, nemlich Basel, Aargau, Zürch, Schaffhausen, Thurgau als angrenzende Staaten zu betrachten und

Digitized by Google

in dem Artikel 3. jener höchsten Verordnung inbegriffen sind, daß daher die Scheidemünzen aller übrigen Cantone, so wie die s. g. helvetischen, welche keinem einzelnen Canton angehören, keinen Cours im Großherzogthum haben.

Carlsruhe den 28ten October 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.
Vdt. W. Maier.

(Den Rang des General-Auditors bey dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge eines Erlasses aus dem Geheimen Kabinet vom 25ten v. M. allergnädigst zu befehlen geruht, es solle der General-Auditor gleichen Rang mit den Geheimen Kriegsräthen in der dritten Klasse haben, was andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 2ten November 1826.

Kriegs-Ministerium.
v. Schäffer. Vdt. Schmiz.

(Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster StaatsMinisterialEntschließung vom 28ten September d. J. Nro. 1481. dem Planstecher und Königlich Preußischen academischen Künstler, Kolbe in Berlin, das gebetene Privilegium gegen die Verfertigung und den Verkauf der Nachstiche oder Nachzeichnungen seiner in Kupferstich herauskommenden Rundpläne von bedeutenden Orten Europa's, mit dem ernstlichen Verbot im Großherzogthum zu ertheilen geruht, diese Kupferstichwerke des Planstechers Kolbe zu Berlin, so wie jede weitere Auflage, oder jede einzelne unter besondern Titeln erscheinende Abtheilung derselben, nachzustechen, oder einen auswärtigen Nachstich in diesseitigen Landen zu verkaufen, widrigenfalls derjenige, welcher dagegen handeln würde, nicht nur mit einer Geldstrafe von Einhundert Reichsthaler belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachstichs zum Vortheil des Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl der Exemplare erkannt werden solle.

Carlsruhe den 16ten October 1826.

Ministerium des Innern.
L. Winter.
Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Das Discontiren der AmortisationsCasseObligationen vom Jahr 1808. betreffend.)

Die in der 17ten Ziehung herausgekommenen im Jahr 1827. zahlbaren PartialObligationen von 1808. können schon jetzt gegen Abzug von 5 Procent Discont bezahlt werden.

Die Besitzer solcher Obligationen, welchen eine frühere Zahlung erwünscht ist, werden daher eingeladen, gegen Rückgabe ihrer Obligationen bey der Casse dahier das Geld in Empfang zu nehmen. Carlsruhe den 4ten November 1826.

Großherzogliche Amortisations-Casse.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verstorbene Anna Maria Höppler, Wittwe des Georg Himmelsbach von Münchweyer, hat zu einer jährlich in der dasigen Kirche zu lesenden Messe, ein Vermächtniß von 75 fl. und ein solches von 100 fl., wovon die Zinse mit 5 Procent bey Haltung jenes Gottesdienstes unter die Hausarmen vertheilt werden sollen, gestiftet.

Der verstorbene Kaplan Bertsche in Oehningen hat für die dortige Schule 100 fl., und für den Armenfond 50 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter hat zur Kirche in Gottmadingen ein Kapital von 600 fl., und

Der verlebte Factor Cordon bey dem Bürgerhospital in Mannheim, hat sein, nach Abzug verschiedener Legate in 2403 fl. 57 kr. bestehendes Vermögen, der letztgedachten Anstalt durch letzten Willen vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath Grafen von Enzenberg, Fürstlich Fürstenbergischen Landes-Administrations-Chef, bisher Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens, unterm 30. October das Großkreuz dieses Ordens; und unterm 24ten October dem Obervogt Müller in Rastadt das Ritterkreuz desselben huldvollst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 5ten Sept. d. J. von denen, während des Feldzugs von 1814. von J. J. M. M. dem Kaiser von Rußland und dem König von Preußen dem Armeecorps für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten Decoratienen, das durch den Tod des vormaligen Feldwebels Ruppert, von der Leibgrenadiergarde, erledigte Kaiserlich Russische St. Georgenkreuz 5ter Klasse dem Grenadier Johann Mackert, und die Königlich Preußische Militair VerdienstMedaille dem Feldwebel Joseph Meininger, von der Leibgrenadiergarde zuzuerkennen;

den 23ten September dem Premierlieutenant v. Schilling, vom Garde CavallerieRegiment, die höchste Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen St. JohanniterOrden annehmen und tragen zu dürfen;

den 7ten October den Commandanten von Kißlau und Commandeur des InvalidenCorps, Oberstlieutenant v. St. Julien, mit dem Charakter als Oberst in den Ruhestand zu versetzen, und dagegen dem Oberstlieutenant Weber, vom InfanterieRegiment Großherzog, unter Ernennung zum Obersten, die Commandantschaft von Kißlau und das Commando des InvalidenCorps zu übertragen;

den 8ten October folgende Cadetten zu Secondlieutenants zu ernennen. Garde du Corps: den Cadet v. Baumbach. Leibgrenadiergarde: den Cadet v. Reischach. InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1.: die Cadetten Keller, Eisenlohr und Deimling. InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm Nro. 2.: den Cadet Gautier. InfanterieRegiment v. Stockhorn Nro. 3.: die Cadetten Haug und v. Gemmingen. InfanterieRegiment Markgraf Leopold Nro. 4.: die Cadetten v. Rotberg und v. Göler. DragonerRegiment v. Freystedt Nro. 1.: die Cadetten v. Kleudgen und v. Bodmann. DragonerRegiment v. Geusau Nro. 2.: den Cadet v. Laroche. ArtillerieBrigade: den Cadet v. Marschall;

den 21ten und 24ten October den Orden vom Zähringer Löwen nachstehenden Offizieren des ArmeeCorps zu verleihen. GeneralAdjutantur: dem Major und FlügelAdjutanten v. Zech das Commandeurkreuz mit Eichenlaub. Leibgrenadiergarde: dem Oberstlieutenant Kühn das Commandeurkreuz; dem Capitain v. Renz und den Stabscapitains v. Klock, v. Kleudgen und v. Friedeburg das Ritterkreuz. GardeCavallerieRegiment: dem Rittmeister v. Rotberg das früher empfangene Ritterkreuz mit Eichenlaub, dem Rittmeister v. Amerongen, Stabsrittmeister v. Seldeneck und Premierlieutenant v. Schilling das Ritterkreuz. InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1.: dem Oberstlieutenant v. Bechtold, Major v. Bode, Stabscapitain Hoffmann und Premierlieutenant Hennenhofer das Ritterkreuz. InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm Nro. 2.: dem Oberst und Commandeur Corneli das Commandeurkreuz; den Capitains v. Künsberg und Asbrand und dem Stabscapitain v. Blarer das Ritterkreuz. Infanterie Regiment v. Stockhorn Nro. 3.: dem Capitain v. Pirron und Premierlieutenant Schmidt das Ritterkreuz. InfanterieRegiment Markgraf Leopold Nro. 4.: dem Oberst und Commandeur

Digitized by Google

v. Edorff das Commandeurkreuz; den Capitains Sartori, Baumgärtner und Geiger das Ritterkreuz. Leichtes InfanterieBataillon: dem Oberstlieutenant Hufschmid das Commandeurkreuz und dem Capitain Valender das Ritterkreuz. DragonerRegiment v. Freystedt Nro 1. dem Oberstlieutenant v. Holzing und Major v. Roggenbach das Ritterkreuz. DragonerRegiment v. Geusau Nro. 2.: dem Oberst und Commandeur v. Degenfeld das Commandeurkreuz und dem StabsRittmeister Lemaistre das Ritterkreuz. ArtillerieBrigade: dem Oberstlieutenant v. Fischer das Commandeurkreuz; dem Capitain Schuknecht und Stabscapitain v. Fabert das Ritterkreuz

Den 25ten October im InfanterieRegiment Großherzog den Stabscapitain Wolff zum wirklichen Capitain; den Premierlieutenant Lebrün zum Stabscapitain und den Secendlieutenant Folz zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 3ten November dem Capitain von der Suite der Infanterie, v. Wallbrunn, den Charakter als Major zu ertheilen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die durch den Tod des Prälaten Hebel erledigte Stelle bey dem Obercensur-Collegium dem Prälaten Bähr gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das neu constituirte Amt Krautheim dem Amtmann Schneider zu Mosbach zu übertragen

Den Amtsassessor Junghanns zu Boxberg, in gleicher Eigenschaft zum Amte Mosbach zu versetzen.

Den bisherigen Revisionsgehülfen Schnell zu Mannheim unterm 10. August d. J. zum Zettelverwalter bey dem Neckarkreisdirectorium zu ernennen;

den ComunRevisor Eppelin in Constanz vom 1. November d. J. an, in den Pensionsstand zu versetzen;

den Franz Pechatschek als Concert-Meister, und

den Ferdinand Gaßner als Hofmusicus bey dem Hoforchester anzustellen.

Durch den Tod des Physicus, Hof- und Medicinalraths, auch Fürstlich Fürstenbergischen Leibarztes Dr. Joseph von Engelberg in Donaueschingen, ist die Physicatsstelle in Hüfingen, mit dem tarifmäßigen Gehalt von 399 fl. und 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich verschriftsmäßig bey der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Stabschirurgen Siebler zu Birkendorf zum Landchirurgen in St. Blasien zu ernennen.

Das erledigte Landchirurgat Schönau dem Wund- und Hebarzt Weyer zu Kirnbach,

das erledigte Stabschirurgat Bretten dem dortigen Ober-, Wund- und Hebarzt Artopoeus,

und

Digitized by Google

das erledigte Staabschirurgat Jestetten dem Oberwund- und Hebarzt Fay in Altbreisach gnädigst zu übertragen.

Durch die Beförderung des Staabschirurgen Stiber ist die 2te Staabschirurgatsstelle in dem Amtsbezirke Bonndorf, zu Grafenhausen, mit einem Gehalt von 40 fl. Geld, 4 Malter Dinkel und 2 Malter Roggen, Durlacher Maas, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey Großherzoglicher Sanitäts-Commission zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie, Maximilian Keller von Freyburg, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst, mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Durch das vom 7ten auf den 8ten September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bernhard Burg, ist die mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Lautenbach, Amts Oberkirch, im Kinzigkreis, erledigt, um welche sich die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. bey dem Kinzigkreisdirectorium zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Friedrich Sonntag zu Müllheim, zum Kirchenrath bey dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, evangel. Kirchen-Section, ist die Stadtpfarrey Müllheim mit einem Competenzanschlag von 757 fl. 54 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bey der evangel. obersten Kirchenbörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Michael Armbruster auf die Pfarrey Weiler, ist das von Anna Maria Werra, geborne Glück, vorzüglich für taugliche Subjecte aus beyderseitiger Verwandtschaft gestiftete, und zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Caplaneybenefizium zu [illegible]ach, im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 300 fl. erledigt worden. Die Kompetenten darum haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. bey dem Kinzigkreisdirectorium zu melden.

Durch das am 15ten d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich Ludwig Fischer zu Thiengen, Decanats Freyburg, ist diese Pfarrverwesungsstelle mit einem Gehalt von 550 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate c. y der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 13ten August d. J. erfolgte Ableben des Kuratcaplans Franz Xaver Bertsche, zu Oehningen, Amts Radolphzell, im Seekreis, ist das dortige mit circa 600 fl. in Geld und Naturalien dotirte, zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte 1te Caplaney- und Kooperaturbenefizium erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. bey dem betreffenden Kreisdirectorium zu melden.

Todes-Fall.

Am 21ten October d. J. ist der Forstmeister Keller in Mosbach gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. November 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministerii über die Vorbereitung der Rechtscandidaten zum Staatsdienste und zur Advocatur Uns gnädigst bewogen gefunden zu verordnen:

1) Jeder Rechtscandidat, der nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen ist, muß sich eine hinlängliche practische Kenntniß der öffentlichen Geschäfte erworben haben, ehe derselbe das Schriftverfassungsrecht oder eine Anstellung im Staatsdienste erlangen kann.

2) Es hat daher jeder recipirte Rechtscandidat wenigstens zwey volle Jahre hindurch bey Justiz- oder Polizey-Behörden, unter welchen hier auch die Amtsrevisorate mit einbegriffen sind, sich in den verschiedenen Geschäftszweigen practisch zu üben; insbesondere aber muß jeder wenigstens Ein Jahr lanz bey einem Amte schon practicirt haben, ehe derselbe bey einer höheren Stelle als Practicant oder Accessist zugelassen werden darf.

3) Den Amts- und Collegial-Vorständen wird es zur Pflicht gemacht, den unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit arbeitenden Rechtspracticanten nicht nur die Gelegenheit zu practischen Uebungen zu eröffnen, sondern auch ihnen die hierzu erforderliche Anleitung zu geben.

4) Statt der früher verordneten nochmaligen Prüfung hat jeder Rechtspracticant seine erlangte practische Befähigung durch amtliche Zeugnisse derjenigen Behörden, bey welchen er sich in öffentlichen Geschäften geübt hat und zugleich durch einige von ihm gefertigte Arbeiten nachzuweisen.

Digitized by Google

5) Auf Vorlage dieser Zeugnisse und nach gebührender Würdigung jener Arbeiten wird dem Rechtspracticanten das Schriftverfassungsrecht im juridischen Fache von dem Justiz-Ministerium, und in dem administrativen Fache von dem Ministerium des Innern durch besondere Signaturen ertheilt.

6) Zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts, besonders der Amtsadvocatur in einzelnen Fällen, soll es künftig an einer gewöhnlichen Vollmacht der Parthie genügen, wenn dieselbe die in ihrem Namen eingereicht werdenden Schriften aus irgend einem Grunde nicht mit unterzeichnen kann oder will.

7) Jedem Practicanten, der sich eines Mißbrauchs des ihm zustehenden Schriftverfassungsrechts oder einer auffallenden Vernachläßigung seiner Pflichten zu wiederholtenmalen schuldig macht, soll nach vorausgegangener Warnung das Schriftverfassungsrecht wieder entzogen werden.

Hieran geschieht Unser Wille, zu dessen weiterem Vollzug Unsere Ministerien der Justiz und des Innern hierdurch beauftragt werden.

Gegeben, zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 2ten November 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß, ihren Namen in Ludwigshafen umändern zu dürfen.)

Auf unterthänigstes Ansuchen der Gemeinde Sernatingen, Bezirksamts Stockach, Directorium des Seekreises, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung vom 7ten d. M. zu genehmigen gnädigst geruht, daß gedachte Gemeinde ihren Namen in „Ludwigshafen" umändere. Welches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 10ten November 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Kirn.

Digitized by Google

(Vermächtniße zu wohlthätigen Zwecken.)

Eine ungenannt bleiben wollende Wohlthäterin hat für arme Bürgersſöhne der Stadt Konſtanz 300 fl. als Beytrag zur Erlernung eines Handwerkes aus dem Zinsertrage, geſchenkt;

Die verſtorbene Eliſabetha Wertheimer zu Mannheim, hat der dortigen Armencommiſſion ein Legat von 146 fl. 43 kr., und

Katharina Scherer und Jakob Schmelzle zu Amoltern, haben dem daſigen Armenfond 64 fl. vermacht; welche Stiftungen nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Stifter andurch öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den bisherigen Kreisrath Eckſtein zu Offenburg, als Oberamtmann nach Stockach zu verſetzen, und den Oberamtmann Mors von Stockach, zum Kreisrath bey dem Kinzigkreisdirectorium zu ernennen;

Die erledigte LehrKanzel der chriſtlichen Moral und Religionslehre an der hohen Schule in Freyburg, dem dortigen Gymnaſiums-Präfecten Dr. Schreiber huldreichſt zu übertragen;

Den Correctionshausverwalter Schnabel zu Bruchſal, zum Oberverwalter,

den Aſſiſtenzarzt Dr. Firnhaber zu Gerlachsheim, zum Stabsphyſicus zu Krautheim, zu ernennen;

Das durch die Penſionirung des Förſters Heiling erledigte Forſtrevier Oehningen in der Forſtinſpection Radolphzell, dem bisherigen Verwalter und Förſter bey der Grundherrſchaft von Randeck, von Diemer, zu übertragen;

Dem Siechenhausarzt Dr. Müller zu Pforzheim, den Character und Rang als Phyſicus zu ertheilen;

Dem practiſchen Arzt Joſeph Keller zu Ueberlingen, das erledigte Phyſicat Pfullendorf zu übertragen;

Den practiſchen Arzt Diemer zu Neckargemündt, zum Aſſiſtenzarzt in Pforzheim, und

den practiſchen Arzt Joſeph Kuen zu Ettlingen zum Aſſiſtenzarzt daſelbſt zu ernennen;

Durch höchſte Entſchließung vom 26. October d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisherigen Amtsreviſor Will zu Ettlingen in Penſionsſtand zu verſetzen. Da hierdurch deſſen Stelle erledigt iſt, ſo haben ſich die Bewerber um dieſelbe nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. November v. J. Regierungsblatt Nr. XXIX. und vom 26. Auguſt d. J. Reggsblatt Nr. XXII. bey den betreffenden Kreisdirectorien gebührend anzumelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Frank nach Kürnbach, iſt die Pfarrey Obergimpern mit einem Kompetenzanſchlag von 388 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich

Digitized by Google

daher binnen 6 Wochen bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden. Ob die seit einiger Zeit mit Obergrombach vereinigt gewesene Patronatspfarrey Siegelsbach, deren Ertrag sich auf 150 fl. belaufen möchte, auch wieder damit verbunden werden wird, ist noch unentschieden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrey Hambrücken, Oberamts Bruchsal, im Murg- und Pfinzkreis, dem Pfarrer Adam Müller zu Malsch zu übertragen. Dadurch kömmt die Pfarrey Malsch, Amts Wiesloch, im Neckarkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600—700 fl. in Erledigung. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 22ten August d. J. erfolgte Ableben des Kaplans Jakob Huber zu Rothweil, Amts Breisach, im Dreisamkreis, ist das dortige zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplaneybenefizium mit einem beyläufigen Einkommen von 420 fl. in Geld, Naturalien, Zinsen und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Koncursgesetzen unterliegende Kaplaneypfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vicariat in Konstanz bey der Staatsbehörde nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Grüningen, Amts Villingen, im Seekreis, dem Pfarrverweser Fridelin Utz zu Beuggen, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Bettberg, Decanats Müllheim, dem Pfarrer Müller zu Dinglingen, zu übertragen, wodurch letztere Pfarrey, Decanats Mahlberg, im Kinzigkreis, mit einem Kompetenzanschlag von 491 fl. und einem wahren Ertrag von ohngefähr 700 fl. in Erledigung gekommen ist; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch Versetzung des Pfarrers Müller auf die Pfarrey Bettberg, ist die Pfarrey Weitenau erledigt worden. Auf derselben haftet die Verbindlichkeit, einen ständigen Vicar zu halten, und den Gottesdienst auf dem binirten Endenburg zu versehen. Ihre Kompetenz ist zu 903 fl. angeschlagen, dürfte jedoch auch dermalen noch einige Hundert Gulden mehr ertragen; es haftet aber noch auf derselben eine Schuld wegen Gutsverbesserung von 820 fl., welche mit 5 vom Hundert verzinset, und davon jährlich 40 fl. am Kapital abgetragen werden müssen. Ferner muß der Zins aus 250 fl. wegen einer erkauften Wiese entrichtet werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Höchstdieselben haben die erledigte Pfarrey Todtnauerberg, im Dreisamkreis, dem dortigen Pfarrverweser Alois Schreiber gnädigst zu übertragen geruht.

Todes-Fall.

Der pensionirte Zuchthausverwalter Schmidt in Bruchsal, ist unterm 4ten October d. J. mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. December 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf unterthänigsten Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, in der Absicht, den Holzhandel Unserer getreuen Unterthanen durch Aufhebung der damit verbundenen Formalitäten, insbesondere der Nachsuchung polizeylicher Erlaubniß zur Ausfuhr, durch Vereinfachung der Erhebungsweise, und, so weit es das staatswirthschaftliche und finanzielle Interesse des Landes gestattet, durch Ermäßigung der bisherigen Abgaben, zu erleichtern, beschlossen und verordnen andurch provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Aufgehoben sind:

a. alle bisher über die Holzexportationstaxe ergangenen Verordnungen, namentlich:

1) die Verordnung vom 17. Merz 1811. Rblt. Nro. 7.
2) die Verordnung vom 24. Febr. 1812. Rblt. Nro. 9.
3) die Verordnung vom 31. Merz 1814. Rblt. Nro. 9.
4) die Verordnung vom 2. Octb. 1824. Rblt. Nro. 24.
5) die Verordnung vom 17. Decb. 1825. Rblt. Nro. 32.

b. alle Vorschriften der Zollordnung vom 2ten Jenner 1812. über den Ein- und Ausfuhrzoll von Holz, namentlich der §. 92. 1 und 2. und der §. 103. I. II. und III.

c. Die in der Anlage Nro. 1. verzeichneten Sätze des gegenwärtigen Zolltarifs.

Art. 2.

Die Holz Ein- und Ausfuhr unterliegt künftig den in der Anlage Nro. 2. ausgesprochenen Zöllen.

Digitized by Google

Bey der Anwendung dieses Tarifs sind die unter Nro. 3. angefügten Vorschriften zu beobachten.

Art. 3.

Die Ausfuhr des Bürgergab- oder s. g. Loosholzes, welches nach Unserer Verordnung vom 10ten Jenner 1810. Rblt. Nro. 7. nicht außer dem Ort verkauft werden soll, bleibt ausnahmsweise verboten.

Art. 4.

Den Werth des Brennholzes, der Kohlen, des Torfes und der Rinden hat Unser Finanzministerium, auf erhobenes Gutachten der OberforstCommission, einverständlich mit Unserm Ministerium des Innern, nach Grenzdistricten festzusetzen, unter Beobachtung folgender Vorschriften:

1) Der Werth muß nach den wirklichen Mittelpreisen bestimmt werden;
2) Preisgebend sind in der Regel die Orte über 1500 Seelen, welche nicht über zwey Stunden von der Grenze entfernt liegen;
3) Aus den für diese Orte gefundenen Preisen wird der Durchschnitt für einen ganzen Grenzdistrict gesucht, und darnach ein Localtarif aufgestellt. Derselbe muß die Größe der Abgabe und den Grenzdistrict, d. h. die Grenzstation, von welcher und bis zu welcher die festgesetzte Abgabe entrichtet werden soll, angeben.

Art. 5.

Das auf der Kinzig, Murg und Enz und dem Neckar in Stämmen oder Sägwaaren verflößt werdende Holz bleibt, unter Fortentrichtung der bisherigen Abgaben, von dem durch gegenwärtiges Gesetz regulirten Ausgangszoll frey.

Art. 6.

Die mit Nachbarstaaten rücksichtlich der Holz Ein- und Ausfuhr und der davon zu entrichtenden Abgaben bestehenden Verträge sind auch in Zukunft zu beobachten.

Art. 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1ten Februar künftigen Jahres in Wirksamkeit.

Hierüber geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium in Vollzug zu setzen hat. Gegeben, zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 30ten November 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Nro. 1.

Verzeichniß

der bisherigen, für die Zukunft aufgehobenen Ein- und Ausgangszölle vom Holz.

Ordnungs-Zahl des Tarifs.	Benennung der Waare.	Gewicht: Maas: Stück:	Eingangs-Zoll. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. fl.	kr.
B. 39.	Blauholz	per Ctr.	—	32	—	16
F. 2.	Farbhölzer aller Art, insofern der Tarif nicht namentliche Ausnahmen enthält	—	—	32	—	8
15.	Fernambukholz	—	—	32	—	16
H. 35.	Ausländische feine Hölzer, als Eben-, Brasilien-, Cypressenholz — Röhre	—	—	32	—	16
37.	Burholz (Maser) für Dreher	—	—	8		
38.	Brennholz, eichenes, buchenes	per Klftr.	—	14		
39.	" tannenes und vermischtes Scheiterholz	—	—	12		
40.	Reisig	100 Wellen	—	12		
41.	Holzabfälle, Späne u. dgl.	pr Roßlast	—	4		
42.	Holz von Stumpen, oder Wurzelhölzer	—	—	4		
43.	Eichene Stämme und Blöcke	pr. Stück	—	12		
44.	Tannene, fichtene, forchene Stämme, die wenigstens 60 Schuh Länge, und am obern Ende 12 Zoll Dicke im Durchmesser haben und Holländerholz	—	—	8		
45.	Tannene, forlene und fichtene Stämme, unter obiger Länge und Dicke	—	—	4	10 pCt. des Werths vid: Zoll-Ord. 1812. §. 92.	
46.	Geringere Baumstämme, Walken, Sägklötze, Brunnenteuchel	—	—	4		
47.	Werkholz für Künstler und Handwerker, als: Ahorn, Apfel, Birn, Buchen, Eichen, Erlen, Birken, Aspen, Kirschen, Lerchen, Nuß, Ulmen und Zwetschgen in Stämmen und Blöcken	—	—	8		
48.	Werkholz in Spältern oder Scheitern, und Hopfenstangen	pr Roßlast	—	4		
	Schnittwaaren; a von hartem Holz:					
49.	Bretter unter 1 1/2 Zoll Dicke	2 Stück	—	1/2		
50.	Dielen oder Bohlen über 1 1/2 Zoll dick	2 —	—	1		
51.	Latten	8 —	—	1/2		
52.	Rahmschenkel	4 —	—	1/2		

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl des Tarifs.	Benennung der Waare.	Gewicht: Maas: Stück:	Eingangs-Zoll. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. fl.	kr.
	b. von weichem Holz:					
H. 53.	Bretter unter 1 1/2 Zoll dick	4 Stück.	—	1/2		
54.	Dielen, die 1 1/2 Zoll dick — und dicker sind	4 —	—	1		
55.	Latten	16 —	—	1/2		
56.	Rahmschenkel	8 —	—	1/2		
57.	Fakeln	25 —	—	1		
58.	Schindeln	1000 —	—	1		
59.	Pfähle	100 —	—	1	10 pCt. des Werths vid: ZollOrd. 1818. §. 92.	
	Faßtaugen					
	a. von hartem Holz:					
61.	von 1 bis 5 Schuh	4 —	—	1/2		
62.	von 5 „ 10 „	4 —	—	1		
	b. von weichem Holz:					
63.	von 1 bis 5 Schuh	8 —	—	1/2		
64.	von 5 „ 10 „	8 —	—	1		
65.	Reifstangen, oder Reife	4 —	—	1		
66.	Kübelstäbe	8 —	—	1		
67.	Korb- und Flechtweiden	pr Roßlast	—	2	1	—
68.	Floßweiden	—	—	8	1	—
69.	Floßstangen und Weiden, welche zum Einband der Flöße erforderlich sind	—	—	8	frey.	
71.	Küfer- und gemachtes Kelterholz	—	—	48	1	12
K. 13.	Kelterholz, Proken, Spindeln, Hund	—	—	30	10 pCt. des Werths vid: ZollOrd. 1818. §. 92.	
35.	Kohlen, siehe Holz	—	—	16		
41.	Kork	pr Ctr.	1	—	—	8
R. 12.	Rinden, eichene, birkene, buchene, tannene	pr Roßlast	—	8	10 pCt. des Werths vid: ZollOrd. 1818. §. 92.	
S. 3.	Sägmehl	—	—	6	—	10
T. 18.	Torf	—	—	18	10 pCt. des Werths vid: ZollOrd. 1818. §. 92.	

Digitized by Google

Nro. 2.

Holz = Zoll = Tarif

mit angehängten Vorschriften über seine Anwendung.

Ordnungs-Zahl.	Benennung der Holzgattungen.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		Einheit.	Betrag.		Einheit.	Betrag.	
			fl.	kr.		fl.	kr.
	I. Gemeines Holz:						
1.	Brennholz, Scheiterholz:						
	a) Buchenes	1 Klftr.	—	15	1 Klftr.	10 pCt. des Werths.	
	b) von allen andern Holzarten	—	—	10	—		
2.	„ Wellen, Wurzelholz, Reisig, Späne, und alle andere Holzabfälle	1 Roßlast	—	2½	1 Roßlast	¼ des Tarifsatzes 1. b.	
3.	Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen:						
	a) von Eichenholz	—	—	5	1 Roßlast	—	27
					1 Cubikfuß	—	1
	b) „ Nadelholz	—	—	5	1 Roßlast	—	22
					1 Cubikfuß	—	½
	c) „ Nuß- und Kirschbaumholz	—	—	5	1 Roßlast	1	20
					1 Cubikfuß	—	2½
	d) „ allen andern Holzarten	—	—	5	1 Roßlast	—	24
					1 Cubikfuß	—	¾
4.	Stangenholz ohne Unterschied	—	—	5	1 Roßlast	—	40
5.	Sägewaaren, Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten ꝛc.						
	a) von Eichenholz	—	—	10	1 Roßlast	—	54
					1 Cubikfuß	—	2
	b) „ Nadelholz	—	—	10	1 Roßlast	—	44
					1 Cubikfuß	—	1
	c) „ Nuß- und Kirschbaumholz	—	—	10	1 Roßlast	2	40
					1 Cubikfuß	—	5
	d) „ allen andern Holzarten	—	—	10	1 Roßlast	—	48
					1 Cubikfuß	—	1½
6.	Zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Faßtaugen, Kübelstäbe, Reife, Feigen, Brunnenteuchel, Gewehrschäfte, Holz zu Sieb- und Wannenmacherarbeit ꝛc., Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtspäne:						

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl	Benennung der Holzgattungen.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		Einheit.	Betrag.		Einheit.	Betrag.	
			fl.	kr.		fl.	kr.
	a) von Eichenholz - - -	1 Roßlast	—	10	1 Roßlast	—	5½
	b) „ Nadelholz - - -	—	—	10	—	—	4½
	c) „ Nuß- und Kirschbaumholz	—	—	10	—	2	40
	d) „ allen andern Holzarten -	—	—	10	—	—	48
7.	Floß- Korb- und Flechtweiden - -	—	—	5	—	—	30
8.	Holz-Kohlen:						
	a) aus Buchenholz - - -	—	—	5	1 Zuber	10 pCt. des Werths.	
	b) „ allen andern Holzarten -	—	—	5	—		
9.	Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen:						
	a) Rinde von jungen Eichen und Erlen - - - - - -	—	—	5	1 Centner	10 pCt. des Werths.	
	b) Rinde von alten Eichen, Erlen, und sonstigen Holzarten - -	—	—	5	—		
	II. Ausländische Hölzer.						
10.	Alle, welche aus überseeischen oder südlichen Ländern kommen, zum Färben, zu Schreiner- Dreher- Instrumentenmacher- und andern Kunstarbeiten gebraucht werden, ohne Unterschied, ob sie in Blöcken, geschnitten, geraspelt oder gemahlen vorkommen, Korkholz in Stücken, wohlriechende Hölzer - - - - - - -	1 Ctr.	—	10	Ctr.	—	5
11.	III. Torf - - - - - - - -	1 Roßlast	—	2½	1 Roßlast	10 pCt d. Werths	

Digitized by Google

Nro. 3.

Vorschriften

über

die Anwendung des Tarifs.

---

1) Der Zoll, zu dessen Bestimmung die Roßlast als Einheit vorgeschriebrn ist, wird nach der Anzahl der Thiere, welche zum Transport gebraucht werden, berechnet, ohne Rücksicht auf die Gattung derselben.

2) Unter dem Klafter ist das NormalKlafter von 6 Schuh Höhe, 6 Schuh Breite, und 4 Schuh Scheitlänge, oder 144 Cubikfuß neuen Maases zu verstehen.

3) Der Zuber ist gleich 10 Malter oder 55⅕ Cubikfuß neuen Maases.

4) Wo bey dem Ausgangszoll die Roßlast und der Cubikfuß zugleich als Einheit für die Berechnung des Zolls angegeben sind, findet die Verzollung nach Roßlasten statt, wenn das Holz auf Wagen unmittelbar ins Ausland verführt wird, und die Ladung ganz oder zum Theil aus Holzstücken besteht, die in Größe und Form von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich vorkommen, verschieden sind, deren cubischen Gehalt der Zoller aus den Spezialtarifen nicht ersehen kann.

Besteht das Holz aus gangbaren tarifirten Sorten, so wird auch bey der unmittelbaren Ausfuhr auf Wägen die Verzollung nach dem CubikInhalt vorgenommen.

Wird das Holz vorerst auf Niederlagsplätze an der Grenze zusammenführt, so muß auch von den nicht gangbaren Holzstücken der cubische Inhalt durch Vermessung bestimmt, und darnach der Zoll erhoben werden.

5) Wellen oder Wurzelholz, Späne und andere Holzabfälle, Stangen, Floß - Korb - und Flechtweiden, zubereitetes Holz für Gewerbe, Torf, welche nicht auf Wägen ausgeführt werden, unterliegen einer Abschätzung nach Roßlasten, und wird dabey die Roßlast zu 12 Centner angenommen.

Digitized by Google

(Abzugsfreyheit mit Rußland betreffend.)

Da die in dem Regierungsblatt Nro. VI. von vorigem Jahr enthaltene Bekanntmachung vom 20ten Merz 1825. zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, so wird der darin enthaltene Zusatz:

„und 3, daß die bisherigen Abzüge bey Auswanderungen, und alle nicht „in die Staatskasse fließende, sondern den Standes- und Grundherrn „oder Korporationen gehörigen Abzüge fortdauern sollen,“

dahin berichtigt:

„und 3, daß die bisherigen Abzüge bey Auswanderungen, „welche nicht in die Staatskasse fließen, sondern den „Standes- und Grundherrn oder Korporationen gehören, „fortdauern sollen.“

und solches andurch zur Maasnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 4ten December 1826.

Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Bey Verhinderung des Ministers.
von Müssig.

Vdt. Römer.

Verordnung.

(Die Gebühren des Pfandgerichts für die Ausstreichung der Pfand-Einträge betreffend.)

Zur Verhütung allenfallsiger Mißbräuche, und um hierin eine allgemeine Norm festzusetzen, wird mit höchster Genehmigung verordnet:

1) Für die Ausstreichung eines jeden einzelnen Pfandeintrags, ohne Unterschied des Werths der Unterpfänder, haben das Pfandgericht, resp. die bey der Ausstreichung beschäftigten Mitglieder desselben, eine Gebühr von achtzehn Kreuzern, an welcher der Pfandgerichtsschreiber in Gefolge der höchsten Entschließung vom 2ten Juny d. J. Regierungsblatt Nro. XIV. Theil zu nehmen hat, zu beziehen.

2) Der Pfandgerichtsschreiber ist außerdem berechtigt, für seine persönliche Bemühung vier Kreuzer, so wie für die dem Schuldner auf etwaiges Verlangen zu ertheilende Bescheinigung über die geschehene Ausstreichung noch eine besondere Gebühr von vier Kreuzern zu fordern.

Digitized by Google

3) Eine weitere Gebühr, unter welchem Titel es sey, darf nicht erhoben werden.

Die Kreisdirectorien haben für die nöthige Instruirung der Pfandgerichte, und für die weitere Bekanntmachung dieser Verordnung in den Anzeigeblättern gebührend Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 14ten November 1826.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachungen.

(Die Recurse gegen die Straferkenntnisse der Aemter wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen über das directe Steuerwesen betreffend.)

Mit Beziehung auf das höchste Edict vom 30ten Merz d. J. Regierungsblatt Nro. IX. und die nachgefolgte Bekanntmachung vom 10ten Juny, Regierungsblatt Nro. XIV. wird nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Recurse gegen die Straferkenntnisse der Aemter wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen über das directe Steuerwesen in 2ter Instanz durch die Kreisdirectorien, und im Gnadenweg durch die Steuerdirection zu erledigen sind.

Carlsruhe den 4ten November 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vernichtung eingelöster Staatsschuldscheine betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Justiz- und Finanz-Ministeriums, so wie des Directors und des Cassiers der AmortisationsCasse, sind am 18ten November d. J. nachstehende im letztverflossenen Rechnungsjahr vom 1ten Juny 1825. bis 31ten Mai 1826. eingelöste Staatsschuldscheine und Coupons urkundlich verbrannt worden:

Digitized by Google

AmortisationsCasse-Obligationen von 1808. . .	393,600 fl.
ZinsCoupons zu diesen	135,391 . 30 kr.
Renten und ZinsCoupons von Obligationen von 1817.	112,220 . — .
PartialLoose von 1820.	247,157 . — .
Coupons von CassenObligationen	118,192 . 30 .
	1,006,561 fl. — .

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 4ten December 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Zurückzahlung aufkündbarer Kapitalien von der Amortisationskasse.)

Da die AmortisationsKasse durch außerordentliche Zuflüsse in die Nothwendigkeit gesetzt ist, einen Theil der bey ihr angelegten Kapitalien zurückzuzahlen; so hat man dieselbe, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, unter heutigem angewiesen:

1) Die in Gemäsheit des diesseitigen Beschlusses vom 19. Nov. 1824. wegen der damals eingetretenen außerordentlichen Ueberschwemmung aufgenommenen 700,000 fl. und
2) Alle übrigen vor dem 1. Juny 1825 bey ihr angelegten, über 4 pCt. stehenden, und von Seiten der Creditoren mit ¼tel oder ½jähriger Frist aufkündbaren Capitalien,

zu künden und nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist heimzuzahlen.

Von dieser allgemeinen Masregel werden andurch die betreffenden Gläubiger vorläufig in Kenntniß gesetzt. Carlsruhe, den 7. Dezember 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Stellung der DienstCautionen der zur SteuerAdministration gehörigen Unter-Erheber betreffend.)

In Folge höchster Staatsministerialentschließung vom 13ten July d. J. St. M. Nro. 1050. haben Seine Königliche Hoheit, auf diesseitigen unterthänigsten Antrag, gnädigst zu verfügen geruht:

1) Alle zur Steueradministration gehörigen Untererheber, deren reglementsmäßige Tantiemen in einem Jahre nicht mehr als 50 fl. betragen, stellen keine Caution;

Digitized by Google

2) betragen sie mehr als 50 fl., aber nicht über 400 fl., so stellen sie 100 fl.,
3) betragen sie mehr als 400 fl. so stellen sie 400 fl. Caution;
4) die Cautionen werden in baarem Geld gestellt, dasselbe wird zu 5 Procent verzinslich bey der AmortisationsKasse angelegt;
5) diejenige Behörden, welche den Untererheber anzustellen hat, erkennt über das Gesuch um Dispensation von Stellung der Caution;
6) die bereits gestellten Cautionen sollen zurückgegeben und nach den vorstehenden Grundsätzen neu eingelegt werden.

Dieses wird hiemit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Bewerber um Untererhebersstellen sich darnach benehmen können.

Carlsruhe, den 4. Nov. 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vorauszahlung der auf den 1ten Merz 1827. in der 6ten Gewinnziehung herausgekommenen Partialloose betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der 6ten Gewinnziehung herausgekommenen, auf den 1. Merz 1827. zahlbaren Partialloose des Anlehens vom Jahr 1820. gegen Abzug eines Disconts schon jetzt dahier bezahlt werden.

Bey kleinen Gewinnsten wird, ohne Rücksicht, ob die Zahlung näher oder entfernter vom Verfalltermin geschehe, folgendes abgezogen:

von fl.	62	fl. — 30 kr.
" "	70	" — 36 "
" "	80	" — 40 "
" "	100	" — 50 "
" "	110	" 1 —

Bey Gewinnsten über fl. 110 wird der Discont zu 5 pCt. 1 Jahr für die Zeit der Vorauszahlung berechnet.

Die Besitzer gezogener Loose, welche hiervon Gebrauch machen wollen, werden eingeladen, die Zahlung gegen Abgabe der Loose bey unterzeichneter Kasse in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe den 1ten December 1826.

Großherzoglich Bad. Amortisations-Kasse.

Digitized by Google

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29ten November gnädigst geruht, dem Hofgerichtsdirector Wolf in Meersburg das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ministerialrath Schachleiter auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit einstweilen in Ruhestand zu versetzen, dagegen den bisherigen Hofgerichtsrath Ziegler zu Mannheim als Ministerialrath in das Justiz-Ministerium zu berufen,

dem Hof- und Archivrath von Hillern, und dem Archivrath Molter den Charakter als Geheime Archivräthe, mit dem Rang der Geheimen Referendarien, gnädigst zu ertheilen,

den Assessor Söllner dahier, zum Amtmann bey der Stadtdirection Carlsruhe, und den bey dem Oberamt Durlach arbeitenden Rechtspracticanten Friedrich Ferdinand Nestler von Mannheim, zum Assessor bey eben dieser Stelle zu ernennen.

Dem Amtsassessor Gißler in Kenzingen, den Charakter als Amtmann zu ertheilen.

Den Hofgerichtsrath Franz Mördes zu Mannheim, wegen andauernder Kränklichkeit bis zu seiner Wiedergenesung in Pensionsstand zu versetzen, und dagegen den Stadtamtmann Friedrich Minet zu Carlsruhe, zum Hofgerichtsrath in Mannheim, so wie

den Rechtspracticanten Fauth zum Assessor bey dem Oberamt Heidelberg zu ernennen,

den Revisor Böhringer zu Offenburg, unterm 11ten April d. J. als Zetteleverwalter bey dem Kreisdirectorium in Durlach anzustellen, und

den Amtmann Seng zu Stühlingen wegen seiner zerrütteten Gesundheit, bis zu deren Wiederherstellung in Ruhestand zu versetzen.

Wegen erfolgter Anstellung in Fürstlich Salm-Krautheimischen Diensten wird der bisherige Obergerichtsadvocat Kurz zu Grünsfeld als auf seine Advocatur und Procuratur bey dem Hofgericht zu Mannheim verzichtend betrachtet.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Physicat Emmendingen, dem Physicus Dr. Keller zu Säckingen zu übertragen.

Durch die Versetzung des Physicus Dr. Keller nach Emmendingen, ist das Physicat Säckingen, mit der tarifmäßigen Besoldung von 399 fl. in Geld und 120 fl. für eine Pferdfourage, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 12ten October d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Förster Hubbauer zu Villingen wegen Altersschwäche in Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

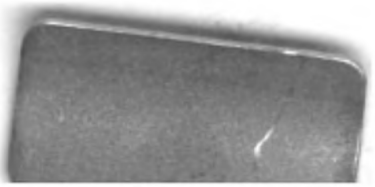

Digitized by Google

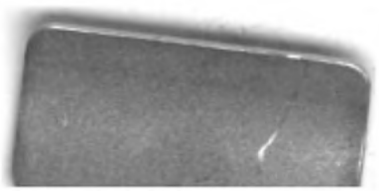

Digitized by Google

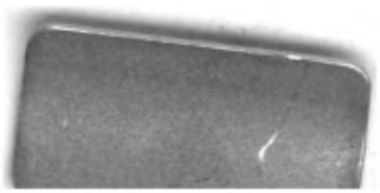

Digitized by Google

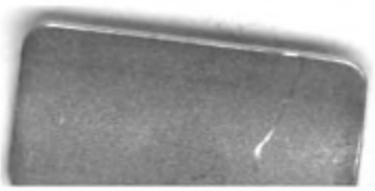

Digitized by Google

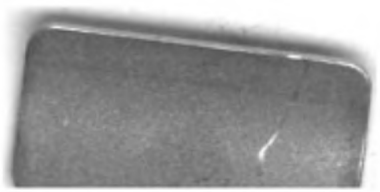

Digitized by Google

Digitized by Google